

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 1. Juni 2005

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 27. Juni 2005, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratsvizepräsident Josef Manser

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

11/1/2005 Beilage Büro

2.1. Präsident

Grossrat Emil Bischofberger

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident

2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2005

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

4. Protokoll der Session vom 21. März 2005

Grossratspräsident

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

11/1/2005 Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

12/1/2005 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

5.3. Wahl des Präsidenten der Bezirksgerichte

17/1/2005 Antrag Standeskommission (folgt später)

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2004

13/1/2005 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
bzw. Vorsteher der Departemente

- 7. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung**
10/1/2005 Antrag Standeskommission
10/1/2005 Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Hans Schmid
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
- 8. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz**
18/1/2005 Antrag Standeskommission
Referent: Bauherr Stefan Sutter
- 9. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten**
7/1/2005 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Toni Heim
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
- 10. Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg**
8/1/2005 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Koster
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Frühweid"**
9/1/2005 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Koster
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 12. Grossratsbeschluss betreffend teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)**
16/1/2005 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

13. Bericht betreffend die Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank durch Auflösung von Goldreserven

15/1/2005

Antrag Standeskommission

Referenten:

Landammann Carlo Schmid-Sutter
Säckelmeister Paul Wyser

14. Landrechtsgesuche

14/1/2005

Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Toni Heim

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in die Mehrzweckhalle Gonten eingeladen.

Büro des Grossen Rates

Der Vizepräsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2004/2005, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsidentin:	<u>Knechtle Regula, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Manser Josef, Gonten
1. Stimmzähler:	<u>Zimmermann Josef, Appenzell</u>
2. Stimmzähler:	Bischofberger Emil, Oberegg
3. Stimmzähler:	Brülisauer Hans, Haslen

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	<u>Gmünder Baptist, Haslen</u>
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell Bischofberger Emil, Oberegg Koller Albert, Appenzell Büchler Hans, Appenzell
Ersatz:	Bischofberger Thomas, Schlatt Eberle Ruedi, Gonten <u>Lienhard Christian, Weissbad</u>

Bankkontrolle (2003/2007)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell
Ulmann Bruno, Schwende

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	<u>Koller Emil, Weissbad</u>
Mitglieder:	Schmid Hans, Oberegg Inauen Alfred, Appenzell Bürki Felix, Oberegg <u>Sutter Stefan, Steinegg</u> Inauen Rolf, Haslen Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Koch Bernhard, Gonten
Mitglieder: Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Moser Andreas, Steinegg
Wyss Herbert, Steinegg
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
Dörig Roland, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Koster Josef, Appenzell (Demission als Präsident)
Mitglieder: Koller Hanspeter, Weissbad
Wyss Richard, Appenzell
Brülisauer Hans, Haslen
Dörig-Huber Maria, Steinegg
Streule Albert, Appenzell
Bürki Martin, Oberegg

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Manser Josef, Gonten (Demission als Präsident)
Mitglieder: Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell
Knechtle Regula, Appenzell
Zimmermann Josef, Appenzell
Fässler Josef, Weissbad
Heim Toni, Appenzell
Bischofberger Rolf, Oberegg

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde
vom 24. April 2005 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnet bei bewölktem, angenehm mildem und trockenem Frühlingswetter eine durchschnittlich gut besuchte Landsgemeinde um 12.26 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren der Standeskommission
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Auf das Jahr 1405 datieren wir den Beginn der staatlichen Selbständigkeit unseres Kantons und den Beginn des Selbstbestimmungsrechts seiner Bürger. Die als drückend empfundene Last der an das Kloster St.Gallen abzuführenden Steuern und die als willkürlich empfundene Einsetzung von Statthaltern durch den Abt von St.Gallen bildeten den Hintergrund, vor dem sich die Appenzeller wegen eines an sich nichtigen Anlasses von der Herrschaft des Klosters St.Gallen lösten und diese Ablösung in den beiden Schlachten von Vögelinsegg und am Stoss verteidigten.

Seit jener zweiten Schlacht der Appenzeller Kriege im Jahre 1405 versammelt sich der Appenzeller Souverän jährlich hier zu Appenzell, gibt sich sein Recht und wählt seine Behörden.

Wir stehen in einer 600-jährigen, nur durch die kurzen Jahre der napoleonischen Herrschaft über ganz Europa unterbrochenen Tradition der Demokratie.

Demokratie in unserem 600 Jahre alten Verständnis heisst, dass wir uns keinem Recht beugen, das nicht eine Mehrheit von uns beschlossen hat und dass es für uns kein Recht gibt, das nicht von einer Mehrheit von uns gesetzt worden ist. Und dass jeder gleich viel gilt, wenn es darum geht, die Mehrheit zu erwahren.

Dieses egalitäre System, in dem wir aufgewachsen sind, macht uns unempfindlich gegenüber allen elitären Systemen, in denen einzelne meinen, ihren Willen über jenen des Volkes setzen zu können.

Solche Bestrebungen gibt es heute in reichem Masse:

Wirtschaftsführer und Unternehmer behaupten, Demokratie sei unwirtschaftlich und behindere das wirtschaftliche Wachstum; Wissenschaftler glauben, Demokratie behindere die Elite

und damit den Fortschritt; Richter glauben, Demokratie gefährde das Recht; Kirchenführer befürchten, Demokratie ohne Zügel tendiere zum Amoralischen.

In allen diesen Fällen versucht eine sich selbst als solche konstituierende Elite, das Volk in seiner Selbstbestimmung zu beschränken, Macht über das Volk zu erhalten.

Dem setzen wir unsere seit 600 Jahren gehegte Überzeugung entgegen, dass die Fähigkeit, das eigene Geschick selbst zu bestimmen, das höchste Gut des Menschen ist. Diese Überzeugung hat in unserer Verfassung die einprägsame Formel gefunden: "Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt."

Es gibt keine höhere Aufgabe, als dieses Recht der Selbstbestimmung, wie unsere Vorfahren es vor Jahrhunderten erstritten und bewahrt haben, zu erhalten und es den nächsten Generationen weiterzugeben.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr an die Landsgemeinde gekommen seid, um Euer Selbstbestimmungsrecht auszuüben, besonders aber die Jungen, die zum ersten Mal unter uns sind, und die Alten, die der Teilnahmepflicht nicht mehr unterstehen.

Sodann begrüsse ich die Gäste der Landsgemeinde:

- den Vertreter der Landesregierung, Herrn Bundesrat Dr. Hans-Rudolf Merz und seine Gattin Roswitha. Beide sind hier in Innerrhoden keine Unbekannte. Wir heissen Sie bei uns herzlich willkommen.
- Ich begrüsse sodann den Regierungsrat des Kantons Zug, angeführt von Frau Landammann Brigitte Profos-Meier mit ihren Gatten und Gattinnen und begleitet vom Landstreiber Tino Jorio.
- Als Gast der Präsidentin des Grossen Rates weilt auch der a. Präsident des Zuger Kantonsrates, Herr Peter Rust, unter uns: wir heissen ihn herzlich willkommen.
- Es freut uns stets, wenn diplomatische Vertreter unsere Landsgemeinde besuchen:

Dieses Jahr geben der Landsgemeinde die Ehre

- der Botschafter der Republik Österreich in Bern, Seine Exzellenz, Herr Dr. Aurel Saupe, sowie
- Seine Exzellenz, Herr Zhu Bangzao, Botschafter der Volksrepublik China in Bern. Er wird begleitet vom Generalkonsul der Volksrepublik China in Zürich, Herr Generalkonsul Lu Wenjie.
- Als Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, die auf die eine oder andere Weise mit unserem Kanton verbunden sind oder für unseren Kanton oder die Region als Arbeitgeber von Bedeutung sind, begrüsse ich
 - Herrn Dr. h.c. Hans Hess; Unternehmensleiter der Leica Geosystems AG Heerbrugg;

- Herrn Christophe Beck als ehemaligen Chef der Nestlé in Rorschach;
- Frau Ingrid Deltenre, Direktorin des Schweizer Fernsehens DRS;
- Herrn Anton Schmutz, Direktor Fromarte, Bern.
- Als Vertreter von Kirche, Kultur und Wissenschaft begrüsse ich
 - Herrn Hans-Peter Ramsauer, Präsident des Kirchenrates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche beider Appenzell;
 - Herrn Roman Signer, den bekannten Aktionskünstler, welcher bei uns aufgewachsen ist und
 - Herrn Prof. Dr. iur. Daniel Thürer, Professor für Völkerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Zürich.
- Solange es die Armee noch gibt, laden wir deren Repräsentanten gerne an die Landsgemeinde ein. Wir begrüssen Herrn Korpskommandant Christophe Keckeis, Chef der Armee, und Herrn Brigadier Daniel Lätsch, Kdt Inf Br 7.

Unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten erkläre ich die Landsgemeinde 2005 für eröffnet.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält zu den kantonalen Amtsverwaltungen Folgendes fest:

Das Budget für das Jahr 2004 hatte bei einem Umsatz in der Laufenden Rechnung von Fr. 116 Mio. einen Rückschlag von Fr. 1,4 Mio. vorgesehen. Bei der Investitionsrechnung hatten wir bei einem geplanten Investitionsvolumen von Fr. 9 Mio. einen Aufwandüberschuss von Fr. 2,8 Mio. vorgesehen: über beide Rechnungen - Laufende und Investitionsrechnung - summiert hatten wir also ein Gesamtdefizit von rund Fr. 4,2 Mio. budgetiert.

Im Ergebnis schreiben wir eine schwarze Null: bei einem Gesamtumsatz von Fr. 125,747 Mio. weisen wir einen Überschuss von Fr. 215'000.-- aus, nachdem wir nebst den ordentlichen Abschreibungen noch Fr. 3 Mio. ausserordentliche Abschreibungen getätigt, auf der anderen Seite aber eine runde Million Franken Rückstellungen aufgelöst haben.

Zu diesem Ergebnis haben einerseits Mehreinnahmen bei den Steuern und Abgaben, bei den Kapitalerträgen, insbesondere der Kantonalbank beigetragen, andererseits auch Minderausgaben, welche zum Teil auch die Investitionen betroffen haben.

Wir sind nettoschuldenfrei, konnten das Eigenkapital nicht nur halten, sondern sogar in einem geringen Umfang mehr und stehen mit einem Eigenfinanzierungsgrad von 104 % auf einigermassen sicherem Fundament.

Ich danke den Landleuten und Miteidgenossen für die ehrliche Deklaration und prompte Überweisung der geschuldeten Steuern und Abgaben und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und aller nachgeordneten Körperschaften und Anstalten für die gewissenhafte und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Mittel.

Das Wort zu diesem Traktandum wird nicht benützt.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, die Landsgemeinde habe ihm vor einem Jahr das Landessigill in seine Hände gegeben. Er lege es in die Hände der Landsgemeinde zurück mit der Versicherung, es, wie letztes Jahr versprochen, nach Verfassung und Gesetz benützt zu haben.

Landammann Bruno Koster führt die Wahl des regierenden Landammanns durch.

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird einstimmig als regierender Landammann wieder gewählt. Anschliessend übernimmt Landammann Carlo Schmid-Sutter das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde und gibt das Versprechen ab, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Im Anschluss daran wird Landammann Bruno Koster ohne Gegenvorschlag als stillstehender Landammann bestätigt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes

Der stillstehende Landammann Bruno Koster nimmt dem regierenden Landammann Carlo Schmid-Sutter und dieser in der Folge dem Landvolk in der üblichen Art und Weise den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Werner Ebnetter, Säckelmeister Paul Wyser, Landeshauptmann Lorenz Koller und Landesfähnrich Melchior Looser werden oppositionslos bestätigt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, Bauherr Hans Sutter habe mit Schreiben vom 11. Januar 2005 Folgendes ausgeführt:

"Gestützt auf Art. 18 der Kantonsverfassung erkläre ich zuhanden der Landsgemeinde 2005 meinen Rücktritt als Bauherr. Für die gute Atmosphäre und angenehme Zusammenarbeit möchte ich Ihnen Herr Landammann und meinen Kollegen in der Standeskommission recht herzlich danken. Ich wünsche Land und Volk alles Gute und danke für das mir erwiesene Vertrauen."

Bauherr Hans Sutter wurde von der Bezirksgemeinde Rüte 1973 in das Bezirksgericht Appenzell gewählt, 1978 erfolgte der Schritt in den Bezirksrat, womit damals automatisch auch die Wahl in den Grossen Rat verbunden war. 1988 wurde Hans Sutter stillstehender Hauptmann des Bezirkes Rüte, um vier Jahre später an der Landsgemeinde 1992 den Schritt in die Standeskommission zu machen. Als Bauherr gelang ihm mit der Sanierung der Steinegg die Bereinigung eines der steinigsten Kapitel der Innerrhoder Strassengeschichte. Er baute Kreisel und hat in den vergangenen 13 Jahren in allen Bezirken Strassensanierungen und Korrekturen durchgeführt. Im Hochbau führte er den von Bauherr Neff mutig an zwei aufeinanderfolgende Landsgemeinden gewiesenen Umbau des Hauses Buherre Hanisefs durch; die Erweiterung des Strassenverkehrsamtes und die Erstellung des Verwaltungsschutzbaus fielen in seine Amtszeit. Normativ bleiben nebst vielen anderen Erlassen vor allem zwei Baugesetzrevisionen, eine Strassengesetzrevision und eine Richtplanrevision, das Deponiekonzept und verschiedene Gesetze im Bereich des Energie- und Umweltrechts als Vermächtnis von Hans Sutter erhalten. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist Hans Sutter zu Dank verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl in das Bauherrenamt werden Grossrat Stefan Sutter, Hauptmann Fefi Sutter und Hauptmann Albert Streule vorgeschlagen. Nach dem erstmaligen Ausmehren scheidet Hauptmann Albert Streule und nach dem zweiten Ausmehren Hauptmann Fefi Sutter aus, womit Grossrat Stefan Sutter zum neuen Bauherrn gewählt ist.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Sowohl Präsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg, als auch die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Emil Nisple, Appenzell,
- Erich Gollino, Appenzell,
- Martin Fässler, Rüte,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell,
- Eveline Gmünder, Gonten, und
- Daniel Fässler, Appenzell,

werden wieder gewählt.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Der Vorsitzende gibt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) und zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) folgende Erklärungen ab:

Was im Laufe der letzten Jahre stets befürchtet wurde, ist nun eingetreten: die Belastung des nebenamtlichen Laienbezirksgerichtspräsidenten des Bezirksgerichtes von Appenzell ist zu gross geworden.

- Die Zahl der Fälle nimmt zu.
- Die Fälle werden - nicht zuletzt auch mit dem wirtschaftlichen Erstarren des Kantons - komplizierter; es gibt mehr Wirtschaftsfälle.
- Die Fälle werden aufwendiger, gerade die Einzelrichterfälle brauchen zum Teil einen grossen - auch menschlichen - Aufwand.

Wir haben die Lage analysiert und sind zusammen mit allen Gerichtspräsidenten zum Schluss gekommen, dass echte Entlastungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Die einzige vernünftige Alternative zum heutigen Zustand ist der Wechsel zum hauptamtlichen, juristisch ausgebildeten Präsidenten des Bezirksgerichtes Appenzell.

Damit besteht aber die Möglichkeit, den hauptamtlichen Präsidenten zum Präsidenten aller bezirksgerichtlichen Spruchkörper zu machen: also zum Präsidenten des Zivilgerichts Appenzell, des Strafgerichts Appenzell und des Bezirksgerichtes Oberegg.

Die Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte ist nach eingehender Debatte im Grossen Rat abgelehnt worden, nachdem insbesondere der äussere Landesteil einen solchen Schritt nicht verstanden hätte.

Dieser Gerichtspräsident soll vom Grossen Rat aufgrund eines speziellen Reglementes gewählt werden.

Was die Organisation der beiden Bezirksgerichte angeht, so wird Oberegg sechs Richter zu wählen haben. Bei den Bezirken des inneren Landesteiles wird neu auf jeweils 1'500, bzw. auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohner je ein Richter gewählt, wobei jedem Bezirk mindestens zwei Sitze zustehen. Diese Reduktion erfolgt schrittweise durch Nichtersetzung von Richtern, bis die Zahl von zwölf Richtern erreicht ist.

Appenzell wird nach heutiger Bevölkerungszahl zwei Richter weniger haben, Rüte einen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zu diesem Geschäft.

Dieses Geschäft besteht aus zwei Vorlagen: einer Verfassungsvorlage und einer Gesetzesvorlage. Wir müssen über beide separat abstimmen; zunächst über die Verfassungsvorlage, welche

- in Art. 29^{bis} dem Grossen Rat den Auftrag erteilt, den Bezirksgerichtspräsidenten zu wählen und ein Anstellungsreglement für ihn zu erlassen,
- in Art. 30 den Wahlmodus für die beiden Bezirksgerichte darlegt,
- in Art. 39 Abs.1 die Bezirksgerichte von Verwaltungssachen entlastet und
- in Art. 3 UebBest regelt, wie der Übergang vom alten zum neuen Regime verläuft.

Wenn der Verfassungsvorlage zugestimmt wird, kann die Revision des GOG an die Hand genommen werden:

- Art. 6 und 14 regeln die Konstituierung der Bezirksgerichte.
- Art. 13 hält fest, dass die Schreiber durch die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte gewählt werden.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) und betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird in getrennter Abstimmung mit vereinzelt Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) mit folgenden Worten:

Die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betrifft vier verschiedene Bereiche:

1. Organisatorische Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Grundbuchkreise, die Wahl der Grundbuchbeamten und über die Aufsicht im Grundbuchwesen sind formell überarbeitet worden, eine materielle Änderung ist nicht vorhanden.

2. Bestimmungen über die Einführung des Grundbuchs

Zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs soll dem Grossen Rat die Kompetenz gegeben werden, die erforderlichen Bestimmungen auf Verordnungsstufe zu erlassen, darin eingeschlossen Bestimmungen über die Pfandhaft und das Grundstückverzeichnis, was zur Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz führt. Ausserdem enthält das Gesetz neue Übergangsbestimmungen, die den Übergang zum eidgenössischen Grundbuch regeln.

3. EDV-Führung des Grundbuchs

Die Grundbuchwirkung kommt heute ausschliesslich den Eintragungen in die aus Papier bestehenden Bücher und Blätter des Grundbuches zu. Neu soll gemäss Bundesrecht auch den Eintragungen, welche lediglich auf elektronischer Datenverarbeitung basieren, diese Grundbuchwirkung zukommen. Der Kanton kann dieses EDV-Grundbuch einführen, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir schlagen Euch vor, den Grossen Rat mit der Kompetenz auszustatten, die Einführung des EDV-Grundbuches durch Verordnung zu regeln.

4. Alpregister

Die Bestimmungen über das Alpregister, welches letztes Jahr eingeführt wurde, müssen aufgrund der Änderungen in der Systematik des Gesetzes, welche aufgrund der diesjährigen Revision eintreten, formell neu gefasst werden; es tritt keine materielle Änderung ein.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig mit 48 Stimmen die Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

9.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Der Versammlungsführer gibt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) folgende Erklärungen ab:

Die Revision der Zivilprozessordnung hat keine grosse materielle Bedeutung, muss aber der guten Ordnung halber sein. Die Revision umfasst zwei Bereiche:

1. Missbräuche im Mietwesen

Da in Innerrhoden keine Missbräuche im Mietwesen auftreten, haben wir auch während Jahren nicht bemerkt, dass unsere kantonalen Bestimmungen von 1973 Bundesrecht umsetzen, das es seit 1990 gar nicht mehr gibt und jenes nicht umsetzen, welches seit 15 Jahren von uns unbemerkter Weise schon besteht. Mit der Einfügung von zwei Artikeln in der ZPO und der Aufhebung untergeordneter Erlasse kann hier das kantonale Recht wieder dem - offenbar hierorts nicht sehr aktuellen - Bundesrecht angepasst werden.

2. Unlauterer Wettbewerb

Im unlauteren Wettbewerb sind Konsumentenschutzprozesse bis zu einer vom Bund festgelegten Streitwertgrenze kostenlos. Da der Bund im Jahre 2003 die Streitwertgrenze angehoben hat, hat man sich angeschickt, die entsprechende Verordnung zu revidieren und feststellt, dass sie nicht mehr nötig ist, wenn man eine einzige Ziffer in die ZPO einfügt.

Wenn diese Ergänzung der ZPO angenommen wird, können wir zwei grossrätliche Verordnungen (GS 978, GS 1021) aufheben.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird einstimmig zugestimmt.

10.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung mit folgenden Worten vor:

Die Revision der Strafprozessordnung ist aus vier Gründen notwendig geworden:

1. Anpassung an das geänderte Strafgesetzbuch des Bundes,
2. Anpassung an zwei Strafverfolgungsgesetze,
3. eine materielle Ergänzung und
4. formelle Bereinigung.

1. Anpassung an das geänderte Strafgesetzbuch des Bundes

Das StGB ist tiefgreifend geändert worden und soll auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin müssen wir unsere Strafprozessordnung dem neuen Recht anpassen. Es geht dabei weitgehend um die Anpassung an neue Terminologien und an die neue Nummerierung des StGB.

2. Anpassung an das Bundesgesetz über den Einsatz von verdeckten Ermittlern und über die Überwachung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

In diesem Bereiche haben die Kantone Zuständigkeiten und Verfahren zu regeln, was wir mit dieser Revision insbesondere in den Art. 9 und 72 tun.

3. Schliessung einer Lücke

Das Recht und die Pflicht der Amtsleute, Delikte, von denen sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen, ohne wegen Amtsgeheimnisverletzung belangt zu werden, war bis zur letzten Revision der StPO im innerrhodischen Recht enthalten, dann wurde es nicht mehr aufgenommen, nun soll es wieder in das Recht aufgenommen werden.

4. Formelle Bereinigung

Die umfangreiche Anpassung an das StGB bot gerade auch die Gelegenheit, dieses Gesetz formell zu bereinigen, sodass es nächstes Jahr nicht mehr zu bereinigen ist.

Auch bei diesem Gesetz schlägt Euch der Grosse Rat einstimmig Annahme vor.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss wird mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

11.

Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Der Gemeindeführer erläutert das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) mit folgenden Worten:

Bei der Revision des Strafgesetzbuches wurde das Jugendstrafrecht aus dem allgemeinen Teil des StGB herausgelöst und es wurde ein eigenes Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht geschaffen, welches ebenfalls auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten soll.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben wir Organisation, Zuständigkeit und Verfahren im Jugendstrafrecht festzulegen.

Die bestehende Jugendlichenverordnung soll dabei durch ein Gesetz, die vorliegende Jugendstrafprozessordnung, abgelöst werden.

Was die Organisation betrifft, wollen wir an den bestehenden Strukturen nichts ändern: es sind weiterhin die Jugendgerichte des inneren und des äusseren Landesteils vorgesehen, das Jugendsekretariat bleibt ebenfalls bestehen, hat aber einen neuen Namen und heisst Jugendstaatsanwaltschaft.

Die Zuständigkeit ergibt sich in persönlicher Hinsicht aus dem Jugendstrafgesetz, welches für Jugendliche zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr zuständig ist, in örtlicher Hinsicht geben die beiden Landesteile den örtlichen Zuständigkeitsbereich ab und in sachlicher Hinsicht ist erwähnenswert, dass die Jugendgerichte keine zivilrechtlichen Anhängerprozesse zum Strafprozess beurteilen dürfen: Schadenersatzforderungen müssen bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht werden.

Beim Verfahren gilt der Grundsatz, dass dem Leitgedanken der Wiedereingliederung des Jugendlichen in die gesetzestreue Gesellschaft Vorrang vor allen anderen Gesichtspunkten zu verschaffen ist.

- Daher sollen die Inhaber der elterlichen Sorge in das Verfahren eingebunden werden: wenn eine Verhaftung erfolgt, so müssen die Eltern unverzüglich benachrichtigt werden;
- auch müssen sie unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen eröffnet wird;
- die Eltern haben Mitwirkungspflichten und
- grundsätzlich das Recht, am Verfahren teilzunehmen.
- Das Verfahren soll den Jugendlichen auch nicht an den Pranger stellen, weswegen die Öffentlichkeit nur dann zum Verfahren zugelassen ist, wenn das Gericht dies so bestimmt.
- Das Verfahren soll auch mit einiger Beschleunigung durchgeführt werden.

Auch bei diesem Gesetz empfiehlt der einstimmige Grosse Rat Annahme.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Gesetz wird mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

12.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes mit folgenden Worten vor:

Die Regelung der Ersatzabgaben war bereits an der letzten Landsgemeinde Gegenstand der Diskussion. Ein Rückweisungsantrag wurde von mir als Ablehnungsantrag behandelt und die Landsgemeinde hat dem vorgelegten Beschluss dann aber zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund hat die Ständekommission dem Grossen Rat empfohlen, die Angelegenheit nochmals anzuschauen, der Grosse Rat ist auf diese Fragen noch einmal eingetreten und schlägt Euch heute folgende Revision vor:

1. Die Ehegattenabgabe funktioniert wie folgt: jeder Ehegatte zahlt die Abgabe auf der halben Summe der beiden steuerbaren Einkommen. Da die Abzüge in den steuerbaren Einkommen bereits berücksichtigt sind, ergibt sich ein ehedatten- bzw. familienfreundliches Element in dieser Lösung.
2. Der Abgabensatz bewegt sich in einer vom Grossen Rat festgelegten Bandbreite.
3. Der Angabensatz wird innerhalb dieser Bandbreite von der Ständekommission für alle Bezirke einheitlich festgelegt.
4. Ist ein Ehegatte nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere Ehegatte seine Abgabe auf der Hälfte der beiden steuerbaren Einkommen.
5. Leistet ein Ehegatte aktiven Dienst, entrichtet der andere die Minimalabgabe.
6. Zum Ausgleich unter den Bezirken können Kantonsbeiträge aus dem Feuerschutzfonds entrichtet werden.

Damit haben wir eine Besteuerung, welche die Ehegatten nicht mehr diskriminiert, die Ehegatten von Aktivdienstleistenden bewusst bevorzugt, um die Aktivdienstleistenden für ihren Dienst an der Gemeinschaft irgendwie noch zu belohnen und die hinreichend Mittel für die Deckung der Bezirksaufgaben generieren sollte. Träfe dies nicht zu, könnte ein Bezirk, wie erwähnt, Ausgleichszahlungen geltend machen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47:0 Stimmen bei einer Enthaltung Zustimmung zu dieser Revision.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit vereinzelt Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

13.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)

Der Vorsitzende führt zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) Folgendes aus:

Auch bei diesem Gesetz geht es um den Vollzug von Bundesrecht:

Das bestehende Gesetz über den Zivil- und Kulturgüterschutz aus dem Jahr 1980 basiert auf den alten Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über bauliche Massnahmen im Zivilschutz. Diese Bundesgesetze sind aufgehoben und durch ein Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz auf den 1. Januar 2004 ersetzt worden. Das hat zur Folge, dass wir unser Einführungsgesetz auch ändern müssen.

Dieses regelt die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren beim Vollzug des neuen Bundesgesetzes:

1. Die Organisation bleibt weitgehend unverändert: der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, die Zivilschutzorganisationen des inneren und des äusseren Landesteils bleiben erhalten, die Wahl der Kommandanten erfolgt durch die Standeskommission, bzw. den Bezirksrat von Oberegg.
2. Dienstpflichtige können bei Katastrophen und in Notlagen durch das Departement einberufen werden, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ist ein Beschluss der Standeskommission notwendig.
3. Die Schutzraumpflicht besteht weiterhin: baupflichtig ist der Eigentümer, anstelle des Schutzraumbaues kann auch ein Einkauf in eine Anlage treten.
4. Die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes gehen, wenn nicht die Privaten kostenpflichtig sind, zu Lasten des Kantons, der auch Beiträge an den Kulturgüterschutz ausrichtet. Bei Leistungen zu Gunsten Dritter können diese zur Kostentragung verpflichtet werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und das Einführungsgesetz wird einstimmig gutgeheissen.

14.**Hundegesetz (HuG)**

Zum Hundegesetz (HuG) führt Landammann Carlo Schmid-Sutter Folgendes aus:

In den letzten Jahren hat es immer wieder zum Teil überaus tragische Vorfälle gegeben, bei denen Hunde Personen angefallen, schwer verletzt, ja sogar getötet haben. Dabei stehen wir vor Problemen, deren Lösung Massnahmen erforderlich machen, für die eine blosser Verordnung keine hinreichende Grundlage abzugeben vermag.

Wie bisher soll der Vollzug den Bezirksräten obliegen. Nebst einem gesetzlichen Leinenzwang auf Schulhausplätzen, Spiel- und Sportplätzen sieht Art. 10 eine ganze Reihe von abgestuften Massnahmen vor, welche der Bezirksrat ergreifen kann. So kann er insbesondere, wenn es notwendig ist:

- Weitere Zonen mit Leinenzwang vorsehen,
- Hundefreie Zonen vorsehen,
- Anordnungen treffen über
 - Erziehung, Pflege und Unterbringung von Hunden,
 - den ständigen Leinen- oder Maulkorbzwang für bestimmte Hunde,
 - den Besuch eines Hundehalterkurses,
 - den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde,
 - die entschädigungslose Beseitigung von Hunden,
 - die Ergreifung anderer Massnahmen.

Das Gesetz gibt den Rahmen für die Erhebung der Hundesteuer, welche weiterhin den Bezirken zufällt. Es gibt zudem die gesetzliche Grundlage für die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde ab.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 44: 4 Stimmen ohne Enthaltungen Annahme des Gesetzes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Hundegesetz wird mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

15.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Der Gemeindeführer erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht wie folgt:

Auch bei diesem Gesetz geht es um den Vollzug von Bundesrecht: Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ist im Rahmen der neuen Agrargesetzgebung geändert worden. Das kantonale Einführungsgesetz muss sich diesen Änderungen anpassen.

Im Kern geht es um drei Fragenkomplexe, die wir regeln müssen:

1. geht es um die Abgrenzung von landwirtschaftlichen Gewerben von den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese Grenzziehung ist wirtschafts-, eigentums- und siedlungspolitisch die zentrale Steuerungsgrösse im Landwirtschaftsbereich. Bisher war diese Grenze durch die Hälfte einer bäuerlichen Familienarbeitskraft definiert, wobei den Kantonen im Berggebiet Anpassungsmöglichkeiten freistanden. Wir haben diese so ausgenützt, dass wir alles, was über 4 ha Fläche hatte, als Gewerbe qualifizierten und dementsprechend auch das bäuerliche Erb- und Sachenrecht darauf anwendeten. Neu gilt die Standardarbeitskraft (SAK) als Beurteilungsinstrument: als Gewerbe gilt, was mindestens 0,75 SAK zur Bewirtschaftung benötigt, die Kantone können bis zur Hälfte eines solchen SA gehen. Die Berechnungen haben ergeben, dass bei 0.75 SAK über 75 % der Innerrhoder Heimwesen nicht als Gewerbe, sondern als Grundstücke ohne den nachhaltigen Schutz des bäuerlichen Erb- und Sachenrechts eingestuft werden müssten, bei 0.5 SAK wären es immer noch ca. 50 % der Innerrhoder Heimwesen, die als Grundstücke eingestuft würden. Wir sehen mit dieser Revision vor, die Grenze bei 0.5 SAK zu ziehen.

2. Ausnahmewilligungen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot

Bei den Ausnahmewilligungen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot soll die Kompetenz der Bodenrechtskommission ausgedehnt und jene des Departementes eingeschränkt werden.

3. Führung der Verkaufsstatistik

Die Verkaufsstatistik soll neu beim Schatzungsamt und nicht mehr beim Grundbuchamt geführt werden.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47:0 bei einer Enthaltung Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit vereinzelten Gegenstimmen zugestimmt.

16.

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält zum Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad Folgendes fest:

Die Staatsstrasse Steinegg-Weissbad entspricht dem heutigen Ausbaustandard nicht mehr, insbesondere die Fahrbahnbreite ist mit 5.40 m bis 5.90 m nicht mehr genügend. Die Verkehrssicherheit ist insbesondere im Bereich Waflen für Fussgänger und Velofahrer unbefriedigend. Ausserdem weist sie Abnutzungs- und Alterungserscheinungen auf.

Die Korrektur und Sanierung ist daher an sich unbestritten. Verschiedene Varianten, angefangen von einer Fr. 5,5 Mio. teuren Luxusvariante bis hin zu einer blossen Fuss- und Fahrwegvariante entlang der Sitter für einige hunderttausend Franken wurden untersucht, bis dieses Projekt vorgelegt werden konnte.

Es teilt sich in vier Abschnitte:

- 1. Abschnitt: 150 m Geh- und Radweg zwischen Felsenegg/Sonne und Waflen;
- 2. Abschnitt: 310 m Vollausbau im Bereich Waflen mit einer Gebäudeverlegung, der Verschiebung der Strassen- und Bahntrassen bergwärts nach Osten; Sicherung des Bahnübergangs mit einer Blinklichtanlage, Verbesserung der Hochwassersicherheit durch Profilerweiterung des Ibaches und der Erstellung neuer Bahn- und Strassenbrücken;
- 3. Abschnitt: 265 m Geh- und Radweg zwischen Waflen und Weissbad sowie
- 4. Abschnitt: 80 m Pförtneranlage Weissbad mit einer Mittelinsel (vgl. die Westeinfahrten in die Dörfer Waldstatt von Schönengrund her und Speicher von Teufen her).

Die Kosten stellen sich wie folgt:

• Landerwerb	Fr.	473'000.--
• Bauarbeiten	Fr.	2'252'000.--
• Projekt- u. Bauleitung	Fr.	193'000.--
• Rundungsbetrag	Fr.	80'000.--
• Total	Fr.	3'000'000.--

- Dabei ist der Bahnanteil noch offen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch Annahme des Kreditbeschlusses mit 45:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Peter Signer, Weissbad, führt Folgendes aus:

Ich halte eine Strassensanierung zwischen Steinegg und Weissbad für notwendig und vernünftig. Ebenso bin ich für Sicherheit, solange sie verhältnismässig erreicht wird. Allerdings stört es mich, dass zu diesem Projekt ein kleines Teilprojekt hinzugenommen wurde, welches allein beim Volk auf grossen Widerstand gestossen wäre.

Ich möchte die Argumente, welche ich schon in der Zeitung erwähnt habe, kurz aufgreifen.

1. Die Dorfeinfahrt Weissbad ist übersichtlich und meiner Meinung nach verkehrssicherheitstechnisch kein Problem. Es leuchtet mir deshalb nicht ein, weshalb eine Pfortneranlage gebaut werden soll, die die ganze Situation nicht überblickbarer macht. Ich weise auch darauf hin, dass im Winter jede unnötige Kurve eine unnötige Gefahr darstellt.
2. Es gibt viele Touristen, welche die schöne Landschaft des Appenzellerlandes auch als Autofahrer geniessen. Wir mögen unsere Touristen, es ist allerdings verständlich, dass wir nicht immer gleich viel Zeit und Lust haben, die Landschaft zu bestaunen. Die Ausfahrt Weissbad bietet eine ideale Gelegenheit, langsame Autofahrer relativ gefahrenfrei zu überholen.
3. Fr. 300'000.-- auszugeben, um daraus einen minimalen Gewinn an Sicherheit zu ziehen und gleichzeitig andere Nachteile in Kauf zu nehmen, ist meiner Meinung nach unverantwortlich und das Geld zum Fenster hinausgeworfen. Das Argument, eine solche Anlage, oder anders gesagt Verkehrshindernis, gestalte das Dorf, ist verfehlt. Ich sage nur, nicht alles was kostet, ist auch schön.
4. Es ist eine Illusion, wenn man meint, es verkehrten sehr viele Schüler auf dem Radweg. Viele sind mit dem Töffli oder dem Zug unterwegs. Dazu kommt, dass Schüler, welche in Appenzell zur Schule gehen, mindestens zwölf Jahre alt und keine Kleinkinder mehr sind.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, über eine abgespeckte Version heute zu befinden. Ich stelle deshalb den Antrag, dass das Projekt an den Grossen Rat zurückgewiesen wird, um es der nächsten Landsgemeinde ohne diese erwähnte Pfortneranlage erneut vorzulegen.

Zum Schluss noch dies: Auch der amerikanische Präsident Bush politisiert unter dem Prädikat "Sicherheit, koste es was es wolle". Wollt ihr werden wie Amerikaner?

Weiter wird das Wort zur Vorlage nicht gewünscht. Der Rückweisungsantrag von Peter Signer wird mit deutlichem Mehr angenommen, womit der Landsgemeindebeschluss an den Grossen Rat zurückgewiesen wird.

17.

Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt zum Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission Folgendes aus:

Am 30. September 2004 wurde eine Einzelinitiative von Rudolf Huber, unterstützt von der Arbeitnehmervereinigung Appenzell, der Gruppe für Innerrhoden und vom Frauenforum Appenzell in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht, mit dem Begehren,

"die Wahlen in die Standeskommission neu zu regeln. Insbesondere sollen die Wahlen nicht mehr direkt in das jeweilige Amt (Departement) vorgenommen werden. Fünf Mitglieder der Standeskommission sollen ohne direkte Amtszuteilung durch die Landsgemeinde in die Regierung gewählt werden. Nur der Landammann und der stillstehende Landammann würden direkt als solche gewählt werden, die Amtszuteilung würde jedoch erst an der Konstitutions-sitzung vorgenommen."

Der Initiant begründete sein Begehren wie folgt:

- Die teilweise Wahl direkt ins Amt ist nur noch im Kanton Appenzell I.Rh. üblich.
- Gleichstellung aller Mitglieder
- Erleichterung der selbständigen Rochade unter den Standeskommissionsmitgliedern
- Männer und Frauen werden nicht nach spezifischen Fähigkeiten in ein Amt gewählt, dies erhöht insbesondere die Wahlmöglichkeiten für die Frauen.
- Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügte über ein zeitgemässes Wahlprozedere.

Der Grosse Rat lehnte die Initiative mehrheitlich ab, aus folgenden Gründen:

- Dass Innerrhoden der einzige Kanton ist, der dieses Wahlsystem hat, heisst nicht, dass es ein schlechtes System ist: Einzigartigkeit ist für uns Innerrhoder eher positiv.
- Der Stimmbürger wollte bislang wissen, wer in welches Amt gewählt wird: es kommt den Bauern darauf an zu wissen, wer Landeshauptmann wird; als Bauherrn wollen wir weder einen extremen Landschaftsschützer noch einen rücksichtslosen Baulöwen; als Säckelmeister wollen wir weder einen überängstlichen Rappenspalter noch einen hemmungslosen Geldvergeuder.
- Auch für die Kandidaten hat dieser Wahlmodus einige Vorteile. Wegen der Nebenamtlichkeit der Standeskommission kommt es auch für die Kandidaten darauf an, in welches Amt sie gewählt werden sollen: die Frage der eigenen Eignung für ein Amt erleichtert die Beurteilung der Tragbarkeit der Beamtung. Wer sich nie mit Fragen des Sozialversicherungswesens auseinandergesetzt hat, wird als Vorsteher des Gesundheits- und Sozial-

departements bedeutend mehr Aufwand betreiben müssen, als wer sich mit solchen Fragen schon auseinandersetzen musste.

- Und auch für die Verwaltung ist dieses System von Vorteil: je weniger fachlich versiert ein Departementsvorsteher ist, desto stärker wird die Verwaltung - was wir in Innerrhoden nicht wollen.
- Letzten Endes: Rekonstitutionen erzeugen oft Spannungen und Enttäuschungen und tragen zu einem nicht optimalen Klima in Regierungen bei. Bei der Wahl ins Amt ist das kein Thema.

Weiteres Vorgehen:

- Wenn die Landsgemeinde die Vorlage annimmt, muss der Grosse Rat eine Vorlage im Sinne der Initiative ausarbeiten.
- Wenn die Landsgemeinde die Vorlage ablehnt, ist das Geschäft erledigt.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 27:19 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Ablehnung der Initiative.

Rudolf Huber, Appenzell, führt in der Folge zur Initiative Folgendes aus:

Als Initiant des Geschäftes 17 - Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission - stelle ich Euch ganz kurz dar, was mich und die Mitunterzeichner dazu bewogen hat, das Begehren einzureichen.

Nach unserem Erachten sind die wichtigsten Kriterien, um in einem Regierungskollegium erfolgreich mitarbeiten zu können, gute Führungseigenschaften und die Fähigkeit, die anstehenden Probleme in einen grösseren Zusammenhang zu stellen.

Ausgeprägte Kenntnisse von einem speziellen Fachgebiet sind nicht unbedingt erstrangig. Für das notwendige Fachwissen sorgen die Spezialisten, welche vom Kanton angestellt sind.

Durch die Annahme der Initiative wird auch die Möglichkeit von einem Amtswechsel nach gegenseitiger Absprache innerhalb der Regierung geschaffen.

Dies bringt nur Vorteile mit sich. Z.B. sind die einzelnen Regierungsmitglieder nicht über alle Jahre hinaus an das gleiche Departement gebunden. Sie könnten auch, übrigens wie ein Teil dies heute schon kann, ein anderes Departement übernehmen. Zudem würde das Feld der potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt in der Regierung vergrössert.

Unser Anliegen ist nicht ganz neu. Die Landsgemeinde 1996 hat dasselbe Begehren ganz knapp nicht angenommen. Mit einem Ja zur Initiative machen wir einen kleinen Schritt für eine moderne und zukunftsgerichtete Landsgemeinde, einer Landsgemeinde die lebt.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. Das Initiativbegehren wird mit grossem Mehr abgelehnt.

18.**Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge / Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Gegenvorschlag)**

Der Geschäftsführer hält zum Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge sowie zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Gegenvorschlag) Folgendes fest:

Nachdem an der Landsgemeinde 2004 über einen Rückweisungsantrag nicht abgestimmt wurde, hat es der Grosse Rat abgelehnt, von sich aus auf den umstrittenen Art. 12 zurückzukommen.

Darauf reichte Matthias Hospenthal, unterstützt von Martin Pfister und Thomas Haas, eine Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ein, mit folgendem Begehren:

"Aus diesen Gründen sollen Abs. 2 und 3 des Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge aufgehoben werden. Weitere gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Beschlüsse sollen, soweit erforderlich, angepasst werden."

Zur Begründung führte der Initiant an:

- Diese Regelung sei bildungsfeindlich und liege quer in der bildungspolitischen Landschaft, welche ein lebenslanges Lernen verlange.
- Die Alterslimite von 35 Jahren sei zu tief angesetzt.
- Die Regelung beinhalte einen unakzeptablen Rechtfertigungszwang für Personen, die ihre Ausbildung unterbrechen und erst nach 35 wieder weiterführen.
- Die Regelung verlange, dass man vor der Standeskommission begründe, warum man studieren wolle.
- Letzten Endes sei es auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit: unter 35 müsse man dem Staat die Hochschulbeiträge nicht zurückerstatten und nach dem 35. Altersjahr solle dies plötzlich anders sein.

Der Grosse Rat hat diese Initiative beraten und dabei Folgendes festgehalten:

- Grundsätzlich ist an der Regelung festzuhalten; die Gründe dafür und dawider sind bereits an der letzten Landsgemeinde ausführlich diskutiert worden
- Immerhin will man dem Initianten mit einem Gegenvorschlag insoweit entgegenkommen, als man die Alterslimite von 35 auf 40 Jahre hinaufsetzen will.

Ausserdem sollen die von der Standeskommission seit der Landsgemeinde 2004 angewandten Grundsätze in die Ausbildungsbeitragsverordnung aufgenommen werden:

1. Die Standeskommission kann den teilweisen oder ganzen Verzicht auf Rückerstattung des Hochschulbeitrages auf Gesuch des Studierenden beschliessen.
2. Das Studium muss notwendig und geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.
3. Ein Rückerstattungsverzicht hat in jenem Umfange zu erfolgen, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.
4. Wird das Rückerstattungsbegehren abgelehnt, kann die Standeskommission höchstens für die ersten vier Studienjahr die Rückerstattung verzinslich oder unverzinslich stunden. Ab dem 5. Studienjahr können die Beträge eingefordert werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 43:4 Stimmen bei einer Enthaltung Ablehnung der Initiative und Annahme des Gegenvorschlages.

Matthias Hospenthal, Oberegg, führt zur Initiative Folgendes aus:

Die jetzt geltende Regelung, dass ab 35 Schulgelder nur noch bezahlt werden, wenn eine Kommission die Ausbildung als notwendig und sinnvoll erachtet, ist für die Initianten nicht zufrieden stellend. Wie kann denn von Aussenstehenden entschieden werden, wann eine Ausbildung sinnvoll ist?

Wer ab 35 den Beruf wechseln will oder muss, dem kann mit der Begründung, die Ausbildung sei nicht nötig, die Unterstützung versagt werden. Betroffen sind nicht nur Universitätsstudenten. Es betrifft z.B. Leute, die sich zur Pflegefachfrau (Krankenschwester) ausbilden lassen wollen oder auch ein Hausabwärtsdiplom an einer höheren Fachschule machen möchten. Auch Frauen, die nach ihrem Engagement für die Familie, an sich und ihre Zukunft denken wollen, fallen unter diese Regelung. Kurzum handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Entscheidungsfreiheit.

Die Initiative fordert die Rückkehr zu der bewährten Regelung vor der letzten Landsgemeinde. Natürlich hat alles zwei Seiten, auch die Regelung, die von der Initiative angestrebt wird. Mit dem Ausarbeiten der bestehenden Regelung, die eine breite Bevölkerungsschicht, sprich Personen ab 35 betrifft, ist man aber über das Ziel hinausgeschossen. Das ist Bürokratie, aufgrund von wenigen - aus Sicht des Kantons - schlechten Erfahrungen.

Ein Grundsatz muss sein, keine Gesetze, wo sie nicht notwendig sind. Die Regelung, die von der Initiative verlangt wird, garantiert Bildungsfreiheit und schliesst Fehlentscheidungen aus. Grundlegende Gesetze sollten möglichst klar sein, um sie vor allzu freier Auslegung zu schützen. Die von der Initiative angestrebte Lösung ist klar und fair. Wieso nicht Chancengleichheit für alle? Wieso weg von der liberalen Bildungspolitik? Wieso ändern, was sich bis vor der letzten Landsgemeinde bewährt hat?

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert das Abstimmungsverfahren.

Während die Initiative mit deutlichem Mehr abgelehnt wird, wird dem Gegenvorschlag mit grossem Mehr die Zustimmung erteilt.

19.

Bereinigung der Gesetzessammlung

Die Vorlage "Bereinigung der Gesetzessammlung" wird vom Vorsitzenden wie folgt begründet:

Wir haben im Jahre 2003 den I. Band der Gesetzessammlung bereinigt, letztes Jahr die Bände IIa und III, dieses Jahr bereinigen wir den Band IV, um nächstes Jahr den letzten Band der Gesetzessammlung, den Band II, zu bereinigen.

Die Grundsätze der Bereinigung sind die gleichen, wie bereits in den zwei vergangenen Jahren: materielle Änderungen sollten nach menschlichem Ermessen nicht in den Vorlagen vorhanden sein. Der Grosse Rat hat alle Vorlagen einstimmig und ohne Enthaltungen der Landsgemeinde zur Annahme empfohlen.

Sibylle Neff, Appenzell, ersucht beziehend auf das Geschäft 19.4 Sozialhilfegesetz, eindringlich um Hilfe in ihrem Rechtsstreit um ein verweigertes Fahrrecht, das ihr seit Jahrzehnten das Leben schwer mache. Die Behörde verspreche unter Eid, Witwen und Waisen zu schützen. Sie frage sich, was denn eine alte Jungfer gelte. Ob man auf dieser ungestraft herumtrampeln dürfe. Niemand seit Landammann Sutter und Anna Koch sei vom Staat so schlecht behandelt worden, wie sie. Die Obrigkeit habe sie bestohlen und betrogen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält in seiner Antwort fest, die Behörden hätten mit keiner Mitbürgerin und keinem Mitbürger mehr Zeit aufgewendet, um einen Streit gütlich aus der Welt zu schaffen. Dass man ihr, Sibylle Neff, nicht einfach geben könne, was sie haben wolle, liege in der Sache selbst begründet. Nach dem Verkauf der strittigen Liegenschaft sei der Streit nicht mehr ihre Sache. Im Übrigen wäre es angebracht, sich eines anderen Tons im Umgang mit Behörden zu befleissen.

In der Folge werden der

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SozG)

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Alpgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Flurgenossenschaften
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des kantonalen Waldgesetzes (EG WaG)

ohne Wortmeldungen mit grossem Mehr im positiven Sinne verabschiedet.

Landammann Carlo Schmid-Sutter schliesst die Landsgemeinde um 14.05 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Damit ist die Traktandenliste erschöpft. Unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. erkläre ich die Landsgemeinde 2005 für geschlossen.

Appenzell, 29. April 2005

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 21. März 2005 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Regula Knechtle
Anwesend: 46 Ratsmitglieder
Zeit: 13.30 - 17.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 14. Februar 2005	6
3. Staatsrechnung für das Jahr 2004	7
4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2004	27
5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte	29
6. Landrechtsgesuche	31
8. Mitteilungen und Allfälliges	32

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Regula Knechtle eröffnet die heutige Grossrats-Session mit folgenden Worten:

"Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates

Für einige von uns ist dies heute die letzte Grossrats-Session. Sie haben den Rücktritt erklärt, um sich von der Politik von Appenzell I.Rh. oder zum Mindesten von diesem Amt zurückzuziehen.

Abschied ist immer auch ein wenig sterben. Man bricht mit lieb gewonnenen Gewohnheiten, gibt eine interessante Tätigkeit auf und verlässt einen Kreis von Menschen, die einem vertraut geworden sind. Es gibt zum Teil wehmütige Blicke zurück, aber auch stolze. Stolz über das Erreichte und Befriedigung im Wissen, dass man seine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat. Abschied ist aber auch eine Chance für einen Neuanfang. Und ganz speziell das wünsche ich allen, die heute zum letzten Mal aktiv an einer Grossrats-Session teilnehmen. Ich sage bewusst aktiv, da ja die passive Teilnahme als Gast und Zuhörer jederzeit möglich ist.

Angeführt wird die Reihe der Zurücktretenden von unserem Bauherrn Hans Sutter. Bauherr Hans Sutter hat eine lange und für Innerrhoden typische politische Karriere hinter sich. Er hat alle Stufen der politischen Ämter im Kanton durchlaufen. So wurde Hans Sutter 1973 zuerst ins Bezirksgericht gewählt. Nach 6-jähriger Richtertätigkeit wählten ihn die Stimmbürger zum stillstehenden Hauptmann des Bezirks Rüte und zum Grossrat. Als Bezirksrat bekleidete er das Amt des Strassenpräsidenten. Die Landsgemeinde 1992 übertrug Hans Sutter das Amt des Bauherrn und wählte ihn in die Standeskommission. Fast 14 Jahre stand Hans Sutter dem Bau- und Umweltsdepartement vor und hat in den vielen Jahren einige heisse Eisen angefasst und durchgeboxt. Bauherr Hans Sutter ist ein guter Verhandlungstaktiker, diese Gabe hat ihm wahrscheinlich oft geholfen, auch unangenehme Entscheide zu fällen, ohne dass er anschliessend angefeindet wurde.

Ich möchte an dieser Stelle im Namen des Grossen Rates Bauherrn Hans Sutter ganz herzlich für seinen unermüdlichen Einsatz für Land und Volk von Appenzell I.Rh. danken. Ich danke ihm in unser aller Namen für die stets gute Zusammenarbeit und für seine stete Bereitschaft, Fragen klar und präzise zu beantworten. Wir werden seine trockene Art und seinen speziellen Humor in unseren Reihen vermissen. Ich wünsche Bauherr Hans Sutter und seiner Ehefrau Marlise von

ganzem Herzen alles Gute für die Zukunft, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Die Reihe der Rücktrittsschreiben wird fortgesetzt von Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell, Grossrat Baptist Gmünder, Haslen, Grossrat Emil Koller, Weissbad, Grossrätin Judith Heule, Oberegg, Grossrat Christian Lienhard, Weissbad, und von meinem eigenen.

Grossrat Josef Zimmermann, Grossrat Emil Koller, Grossrat Baptist Gmünder und ich selber wurden alle noch vor der Gewaltentrennung in den Grossen Rat gewählt. Wir haben alle noch erlebt, wie der Landammann den Grossen Rat führte und die Standeskommissionsmitglieder die jeweiligen Geschäfte vorstellten.

Grossrat Josef Zimmermann gehört dem Grossen Rat seit 1988 an. Nach der Gewaltentrennung war er Mitglied der Kommission für Recht und Sicherheit.

Grossrat Baptist Gmünder wurde 1992 von den Bezirkseinwohnern von Haslen zum stillstehenden Hauptmann und gleichzeitig in den Grossen Rat gewählt. Er engagierte sich von Anfang an für die Gewalttrennung und war Präsident der Kommission zur Vorbereitung des Geschäftsreglements des Grossen Rates. Nach dem Vollzug der Gewalttrennung wählte ihn der Grosse Rat zu seinem ersten Präsidenten. Ausserdem war Grossrat Baptist Gmünder Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission, die er auch präsidierte.

Grossrat Emil Koller wurde 1992 in den Bezirksrat Rüte und in den Grossen Rat gewählt. Auch er war ein 100 %iger Verfechter der Gewalttrennung und engagierte sich als Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Geschäftsreglementes. Auch er war einer der ersten Präsidenten des Grossen Rates von Appenzell I.Rh. Emil Koller präsidierte die Wirtschaftskommission und leitete jeweils die Fraktionssitzungen des Gewerbeverbandes.

Grossrätin Judith Heule, seit 1995 Mitglied des Grossen Rates, ist Mitglied der Bankkontrolle und der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung.

1999 wählte die Bezirksgemeinde Christian Lienhard in den Grossen Rat. Christian Lienhard ist Ersatzmitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission.

Ebenfalls ihren Rücktritt erklärt haben die beiden Grossräte des Bezirks Rüte, Maria Dörig und Markus Rusch. Grossrätin Maria Dörig wurde 1995 in den Grossen Rat gewählt und ist Mitglied der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt. Grossrat Markus Rusch ist seit 1999 Mitglied in unserem Parlament.

Der Grosse Rat von Appenzell I.Rh. verliert mit diesen ausscheidenden Personen engagierte und sachliche Politiker. Ihre Voten waren stets gut durchdacht und hatten immer das Wohl von Land und Volk im Auge. Im Namen des Grossen Rates danke ich Ihnen allen für Ihren Einsatz und Ihr engagiertes Mitwirken im Grossen Rat zum Wohle von Appenzell I.Rh. und seinen Ein-

wohnern. Der Grosse Rat wünscht allen Scheidenden alles Gute für die Zukunft, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.

Bestimmt haben Sie bemerkt, dass wir Gäste zu Besuch haben. Ich begrüsse ganz herzlich unsere Ratskolleginnen und Ratskollegen aus Zug, die Mitglieder des Büros des Kantonsrates von Zug. Angeführt wird die Gästeschar aus Zug von Kantonsratspräsidentin Erwina Winiger Jutz. Sie wird begleitet von Vizepräsident und Fraktionschef Beat Villiger, Fraktionschefin Andrea Hodel, Fraktionschefin Käty Hofer, Fraktionschefin Rosmarie Fährndrich Burger und von alt Kantonsratspräsident Peter Rust. Herzlich willkommen in Appenzell, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Das Büro des Kantonsrates von Zug macht heute seinen Gegenbesuch in unserem Parlament. Wir hatten das Vergnügen und durften letzten Herbst Gäste des Zuger Parlaments sein. Diese gegenseitigen Besuche haben sich in den Schweizer Kantonsparlamenten institutionalisiert und ich persönlich finde sie sehr wertvoll. Sie bieten uns die Gelegenheit, ein anderes Parlament kennen zu lernen und Menschen zu begegnen, die mit den gleichen Problemen beschäftigt sind wie wir selber. Ausserdem haben wir so die Möglichkeit, Persönlichkeiten zu treffen, denen wir sonst wahrscheinlich nie begegnet wären und können so neue Freunde gewinnen.

Der Kantonsrat des Kantons Zug zählt 80 Mitglieder. Selbstverständlich spielen im Kanton Zug, im Gegensatz zu uns, die Parteien eine zentrale Rolle. Die Aufteilung im Kanton Zug sieht daher wie folgt aus: 25 CVP, 20 FDP, 18 SVP, 9 SP und 8 Alternative Fraktion. Verteilt auf die Geschlechter sind es 23 Frauen und 57 Männer, also 29 % : 71 %. Bei uns sind es 8 Frauen zu 41 Männer oder 16 % : 84 %. Wir haben also in dieser Richtung noch einiges zu tun.

Zu Beginn einer Amtsperiode, die wie bei uns vier Jahre dauert, ernennt der Kantonsrat die Mitglieder der fünf ständigen Kommissionen (bei uns sind es sechs) und die Mitglieder der fünf Kommissionen mit Dauerauftrag. Die Kommissionen mit Dauerauftrag werden vom Kantonsrat mit Sachgeschäften betraut. Das Büro des Kantonsrates setzt sich aus dem oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, zwei Stimmzählern und den fünf Vorsitzenden der Fraktion zusammen. Der Kantonsrat von Zug tagt in der Regel einmal im Monat, immer am letzten Donnerstag des Monats.

Wie Sie sehen, gibt es doch beträchtliche Unterschiede zwischen unseren beiden Parlamenten. Rein zahlenmässig ist uns das Parlament des Kantons Zug überlegen und auch mit der Zahl der Sessionen geben wir uns geschlagen. Was die Effizienz betrifft, da müssen wir uns noch ein wenig besser kennen lernen, um einen schlüssigen Vergleich ziehen zu können.

Nochmals ein herzliches Willkommen unseren Zuger Kolleginnen und Kollegen. Wir freuen uns, dass Sie unserer Grossrats-Session beiwohnen.

Ich erkläre die Session des Grossen Rates vom 21. März 2005 als eröffnet und bitte Gott um seinen Beistand und Segen.”

Es liegen die Entschuldigungen von Grossrätin Gaby Weishaupt und Grossrätin Maria Dörig vor. Es sind somit 46 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 24.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.**Protokoll der Session vom 14. Februar 2005****Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende**

Ich möchte gerne eine Korrektur auf S. 4 des Protokolles vornehmen lassen. Dort wird der Ausdruck "Unsummenspiel" aufgeführt. Dies ist nicht richtig ist, ich habe von einem "Nullsummenspiel" gesprochen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Korrektur einverstanden.

Weiter ergeben sich zum Protokoll vom 14. Februar 2005 keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird das Protokoll der Session vom 21. Februar 2005 vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

3.

Staatsrechnung für das Jahr 2004

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch ist.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Im Rahmen ihres Auftrages hat die StwK pflichtgemäss die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges vorgenommen. Die StwK hat den Mitgliedern des Grossen Rates dazu einen ausführlichen Bericht zugestellt, weshalb ich mich auf einige wesentliche Punkte beschränken möchte.

Die Gesamtrechnung 2004 des Kantons schliesst um rund Fr. 4,44 Mio. besser ab als budgetiert. Obwohl für das Jahr 2004 ein Defizit budgetiert wurde, war es das erklärte Ziel, eine ausgeglichene Rechnung auszuweisen. Die StwK hat in diesem Zusammenhang darüber diskutiert, ob nicht bereits das Budget so gestaltet werden sollte, wie die Zielvorgabe lautet. Dies würde bedeuten, dass bei der Zielsetzung einer ausgeglichenen Rechnung auch ein entsprechendes Budget zu erstellen wäre. Der Cash-Flow der Verwaltungsrechnung hat gegenüber dem Vorjahr um Fr. 2,3 Mio. abgenommen, er beträgt aber immer noch Fr. 3,9 Mio. Der Personalaufwand ist um 5,4 %, der Sachaufwand um 0,4 % gestiegen. Das Vermögen ist auf Fr. 6,5 Mio. angestiegen, woraus ein Aktivzinsüberschuss von Fr. 1,1 Mio. resultiert. Diese Zahlen belegen, dass die Finanzlage des Kantons gut ist.

Die StwK hat verschiedene Abteilungen der kantonalen Verwaltung besucht und mit einzelnen Departementsvorstehern, Chefbeamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gespräche geführt. Ich möchte auch dazu auf den Bericht der StwK hinweisen, in welchem die Ergebnisse dieser Gespräche festgehalten werden. Ich möchte lediglich zur Abwasserrechnung, zur öffentlichen Fürsorge sowie zum Spital Appenzell noch einige Ausführungen anbringen.

Nachdem nach der letzten Budgetdebatte noch einige offene Fragen zum Thema Abwasserrechnung bestanden, hat sich die StwK vertieft mit der Abwasserrechnung auseinandergesetzt. Insbesondere wurden Fragen zur Entwicklung der Schuldenposition, der weiteren Investitionsvorhaben, der zukünftigen Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten sowie zur Tarifentwicklung geklärt. Zusammenfassend können folgende Aussagen gemacht werden:

Abgesehen von einem Kanalprojekt aus früheren Jahren sind alle abrechnungspflichtigen Projekte abgerechnet und in Rechnung gestellt worden. Auch der Einzug der Guthaben bei Liegenschaftseigentümern wird angemessen vorangetrieben und überwacht.

Das Amt für Umweltschutz führt eine detaillierte Liste über alle Anlagen und Abwasserkanäle. Die laufenden Unterhaltsarbeiten und Kontrollen werden ausgeführt, sodass in den nächsten Jahren keine grösseren Ersatzinvestitionen zu erwarten sind.

Aufgrund des Investitions- und Finanzplanes des Amtes für Umweltschutz ist mittelfristig keine weitere Tarifierung geplant. Nach Vollendung des Vollausbau ARA Appenzell wird ca. im Jahre 2008 die Lage neu zu beurteilen sein. Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass zur Zeit keine Korrekturmassnahmen notwendig sind. Trotzdem sind die weiteren Investitionen und die Verschuldung der Abwasserrechnung laufend im Auge zu behalten. Handlungsbedarf besteht einzig bei der Neuerschliessung von Bauland. Diese ist aus der Sicht der Abwasserrechnung so zu regeln, dass keine Investitionen seitens des Kantons getätigt werden, bevor nicht eine definitive Perimeterfestlegung des betreffenden Gebietes vorliegt.

Wie aus der Tabelle im Bericht der StwK ersichtlich ist, sind die Kosten für die öffentliche Fürsorge im vergangenen Jahr überproportional angestiegen. Die Nettokosten machen rund Fr. 93.-- pro Kopf der Bevölkerung aus. Besorgniserregend ist, dass die Kosten für Unterstützungen im Kanton stark zugenommen haben. Diese haben sich innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als verdoppelt. Es stellt sich die Frage, wie dieser Entwicklung Einhalt geboten werden kann. Es muss dabei festgestellt werden, dass Gegenrezepte nicht ganz einfach sind. Die Einflussmöglichkeiten sind beschränkt. Die Fürsorge ist das letzte Auffangnetz und die Anzahl Fälle nimmt zu. Zur Verbesserung der Transparenz werden in Zukunft die Kosten der verschiedenen Gruppen von Fürsorgeempfängern separat ausgewertet. Unter anderem werden die Kosten der so genannten "Spezialschulen" für sozial auffällige Schüler separat ausgewiesen.

Der wichtigste Punkt bei der Kostenentwicklung des Spitals ist die Tatsache, dass der enorme Anstieg der Gesundheitskosten im Vergleich zu den beiden letzten Jahren gestoppt werden konnte. So konnten beim Spital und Pflegeheim die Budgetvorgaben erreicht werden. In Anbetracht der grossen Umwälzungen der letzten Jahre ist dies nicht selbstverständlich und verdient Anerkennung. Zu nennen sind hier das neue Tarifsystem "Tarmed", die Einführung des neuen Informationssystems aber auch die einschneidenden personellen Veränderungen.

Gemäss den Aussagen des Departementsvorstehers sowie des Präsidenten des Spitalrates wird die Strategieplanung des Spitals und Pflegeheimes mit hoher Priorität vorangetrieben. Der Zeitplan sieht vor, bis November 2005 einen Vernehmlassungsentwurf zu erstellen, der die anstehenden Fragen, wie Leistungsauftrag bzw. Dienstleistungsangebot, erforderliche Investitionen, organisatorische, bauliche und finanzielle Konsequenzen, beantwortet. Im Verlaufe des Jahres 2006 erfolgt eine breite Vernehmlassung sowie die Beratung des Geschäfts in der Ständekommission und im Grossen Rat mit dem Ziel, eine allfällige Landsgemeindevorlage der Landsgemeinde 2007 zur Abstimmung vorzulegen. Trotz dieses langfristigen Vorhabens sollen pro Jahr rund Fr. 1 Mio. in das Spital investiert werden, damit die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. So ist für das Jahr 2006 die Erneuerung der Zimmer eines Stockwerkes geplant.

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten (Spital, Pflegeheim, Gymnasium) sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Da ich heute das letzte Mal einen Bericht der StwK vorstellen durfte, möchte ich meinerseits allen Mitgliedern der Standeskommission und des Grossen Rates danken, die mich in den letzten Jahren unterstützt haben. Einen speziellen Dank möchte ich an meine Kolleginnen und Kollegen der StwK für die sehr angenehme und kollegiale Zusammenarbeit richten.

Säckelmeister Paul Wyser

Sie haben dem Bericht der StwK entnehmen können, dass Diskussionen betreffend die Darstellung des Budgets und der Staatsrechnung geführt wurden. Die Standeskommission hat es in den letzten Jahren so gehandhabt, dass insbesondere auf der Einnahmenseite diejenigen Beträge, welche nicht klar festgelegt werden konnten, so zum Beispiel Bundesbeiträge, Einnahmen der Nationalbank etc. im Betrage von ca. Fr. 3 Mio., restriktive ausgewiesen wurden. Die Steuereinnahmen für dieses Jahr wurden trotz der Steuerfussenkung sehr hoch budgetiert. Diese Veränderung in der Budgetierung entspricht dem Wunsch der StwK.

Die Standeskommission hatte zwei Eckpfeiler festgelegt: Das "Best Case", d.h. das von der Standeskommission erklärte Ziel. Zielvorstellung der Standeskommission ist, dass die Rechnung unter keinen Umständen schlechter ausfallen darf als budgetiert. Es könnte auch ein Mittelweg gewählt werden, indem die Rechnung einmal besser, einmal schlechter als budgetiert ausfällt. Bisher vertrat die Standeskommission aber die Meinung, dass bei der Budgetierung eher von einem "Worst Case" ausgegangen wird, wobei jedoch ein klares Ziel gesetzt wird.

Mit der vorliegenden Rechnung kann verglichen werden, ob die Budgetvorgaben auch umgesetzt wurden. Als Zielsetzung legten wir bei der Budgetdebatte eine ausgeglichene Rechnung sowie ein Wachstum des Steuersubstrates von 2 % fest, ebenso sollte ein Eigenfinanzierungsgrad von rund 100 % angestrebt werden. Diese drei Punkte konnten erfüllt werden und das gesetzte Ziel wurde also erreicht. Dafür möchte ich meinen Kollegen der Standeskommission sowie den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung, die dazu beigetragen haben, dieses Ziel zu erreichen, herzlich danken.

Die Jahresrechnung kann auch dazu dienen, eine Prognose für die Zukunft zu machen. Wenn wir den letzten Satz des Kommentars auf S. 5 betrachten, so kann festgestellt werden, dass wir auf der Ausgabenseite ein Wachstum von 4,1 % verzeichnen mussten, während die Ge-

samtsteuereinnahmen um lediglich 1,2 % gestiegen sind. Die Ständekommission hat denn auch in ihrem Kommentar festgehalten, dass mit einem nochmals verbesserten Kostenbewusstsein auf allen Entscheidungsstufen dieser negative Trend in Zukunft deutlich abgeschwächt werden muss. Wenn wir diese Aussage etwas genauer betrachten, so müssen wir etwas weiter in die Vergangenheit gehen und das Geschehen der letzten fünf Jahre analysieren. Seit dem Jahre 1999 sind die Kantonssteuern von Fr. 24 Mio. um 25 % auf Fr. 30 Mio. angewachsen. In Bezug auf die Finanzkraft des Bundes, welche als Massstab für alle Kantone dient und einen Durchschnitt von 100 Punkten ausweist, können wir feststellen, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. von 46 auf 66 Punkte verbessert hat, was einer Zunahme von 43 % entspricht. Diese Entwicklungen können sicher als positiv gewertet werden.

Als Negativpunkte ist Folgendes zu erwähnen: Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung, ohne Spital und Gymnasium, wurde in den letzten Jahren von 132 auf 143 Mitarbeiter erhöht, der Personalbestand hat also um 8 % zugenommen. Die Nettoinvestitionen, welche eigentlich so niedrig wie möglich gehalten werden sollten, sind in den letzten fünf Jahren von Fr. 3,7 Mio. auf rund Fr. 5 Mio. angewachsen, was einer Erhöhung um rund einen Drittel entspricht.

Welche Schlussfolgerung kann nun aus diesen Zahlen gezogen werden? Es kann festgestellt werden, dass wir rund 25 % mehr Steuereinnahmen ausweisen können. Wir haben aber auch rund 31 % zusätzliche Investitionen getätigt, ebenso mussten wir eine Personalkostenerhöhung von 15 % in Kauf nehmen. Wenn diese Tendenz weiterhin anhält, reicht ein Wachstum des Steuersubstrates von 2 % nicht mehr aus, um eine ausgeglichene Rechnung zu erhalten. Das bedeutet, dass wir uns bei den Ausgaben noch weiter einschränken müssen, damit wir weiterhin eine ausgeglichene Rechnung und einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 % erreichen können.

Wenn wir die Zahlen unseres Kantons mit denjenigen anderer Kantone vergleichen, können wir feststellen, dass wir noch vor einigen Jahren ganz am Ende der Liste gestanden haben. Wir konnten unsere Finanzlage aber so verbessern, dass wir uns heute im Mittelfeld bewegen. Trotzdem muss festgehalten werden, dass anderen Kantonen pro Einwohner bis dreimal soviel an finanziellen Mitteln zur Verfügung stehen wie dem Kanton Appenzell I.Rh. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte aber in der Vergangenheit dank einer gewissenhaften Ausgabenpolitik immer wieder zufriedenstellende Rechnungsabschlüsse erreichen, obwohl dem Kanton im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt nur etwa zwei Drittel an Einnahmen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass wir den Weg einer restriktiven Ausgabenpolitik weiter gehen und zum Teil noch verbessern müssen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass wir über eine ausgeglichene Rechnung sowie einen vernünftigen Eigenfinanzierungsgrad verfügen. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass wir uns nicht zurücklehnen dürfen und uns über den erfolgreichen Abschluss der Rechnung freuen können. Wir müssen uns weiterhin bemühen, die Ausgabenseite noch besser in

den Griff zu bekommen. Unsere Ausgaben sind in den letzten fünf Jahren stetig angestiegen und wir müssen versuchen, diese Tendenz zu brechen. Unsere Chancen als kleiner Kanton bestehen darin, dass wir unsere Kosten in den Griff bekommen und wir uns dadurch finanziell absichern können.

Abschliessend möchte ich den Grossen Rat noch auf einen Fehler in der Staatsrechnung aufmerksam machen. Auf S. 97 "Stiftung Ldm. Dr. Albert Broger Bestandesrechnung" wird unter dem Titel 15 "Anlagevermögen" beim Bestand per 31.12.2003 sowie beim Bestand per 31.12.2004 jeweils ein Betrag von Fr. 763'081.20 ausgewiesen. Es wird jedoch beim Abgang ein Betrag von Fr. 2'000.-- aufgeführt. Dieser Betrag ist falsch, da im vergangenen Jahr keine Abgänge zu verzeichnen waren. Der Betrag von Fr. 2'000.-- muss also gestrichen werden. Es handelt sich dabei um ein Versehen seitens des Finanzdepartementes und ich ersuche den Grossen Rat um Kenntnisnahme.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich habe eine Frage zur Entwicklung der öffentlichen Fürsorge, insbesondere in unserem Kanton und in der Schweiz im Allgemeinen. Ich möchte gerne von Ständerat Carlo Schmid-Sutter wissen, wie die Angelegenheit der öffentlichen Fürsorge von Seiten des Bundes betrachtet wird. Wie sieht die Zukunft der öffentlichen Fürsorge für die nächsten Jahrzehnte aus? Sind irgendwelche Änderungen oder dergleichen geplant?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Zu diesem Thema werden sehr verschiedene Meinungen vertreten. Einige betrachten die Angelegenheit gleich wie wir, andere sind ganz anderer Ansicht. Mehr kann ich zu diesem Thema nicht sagen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Wir kommen nun zur Detailberatung. Ich schlage vor, dass wir die Staatsrechnung kapitelweise behandeln.

Gesamtübersicht (S. 1 - 4)

Keine Bemerkungen.

Kommentar (S. 5 - 8)

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich habe eine Bemerkung zu S. 6 "2. Verwaltungsrechnung" anzubringen. Die StwK hat sich zusammen mit Säckelmeister Paul Wyser mit den höheren Einnahmen beim interkantonalen Finanzausgleich auseinandergesetzt. Diese Erhöhung der Beitragsleistung war etwas verwirrend, da die Finanzkraft des Kantons in den letzten Jahren ja eigentlich zugenommen hatte. Dies wird sich in Zukunft ändern und der Finanzausgleichsbeitrag wird in den nächsten Jahren tiefer ausfallen. Säckelmeister Paul Wyser hat die StwK darüber informiert, dass der Bund beim Fi-

nanzausgleich auf die Zahlen der letzten drei Jahre abstellt, weshalb die Zahlen etwas hinterherhinken. Es wäre meines Erachtens wichtig, dass diese Tatsache im Kommentar noch erwähnt wird.

Säckelmeister Paul Wyser

Es ist tatsächlich so, dass der Finanzausgleichbeitrag aufgrund der Zahlen der letzten drei Jahre sowie noch früherer Jahre berechnet wird. Bekanntlich fiel im Jahre 2001 die Rechnung unseres Kantons etwas schlechter aus, weshalb der Finanzausgleichsbeitrag des Bundes höher war. Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass die Rechnungen ab dem Jahre 2002 wieder wesentlich besser abgeschlossen werden konnten, weshalb die interkantonalen Finanzausgleichszahlungen für die nächsten Jahre massiv zurückgehen werden.

Inhaltsverzeichnis (S. 9 - 10)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung

10 Gesetzgebende Behörde (S. 11)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 12 - 13)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 14 - 20)

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Auf S. 19, Siedlungsabfälle, Konto Nr. 2172.380.00, ist im Rahmen der Beratung innerhalb der StwK die Frage aufgetaucht, woher der dort aufgeführte Einnahmenüberschuss, welcher auf der Aufwandseite aufgeführt wird, herrührt. Die Erklärung liegt darin, dass bei den Siedlungsabfällen eine Kostendeckung stattfinden konnte. Dabei handelt es sich um den ausgewiesenen Einnahmenüberschuss, welcher diesem Konto belastet wird und dem Fonds Abfall, Konto Nr. 2510.18, gutgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang könnte allenfalls noch die Frage diskutiert werden, wie weit mit diesem Fonds gegangen werden möchte. Es wäre interessant zu wissen, inwieweit dieser geäuft werden soll und wie die zukünftige Ausrichtung desselben aussieht.

Bauherr Hans Sutter

Ich bin der Meinung, dass noch weitere Mittel in diesen Fonds fließen sollten. Es ist schon seit einiger Zeit geplant, bei der ARA Appenzell eine zentrale Wertstoffsammelstelle zu errichten. Dieses Projekt ist derzeit noch nicht spruchreif, denn es sind noch verschiedene Abklärungen notwendig. Es ist meines Erachtens richtig, diesen Fonds weiterhin mit zusätzlichen Mitteln zu speisen, da noch weitere Projekte in diesem Bereich geplant sind.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Ich möchte auf den Bereich Strassenbau zu sprechen kommen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton Strassen und Anlagen, d.h. Brücken, Parkplätze etc., im Wert von insgesamt Fr. 120 Mio. besitzt, welche innerhalb von 50 Jahren komplett erneuert werden müssen. Ich vertrete diesbezüglich die Auffassung, dass der Kanton in Bezug auf den Strassenbau im Rückstand ist. Um eine Werterhaltung der Kantonsstrassen zu erreichen, müssten pro Jahr zwischen Fr. 5 Mio. und Fr. 6 Mio. investiert werden. Ich bin überzeugt davon, dass der Kanton in diesem Bereich einen Nachholbedarf hat und dass dieses Problem nicht unterschätzt werden sollte.

Bauherr Hans Sutter

Wir sind uns durchaus bewusst, dass wir die Anzahl der prozentual errechneten Strassenerneuerungen nicht erfüllen. Es muss aber berücksichtigt werden, dass das Kantonsstrassenetz nicht sehr umfassend ist und dass sich die notwendigen Instandstellungsarbeiten durch getätigte Strassensanierungen erübrigen. Es ist deshalb meines Erachtens zu verantworten, dass die Instandhaltungsarbeiten nicht im geforderten Umfange ausgeführt werden.

Säckelmeister Paul Wyser

Es ist nicht ganz richtig, wenn wir nur den Strassenunterhalt betrachten. Genauso müssen auch die weiteren Strassenprojekte berücksichtigt werden. So wurden über Fr. 12 Mio. für die Staatsstrasse in Steinegg investiert und auch im Rahmen der Dorfgestaltung werden Kantonsstrassen saniert. Ausserdem wird der diesjährigen Landsgemeinde wiederum ein Kreditbegehren für eine Strassensanierung unterbreitet. Der Unterhalt macht nur einen Teil aus, der wesentliche Teil wird über die Investitionsrechnung abgerechnet.

22 Erziehungsdepartement (S. 21 - 24)Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich habe eine Frage zur Position 2210 auf S. 22, insbesondere zu den Finanzausgleichsbeiträgen Allgemein und den Finanzausgleichsbeiträgen Härtefälle. An der Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Appenzell vom letzten Freitag wurde ein Solidaritätsbeitrag in den Härtefallfonds im Betrage von Fr. 200'000.-- pro Jahr beschlossen. Die Leistung dieses Beitrages wurde allerdings nicht wie vom Schulrat vorgeschlagen für fünf Jahre, sondern lediglich für drei Jahre beschlossen. Auslöser dafür waren zwei Voten von ehemaligen Ratsherren, welche behauptet haben, dass unter anderem der Finanzausgleich innerhalb der Schulgemeinden nicht bzw. nicht im gewünschten Masse funktioniere und deshalb geändert werden müsse.

Aus der vorliegenden Staatsrechnung geht nicht hervor, wie die Finanzausgleichsbeiträge auf die einzelnen Schulgemeinden verteilt wurden. Wenn wir aber die Entwicklung der Steuerfüsse der einzelnen Schulgemeinden betrachten, so stellen wir fest, dass einige Schulgemeinden ihren Steuerfuss in den letzten Jahren erheblich senken konnten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang gerne von der Ständekommission wissen, wie sie die Entwicklung des Finanzausgleiches in Bezug auf die Schulgemeinden beurteilt und ob sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes aufdrängen bzw. ob eine solche Revision bereits eingeleitet wurde.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich bin im Detail nicht darüber informiert, wie sich die ehemaligen Ratsherren Breitenmoser und Manser anlässlich der Schulgemeindeversammlung geäußert haben, bzw. wie sie ihre Voten begründet haben.

Die Behauptung, dass der Finanzausgleich nichts gebracht haben soll, ist in dieser Pauschalität falsch. Wenn wir den Mechanismus des Finanzausgleiches genauer betrachten, so stellen wir fest, dass es sich um einen rein vertikalen Finanzausgleich handelt. Dieser wurde so ausgestaltet, dass wir aufgrund der Steuerkraft der einzelnen Schulgemeinden versucht haben, einen oberen Rahmen festzulegen und die darunterliegenden Schulgemeinden finanziell so unterstützen, damit sie diesen festgelegten Rahmen ebenfalls erreichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Finanzausgleich in Bezug auf diese Zielsetzung erst nach zwei Jahren greift. Dank den geleisteten Finanzausgleichsbeiträgen weisen alle Schulgemeinden eine höhere Finanzkraft als vorher aus. Meines Wissens konnten alle Schulgemeinden innerhalb der letzten zwei Jahre ihren Steuersatz senken. Im Hinblick auf diese Tatsache trifft die Aussage, dass der Finanzausgleich misslungen sei, in keiner Art und Weise zu.

Es muss gesagt werden, dass sich die Ausgangslage in den letzten zwei Jahren komplett verändert hat, was nicht vorhersehbar war. Die Position der Schulgemeinde Appenzell ist so stark, dass die anderen Schulgemeinden noch einige Jahre brauchen, bis sie auch nur in die Nähe der Ausgangslage der Schulgemeinde Appenzell kommen. Es sollte aber doch möglich sein, dass beispielsweise die Schulgemeinden Brülisau und Schlatt eine bessere Finanzkraft erhalten und nicht ständig den Kanton um Hilfe bitten müssen. Dies war der Grundgedanke des Finanzausgleichsgesetzes und ich denke, dass dieses Ziel erreicht werden konnte.

Ein Problem bleibt allerdings mit dem rein vertikalen Finanzausgleich bestehen. Der Kanton zieht bei allen Schulgemeinden Beiträge ein und verteilt diese finanziellen Mittel unter den schwächsten Schulgemeinden. Wenn wir aber die von Säckelmeister Paul Wyser erwähnten 2 % Steuersubstratwachstum betrachten, so stellen wir fest, dass sich diese praktisch vollumfänglich auf die Feuerschaugemeinde Appenzell und die Schulgemeinde Appenzell konzentrieren. Diesbezüglich müssen wir mit gezielten Massnahmen versuchen, dass das Steuersubstrat auch in den übrigen Gemeinden anwächst, und zwar nicht nur ersatzmässig, indem wir Finanzausgleichsbeiträge auszahlen. Eine solche Massnahme bestünde darin, dass gute Steuerzahler in die Aussenbezirke geholt werden könnten. Sollte dies nicht möglich sein, bestünde eine weitere Möglichkeit darin, dass wir den derzeit vertikalen Finanzausgleich durch einen horizontalen Finanzausgleich ergänzen.

Der Schulrat Appenzell hatte der Schulgemeindeversammlung den Antrag unterbreitet, während den nächsten fünf Jahren jährlich Fr. 200'000.-- in den Härteausgleichsfonds zu leisten. Damit hat die Schulgemeinde Appenzell als stärkste aller Schulgemeinden sozusagen den horizontalen Finanzausgleich vorweggenommen. Dieses Vorgehen ist meines Erachtens positiv zu werten. Damit zeigt sich die Akzeptanz der Sachlage durch die Schulgemeinde Appenzell. Ausserdem ist der Betrag von Fr. 200'000.-- pro Jahr sehr hoch, kann doch damit der Fonds, welcher mit jährlich Fr. 100'000.-- gespeisen wird, um das Zweifache erhöht werden. Dies war eine geschickte Vorgehensweise der Schulgemeinde Appenzell, auch wenn die Frist von fünf auf lediglich drei Jahre herabgesetzt wurde.

Wir werden nun in den nächsten drei Jahren sehen, welche Konsequenzen dieses Vorgehen nach sich zieht. Nach Ablauf dieser Frist werden wir prüfen, ob wir allenfalls den rein vertikalen Finanzausgleich durch einen horizontalen ergänzen sollen.

Ich gehe davon aus, dass die Äusserungen der beiden ehemaligen Ratsherren einen politischen Hintergrund hatten. So wie ich die beiden Votanten während ihrer Amtszeit in Erinnerung habe, waren sie immer Befürworter von APPIO, d.h. einer Einheitsgemeinde Inneres Land. Diese Tatsache muss vielleicht im Hintergrund zu den von ihnen gestellten Anträgen berücksichtigt werden.

Es wäre durchaus möglich, die Diskussion betreffend die Schaffung einer Einheitsgemeinde wieder einmal aufzunehmen. Dazu müssten aber vorerst grundlegende Abklärungen getroffen werden. Es ist bekannt, dass gerade bei den Schulgemeinden enorme Unterschiede bestehen. Wenn wir als Beispiel die Schulgemeinde Schlatt nehmen, so stellen wir fest, dass Schlatt in Bezug auf die Bevölkerungszahl sehr klein ist und der weitere Erhalt der Schulgemeinde gefährdet ist. Es liegt auf der Hand, dass sich eine solche Schulgemeinde einer anderen, grösseren Schulgemeinde anschliessen würde.

Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, wie beispielsweise mit vier gleich grossen Schulgemeinden, wie Schwende, Brülisau, Eggerstanden und Steinegg, verfahren werden soll, denn jede dieser Schulgemeinden ist für sich überlebensfähig.

Bei der Gründung einer Einheitsschulgemeinde würde sehr schnell die Frage auftauchen, ob dadurch tatsächlich Lehrkräfte gespart werden könnten. Ausserdem wäre fraglich, ob die Kosten für die Administration und Verwaltung gesenkt werden könnten, denn heute werden diese Arbeiten praktisch unentgeltlich ausgeführt. Bei einer Einheitsgemeinde mit ca. 1'800 Schülern würde sich der administrative Aufwand wahrscheinlich erhöhen und es müssten zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden.

Alle diese Fragen müssten vorgängig eingehend geprüft werden, bevor die Frage der Zusammenlegung aller Schulgemeinden erneut diskutiert werden könnte.

Zusammenfassend beurteile ich die Angelegenheit so, dass der Finanzausgleich gehalten hat, was er versprochen hat. Er kann aber nicht alle Forderungen erfüllen, da er vertikal und nicht horizontal ausgerichtet ist. Aufgrund der Möglichkeit, die uns die Schulgemeinde Appenzell mit ihrer Beitragsleistung bietet, werden wir überprüfen, ob allenfalls ein zusätzlicher, horizontaler Finanzausgleich geschaffen werden könnte.

Im Übrigen steht die Frage von APPIO immer noch im Raume, diese muss aber vorgängig eingehend überprüft werden. Ich sehe derzeit keinen Anlass, der Standeskommission den Antrag zu unterbreiten, kurzfristig etwas zu ändern.

Säckelmeister Paul Wyser

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat bereits erwähnt, dass die Zielsetzungen, welche mit dem Finanzausgleich vorgegeben wurden, erreicht werden konnten. Es ist jedoch nicht möglich, dass die Schulden, die sich über Jahre hinweg angehäuft haben, innert zwei Jahren abgebaut werden können und das Problem gelöst ist. Wenn wir die Entwicklung der letzten Jahre betrachten, so können wir feststellen, dass diese positiv ist. Das Problem geht jedoch viel weiter zurück und kann nicht innert kürzester Frist behoben werden.

Ich bin dankbar dafür, dass sich die Schulgemeinde Appenzell freiwillig und ohne irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen bereit erklärt, jährliche Beiträge in den Finanzausgleichsfonds zu leisten. Dies ist meines Erachtens der richtige Weg. Die Forderungen, welche anlässlich der Schulgemeindeversammlung gestellt wurden, sind komplett falsch. Es kann nicht sein, dass eine Schulgemeinde, welche schon über Jahre hinweg Schulden hat, durch den Erlass eines neuen Gesetzes innert zwei Jahren schuldenfrei ist. Dies ist ganz einfach nicht möglich. Die Probleme müssen auf längere Sicht gelöst werden können, was meines Erachtens durch die Hilfestellung der Schulgemeinde Appenzell möglich ist.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich möchte auf das Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter zurückkommen. Meines Erachtens hat sich der Finanzausgleich für die Schulgemeinden sehr positiv entwickelt, was insbesondere auch auf den Entscheid der Schulgemeinde Appenzell zurückzuführen ist. Dadurch steht die Möglichkeit offen, politisch eine andere Richtung einzuschlagen.

Die Schaffung einer einheitlichen Schulgemeinde würde meines Erachtens nicht zwingend bedeuten, dass die Landschulen in ihren heutigen Funktionen aufgegeben würden. Es wäre doch auch möglich, dass sich die Schulgemeinden nur in finanzieller Hinsicht zusammenschliessen. Es kann die Entwicklung bei den Kirchgemeinden abgewartet werden, da diese etwas Ähnliches planen. Ich könnte mir ein solches Vorgehen durchaus vorstellen, womit ein Finanzausgleich obsolet würde. Dies würde aber nicht bedeuten, dass die Schulgemeinden in ihren Funktionen und so wie sie heute betrieben werden, aufgegeben werden. Es könnte aber so vorgegangen werden, dass die finanziellen Lasten auf alle Schulgemeinden verteilt würden, jedoch der Schulbetrieb wie bisher mit den verschiedenen Schulräten und den Lehrkörpern weiter be-

trieben würde. Es gibt sicher Möglichkeiten, welche in diese Richtung abzielen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich glaube nicht, dass ein solches Vorgehen möglich ist. Bei einer Zusammenlegung zu einer Schulgemeinde wird diese als nur eine Gemeinde betrachtet und es wird dementsprechend betriebswirtschaftlich gerechnet. In der Folge wird es kaum möglich sein, dass beispielsweise in Schlatt eine so kleine Schule geführt wird. Dies sind Illusionen und ich persönlich glaube nicht, dass dies möglich ist.

Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass die Gründung einer Einheitsgemeinde Inneres Land zu einer betriebswirtschaftlichen Veranstaltung führt. Auch wenn die einzelnen Schulgemeinden fordern, dass ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt, so ist dies nicht möglich, da sie zu der Einheitsschulgemeinde gehören und damit ihre Eigenständigkeit verlieren.

Ob eine solche Zusammenlegung nun positiv oder negativ für die Schulgemeinden ist, darüber kann man geteilter Meinung sein. Ich glaube jedoch nicht, dass eine Einheitsgemeinde gegründet werden kann, welche sich lediglich auf die finanziellen Aspekte konzentriert, und alle übrigen Bereiche wie bisher belässt.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Wir müssen uns bewusst sein, dass bei der Beibehaltung der jetzigen politischen Strukturen, beispielsweise die Schulgemeinde Schlatt weiterhin enorme Probleme hat. Für mich stellt sich die Frage, ob die Probleme damit gelöst werden könnten, indem alle Landschulgemeinden aufgelöst und zu einer Einheitsschulgemeinde zusammengefügt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte noch eine Ergänzung zum Eingangsvotum des Präsidenten der StwK anbringen. Ich möchte auch einen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gymnasiums aussprechen. Ich möchte zur Kenntnis bringen, dass das Gymnasium keine selbständige öffentliche Anstalt ist, sondern auch zum Erziehungsdepartement gehört.

23 Finanzdepartement (S. 25 - 28)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 29 - 33)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 34 - 38)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 39 - 44)

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich habe eine Frage zum Natur- und Landschaftsschutz. Ich habe aus der Presse entnommen, dass in anderen Kantonen das Jakobskreuzkraut, eine hochgiftige Pflanze, aufgetaucht ist und dieses nun bekämpft werden muss. Ich möchte gerne von Landeshauptmann Lorenz Koller wissen, ob dieses Problem auch in unserem Kanton existiert.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Es ist tatsächlich so, dass das Jakobskreuzkraut in den letzten Jahren wieder vermehrt aufgetaucht ist. Das Jakobskreuzkraut tritt insbesondere an Strassenrändern auf und ist an den gelben, halbhohen Blumen erkennbar, welche im Juli/August blühen. Das Jakobskreuzkraut enthält giftige Inhaltsstoffe, welche weder während der Gärung im Silo noch während der Trocknung im Heustock abgebaut werden können. Dies im Gegensatz zur Goldblume, welche in frischem Zustand Oxin enthält, welcher Stoff jedoch während der Gärung und im Heustock abgebaut wird. Wir hatten in unserem Kanton im letzten Jahr den ersten Fall zu verzeichnen, in dem eine Kuh starken Durchfall hatte. Im Extremfall kann das Jakobskreuzkraut bis zum Tod von Tieren führen. Wir haben bereits in Zusammenarbeit mit dem Landesbauamt in die Wege geleitet, dass das den Strassen entlang wachsende Jakobskreuzkraut durch das Bauamt entfernt wird. Ich werde das weitere Geschehen in den anderen Kantonen weiter verfolgen. Letztlich ist jedoch jeder Landwirt selber dafür verantwortlich, diese giftige Pflanze von seinen Wiesen zu entfernen.

Ich möchte noch erwähnen, dass das Jakobskreuzkraut mit der Extensivierung wieder vermehrt aufgekommen ist. Mit der Extensivierung können also auch gewisse nachteilige Situationen auftreten.

In den Alpgebieten ist das so genannte Alpenkreuzkraut, welches praktisch die gleichen Inhaltsstoffe aufweist wie das Jakobskreuzkraut, schon seit langem bekannt. Dieses Problem hat man auf den Alpen mit dem Mähen dieser Pflanzen recht gut in den Griff bekommen.

Ich werde selbstverständlich weiterhin mitverfolgen, was andere Kantone in dieser Hinsicht unternehmen.

Ich kann bei dieser Gelegenheit noch darüber informieren, dass in einigen Kantonen neuerdings noch eine weitere Pflanze aufgetaucht ist, welche einige Probleme verursacht. Dabei handelt es sich um den Riesenkerbel. Es konnte aus der Presse entnommen werden, dass diese Pflanze im letzten Sommer im Kanton Zürich von Mitarbeitern des Bauamtes mit Handschuhen entfernt werden musste, da die Äzung des Riesenkerbels für den Menschen sehr stark ist.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 45 - 48)

Keine Bemerkungen.

Budgetabweichungen Laufende Rechnung (S. 49 - 58)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 59 - 60)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung**50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten (S. 60)**

Keine Bemerkungen.

51 Bau- und Umweltdepartement / Tiefbauten, Abwasseranlagen (S. 62 - 64)

Keine Bemerkungen.

52 Erziehungsdepartement (S. 65)

Keine Bemerkungen.

54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 66)

Keine Bemerkungen.

55 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 67)

Keine Bemerkungen.

68 Abschreibungen (S. 68)

Keine Bemerkungen.

Budgetabweichungen Investitionsrechnung (S. 69 - 70)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 71 - 72)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 73 - 78)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung (S. 79 - 82)

Keine Bemerkungen.

Rückstellungen (S. 83 - 84)

Keine Bemerkungen.

Spezialfinanzierungen, Spezialfonds (S. 85 - 86)

Keine Bemerkungen.

Investitionskreditkasse (S. 87 - 88)

Keine Bemerkungen.

Fonds- und Stiftungskapital (S. 89 - 110)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 111 - 126)**Kommentar (S. 111 - 112)**

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung (S. 113 - 118)Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich habe einige Bemerkungen zu S. 113, Erfolgsrechnung des Spitals und Pflegeheims, anzubringen. Sämtliche Budgetposten, welche das Personal anbelangen, sind - ausser jener der Besoldung des Pflegepersonals - zum Teil deutlich, d.h. um rund 10 %, überschritten worden. Es müsste eigentlich angenommen werden dürfen, dass damit auch die Leistungen dieser beiden Institutionen entsprechend zugenommen haben. Die Logik müsste dann auch besagen, dass die Arbeit jener, deren Arbeit am nächsten beim Kunden ist, in etwa linear zugenommen hat. Ich habe mich bereits im letzten Jahr, als die Situation ziemlich gleich war, gefragt, ob vielleicht beim Pflegepersonal eine Sparmöglichkeit für die sonst negative Rechnung ausgemacht worden sei. Es wurde damals gesagt, dass der Personalmarkt beim Pflegepersonal völlig ausgetrocknet sei und trotz grössten Anstrengungen fehlendes Personal nicht habe ersetzt werden können. Auf meinen damaligen Hinweis, dass nicht einmal das Budget für die Personalrekrutierung ausgeschöpft worden sei, bekam ich eine eher unbefriedigende Antwort. Dieses Jahr suche ich ein Konto für die Personalrekrutierung in der Erfolgsrechnung des Spital und Pflegeheims vergebens, während z.B. beim Finanzdepartement auf S. 25, Konto Nr. 310.02, Fr. 33'500.-- speziell ausgewiesen wurden.

Ich möchte aber mit meinen Bemerkungen auf einen ganz anderen Umstand hinweisen. Beim Pflegepersonal haben die Arbeiten in den letzten Jahren deutlich zugenommen, so insbesondere die dokumentarischen Aufgaben.

- Täglich muss für jeden Pflegeheimbewohner ein Kurzbericht geschrieben werden.
- Monatlich muss für jeden Bewohner eine neue BESA-Evaluation gemacht werden.
- Das Personal muss sämtliche Materialien, wie z.B. Medikamente, Verbände, Toilettenartikel usw. täglich pro Person erfassen.

- In jeder Abteilung wurden PCs installiert, die zwar im Hinterland die Arbeit erleichtern mögen, das Pflegepersonal aber zusätzlich belasten.
- Selbst für 90-jährige Menschen sollten in regelmässigen Intervallen Zielvereinbarungen getroffen werden.

Ich bin nicht etwa der Meinung, dass diese Mittel falsch seien, aber hinter allem, was zusätzlich gefordert wird, steht auch ein Arbeitsaufwand. Wenn nun der Personalbestand nicht aufgestockt wird, so geht dieser Aufwand zu Lasten der Pflege.

Ausserdem ist anzumerken, dass im Altersheim Gontenbad Bewohner bis zur BESA 3-Stufe betreut werden können, d.h. dass im Pflegeheim Appenzell wesentlich mehr BESA 4-Fälle mit entsprechend höherem Aufwand zu betreuen sind, was eine wesentlich grössere Belastung darstellt als früher. Zusätzlich sind im Pflegeheim Appenzell auch Alzheimer-Patienten zu betreuen, für die ein nochmals höherer Aufwand erforderlich ist. Dieser Mehraufwand wird ohne Personalaufstockung innerhalb der letzten Jahre bewältigt.

Aus der Staatsrechnung geht hervor, dass alles, was ausserkantonale eingekauft werden muss, sehr teuer zu stehen kommt und die Rechnung entsprechend belastet. Es ist deshalb sinnvoll, dass wir die beiden Institutionen Pflegeheim und Spital weiterführen; dies nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus ideellen Gründen, denn gerade im Gesundheitswesen fehlt heute häufig die notwendige Nähe.

Damit aber solche Institutionen erhalten werden können, ist es notwendig, dass eine sehr gute Qualität angeboten wird. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn jene Bereiche, die am nächsten beim Kunden bzw. Patienten sind, entsprechend dotiert sind.

Statthalter Werner Ebnetter

Es ist richtig, dass im Gesundheitswesen in gewissen Bereichen ein Nachholbedarf besteht. Andererseits müssen wir die Entwicklung im schweizerischen Gesundheitswesen berücksichtigen, welche wesentliche Veränderungen mit sich bringt. So hat sich auch die pflegerische Tätigkeit in den letzten Jahren gesamtschweizerisch verändert und sie wird sich auch weiterhin noch verändern.

Wir haben auf diese Veränderungen reagiert, indem wir beispielsweise die Leitung des Pflegeheims vom Spital Appenzell getrennt haben. Damit kann der Leiter des Pflegeheimes die notwendige Zeit aufbringen. Zudem haben wir beim Pflegeheim vermehrt Fachkräfte angestellt. Es sind selbstverständlich noch weitere Neuerungen geplant.

Es wurde bereits von Grossrat Walter Messmer angesprochen, dass neu sämtliche Arbeitsleistungen notiert und festgehalten werden müssen. Dazu war die Anschaffung von PCs notwendig. Es gibt Mitarbeiter, welche sich mit der Anwendung von PCs schwer tun, anderen Mitarbeitern fällt es leichter, diese Mittel zu benutzen. Die PCs stellen ein Hilfsmittel dar und wir sind

uns im Klaren darüber, dass damit die Patienten noch keine Pflege erhalten haben. Die PCs sollen eine Erleichterung beim Erfassen der gemachten Leistungen bringen.

Die Erfassung der Leistungen soll dazu beitragen, dass die Patienten entsprechend ihrer Pflegestufe und ihres gesundheitlichen Zustandes gepflegt werden. Ich sehe ein, dass die Angestellten des Pflegeheimes mehr Zeit für Gespräche mit den Patienten wünschen. Andererseits ist dies nicht möglich, da beim Pflegeheim viele schwere Pflegefälle stationiert sind und pro Patient ca. eine halbe bis zu einer Stunde pro Tag nur für die Pflege aufgewendet werden muss. Ein wesentlicher Teil der Arbeitszeit wird also für die Pflege der Bewohner eingesetzt. Wir verfügen aber über verschiedene Gruppierungen und Institutionen, welche mithelfen, eine gewisse Struktur in den Alltag der Heimbewohner zu bringen. Ausserdem stammen die meisten Patienten aus der Umgebung von Appenzell, weshalb diese oft Besuch von Verwandten bekommen.

Betreffend die Saläre der Angestellten sind wir dem Kanton St.Gallen angeschlossen. Die Löhne im Kanton Appenzell I.Rh. sind zwar nicht ganz so hoch wie im Kanton St.Gallen, aber wir verfügen über ein ausgewogenes Lohnsystem analog des Kantons St.Gallen. Derzeit haben wir keine Probleme mit der Rekrutierung von neuen Angestellten, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Es geht mir mit meinen Ausführungen nicht um irgendwelche Lohnerhöhungen oder dergleichen. Ich bin aber darüber informiert, dass das Personal beim Pflegeheim Appenzell unterdotiert ist und es zu wenig Pflegepersonal hat. Es ist richtig, dass zum Teil auch Verwandte beigezogen werden und es wäre auch wichtig, dass in unserer Gesellschaft vermehrt Freiwilligenarbeit geleistet würde. Das Problem beim Pflegeheim besteht aber nun einmal und da vermehrt schwerere Pflegefälle betreut werden müssen, ist es nicht möglich, dass die Patienten mit der gleichen Anzahl Pfleger genügend versorgt werden. Diese Situation ist für mich sehr unbefriedigend.

Statthalter Werner Ebnetter

Es existiert eine gesamtschweizerische Studie, welche vorschreibt, welche Pflege aufgrund der verschiedenen BESA-Stufen notwendig ist. Ich kann sagen, dass das Pflegeheim Appenzell diese Bedingungen erfüllt. Aufgrund dieser Studie kann also festgestellt werden, dass das Pflegeheim Appenzell über genügend Personal verfügt.

Ich möchte Grossrat Walter Messmer vorschlagen, sich mit dem Leiter des Pflegeheimes, Alois Riegger, in Verbindung zu setzen, welcher ihm detailliert Auskunft erteilen kann.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich möchte an dieser Stelle als Beispiel einen speziellen Punkt erwähnen. Wenn von der Pflegeheimleitung den Angestellten der Rat erteilt wird, dass zwei Patienten gleichzeitig das Essen gegeben werden kann, so geht für mich dadurch viel an Menschlichkeit verloren. Es handelt

sich doch dabei immer noch um Menschen und keiner von uns weiss, wo und wie wir unseren Lebensabend verbringen werden.

Statthalter Werner Ebnetter

Ich nehme diese Ausführungen von Grossrat Walter Messmer zur Kenntnis. Andererseits habe ich auch schon Verwandte im Pflegeheim besucht und ihnen das Essen eingegeben. Unter Umständen kam es dabei auch schon vor, dass ich auch dem Tischnachbarn die Mahlzeit eingegeben habe. Es ist nicht möglich, für jeden Patienten einen Betreuer zur Verfügung zu halten, der mit ihm isst. Es ist deshalb nicht aussergewöhnlich, dass ein Angestellter zwei Bewohnern gleichzeitig das Essen reicht.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich möchte noch eine weitere Frage anbringen. Ich habe festgestellt, dass beim Spital und Pflegeheim sämtliche Budgetposten, welche das Spital anbelangen, überschritten wurden, so zum Beispiel die Besoldung der Ärzte, des Pflegepersonals, des Personals anderer medizinischer Fachbereiche etc. Diese Überschreitungen bedeuten doch, dass die erbrachten Leistungen beim Spital und Pflegeheim zugenommen haben. Dies hat aber auch zur Folge, dass dadurch das Pflegepersonal mehr belastet wird.

Statthalter Werner Ebnetter

Es ist richtig, dass sowohl die zu erbringenden Leistungen als auch der Personalbestand zugenommen haben.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

So wie ich dies sehe, hat aber der Personalbestand beim Pflegepersonal nicht zugenommen.

Statthalter Werner Ebnetter

Durch die Einführung des neuen Rechnungssystems wurde eine neue Einteilung vorgenommen, wodurch eine genauere Aufteilung stattgefunden hat. Aufgrund dessen konnten für dieses Jahr noch keine genauen Zahlen abgegeben werden, weil die einzelnen Kostenstellen noch genau definiert werden müssen. Es wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis eine genaue Erfassung ausgewiesen werden kann. Es ist aber zu sagen, dass der Personalbestand beim Pflegeheim ebenfalls aufgestockt wurde.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bei den Fragen von Grossrat Walter Messmer handelt es sich um detaillierte und eingehende Fragestellungen. Ich schlage vor, dass diese heute entgegengenommen werden und die Ständekommission bzw. das zuständige Departement die entsprechenden Kennzahlen erheben und die aufgeworfenen Fragen bei nächster Gelegenheit beantworten wird. Im Moment ist es meines Erachtens nicht möglich, detailliert und ohne weitere Abklärungen Auskunft zu erteilen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einmal auf die von Grossrat Alfred Sutter aufgeworfene Frage betreffend die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge in der Schweiz zurückkommen. Wir sind heute in der Situation, dass einerseits die Patienten älter und dadurch auch zahlreicher werden und zum Teil auch die Behinderungen der einzelnen Personen schwerer sind als früher. Mit der jetzt geführten Diskussion wird aber genau das heute bestehende Problem aufgeworfen, nämlich, dass die Anforderungen an die Pflege ständig steigen. Früher konnten solche Pflegeleistungen zu grossen Teilen durch Personen erbracht werden, welche über keine entsprechende berufliche Ausbildung verfügten. Heute wird hingegen zum Teil bereits eine Anlehre als ungenügend eingestuft.

Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich notwendig ist, dass die Angestellten im Pflegebereich tatsächlich über einen Hochschulabschluss oder dergleichen verfügen müssen, da mit einer solchen Forderung viele der bisher angestellten Personen nicht mehr eingesetzt werden könnten. Zudem würden dadurch die Kosten enorm in die Höhe getrieben. Wir befinden uns derzeit also in einer völlig unübersichtlichen Situation.

In diesem Zusammenhang stellt sich noch ein weiteres Problem. Wenn wir den von den Krankenkassen geforderten Bedingungen nicht nachkommen, so sind diese nicht mehr bereit, weiterhin für die erbrachten Leistungen zu bezahlen.

Ich muss Grossrat Alfred Sutter leider mitteilen, dass es keine abschliessende Antwort auf seine Frage gibt.

Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg

Ich habe eine Frage zu den Ausführungen auf S. 112 betreffend die Arzthonorare. Diese haben um gut Fr. 622'000.-- zugekommen und liegen nun bei über Fr. 1,2 Mio., was einer Verdoppelung derselben entspricht. Es wird dazu erwähnt, dass dies auf die veränderte Abrechnungspraxis zurückzuführen ist. Ich möchte gerne nähere Auskünfte zu dieser Entwicklung erhalten.

Statthalter Werner Ebnetter

Es verhält sich so, dass die Ärzte mit dem "Tier garant-System" arbeiten, d.h. dass die Ärzte ihren Patienten für die erbrachten Leistungen Rechnung stellen. Das Spital arbeitet mit dem "Tier payant-System", d.h. das Spital richtet seine Rechnungen direkt an die Versicherer. Mit dem Wechsel des EDV-Systems auf TARMED stellt das Spital Appenzell seit 1. Januar 2004 neu auch Rechnungen für die Ärzte aus. Vor dem 1. Januar 2004 haben die Ärzte die Rechnungen direkt den Patienten zugestellt. Wenn heute jemand beim Spital Appenzell als Privat- oder Halbprivatpatient behandelt wird, wird eine Gesamtrechnung ausgestellt, welche auch die Arzthonorare beinhaltet. Dadurch entsteht die erwähnte Differenz. Aus S. 116 der Staatsrechnung kann entnommen werden, dass durch diese Umstrukturierung die Einnahmen gegenüber dem Jahr 2003 um Fr. 300'000.-- höher ausgefallen sind.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Vor ca. zehn Jahren hat der Kanton einen Architekturwettbewerb für die Erstellung eines neuen Personalhauses beim Spital Appenzell durchgeführt. Die Standeskommission hat dazumal die Meinung vertreten, dass sich ein Umbau dieses Gebäudes nicht lohnt. Der Grosse Rat hat sich in der Folge nach einem entsprechenden Augenschein vor Ort dieser Meinung der Standeskommission angeschlossen. Diesen Beschluss hat der Grosse Rat wie folgt begründet:

- Schlechte Bausubstanz des betreffenden Gebäudes
- Aussenwände bestehen aus nur einem Stein
- Ungeeigneter Grundriss
- Zu kleine Räume
- Etagenduschen
- Schallprobleme
- Statische Probleme

Ich habe kürzlich festgestellt, dass am Personalhaus des Spitals Umbauten durchgeführt werden. Ich möchte deshalb gerne wissen, welche Überlegungen zu dieser Kehrtwendung gegenüber der vor zehn Jahren vertretenen Meinung geführt haben. Welche Nutzung ist für das Gebäude nach dessen Umbau vorgesehen? Welche Umbauten werden innerhalb und ausserhalb des Gebäudes vorgenommen? Wieviel wird in dieses Gebäude investiert, von welchem vor zehn Jahren bereits gesagt wurde, dass sich ein Umbau bzw. eine Sanierung nicht mehr lohnt?

Statthalter Werner Ebnetter

Es musste festgestellt werden, dass das Dach des Personalhauses undicht ist, weshalb entsprechende bauliche Massnahmen in die Wege geleitet wurden, um diesen Schaden wieder zu beheben. Die genauen Reparaturkosten sind mir im Moment nicht bekannt.

Einen Teil des Personalhauses haben wir zur Zeit dem Behindertenheim Steig vermietet, die übrigen Zimmer werden als Personalzimmer benutzt. Im Übrigen wurden keine grösseren Investitionen getätigt. Wir müssen aber Überlegungen anstellen, was wir in Zukunft mit diesem Personalhaus machen wollen.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Es sind also abgesehen von der Reparatur des Daches keine Umbauten getätigt worden?

Statthalter Werner Ebnetter

Es wurden lediglich noch einige Veränderungen an den sanitären Anlagen vorgenommen, damit diese behindertengerecht sind.

Bilanz (S. 119 - 120)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung 2004, aufgegliedert in Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 121 - 126)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium St. Antonius (S. 127 - 134)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung Appenzell (S. 135 - 140)

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird die Staatsrechnung für das Jahr 2004 einstimmig genehmigt und der Grosse Rat spricht sich einstimmig für die Anträge der StwK aus.

4.

Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2004

Landammann Bruno Koster

Die Bankbehörden und die Bankverwaltung unterbreiten dem Grossen Rat den 105. Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank zur Genehmigung.

Ich möchte vorerst die wichtigsten Fakten bekannt geben:

- Die Appenzeller Kantonalbank weist für das Jahr 2004 ein Rekordergebnis aus.
- Der Bruttogewinn ist um 22,7 % oder Fr. 3,4 Mio. auf Fr. 18,2 Mio. angewachsen, was dem höchsten, je erreichten Stand entspricht.
- Dem Kanton konnten Fr. 4,9 Mio. abgeliefert werden, zudem wurden zusätzliche Rückstellungen und Reserven gebildet.
- Die Bilanzsumme stieg um 3,8 % auf Fr. 1,77 Mia. Damit ist die Appenzeller Kantonalbank bezogen auf die Bilanzsumme nicht mehr die kleinste Kantonalbank der Schweiz.

Für das erfolgreiche Jahr bedanke ich mich beim Bankpräsidenten, den Mitgliedern der Bankbehörden, bei der Direktion, bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und - nicht zu vergessen - bei allen Kunden unserer Kantonalbank.

Der Bruttogewinn von Fr. 18,2 Mio., im Vorjahr betrug dieser Fr. 14,8 Mio., wurde dank höheren Erträgen und tieferen Geschäftskosten erzielt. Der Bruttogewinn wurde für Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Reserven für allgemeine Bankrisiken verwendet. Damit konnten die Eigenmittel auf Fr. 130,6 Mio. gestärkt werden, inkl. des Dotationskapitals von Fr. 30 Mio. Mit dieser Basis von 7,4 % Eigenkapital in Relation zur Bilanzsumme verfügt die Bank über eine solide Basis, um auch ohne Erhöhung des Dotationskapitals zukünftiges Wachstum zu verkraften und auch in Zukunft die wichtigen Aufgaben im Dienste der kantonalen Volkswirtschaft wahrnehmen zu können.

Aus dem verbleibenden Jahresgewinn von Fr. 7,7 Mio. wurde das Dotationskapital verzinst, was Fr. 0,8 Mio. ergab. Dem Kanton wurden 60 % des Jahresgewinns, d.h. Fr. 4,1 Mio., und den gesetzlichen Reserven 40 % bzw. Fr. 2,8 Mio. zugewiesen.

Ich kann Ihnen versichern, dass das Wachstum der Appenzeller Kantonalbank nicht auf Kosten von Qualität und Bonität erzielt wurde. Die bisherige Geschäftspolitik wurde weitergeführt resp. es wurde den gesetzlichen Vorgaben gefolgt, wonach insbesondere die Kreditbedürfnisse der Kantonsbevölkerung zu befriedigen sind. Es versteht sich von selbst, dass auch der schweizerischen Bankengesetzgebung, den Vorgaben der Eidg. Bankenkontrolle und der Revisionsstelle vollumfänglich nachgekommen wurde.

Nach der summarischen Betrachtung für die aus Sicht des Kantons oder der kantonalen Rechnungslegung primären Zahlen, komme ich noch zu einigen Details, wobei ich aber im Wesentlichen auf den vorliegenden Jahresbericht verweise.

Erfolgsrechnung

- Der Erfolg aus den Zinsgeschäften beträgt Fr. 27,14 Mio. und macht damit 79 % des Bruttoertrages aus. Das Zinsgeschäft bleibt somit weiterhin die Hauptertragsquelle unserer Bank.
- Die Kommissionserträge sind auf Fr. 5,2 Mio. gestiegen, die Stimmung auf den Finanzmärkten hat sich - auf tiefem Niveau - etwas gebessert.
- Der Geschäftsaufwand konnte um Fr. 0,7 Mio. auf Fr. 16,1 Mio. reduziert werden. Insbesondere konnte der Kostentreiber IT-Aufwände gebrochen werden.

Spezielles

Wie den Medien entnommen werden konnte, migrieren die so genannten kleinen AGI-Banken auf die Gesamtbank-Software der Finnova AG Lenzburg. Dies bedeutet, dass die Appenzeller Kantonalbank ab 30. September 2006 mit einer neuen Software arbeitet. Im Zuge dieser Entscheidung - nachfolgend haben auch die restlichen AGI-Banken den Wechsel beschlossen - wurde die AGI Holding AG von den acht zusammenarbeitenden Kantonalbanken an die Swisscom IT Service AG verkauft. Für die Appenzeller Kantonalbank bedeutet dies, dass ein ausserordentlicher Ertrag von Fr. 1,74 Mio. erzielt werden konnte. Mit diesem Ertrag sowie zusätzlichen Erträgen von Fr. 2,5 Mio. aus dem Betriebsergebnis konnten zu Lasten des ausserordentlichen Aufwandes Rückstellungen "IT-Migration" im Betrage von Fr. 4,2 Mio. gebildet werden.

Die Appenzeller Kantonalbank beschäftigt 83 Mitarbeitende und ist ein bedeutender, guter und sicher auch grosszügiger Arbeitgeber im Kanton. Die absolute Reduktion der Anzahl Stellen hängt nicht mit Entlassungen oder dergleichen zusammen, im Gegenteil konnten freie Stellen nicht wie gewünscht besetzt werden, was aber wegen Minder-Mitarbeit bei Interbank-Projekten verkraftet werden konnte. Ich danke allen Mitarbeitenden noch einmal für ihren Einsatz und gratuliere zu diesem ausgezeichneten Ergebnis.

Gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank hat der Grosse Rat die per 31. Dezember 2004 abgeschlossene Rechnung zu genehmigen.

Das Wort zu diesem Traktandum wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung werden der Bericht und die Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2004 einstimmig genehmigt.

5.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 25. Oktober 2004 die Verordnung über die politischen Rechte revidiert. Er hat dabei unter anderem beschlossen, für die Urnenbewachung die Stimmzähler von zwei auf einen zu reduzieren. Da von dieser Revision auch die Eidgenössischen Abstimmungen betroffen sind, musste die Revision dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Schweizerische Bundeskanzlei hat in der Folge die Revision geprüft und uns darüber informiert, dass der Revisionspunkt betreffend die Reduktion der Stimmzähler für die Urnenbewachung von bisher zwei auf einen Stimmzähler dem Bundesrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werde. Dazu wurde ausgeführt, dass die Reduktion der Urnenbewacher nach Ansicht der Bundeskanzlei problematisch sei, da damit die wechselseitige Kontrolle der Urnenwachen entfallen würde.

Die Ständekommission hätte zwar die Möglichkeit gehabt, an ihrer Revision bzw. dem Beschluss des Grossen Rates festzuhalten und entsprechend ein Verfahren an den Bundesrat einzuleiten. Unter Umständen hätten wir sogar Recht bekommen. Es wäre aber nicht zu erwarten gewesen, dass bis zur nächsten eidgenössischen Abstimmung im Juni dieses Jahres ein Entscheid gefällt worden wäre.

Wenn nun ein Stimmbürger aufgrund eines für ihn unbefriedigenden Ergebnisses der Schengen-Abstimmung, welche am 5. Juni 2005 stattfindet, eine Beschwerde eingereicht hätte, mit der Begründung, dass wir anlässlich der Abstimmung aufgrund einer Bestimmung, die vom Bundesrat noch nicht genehmigt worden ist, vorgegangen sind, so würden wir uns dadurch grosse Probleme einhandeln und unter Umständen müsste die Abstimmung sogar wiederholt werden.

Hätte die Ständekommission an der vom Grossen Rat beschlossenen Revision festgehalten, hätten wir damit unter Umständen einen grösseren Schaden angerichtet, als dass es uns etwas genutzt hätte.

Die Ständekommission beantragt deshalb dem Grossen Rat eine nachträgliche Korrektur der bereits revidierten Verordnung über die politischen Rechte, indem in Art. 9 Abs. 1 der Ausdruck "einem Stimmzähler" durch "zwei Stimmzähler" ersetzt wird.

Ich beantrage dem Grossen Rat namens Landammann und Ständekommission, auf dieses Geschäft einzutreten und im beantragten Sinne zu beschliessen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

6.**Landrechtsgesuche**

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:

Alain de Veer, geb. 1984 in Appenzell, niederländischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gschwendes 4, 9050 Appenzell;

Naime Kastrati-Sabani, geb. 1980 in Jugoslawien, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, verheiratet, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell, sowie deren Sohn **Donat Kastrati**, geb. 2001;

Dragica Goncin, geb. 1960 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Mendleweid 12, 9050 Appenzell;

Arbnese Serif-Sulimani, geb. 1978 in Serbien, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, verheiratet, wohnhaft Gaishausstrasse 10A, 9050 Appenzell;

Elvir Gagulic, geb. 1985 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Unteres Ziel 18, 9050 Appenzell;

Ljubisa Tatic, geb. 1987 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 4A, 9050 Appenzell;

Andreas Trunz, geb. 1985 in Appenzell, Schweizer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Nollisweid 43, Appenzell.

8.

Mitteilungen und Allfälliges

7.1. Fussballturnier der Kantonsparlamentarier in Luzern

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Der Kanton Luzern hat unseren Grossen Rat eingeladen, am Fussballturnier der Kantonsparlamente teilzunehmen. Ich wurde von der Ratskanzlei angefragt, ob ich mich als ehemaliger Fussballer dieser Angelegenheit annehmen könnte. Ich möchte alle, die an einer Teilnahme an diesem Fussballturnier Ende August interessiert sind, bitten, sich bei mir zu melden. Ich hoffe, dass wir ca. sieben Leute zusammenbringen, damit wir eine Fussballmannschaft stellen und unseren Kanton würdig vertreten können. Die entsprechenden Unterlagen können bei mir bezogen werden.

7.2. Neueinzonung von Industrie- und Gewerbeland

Grossrat Marco Züger, Appenzell

In den letzten Wochen und Monaten bin ich wiederholt von verschiedenen Gewerbetreibenden des Kantons darauf angesprochen worden, ob unsere Firma Industriebauland auf der Rüti verkaufen würde. Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ist dies für uns jedoch nicht möglich. All diese Gespräche haben immer wieder zum gleichen Ergebnis geführt: Bauland für Industrie und Gewerbe ist nicht in erster Linie eine Frage des Preises, sondern es gibt in Appenzell einfach zu wenig attraktive Angebote. Ich bin mir bewusst, dass der Kanton in den Aussengemeinden noch Landreserven besitzt bzw. auch im Dorfkern von Appenzell noch kleine Parzellen erhältlich sind. Wenn wir aber ehrlich sind, so müssen wir einsehen, dass ein Gewerbebetrieb an zentraler Lage stehen sollte, insbesondere auch deshalb, um den Mitarbeitern günstige Anfahrtswege zu ermöglichen.

Betreffend den Erwerbspreis für das Land ist zu erwähnen, dass im nahegelegenen Rheintal Industrieland für Fr. 100.-- pro m² erhältlich ist. Das wenige in Appenzell zum Verkauf angebotene Land liegt teilweise über dem Dreifachen dieses Preises. Dass unter dieser Tatsache nicht nur die Attraktivität des Standortes Appenzell, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Appenzeller Betriebe leidet, ist einleuchtend. Vor allem Betriebe, die unter einem grossen Wettbewerbsdruck stehen, wie z.B. die Baubranche, das Automobilgewerbe oder Holzverarbeitungsbetriebe, können nicht auf die kantonale Wirtschaftsförderung zählen und sind somit in ihrem wirtschaftlichen Handeln eingeschränkt.

Ich bin mir bewusst, dass in erster Linie die Bezirke und die Feuerschaugemeinde für die Erschliessung von Bauland zuständig sind. Ich bin aber der Meinung, dass in diesem Falle auch

der Kanton seine Verantwortung wahrnehmen sollte, beispielsweise mit dem Kauf von attraktivem Bauland und der Umzonung desselben in die Industrie- und Gewerbezone.

Ich kritisiere die Wirtschaftspolitik der Ständekommission in keiner Art und Weise. Aber wir benötigen nicht nur gute Steuerzahler, die von auswärts kommen, sondern auch eine starke Basis an Gewerbebetrieben innerhalb unseres Kantons. Nur so können Arbeitsplätze beibehalten und neue, attraktive Stellen geschaffen werden.

Ich möchte deshalb vom verantwortlichen Departementsvorsteher in Erfahrung bringen, wie er die aktuelle Lage beurteilt und was in Bezug auf die Neuerschliessung von Industrie- und Gewerbeland unternommen wird.

Landammann Bruno Koster

Die Zonenplanung ist Sache des Bau- und Umweltsdepartementes. Ich kann die Ausführungen von Grossrat Marco Züger gut nachvollziehen, denn ich werde immer wieder mit diesem Problem konfrontiert. Die Wirtschaftsförderung kann diejenigen Gewerbebetriebe, welche derzeit auf der Suche nach Bauland sind, nicht unterstützen, da das Wirtschaftsförderungsgesetz unter anderem den Grundsatz der Nichtkonkurrenzierung, der Wertschöpfung und der Arbeitsplatzhaltung vorschreibt. Es gibt viele junge Gewerbebetriebe, die diese gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllen, da diese in einem Gebiet tätig sind, in welchem weitere Unternehmen existieren, und damit eine Konkurrenzierung entsteht. Aufgrund dieser Tatsache, können wir solche Gewerbebetriebe nicht unterstützen.

Diese Gewerbebetriebe sind darauf angewiesen, dass sie eingezontes Land zu erschwinglichen Preisen käuflich erwerben können. Wir haben im Dorfkern von Appenzell das Problem, dass eingezontes Gewerbeland mindestens Fr. 400.-- pro m² kostet und die Parzellen meistens relativ klein sind. So stösst beispielsweise ein Holzverarbeitungsbetrieb relativ schnell an seine Grenzen, da die Bodenfläche nicht ausreicht.

Wir verfügen ganz einfach über zu wenig Industrie- und Gewerbeland. Falls sich ein Bodeneigentümer bereit erklärt, seinen Boden zu verkaufen, so ist jede andere Verwendung attraktiver, als ihn für Industrieland zur Verfügung zu stellen.

Die Preise für Industrieland in Appenzell sind unvergleichbar mit den umliegenden Kantonen. Im St.Gallen Rheintal kostet Industrieland tatsächlich nur Fr. 100.-- pro m² und als sich die Firma kuk AG für eine Erweiterung entschieden hatte, wurde ihr eine Offerte für erschlossenes Industrieland in Herisau zu einem Preis von Fr. 80.-- pro m² unterbreitet.

Ich bin mir der aufgeworfenen Problematik bewusst und wir versuchen, unser Möglichstes zu tun. Gesamthaft betrachtet verfügen wir zwar über einen gewissen Vorteil in Bezug auf das "Gesamtpaket", da unser Kanton in anderen Bereichen Vergünstigungen anbieten kann. Dies kann aber das Problem der hohen Bodenpreise nicht aufheben und es ist unabdingbar, dass wir

im Rahmen der Zonenplanrevision etwas unternehmen.

Bauherr Hans Sutter

Ich möchte in Präzisierung zu den Ausführungen von Landammann Bruno Koster erwähnen, dass die Hoheit über die Zonenplanung bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde liegt. Das Bau- und Umweltdepartement hat lediglich die Rechtmässigkeit der Zonenpläne zu prüfen, wobei es aber mit dem kantonalen Richtplan auch involviert ist. Grundsätzlich sind aber die Bezirke der gelegenen Sache bzw. die Feuerschaugemeinde aufgefordert, diesbezüglich tätig zu werden.

Grossrat Hanspeter Koller, Schwende

Wenn ich die bestehenden Zonenpläne gesamthaft betrachte, so stelle ich fest, dass das Problem nicht bei der eingezonten Fläche liegt. Es sind verschiedene Flächen im Bereich Industrie und Gewerbe vorhanden. Genau gleich verhält es sich für Land in der Wohn- und Gewerbezone. Das Problem, diesen Boden zu erwerben, liegt ganz einfach bei den überhöhten Preisen. Der zum Verkauf zur Verfügung stehende Boden ist vorwiegend im Eigentum von Privatpersonen. Die Bezirke haben sich teilweise engagiert und haben Investitionen getätigt, damit Land für die Wohnzone erhältlich gemacht werden konnte. Für die Industrie und das Gewerbe hat man aber diese Chance verpasst. Vermutlich gibt es heute nur noch eine Möglichkeit, indem die Öffentlichkeit den noch vorhandenen Boden zu einem hohen Preis erwirbt und diesen im Rahmen der Wirtschaftsförderung zu erschwinglichen Preisen auf den Markt bringt. Ansonsten wird solches Land gar nie zum Kauf angeboten werden, da die Bodeneigentümer es sich leisten können, diesen Boden für sich zu behalten und nicht zu veräussern bzw. auf einen Käufer zu warten, der den geforderten Preis von beispielsweise Fr. 500.-- pro m² bezahlt.

Ob es auf gesetzlicher bzw. raumplanerischer Ebene tatsächlich eine Möglichkeit gibt, zu solchem Bauland zu kommen, ist für mich fraglich. Anlässlich der letzten Revision des Baugesetzes wurde eine entsprechende Regelung, dass Bauland, welches erschlossen ist, jedoch nicht auf den Markt gebracht wird, allenfalls ausgezont werden kann, wieder gestrichen. Es wurde zwar eine eingehende Diskussion darüber geführt, schliesslich wurde aber auf eine solche Regelung verzichtet. Damit wurde ein gewichtiges Mittel aus der Hand gegeben.

Nun bleibt der Öffentlichkeit wohl nichts anderes übrig, als selber solches Land zu erwerben und dieses an Interessenten weiterzugeben. Ansonsten verfügen wir über absolut keine Handlungsfreiheit.

Grossrat Marco Züger, Appenzell

Ich stelle aufgrund der vorangegangenen Voten fest, dass das Problem relativ akut ist. Wie ich bereits erwähnt habe, ist es nicht nur eine Preisfrage, noch schlimmer, es besteht eigentlich nicht einmal die Möglichkeit, in Appenzell Boden für Industrie oder Gewerbe zu erwerben.

Landammann Bruno Koster

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf die Überlegungen der Standeskommission zu sprechen kommen, wie der zu erwartende Ertrag aus dem Nationalbankgold in unserem Kanton eingesetzt werden soll. Für mich als Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes besteht eine Option sicher darin, dass der Kanton damit Bauland erwirbt. Wir müssen uns dabei aber bewusst sein, dass wir bei der Abgabe des entsprechenden Baulandes diejenigen Interessenten bevorzugen, welche an den entsprechenden Standort passen.

Ich habe mir in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob das Wirtschaftsförderungsgesetz in dem Sinne überprüft bzw. revidiert werden sollte, damit wir über zusätzliche Möglichkeiten verfügen. Bei den jetzt anstehenden akuten Fällen in diesem Bereich steht uns das bestehende Gesetz zum Teil im Weg. Wenn wir im Wirtschaftsförderungsgesetz eine Regelung aufnehmen könnten, dass der Kanton Boden, den er erworben hat, zu einem niedrigeren Preis weiterverkaufen kann, so würden wir über ein Instrument verfügen, solches Land für Industrie und Gewerbe erhältlich zu machen. Wir sind derzeit daran, über eine solche Lösung zu diskutieren, wobei wir noch keine konkreten Beschlüsse gefasst haben.

7.3. Kantonale Pensionskasse / Umwandlungssatz

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Vorletzte Woche haben alle Mitglieder der kantonalen Pensionskasse ein Schreiben erhalten. Darin wurde ihnen eröffnet, dass der Umwandlungssatz nach unten korrigiert und der Koordinationsabzug herabgesetzt wird. Zudem soll das Alter, bei dem jemand den maximalen Umwandlungssatz erhält, von 62 auf 65 erhöht werden, was nichts anderes bedeutet, als dass das Pensionsalter durch die Hintertür erhöht wird.

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge sieht vor, dass der maximale Umwandlungssatz innert zehn Jahren nach unten korrigiert werden kann. Der Kanton Appenzell I.Rh. vollzieht nun diese Anpassung nach unten schneller als er müsste, nämlich schon innerhalb von sieben Jahren. Die Frage, ob der finanzielle Stand unserer Kasse überhaupt eine Anpassung, und erst noch eine gegenüber dem Bundesgesetz vorgezogene, verlangt, erübrigt sich, denn die Antwort kenne ich: Die Versicherungsmathematiker haben das errechnet und was will man einem Versicherungsmathematiker schon entgegenhalten.

Nicht haltbar ist aber der Umstand, dass der maximale Umwandlungssatz erst mit 65 Jahren erreicht wird. Erstens wurden die langjährigen Mitarbeiter bei der Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat bereits tendenziell schlechter gestellt, und zweitens haben wir eine Personalverordnung, welche in Art. 37 bestimmt, dass mit dem Erreichen des erfüllten 63. Altersjahres das Anstellungsverhältnis altershalber aufgelöst wird. Wir können doch nicht einerseits das Pensionsalter auf 63 Jahre festlegen, den maximalen Umwandlungssatz aber erst mit 65 Jahren gewähren.

Ich glaube nicht, dass Appenzell I.Rh. den Couchepinfurz Rentenalter 67 in vorausgehendem Gehorsam schon jetzt schrittweise vollziehen muss. Eine Pensionierung mit 63 Jahren liegt durchaus im Interesse des Arbeitgebers und der Allgemeinheit. Denn erstens ist in aller Regel ein junger Mitarbeiter billiger zu haben als ein alter und zweitens ist es besser, ein 63-Jähriger geht mit einer anständigen Pensionsleistung in Rente, als dass wir einem 20-Jährigen Arbeitslosengeld bezahlen. Schon aus diesen Überlegungen heraus wäre es sinnvoll, dass der Kanton Anreize zu einer Pensionierung vor dem 65. Altersjahr schafft.

Um Ihnen zu verdeutlichen, was die neue Regelung bedeutet, möchte ich einige Zahlen nennen. Wenn ich als Beispiel die Primarlehrer nehme, so aus dem einzigen Grund, weil hier die Lohnstruktur völlig offen gelegt ist. Ich gehe aber davon aus, dass es bei allen Berufszweigen etwa ähnlich ist.

Ein 62-jähriger Lehrer verdient jährlich über Fr. 35'000.-- mehr als ein Einsteiger. Mit einem Bruchteil dieser Summe könnten wir die heutige Regelung problemlos aufrecht erhalten.

Wenn sich heute jemand mit 62 Jahren pensionieren lässt, erhält er einen Umwandlungssatz von 7,2 %. Wenn er dasselbe nach dem Jahre 2011 tut, noch 6,35 %, was einer Reduktion - wenn wir noch den gesenkten Koordinationsabzug miteinbeziehen - von rund 10 % entspricht, und das notabene lebenslanglich. Wenn wir noch die Auswirkungen des gesenkten Zinssatzes miteinbeziehen, so sind die zu erwartenden Leistungen in den letzten drei Jahren um 20 % gesunken.

Was will ich mit meinem Votum? Ich möchte die Attraktivität des Staates als Arbeitgeber erhalten und weiterhin eine flexible Pensionierung ermöglichen. Es macht keinen Sinn, dass, wenn sich jemand mit 62 Jahren ausgebrannt fühlt, er noch drei Jahre absitzen muss. Derjenige, der aber noch voll motiviert und leistungsfähig ist, soll weiterhin bis 65 Jahre arbeiten können, sofern es der Arbeitgeber wünscht.

Ich möchte die Ständekommission beauftragen, entweder auf die neue Regelung zurückzukommen, oder aber Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine Pensionierung mit 62 Jahren bei vollem Umwandlungssatz weiterhin möglich sein wird. Ich ersuche die Ständekommission, diesen Auftrag gemäss Art. 24 des Geschäftsreglementes anzunehmen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich möchte als Präsident der kantonalen Pensionskasse zum Votum von Grossrat Richard Wyss Stellung nehmen. Es ist vorerst zu erwähnen, dass sich die Kommission der kantonalen Versicherungskasse paritätisch aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammensetzt. Es ist nicht so, dass sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihren Meinungen bekämpft haben, im Gegenteil, die revidierten Punkte waren unbestritten und wurden auch von Versicherungsmathematikern bestätigt.

Wenn wir die angesprochene Verzinsung des Kapitals genauer betrachten, so stellen wir fest, dass wir immer um 1 % höher lagen, als dies von Seiten des Bundes vorgeschrieben wurde. Wir haben den Satz also nicht auf 2,25 % reduziert, sondern sind bei 3,25 % geblieben.

Grossrat Richard Wyss hat in seinem Votum als Beispiel die Lehrerschaft angeführt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass etwa vor einem Jahr eingeführt wurde, dass den Lehrkräften ab dem 50. Altersjahr die Arbeitszeit gekürzt werden soll, da die Lehrer bisher - im Gegensatz zu den übrigen Angestellten der kantonalen Verwaltung - keine fünfte Ferienwoche erhalten haben. Falls also irgendwo ein Problem besteht, so versuchen wir, dieses zu berücksichtigen und eine Lösung zu finden.

Es ist bekannt, dass die kantonale Versicherungskasse finanziell gut dasteht. Es ist unumgänglich, dass wir die Umwandlungssätze anpassen, da diese vom Bund vorgegeben werden. Wir passen diesen Satz innert der erlaubten Frist an und nicht wie ausgeführt wurde, innert einer kürzeren Zeitspanne als dies vorgeschrieben wird.

Die kantonale Versicherungskasse befindet sich derzeit in einer guten finanziellen Ausgangslage und wenn wir jetzt nicht auf gewisse Änderungen reagieren, werden wir in zwei oder drei Jahren mit den gleichen Problemen konfrontiert, wie sie andere öffentliche Versicherungskassen bereits heute haben.

Ich hoffe, dass unsere Versicherungskasse auch in Zukunft ihre Qualität und ihre Sicherheit für die Angestellten beibehalten kann und in ca. zehn Jahren nicht darüber diskutiert werden muss, wie die Kasse saniert werden kann. Ich bin der Meinung, der von der paritätisch zusammengesetzten Kommission vorgeschlagene Weg ist richtig. Ich sehe keinen Spielraum, wie das Reglement noch einmal geändert werden könnte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Für diejenigen Mitglieder der Standeskommission, welche nicht Einsitz in der Kommission der kantonalen Versicherungskasse haben, war es in erster Linie wichtig, dass die Kommission dieser Änderung einheitlich zugestimmt hat und sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmervertreter die gleiche Meinung vertreten haben.

Ich kann Grossrat Richard Wyss gut verstehen. Die Tatsache, dass bei einer Pensionierung in einigen Jahren eine Reduktion von 20 % gegenüber einer heute erfolgten Pensionierung in Kauf genommen werden muss, ist selbstverständlich nicht leicht hinzunehmen. Dafür habe ich vollstes Verständnis. Wir müssen aber berücksichtigen, dass die kantonale Versicherungskasse in finanzieller Hinsicht gut dasteht. Es gibt viele Versicherungskassen von privaten Unternehmen oder Lehrerversicherungskassen, die sich in einer misslichen finanziellen Lage befinden und die Mitglieder unter Umständen noch zusätzliche Leistungen erbringen müssen.

Ich möchte an dieser Stelle noch einen für mich wichtigen Punkt anbringen: Für mich ist es in sozialer Hinsicht nicht richtig, wenn beispielsweise die Bundespensionskasse durch den Steuerzahler saniert wird. Mit einem solchen Vorgehen wird eine bestimmte Gruppe von Personen besser gestellt als andere, denn diejenigen Steuerzahler, welche nicht der Bundespensionskasse angehören, müssen mit ihren Steuergeldern dafür aufkommen, dass diese wieder schwarze Zahlen ausweisen kann.

Aufgrund der heutigen Überalterung der Gesellschaft sowie der sehr tiefen Zinsen der letzten Jahre müssen wir bei der kantonalen Versicherungskasse gewisse Leistungskürzungen vornehmen. Wenn wir heute nichts unternehmen, so müssen wir unter Umständen unsere Versicherungskasse in einigen Jahren ebenfalls mit Steuergeldern sanieren. Dies wäre meines Erachtens nicht richtig, da andere, private Versicherungskassen diese Möglichkeit nicht haben.

Ich habe Verständnis für das Anliegen von Grossrat Richard Wyss und die Standeskommission ist bereit, dieses entgegenzunehmen und zu prüfen.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Ich bin mir im Klaren darüber, dass gewisse Beitragskürzungen notwendig sind und der Umwandlungssatz gesenkt werden muss.

Betreffend die erwähnte paritätische Zusammensetzung der Kommission der kantonalen Versicherungskasse ist zu sagen, dass die ca. 500 Arbeitnehmer durch zwei Personen in der Kommission vertreten werden. Die Arbeitnehmer wurden vorgängig zu diesem Entscheid in keiner Art und Weise angefragt, ob sie sich damit einverstanden erklären können.

Ich möchte betonen, dass ich keineswegs verlange, dass die kantonale Versicherungskasse durch Steuergelder saniert werden soll. Ich kann aber nicht akzeptieren, dass in der Personalverordnung geregelt wird, dass ein Arbeitnehmer mit Erreichen des 63. Altersjahres pensioniert wird, den maximalen Umwandlungssatz aber erst ab dem 65. Altersjahr erhält.

Ich habe meinen Antrag deshalb sehr offen formuliert, indem mögliche Wege geprüft werden sollen, wie dies umgangen werden kann, indem beispielsweise Arbeitnehmer ab dem 50. Altersjahr höhere Beiträge einzahlen oder ähnliche Vorgehensweisen. Wir müssen die flexible Pensionierung auf jeden Fall aufrecht erhalten können. Ich möchte noch einmal betonen, dass es mir nicht darum geht, dass die Verzinsung oder der Umwandlungssatz angepasst werden. Ich verlange aber, dass weiterhin mit dem Erreichen des 63. Altersjahres der maximale Umwandlungssatz angewendet wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Standeskommission bei der Entgegennahme dieses Antrages relativ frei ist bzw. dass Grossrat Richard Wyss nicht ein bestimmtes Modell vorschlägt.

Eine Revision der Personalverordnung in dem Sinne, dass die Angestellten erst mit dem Erreichen des 65. Altersjahres pensioniert würden, würde diesem Anliegen grundsätzlich auch Rechnung tragen, ist aber sicher nicht im Sinne von Grossrat Richard Wyss.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Es gibt sicher auch noch andere Lösungen, indem die Mitglieder einen höheren Beitragssatz einzahlen oder dergleichen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission wird Überlegungen anstellen, wie dieses Problem für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst werden kann.

7.4. Schlussabrechnungen / Verschiedene Strassenkorrekturen

Bauherr Hans Sutter

Ich möchte den Grossen Rat über vier Schlussabrechnungen von Strassenkorrekturen bzw. einer Hochbaute orientieren:

Strassenkorrektur Staatsstrasse Urnäsch-Appenzell

Für die Korrektur der Staatsstrasse Urnäsch-Appenzell, Kantonsgrenze bis Jakobsbad, hat die Landsgemeinde 2001 mit grossem Mehr einen Kredit von total Fr. 6'370'000.-- genehmigt. Die Gesamtbaukosten setzten sich aus folgenden zwei Baulosen bzw. zwei Teilbausummen zusammen:

- Baulos Semmlen-Rose mit Kosten von Fr. 3'230'000.--, beinhaltend die Abschnitte Semmlen-Kloster und Hotel Jakobsbad-Restaurant Rose;
- Baulos Kantonsgrenze-Semmlen mit Kosten von Fr. 3'140'000.--.

Die zwei Baulose wurden in der Folge etappenweise realisiert und separat abgerechnet. Die Bauausführung ist zufriedenstellend durchgeführt worden.

Baulos Semmlen-Rose

Die ersten Vorbereitungsarbeiten für die Brückenverschiebung wurden am 24. September 2001 in Angriff genommen und im Sommer 2003 konnten die abschliessenden Deckbeläge eingebaut werden.

Die Schlussabrechnung weist Erstellungskosten von insgesamt Fr. 3'125'482.30 aus. Das Baulos Semmlen-Rose konnte dank günstiger Unternehmerangebote und aufgrund eines effektiven

Kostencontrollings gesamthaft ca. Fr. 104'500.-- unter dem Kostenvoranschlag abgerechnet werden.

Baulos Kantonsgrenze-Semmlen

Die Bauarbeiten wurden Mitte August 2003 in Angriff genommen und bereits im November 2004 konnten sämtliche Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Die Schlussabrechnung weist Erstellungskosten im Betrage von Fr. 3'192'443.25 aus. Damit weist das Baulos Kantonsgrenze-Semmlen Mehrkosten von Fr. 52'400.-- aus. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um teuerungsbedingte Mehrkosten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei den Gesamtkosten von Fr. 6,32 Mio. für beide Baulose im Vergleich zu dem von der Landsgemeinde 2001 genehmigten Kredit von Fr. 6,37 Mio. ein erfreulicher Besserabschluss von rund Fr. 50'000.-- resultiert.

Verkehrssanierung Steinegg

Ich kann dem Grossen Rat heute eine Zwischenabrechnung bzw. eine provisorische Schlussabrechnung unterbreiten. Mein Nachfolger bzw. meine Nachfolgerin wird zu einem späteren Zeitpunkt über die definitive Schlussabrechnung informieren können, da noch einige kleinere Änderungen zu erwarten sind.

Die Landsgemeinde 1996 genehmigte für die Verkehrssanierung Steinegg einen Kredit für die Gesamtkosten von Fr. 4'200'000.--, Preisbasis 1995, was einem Nettokredit von Fr. 1'050'000.-- entspricht. In der Zwischenzeit haben sich diverse Rahmenbedingungen und Kostenfaktoren verändert, so zum Beispiel der Aufwand für zwei Enteignungsverfahren, die Reduktion der Bundesbeiträge sowie die Bauteuerung. Aus diesem Grunde wurden anfangs 2002 - nachdem Walter Wild sel. zu einer vorzeitigen Besitzeseinweisung seine Einwilligung gab - die zu erwartenden Projektgesamtkosten und die zu erwartenden Nettokosten für den Kanton aktualisiert. Die Standeskommission hat am 19. Februar 2002 den entsprechenden Kostenvoranschlag von Fr. 4'500'000.-- sowie den Zusatzkredit bzw. die Nettomehrkosten von Fr. 425'000.-- zu Lasten des Kantons genehmigt.

Ich habe den Grossen Rat anlässlich der Session vom 25. März 2002 über diese Beschlüsse der Standeskommission sowie über eine diesbezügliche Stellungnahme der StwK informiert.

Am 18. März 2002 wurde mit den Bauarbeiten begonnen und bereits am 7. Mai 2004 wurde der letzte ausstehende Deckbelag eingebaut. Ich habe sehr viel Wert darauf gelegt, dass die Sanierung so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann.

Die provisorische Schlussabrechnung weist Erstellungskosten von insgesamt Fr. 4'521'044.80 aus. Die bei den Bauarbeiten entstandenen Mehraufwendungen infolge schlechtem Baugrund konnten bei anderen Positionen mittels eines rigorosen Kostencontrollings weitgehend wettgemacht werden. Die voraussichtlichen Mehraufwendungen von ca. Fr. 21'000.--, d.h. 0,5 %, resultieren im Wesentlichen aus den Enteignungsentschädigungen. Die definitive Schlussabrechnung kann erst nach Vorliegen der grundbuchamtlichen Bereinigung sämtlicher Bodenabtretungen ab den Privatgrundstücken bzw. aufgrund der nachfolgenden Neuordnung der Bodenflächen zwischen dem Bezirk Rüte, den Appenzeller Bahnen und dem Kanton sowie den daraus allenfalls resultierenden Wertausgleichen erstellt werden.

Die Schlussabrechnung wurde durch den Bund noch nicht genehmigt. Deshalb kann ich heute noch nicht von einer definitiven Schlussabrechnung sprechen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese nur noch ganz unwesentliche Änderungen erfahren wird.

Erweiterung Alters- und Invalidenheim Torfnest, Obereggi

Im Sommer 2002 genehmigte der Grosse Rat einen Baukredit in der Höhe von Fr. 740'000.-- für die Erweiterung des Alters- und Invalidenheims Torfnest in Obereggi. Die wesentlichsten Bauarbeiten konnten im Jahre 2003 erfolgreich durchgeführt und schliesslich im Jahre 2004 abgeschlossen werden.

Der Ausbau darf als gelungen bezeichnet werden. Der zusätzliche Platz im Speisesaal wird sehr geschätzt und die neuen Zimmer sind bereits alle belegt.

Die Abrechnung schliesst mit Gesamtausgaben von Fr. 743'130.--, d.h. mit einer minimalen Kostenüberschreitung von Fr. 3'130.-- bzw. 0,4 %.

Parkplatzerweiterung Spital Appenzell

Der Grosse Rat hat im Sommer 2004 einen Baukredit von Fr. 250'000.-- für die Erweiterung des Besucherparkplatzes beim Spital Appenzell genehmigt.

Der beinahe durchwegs voll belegte Parkplatz bestätigt den effektiven Bedarf und das "wilde Parkieren" rund um das Spital hat merklich nachgelassen. Die Abrechnung schliesst praktisch mit einer "Punktlandung" von Fr. 250'235.80, was einer Kostenüberschreitung von lediglich 0,1 % entspricht.

7.5. Schulgemeinde Kau / Auflösung

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich bin wahrscheinlich nicht der Einzige, der sich vor einigen Wochen über das Vorgehen der Schulgemeinde Kau geärgert hat, welche mit dem Erlös aus dem Verkauf ihres Schulhauses ihren Steuersatz auf das Niveau von einem Drittel bis zur Hälfte desjenigen von anderen Schulgemeinden gesenkt hat. Was mich aber an dem betreffenden Zeitungsartikel besonders gestört hat, ist die darin geäusserte Ansicht der Bewohner von Kau, dass ein solches Vorgehen ohne Beschränkung bis auf weiteres möglich ist, solange die finanziellen Mittel ausreichen.

Meiner Ansicht nach ist ein solches Vorgehen nicht möglich, da in Art. 3 Abs. 5 des Schulgesetzes klar und ohne Ausnahmeregelung bestimmt wird, dass sich Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr geführt haben, anderen Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. anzuschliessen haben.

Ich möchte gerne von Erziehungsdirektor Landammann Carlo Schmid-Sutter wissen, welche Meinung er in dieser Angelegenheit vertritt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das geltende Schulgesetz ist anlässlich der Landsgemeinde 2004 angenommen worden und in Kraft getreten. Die von Grossrat Roland Dörig angesprochene Frist von fünf Jahren hat für die Schulgemeinde Kau mit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes zu laufen begonnen. Die Schulgemeinde Kau muss sich also innerhalb von fünf Jahren einer anderen Schulgemeinde anschliessen, ansonsten wird sie von uns eingemeindet.

7.6. Pressemitteilung / IBR/IPV-Fall im Kanton Appenzell I.Rh.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement wird Morgen mit einer Pressemitteilung darüber informieren, dass im Kanton Appenzell I.Rh. seit vielen Jahren wieder ein Fall von IBR/IPV aufgetreten ist. Bei der Krankheit IBR/IPV handelt es sich um das seuchenhafte Verwerfen. Ich möchte den Grossen Rat vorgängig der Veröffentlichung darüber in Kenntnis setzen. Die Trägartiere wurden bereits geschlachtet und es wurde veranlasst, dass auch die weiteren Tiere des Bestandes untersucht werden. Selbstverständlich wurde der betroffene Betrieb sofort für den Tierverkehr gesperrt. Wir werden in den nächsten Tagen abklären, wie das IBR/IPV auf den Betrieb kommen konnte. Ich möchte keine Panik auslösen, denn es werden innerhalb der Schweiz alljährlich ca. drei Fälle von IBR/IPV festgestellt. Es ist aber doch so, dass der Kanton Appenzell I.Rh. seit vielen Jahren von dieser Krankheit verschont geblieben ist.

Wir werden die Presse Morgen über diesen Fall und das weitere Vorgehen informieren.

7.7. Verabschiedung / Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Wir sind am Schluss der heutigen Session und am Schluss des Amtsjahres 2004/05. Für unsere Präsidentin ist dies die letzte Session gewesen, die sie präsidiert hat, und es ist auch ihre letzte Grossratssitzung überhaupt, denn bekanntlich hat sie ihren Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates eingereicht.

Es ist mir ein Anliegen, ihre Arbeit im Namen aller Ratskolleginnen und -kollegen und sicher auch der Innerrhoder Bevölkerung herzlich zu verdanken. Grossratspräsidentin Regula Knechtle wurde 1991 in den Grossen Rat gewählt. Dies war eine denkwürdige Wahl, war sie doch die erste Frau, die in den Grossen Rat gewählt wurde. Das letzte Jahr hat sie uns - als erst zweite Frau in der Geschichte des Grossen Rates - durch die fünf Sessionen geführt. Sie hat das souverän, ruhig, kompetent und ohne tierischen Ernst gemacht. Sie ist dabei mit verschiedenen heiklen Situationen konfrontiert worden, welche sie bestens gemeistert hat. Innerhalb und ausserhalb des Kantons hat sie den Grossen Rat bzw. den Kanton würdig vertreten.

Wir danken Grossratspräsidentin Regula Knechtle herzlich für ihre Mitarbeit als Grossratsmitglied, vor allem für ihren umsichtigen Einsatz als Präsidentin des Grossen Rates, aber auch als Mitglied der ReKo. Wir wünschen ihr beruflich und privat weiterhin viel Erfolg, Gesundheit, alles Gute und viel Freude - auch ohne Politik.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich möchte den Mitgliedern des Grossen Rates und der Standeskommission ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und die vielen guten Diskussionen, welche wir miteinander führen durften, sowie die Kollegialität und die Freundschaft danken. Ich möchte auch einen Dank anbringen, dass Sie mir das Vertrauen entgegengebracht haben und mir das Präsidium des Grossen Rates übertragen haben. Ich hoffe, dass Sie mit meiner Führung zufrieden waren. Ich wünsche Ihnen allen gute Gesundheit, Wohlergehen und dem Grossen Rat Prosperität, Erfolg und viele interessante Diskussionen zum Wohle von Land und Volk von Appenzell I.Rh.

Damit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Appenzell, 10. Mai 2005

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die politischen Rechte**

vom 22. März 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979,

beschliesst:

I.

In Art. 9 Abs. 1 wird der Ausdruck "einem Stimmenzähler" durch "zwei Stimmenzählern" ersetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Appenzell, 22. März 2005

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Regula Knechtle

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2004/2005, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsidentin:	<u>Knechtle Regula, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Manser Josef, Gonten
1. Stimmzähler:	<u>Zimmermann Josef, Appenzell</u>
2. Stimmzähler:	Bischofberger Emil, Oberegg
3. Stimmzähler:	Brülisauer Hans, Haslen

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	<u>Gmünder Baptist, Haslen</u>
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell Bischofberger Emil, Oberegg Koller Albert, Appenzell Büchler Hans, Appenzell
Ersatz:	Bischofberger Thomas, Schlatt Eberle Ruedi, Gonten <u>Lienhard Christian, Weissbad</u>

Bankkontrolle (2003/2007)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell
Ulmann Bruno, Schwende

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	<u>Koller Emil, Weissbad</u>
Mitglieder:	Schmid Hans, Oberegg Inauen Alfred, Appenzell Bürki Felix, Oberegg <u>Sutter Stefan, Steinegg</u> Inauen Rolf, Haslen Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Koch Bernhard, Gonten
Mitglieder: Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Moser Andreas, Steinegg
Wyss Herbert, Steinegg
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
Dörig Roland, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Koster Josef, Appenzell (Demission als Präsident)
Mitglieder: Koller Hanspeter, Weissbad
Wyss Richard, Appenzell
Brülisauer Hans, Haslen
Dörig-Huber Maria, Steinegg
Streule Albert, Appenzell
Bürki Martin, Oberegg

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Manser Josef, Gonten (Demission als Präsident)
Mitglieder: Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell
Knechtle Regula, Appenzell
Zimmermann Josef, Appenzell
Fässler Josef, Weissbad
Heim Toni, Appenzell
Bischofberger Rolf, Oberegg

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglemen-
tes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2004/2005

Es liegen keine Demissionen oder Änderungen vor, sodass die Standeskommission keine Vorschläge zu unterbreiten hat.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Kaustrasse 38, Appenzell
Bürki Felix, Grossrat, Oberegg

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad
Rusch Markus, Hauptmann, Steinegg

Bankrat

(Amtsdauer 2003/2007)

Präsident: Koller Hanspeter, Grossrat, Weissbad
Mitglieder: Koster Bruno, Landammann, Weissbad
Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad
Kast Walter, Bauing.-Techn. HTL, Ebnet, Haslen
Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, Grossrätin, Appenzell
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Ebnetter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen
Boutellier Roman, Prof. Dr. sc. math. ETH, Sonnenstrasse 16, Oberegg

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell
Mitglieder: Inauen Hans, Bei der Linde, Enggenhütten, Haslen
Rusch Hermann, Pilgerweg, Meistersrüte, Gais
Manser Josef, a. Grossrat, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad
Eugster Viktor, Bezirksrat, Grauenstein 300, Oberegg

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Zihlmann Thomas, Leiter Schatzungsamt, Appenzell

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Wetter Walter, Gfell, Gontenbad, Gonten
Inauen Walter, a. Grossrat, Ebnet, Lehn, Appenzell
Neff Josef, Obere Rüti, Enggenhütten, Haslen
Sonderegger Johannes, St. Anton 348, Oberegg

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Fässler Josef, a. Grossrat, Schönenbüel 40, Steinegg, Appenzell
Adami Ivan, dipl. Arch. ETH/SIA, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Manser Albert, dipl. Zimmermeister, Sulzbach, Gonten
Baumann Jan, Eidg. dipl. Baumeister, Zielstrasse 36a, Appenzell

Jugendgerichte

a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, lic. iur., Schönenbüel 62, Steinegg, Appenzell
Richter: Lussmann Roland, Schöttlerstrasse 29, Appenzell
Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell
Ersatzrichter: Neff-Fust Sepp, Rüti, Enggenhütten, Haslen
Corminboeuf-Schiegg Ruth, lic. iur., Schützenwiesstrasse 8, Appenzell

b) äusserer Landesteil:

Präsidentin: Bernhard-Deubelbeiss Suzanne, Eschenmoos 575, Oberegg
Richter: Sonderegger Albin, Ledi 482, Oberegg
Fürer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg
Ersatzrichter: Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg
Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg

Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg
Köppel-Fritsche Antonia, Gaishausstrasse 41, Appenzell
Hegli Migg, Bezirksrat, Weissbad
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Vordergassweid, Haslen
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten
Dörig Roland, Sonne, Steinegg, Appenzell

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell
Mitglieder: Rusch Kurt, Hauptmann, Gonten
Manser Josef, a. Grossrat, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad
Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Fässler Josef, Grossrat, Schwende

Stipendienkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg
Köppel-Fritsche Antonia, Gaishausstrasse 41, Appenzell
Hehli Migg, Bezirksrat, Weissbad
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Vordergassweid, Haslen
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten
Dörig Roland, Sonne, Steinegg, Appenzell

Vormundschaftsbehörden

a) innerer Landesteil

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Hausfrau, Lehnstrasse 16, Appenzell
Mitglieder: Rusch Kurt, Hauptmann, Gonten
Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Schriebern, Haslen
Wyss Herbert, Grossrat, Steinegg
Rusch-Dörig Margrit, Austrasse 2, Weissbad
Ersatz: Roduner Werner, Appenzell
Wyser-Meier Ursula, Unterer Schöttler 9, Appenzell

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Bürki Martin, Hauptmann, Oberegg
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Sonderegger Niklaus, Bezirksrat, Oberegg
Bürki Sonja, Bezirksrat, Oberegg
Mainberger Stefan, Bezirksrat, Oberegg
Ersatz: Eugster Viktor, Bezirksrat, Oberegg
Grand Edith, Bezirksrat, Oberegg



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

2004

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch>

Geschäftsbericht 2004

Inhaltsverzeichnis

		SEITE
10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat	6
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	13
2000	Standeskommission	13
	1. Allgemeines	13
	2. Abstimmungen	13
	3. Vernehmlassungen	14
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	18
	5. Bewilligungen und Gesuche	19
	6. Genehmigungen	20
	7. Rekurse	22
2010	Ratskanzlei	22
	1. Protokollwesen / Korrespondenz	22
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	23
	3. Datenschutzbeauftragter	23
	4. Landesarchiv	23
	5. Kantonsbibliothek	29

21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	33
2100	Allgemeines	33
	1. Entscheide, Baubewilligungen	33
	2. Organisation, Personelles	33
2110	Unterhalt der Kantonsstrassen	34
	1. Unterhalt	34
	2. Winterdienst	34
	3. Investitionen (Korrekturen und Sanierungen)	34
2112	Beiträge an Dritte	36
2114	Eidgenössischer Benzinzoll	36
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt	36
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen	37
5155	Förderprogramm Energie	38
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung / Heimatschutzkommission	39
	1. Heimatschutzkommission (HSK)	39
	2. Kantonale Planung	39
	3. Regionalplanung	40
	4. Ortsplanung	40
	5. Sondernutzungsplanung	41
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	42
2122	Unterhalt der Gewässer	42
	1. Gewässerunterhalt	42
	2. Investitionen (Bachverbauungen/Wuhungen)	42
2126	Werkhof	43

2150	Gewässerschutz	43
	1. Projekte	43
	2. GEP Entwässerungsplanungen	44
	3. Beiträge an Dritte	44
2152	Betrieb Abwasser innerer und äusserer Landesteil	44
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	44
	2. Unterhalt der Kanalisationen	45
	3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	45
2155	Wasserwirtschaft	46
2160	Schadendienste	47
	1. Projekte	47
	2. Schadenfälle	47
2170	Umweltschutz	48
	1. Feuerungskontrolle / Heizungen / Tankanlagen	48
	2. Sonderabfälle	48
	3. Luft	48
	4. Lärm	49
	5. Boden	49
	6. Abfall und Stoffe	49
2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	50
	1. Hauskehricht	50
	2. Wertstoffsammlungen	50
	3. Gebühren	51
2180	Energie	51
2552	Fischereiregal	51
	1. Fischereirechnung 2004	51
	2. Fangstatistik	53
2554	Jagdregal	55
	1. Wildbestände	55
	2. Gesundheitszustand des Wildes	58
	3. Eingegangenes Wild	58
	4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut	58

5. Übertretungen / Wildernde Hunde	59
6. Jagdrechnung 2004	60
7. Jagdstatistik	61

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	63
2200	Allgemeines	63
	1. Landesschulkommission	63
	1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission	63
	1.2. Wahlgeschäfte	63
	1.3. Erlasse	64
	1.4. Aufsicht	64
	1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse	65
	1.6. Rekursenscheide	66
	1.7. Verschiedenes	66
	2. Erziehungsdepartement	66
	2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat	66
	2.2. Schulamt	67
	2.3. Berufsberatung	67
	2.4. Schulpsychologischer Dienst	68
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	68
	1. Schulpsychologischer Dienst	68
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste	70
	2.1. Logopädischer Dienst	70
	3. Andere Dienste	72
2210	Volksschule	72
	1. Schulgemeinden	72
	2. Stellen für Lehrkräfte	73
	3. Lehrerfortbildung	73
	4. Schulamt	73
	5. Lehrkräftestatistik	74
	6. Klassenstatistik	75
	7. Subventionsgutsprachen	77
2215	Sonderschulen	77
2221	Gymnasium	78
	1. Aufsichtsbehörde	78
	2. Schulleitung	78
	3. Matura	78
2225	Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen	79
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	79
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	79
	3. Schulgeldbeiträge gemäss interkant. Fachschulvereinbarung	79

2230	Tertiärstufe	80
	1. Fachhochschulen	80
	2. Universitäten	80
2235	Stipendienwesen	81
	1. Stipendien	81
	2. Studiendarlehen	82
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	82
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	82
2240	Berufsbildung	82
	1. Allgemeines	82
	2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2004	
	Lehrverhältnisse 2004/2005	83
	3. Zwischenprüfungen	85
	4. Lehrvertragsauflösungen	85
	5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	86
	6. Lehrmeisterkurse	86
2245	Berufsberatung	86
	1. Informationen	86
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	87
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger Sommer 2004	87
2250	Erwachsenenbildung	88
2260	Kultur	88
	1. Kulturamt	88
	2. Denkmalpflegekommission	89
	3. Innerrhoder Kunststiftung	89
	4. Stiftung Pro Innerrhoden	89
	5. Museum	90
2280	Aktion Freizeitgestaltung	92
2281	Sport	93
	1. J+S-Kaderbildung	93
	2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit	93
	3. Jugendausbildung	94
	4. J+S-Expertenkonferenz	95
	5. Material	95

	6. Kantonale Sportkommission	96
	7. Kantonaler Jugendsport	96
23	FINANZDEPARTEMENT	99
2300	Staatsrechnung	99
	1. Allgemein	99
	2. Verwaltungsrechnung	99
	3. Laufende Rechnung	100
	4. Anteile an Bundessteuern und Abgaben	100
	5. Sachgruppenstatistik	100
	6. Einnahmen vom Bund	101
	7. Gewinnanteil Schweiz. Nationalbank	101
	8. Investitionsrechnung	101
	9. Bilanz	101
	10. Eigenfinanzierungsgrad	102
	11. Kennzahlen	102
2301	Landesbuchhaltung	103
2302	Finanzcontrolling	104
2305	Personalwesen	105
	1. Personalbestand in den Departementen	105
	2. Mutationen	108
	3. Besoldung	109
	4. Lehrlingswesen	109
2310	Steuerverwaltung	110
	1. Organisation	110
	2. Steueransätze	113
	3. Einnahmen	113
	4. Einnahmen im Mehrjahresvergleich	114
	5. Direkte Bundessteuer	114
2311	Schatzungsamt	115
	1. Organisation	115
	2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	115
	3. Landwirtschaftliche Grundstücke	115
	4. Anzahl Parzellen im Mehrjahresvergleich	116
2380	Amt für Informatik	117
	1. Betrieb	117

	2. Erneuerung Netzwerk (Backbone)	117
	3. Schulungsraum AFI/CUT-Arbeitsplätze	117
	4. Mobiler Notstromgenerator	117
2390	Kantonale Versicherungskasse (PK)	118
	1. Personelle Entwicklung	118
	2. Verwaltungsrechnung 2004	118
	3. Bilanz per 31. Dezember 2004	119
2395	Revisionsstelle	120

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	121
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	121
	1. Departement	121
	2. Medizinische Versorgung	121
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	122
2434	Kranken- und Unfallversicherung	124
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	124
	2. Prämienverbilligung	125
2436	Krankentransporte	125
	1. Statistik Ambulanzwesen	125
	2. Überführungstransporte	125
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Krankenpflegeverein, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte	126
2440	Drogen-, Sucht- und Sozialberatung	128
2442	Lebensmittelpolizei	129
	1. Kantonale Lebensmittelkontrolle	129
	2. Fleischkontrolle	130
2450	Sozialversicherungen	132
2454	Soziales	133
	1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	133
	2. Vormundschaftsbehörde Obereggen	134
	3. Öffentliche Fürsorge	135

2460	Bürgerheim Appenzell	136
	1. Bürgerheimkommission	136
	2. Betriebsrechnung	137
	3. Belegung	137
2462	Alters- und Invalidenheim Torfnest, Obereg	137
	1. Bürgerheimkommission	137
	2. Betriebsrechnung	138
	3. Belegung	138
2480	Asylwesen	139

25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	141
2500	Justiz- und Polizeidepartement	141
	1. Allgemeines	141
	2. Jugendgerichte	141
	3. Vermittler	144
	4. Kantonsgericht	144
	5. Bezirksgerichte	146
	6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	148
2532	Verwaltungspolizei	149
	1. Allgemeines	149
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	149
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	150
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	151
	5. Amt für Ausländerfragen	151
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	152
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	153
	8. Asylwesen	154
	9. Lotteriewesen	155
	10. Krankenkassen-Kontrollstelle	155
	11. Strafvollzug	155
	12. Feuerwehersatzsteuer	156
	13. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	156
2534	Eichwesen	158
	1. Mass und Gewicht	158
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	159
2536	Handels- und Gewerbeolizei	159
2538	Zivilstandswesen	159
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	159
	2. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Appenzell	160
	3. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	161
	4. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Oberegg	161
2540	Kantonspolizei	162
	1. Korpsbestand per 31. Dezember 2004	162
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	162
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	162
	4. Strassenverkehr	163
	5. Rettungswesen	164

2542	Staatsanwaltschaft	165
	1. Allgemeines	165
	2. Einstellungen	165
	3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte	165
	4. Anträge an das Kantonsgericht	166
	5. Strafbefehle	166
	6. Widerhandlungen gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)	166
	7. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)	168
	8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	169
	9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	169
	10. Strafen	170
2550	Strassenverkehrsamt	171
	1. Motorfahrzeugbestand	171
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	171
	3. Fahrzeugmutationen	172
	4. Administrativmassnahmen	172
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2004	173
2570	Militärdepartement	174
	1. Allgemeines	174
	2. Rekrutenaushebung	174
	3. Wehrpflichtentlassung	175
	4. Schiesspflicht ausser Dienst	176
	5. Kontrollwesen	176
	6. Kantonaler Führungsstab	176
2574	Kantonskriegskommissariat	177
2575	Wehrpflichtersatz	177
2576	Zivilschutz	177
	1. Allgemeines	177
	2. Baulicher Zivilschutz	178
	3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge	178
	4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	178
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	180
	6. Zivilschutz-Dienstleistungsstatistik Appenzell I.Rh.	181
	7. Kontrollwesen	182

26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	185
2610	Landwirtschaft	185
	1. Allgemeines	186
	2. Tierbestände	187
	3. Viehabsatz	187
	4. Pflanzenschutz	187
	5. Hagelversicherung	188
	6. Milchamt	188
	7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	188
	8. Landwirtschaftliche Berufsbildung	189
	9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	189
2644	Meliorationen	192
	1. Genehmigte Projekte	192
	2. Abgerechnete Projekte	193
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	194
	4. Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise	195
2650	Oberforstamt	196
	1. Organisation	196
	2. Personelles	196
	3. Öffentlichkeitsarbeit	196
	4. Arealverhältnisse	197
	5. Rodungen und Ersatzaufforstungen	197
	6. Forstrechtliche Verfügungen	197
	7. Forsteinrichtung	197
	8. Holzmarktlage und Finanzielles	198
	9. Holzabgabe und Sortimentsanfall	199
	10. Witterung	199
	11. Forstschutz	200
	12. Übertretungen	200
	13. Forstgesetzgebung	200
2652	Revierförster, Pflanzgarten	201
	1. Personelles	201
	2. Pflanzgarten	201
	3. Pflanzungen	202
	4. Aufforstungen	202

2656	Forstverbesserungen	202
	1. Genehmigte Projekte	202
	2. Abgerechnete Projekte	202
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	203
	1. Kurse, Tagungen	203
	2. Bildungszentrum Wald Maienfeld	203
2660	Natur- und Landschaftsschutz	204
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung	205
	1. Amtliche Vermessung (AV)	205
	2. Kantonsgrenze	205
	3. Kantonale Fixpunkte	206
	4. Laufende Nachführung Bodenbedeckung	206
	5. Übersichtsplan	206
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung	206
	1. Amtliche Vermessung (AV)	206
	2. Laufende Erneuerungsoperate	207
	3. Stand des Projektes Landwirtschaftliche Nutzfläche (LWN)	207
	4. Neue Erneuerungsoperate	208
	5. Übersichtsplan	208
	6. Schlussbemerkungen	209
	7. Finanzierung	209
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	209
	1. Genehmigte Projekte	209
	2. Abgerechnete Projekte	210

27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	215
2700	Allgemeines	215
	1. Departementssekretariat	215
	2. Arbeitsinspektorat	215
	3. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)	216
	4. Stiftungsaufsicht	216
	5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken	216
	6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	217
2702	Wirtschaftsförderung	217
2706	Wohnbau- und Eigentumsförderung	218
2708	Öffentlicher Verkehr	219
	1. Abgeltungen	219
	2. Neue Aufteilung Bund/Kanton	219
2710	Tourismus	220
	1. Rückgang der Logiernächte	220
	2. Beliebte Angebote von Appenzellerland Tourismus	220
	3. Noch mehr Qualität? Noch mehr Professionalität?	221
	4. Tourismusförderungsfonds	221
2712	Handelsregisteramt	222
	1. Handelsregister-Bestand	222
	2. Handelsregister-Geschäfte	222
	3. Notariat	223
	4. Neues Gesetz	223
2726	Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt	224
	1. Betreuungswesen	224
	2. Konkurswesen	224
	3. Kurzarbeit	225
	4. Schlechtwetterentschädigung	225

2728	Grundbuchwesen	226
	1. Dienstbarkeiten	226
	2. Vormerkungen	226
	3. Anmerkungen	226
	4. Handänderungen	227
	5. Handänderungssteuern	227
	6. Grundpfandrechte	227
	7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen	227
	8. Anzahl Grundbuchbelege	228
2785	Erbschaftswesen	229
2790	Arbeitsvermittlung (RAV AI)	230
	1. Abmeldungen aus dem RAV	230
	2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten	231
	3. Arbeitsmarktliche Massnahmen	231

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Bruno Koster eröffnete die Landsgemeinde vom 25. April 2004 und begrüßte die folgenden Gäste sowie die begleitenden Damen und Herren

- Bundesrat Dr. Christoph Blocher, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes
- Regierungsrat des Kantons Fribourg, angeführt von Staatsratspräsident Michel Pittet
- Mladen Andrić, Botschafter der Republik Kroatien
- Manfred Dörler, Landtagspräsident des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg
- Peter Langenauer, Kantonsratspräsident des Kantons Appenzell A.Rh.
- Generalkonsul Alphons N. Müggler, schweizerischer Generalkonsul in München
- Dr. Hans-Ulrich Dörig, Generaldirektor der Credit Suisse
- Korpskommandant Hansruedi Fehrlin, Kommandant Luftwaffe
- Oberst i Gst René Chastonnay, Kommandant der Infanterieschulen

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Im Anschluss an den Bericht ergaben sich folgende Wortmeldungen:

- Grossrätin Regula Knechtle, Präsidentin der CVP Appenzell I.Rh., Appenzell, reichte im Namen der Partei eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein, gemäss welcher der Art. 37 Abs. 1 des Steuergesetzes betreffend Sozialabzüge für Kinder neu geregelt werden soll.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Carlo Schmid-Sutter, Oberegg, wurde mit sehr wenigen Gegenstimmen als regierender Landammann, Landammann Bruno Koster, Weissbad, bei einem Gegenvorschlag mit einer Gegenstimme als stillstehender Landammann gewählt.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

- Die bisherigen Mitglieder der Standeskommission, nämlich:

- Statthalter Werner Ebnetter, Appenzell,
- Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell,
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Appenzell,
- Bauherr Hans Sutter, Appenzell,

wurden der Reihe nach in ihren Beamtungen unangefochten bestätigt.

- Bei der Ersatzwahl für den demissionierenden Landesfähnrich Alfred Wild, Appenzell, fielen folgende Nominationen:

- Hauptmann Melchior Looser, Oberegg
- Grossrätin Katja Gmünder Etter, Appenzell
- Kuno Rudolf-von-Rohr, Gonten
- Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg

Nach vier Wahlgängen und zweimaligem Ausmehren zwischen Hauptmann Melchior Looser und Grossrätin Katja Gmünder Etter ordnete der Gemeindeführer eine Auszählung an, in der Hauptmann Melchior Looser mit 1'856 Stimmen zum neuen Landesfähnrich gewählt wurde, auf Grossrätin Katja Gmünder Etter entfielen 1'308 Stimmen.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Dr. phil. Ivo Bischofberger, Oberegg, wurde als Präsident des Kantonsgerichtes und die sich zur Wiederwahl stellenden übrigen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, nämlich

- lic. iur. Emil Nisple, Appenzell,
- Erich Gollino, Appenzell,
- Martin Fässler, Brülisau,
- lic. iur. Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte, und
- Peter Ulmann, Schwende,

wurden wiedergewählt, wobei Erich Gollino und Martin Fässler bei je einem Gegen-vorschlag klar bestätigt wurden.

Für den demissionierenden Kantonsgerichtsvizepräsidenten Dr. Kurt Ebnetter wurde nach vier Wahlgängen Dr. Markus Köppel, Appenzell, zum Kantonsrichter erklärt.

Für die demissionierende Kantonsrichterin Käthi Kamber-Achermann wurde nach drei Wahlgängen lic. iur. Eveline Gmünder als neue Kantonsrichterin erkoren.

In der Ersatzwahl für die verstorbene Kantonsrichterin Elsbeth Hautle-Kohler sel. wurde nach dem zweiten Wahlgang Dr. iur. Daniel Fässler als neuer Kantonsrichter erklärt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde diskussionslos einstimmig die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB)**

Dem Geschäft wurde ohne Wortmeldung und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

Ohne Diskussion wurde der Landsgemeindebeschluss mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Schulgesetz (SchG)**

Dem Gesetz wurde ohne Wortmeldung mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Berufsbildungsgesetz (GBB)**

Das Gesetz wurde diskussionslos und ohne Gegenstimme gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

Der Gesetzesrevision wurde nach einer Wortmeldung mit einer grossen Anzahl Gegenstimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)**

Dem Geschäft wurde diskussionslos mit einigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes (FSG)**

Dem Revisionsbeschluss wurde nach einer Wortmeldung mit zahlreichen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektion der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgrenze)**

Der Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung gutgeheissen.

- **Bereinigung der Gesetzessammlung**

Folgenden formell bereinigten Gesetzen wird ohne Wortmeldungen mit grossem Mehr zugestimmt:

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (EG FG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WbauG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Enteignung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

Um 14.43 Uhr schloss Landammann Carlo Schmid-Sutter die Landsgemeinde 2004.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2004 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	16. Februar 2004	mit 14 Geschäften
Grossrats-Session vom	29. März 2004	mit 7 Geschäften
Grossrats-Session vom	21. Juni 2004	mit 18 Geschäften
Grossrats-Session vom	25. Oktober 2004	mit 19 Geschäften
Grossrats-Session vom	22. November 2004	mit 19 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 21. Juni 2004 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in die Kunsthalle Ziegelhütte in Appenzell eingeladen.

Der Grosse Rat verabschiedete anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

Grossrats-Session vom 16. Februar 2004

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2) (2. Lesung)
- Schulgesetz (SchG) (2. Lesung)
- Berufsbildungsgesetz (GBB) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Bestattungswesen
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli"
- Behandlung von Landrechtsgesuchen
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2004

Grossrats-Session vom 29. März 2004

- Staatsrechnung für das Jahr 2003
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2003
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Korporation Gemeinmerk Mettlen
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

Grossrats-Session vom 21. Juni 2004

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsidentin:	Regula Knechtle, Appenzell
Vizepräsident:	Josef Manser, Gonten
1. Stimmzähler:	Josef Zimmermann, Appenzell
2. Stimmzähler:	Emil Bischofberger, Oberegg
3. Stimmzähler:	Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen

- Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2004
- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**

Kommission für Wirtschaft

Mitglied: Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Bernhard Koch, Gonten

Mitglied: Lydia Hörler-Koller, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Mitglied: Martin Bürki, Oberegg

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Mitglied: Felix Bürki, Oberegg

Bankrat

Mitglieder: Kurt Ebnetter, St.Gallen
Roman Boutellier, Oberegg

Bodenrechtskommission

Mitglied: Viktor Eugster, Oberegg

Jugendgericht innerer Landesteil

Mitglied: Monika Manser-Sutter, Appenzell
Ersatzrichterin: Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell

Jugendgericht äusserer Landesteil

Ersatzrichterin: Ortrud Rohner-Detzel, Oberegg

Landesschulkommission

Mitglied: Roland Dörig, Steinegg

Stipendienkommission

Mitglied: Roland Dörig, Steinegg

Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil

Präsident: Martin Bürki, Oberegg
Mitglied: Stefan Mainberger, Oberegg
Ersatzmitglied: Edith Grand-Amacker, Oberegg

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2003
- Wiederaufnahme der Beratungen zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes
- Schulverordnung (SchV)
- Verordnung über die Berufsbildung (VBB)
- Gymnasialverordnung (GymVO)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung
- Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuen der Korporation Elektra Oberegg
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplans "Oberstein-Schatten"

- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

Grossrats-Session vom 25. Oktober 2004

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)
- Hundegesetz (HuG) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der Gesetzessammlung / Band IV
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Kinderzulagen
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Förderung der Wirtschaft
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Alpgesetzes
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Flurgemeinschaften
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des kantonalen Waldgesetzes

- Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe
- Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen in den Bänden IIa und III der Gesetzessammlung
- Geschäftsbericht 2003 der Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

Grossrats-Session vom 22. November 2004

- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2005
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2005
- Finanzplanung 2005-2008
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) (1. Lesung)
- Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) (1. Lesung)

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)
- Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge
- Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission
- Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (1. Lesung)
- Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG (1. Lesung)
- Verordnung über das Alpregister im Grundbuch
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WbauV)
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2004	2003
Sitzungen	25	26
Zeitaufwand in Stunden	151	164
Geschäfte	1'521	1'518
Protokoll-Seiten	3'832	3'838
Amtliche Veröffentlichungen (Anzahl Geschäfte)	356	327
Korrespondenz (Schreiben)	279	270
Delegationen der Standeskommission	41	35

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2004 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI JA / NEIN	Stimm- beteiligung
8. Februar 2004		
Volksinitiative vom 3. Mai 2000 "lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter"	2'169 JA 1'631 NEIN	37,5 %
Änderung vom 13. Dezember 2002 des Obligationenrechtes (Miete)	1'726 JA 1'982 NEIN	37,5 %
Gegenentwurf der Bundesversammlung zur zurückgezogenen Volksinitiative "Avanti - für sichere und leistungsfähige Autobahnen"	1'211 JA 2'607 NEIN	37,5 %

16. Mai 2004		
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (11. AHV-Revision)	1'967 JA 2'315 NEIN	42,1 %
Bundesgesetz über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze	1'044 JA 3'257 NEIN	42,1 %

Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben (Steuerpaket)	2'060 JA 2'217 NEIN	42,1 %
--	------------------------	--------

26. September 2004

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation	1'302 JA 4'121 NEIN	53 %
Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation	1'636 JA 3'796 NEIN	53 %
Volksinitiative "Postdienste für alle"	2'231 JA 3'136 NEIN	53 %
Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (für Dienstleistende und bei Mutterschaft)	1'468 JA 3'982 NEIN	53 %

28. November 2004

Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	2'322 JA 977 NEIN	32 %
Bundesbeschluss über eine neue Finanzordnung	2'412 JA 857 NEIN	32 %
Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG)	1'836 JA 1'459 NEIN	32 %

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Ständekommission zu folgenden 70 (46) Begehren, Kreisschreiben und Entwürfen von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Departementen und Bundesämtern Stellung:

- Teilrevision der Handelsregisterverordnung
- Erster Teilbericht "integrierte Finanzmarktaufsicht"
- Entwurf des Strategiepapiers zur Europapolitik
- Revision des Arbeitsgesetzes betreffend Herabsetzung des Schutzalters
- Teilrevisionen der Asylverordnung I über Verfahrensfragen, der Asylverordnung II über Finanzierungsfragen sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen

- Vorentwurf und erläuternder Bericht betreffend den Beitritt der Schweiz zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität, zum Zusatzprotokoll zur Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels und zum Zusatzprotokoll gegen den Menschenschmuggel
- Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung
- Änderung des Obligationenrechtes (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung)
- Entwurf zur Harmonisierung amtlicher Personenregister
- Entwurf zu einer Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall
- Entwurf zu einer Verordnung über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsverordnung)
- Entwürfe zur Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle sowie zu Änderungen der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten und der Fleischuntersuchungsverordnung
- Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) sowie Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Konzept Windenergie Schweiz
- Verordnungspaket des neuen Chemikalienrechts
- Konzept Wolf Schweiz sowie Konzept Luchs Schweiz
- Entwurf eines Seilbahngesetzes
- Nennung von geographischen oder traditionellen Bezeichnungen zwecks Aktualisierung des Inventars schutzwürdiger Bezeichnungen
- Weisungen für die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge nach Art. 8 der Opferhilfeverordnung
- Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes betreffend Genehmigung kantonaler Erlasse
- Lösungsansätze des Bundesrates im Hinblick auf die Verhandlungen über die Bilateralen II in den Punkten Schengenübereinkommen sowie Betrugsbekämpfung
- Teilrevisionen in der Krankenversicherung
- Erläuternder Bericht und Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in Bezug auf die parlamentarische Initiative betreffend Teilnutzungsrechte an Immobilien sowie betreffend Konsumentenschutz

- Gesetzesentwürfe und Erläuterungen zur Bahnreform II
- Bericht betreffend Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
- Entwurf einer Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen
- Änderung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt
- Entwürfe für die Erneuerung der Weisungen des Bundesrates für die UKW-Sendernetzplanung bzw. für die Mittelwelle-Sendernetzplanung
- Unternehmenssteuerreform II
- Gesetzesentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Anlagefonds
- Entwurf für die dritte Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Informationsportals www.ch.ch von 2005-2008
- Verordnung "Hilfe zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete"
- Entwurf der Kernenergieverordnung
- Parlamentarische Initiative zur Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene
- Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen
- Revision der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken
- Vorentwurf zum Gesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz
- Bundesgesetz über die sektoriellen Personenidentifikatoren
- Vorentwürfe zu den Revisionen zu den Themen Spitalfinanzierung und Managed Care
- Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten
- Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen
- Parlamentarische Initiative Hegetschweiler betreffend Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs
- Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes, Anpassung der Gewässerschutzverordnung sowie Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten

- Stellungnahme zum Bericht des Staatssekretariates für Wirtschaft über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "flankierende Massnahmen" im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens
- Gemeinsame Stellungnahme der Kantone zu den Bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der EU
- Revision des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte betreffend Angleichung der Anforderungen an die Ausbildung der Anwältinnen und Anwälte
- Zusätzliche Massnahmen in der Asylgesetzgebung im Hinblick auf einen verbesserten Vollzug der Wegweisung und die Förderung der Papierabgabe
- Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten
- Bundesgesetz über Regionalpolitik
- Überarbeitete interkantonale Rahmenvereinbarung
- Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der europäischen Gemeinschaft
- Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- Vorentwurf zu den Teilrevisionen der Bundesgesetze über die Krankenversicherung, über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Ergänzungsleistungen
- Dossiers der Bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der EU
- Bericht des Staatssekretariates für Wirtschaft über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "flankierende Massnahmen" im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer
- Entlastungsprogramm 2004 des Bundes
- Bundesgesetz über die Stromversorgung sowie Entwurf für die Revision des Elektrizitätsgesetzes (vorgezogene Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel)
- Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Einführung der jährlichen Abrechnung)
- Parlamentarische Initiative "Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung"
- Revision des Eisenbahngesetzes
- Änderung der technischen Verordnung über Abfälle
- Entwürfe und Berichte zur 5. IV-Revision, zum IV-Verfahren sowie zur IV-Zusatzfinanzierung

- Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (Patentgesetz)
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung
- 3. Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Informationsportals www.ch.ch von 2005 bis 2008
- Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten
- Erlassentwurf des Bundesrates zum Entlastungsprogramm 2004
- Vorentwurf für eine Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Immobilien- und Grundbuchrecht)
- Zukunft des terrestrisch verbreiteten Radios in der Schweiz

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat folgende 16 (7) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2004 am 17. Februar 2004
- Jagd-Vorschriften 2004 am 22. Juni 2004

Formelle Standeskommissionsbeschlüsse (StKB):

- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Ausbildungsbeiträge vom 3. Februar 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden (Wildschaden-Reglement) vom 17. Februar 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 16. März 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Aufhebung des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Kürzung der Beiträge an die Schulgemeinden vom 13. April 2004
- Standeskommissionsbeschluss über die Entsendung vom 11. Mai 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördemitgliedern vom 16. August 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufteilung des Gewinnanteiles aus Zahlenlotto und Sport-Toto vom 16. August 2004

- Standeskommissionsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Standeskommissionsbeschlüsse in den Bänden IIa und III der Gesetzessammlung vom 16. August 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Aussenreklamen und Anschlagstellen vom 31. August 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Aufhebung des Bergführer-Tarifes für das Alpstein-Gebiet vom 28. September 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 23. November 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 6. Dezember 2004
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2005 vom 21. Dezember 2004
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Besoldung der Lehrkräfte vom 21. Dezember 2004

5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	2004	2003
Erleichterte Einbürgerungen	46	53
Ordentliche Einbürgerungen	32	40
Tombolabewilligungen	21	23
Kostengutsprachen für Sonderschulen	10	5
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	8	7
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	6	2
Baurechtliche Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
– erteilt	4	5
– verweigert	2	--
Abtretung eines Betrages vom Lotteriekontingent		
– gutgeheissen	1	1
– abgelehnt	3	9
Kostenerlass		
– gutgeheissen	1	1
– abgelehnt	2	--

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Ständekommission im Berichtsjahr:

- Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell I.Rh. über die Zusammenarbeit im Zivilstandswesen
- Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. in Bezug auf die Lieferung von elektrischer Energie auf dem Gebiet von Oberegg durch die Elektrizitätsversorgung Walzenhausen
- Vertrag zwischen der *santé suisse* und dem kantonalen Spital Appenzell, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., über den Taxpunktwert zum Tarifvertrag über die Abgeltung von nicht ärztlichen Beratungs- und Pflegeleistungen in Spitälern
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz und *santé suisse* betreffend hängige Forderungen von Krankenversicherern gegenüber Kantonen sowie betreffend Verlängerung des dringlichen Bundesgesetzes zur Spitalfinanzierung
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell A.Rh. und dem Kanton Appenzell I.Rh. über die Bestellung eines gemeinsamen Kantonstierarztes
- Zweite Leistungsvereinbarung der Mitglieder der Internationalen Bodenseekonferenz betreffend Kooperation der bestehenden Hochschulen im Bodenseeraum als Verbund "Internationale Bodenseehochschule IBH"
- Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. und dem Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh. betreffend Führung einer freiwilligen Sozialberatungsstelle in Appenzell
- Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Pro Senectute Appenzell I.Rh. - Kantonalkomitee "Stiftung für das Alter" - und dem Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh. betreffend Führung der Beratungs- und Geschäftsstelle "Pro Senectute" in Appenzell zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Altershilfe
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Ständekommission über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Informationsportals www.ch.ch von 2005-2006
- Tarife 2005 des Bürgerheimes Appenzell und des Alters- und Invalidenheimes Torfnest, Oberegg
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Bezirk Appenzell und der Feuerschaugemeinde Appenzell betreffend Übernahme der Feuerwehrlöschkreise in den Gebieten Lehn-Lank, Schopthalde-Nonnenfeld und Bohnenmoos-Dreikirchenstein
- Vertrag zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Verein "Kulinarisches Erbe der Schweiz" betreffend Erstellung eines Inventars des kulinarischen Erbes der Schweiz
- Jahresrechnung 2003 der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St.Gallen

- Jahresrechnung 2003 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans
- Jahresbericht 2003 der Pro Senectute Appenzell I.Rh.
- Jahresbericht 2003 der Pro Juventute Appenzell I.Rh.
- Statuten der Musikschule Appenzell
- Bezirksreglement des Bezirkes Schwende

- Die Quartierpläne
 - Blattenrain/Sitterstrasse, Parz. Nr. 193 und 197, Feuerschaugemeinde Appenzell
 - Oberbad, Feuerschaugemeinde Appenzell
 - Böhl, Haslen, Bezirk Schlatt-Haslen

- Die Änderung des Quartierplanes Langweid-Hannebuebes, Kau (Zusammenlegung der Parz. Nr. 1968 und 1969), Bezirk Appenzell

- Die Änderung der Zonenpläne
 - Böhl, Haslen (Umzonung einer Fläche von 1 ha von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone), Bezirk Schlatt-Haslen
 - Sportzone Golfplatz Gonten (Erweiterung der Sportzone von rund 14 ha auf 54 ha), Bezirk Gonten
 - Mettlenstrasse/Scheibenlehn (Umzonung von Teilen zweier Parzellen von der Landwirtschaftszone in die Gewerbe- und Industriezone), Bezirk Appenzell
 - Alte Gaiserstrasse (Rückzonung einer Teilfläche von 925 m² von der Wohn- und Gewerbezone in die Landwirtschaftszone), Bezirk Rüte

- Kaufverträge 13 (12)
- Bodenabtretungen 9 (23)
- Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge 9 (8)
- Namensänderungen 7 (2)
- Entbindung vom Amtsgeheimnis 5 (--)
- Neuvermarkung Baurechtsgrenzen 4 (--)
- Tauschverträge 4 (--)
- Statuten und -änderungen von Flurgenossenschaften 2 (7)

7. Rekurse

Die Standeskommission hat sich im Berichtsjahr mit 60 (69) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 14 (11) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 25 (35) abgewiesen wurden. 4 (1) hängige Rekurse sind von der Standeskommission für weitere Abklärungen sistiert worden und auf weitere 5 (12) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 12 (10) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

2010 Ratskanzlei

1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2004	2003	2004	2003
Grosser Rat	77	67	442	401
Büro des Grossen Rates	77	81	38	43
Standeskommission	1'521	1'518	3'832	3'838
Ratskanzlei		204		597
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	375	335	4'584	3'891
Landsgemeindemandat	16	17	283	289
Staatskalender	--	--	120	120
Geschäftsbericht	--	--	288	286

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 23 (24) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 21 (15) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte bzw. Rechtsberatungen erteilt.

3. Datenschutzbeauftragter

Am 3. Februar 2004 wählte die Standeskommission Rechtsanwalt lic. iur. Werner Niederer, Herisau, zum Nachfolger des verstorbenen Dr. iur. Urs Cavelti, Gossau, als Datenschutzbeauftragten.

Der Datenschutzbeauftragte nahm gegenüber dem Erziehungsdepartement zu einem dieses Departement beschäftigenden datenschutzrechtlichen Problem schriftlich Stellung. Der Ratskanzlei beantwortete er schriftlich eine Frage des Einsichtsrechts in das Zivilstandsregister. Schliesslich beteiligte er sich am Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung.

Der Datenschutzbeauftragte stellte sich bei diversen kantonalen Angestellten vor und ermunterte sie, sich bei datenschutzrechtlichen Problemen an ihn zu wenden. Derartige Kontakte werden auch künftig angestrebt.

Zu erwähnen ist alsdann die Weiterarbeit am Datenschutzregister.

Anfragen von Privatpersonen waren keine zu beantworten.

An der Herbstkonferenz der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten in Aarau bestand Gelegenheit, sich mit Datenschutzbeauftragten anderer Kantone auszutauschen. Die von dieser Vereinigung erstellten Unterlagen sind recht wertvoll und dienen der internen Weiterbildung.

4. Landesarchiv

Allgemeines

Das Landesarchiv des Kantons Appenzell IRh. ist wie jedes Staatsarchiv ein Verwaltungsarchiv, das seine Aufgaben den Wünschen der Besucher entsprechend je länger je mehr von den eigentlichen "Staatsarchivalien", wie Urkunden, Akten und Bücher, zur allgemeinen Dokumentation der Landeskunde des Kantons Appenzell. I.Rh. ausweiten muss.

Das heisst, dass die Beanspruchung durch Fragen aller Art zugenommen hat. Dies führte zwar zu einer Mehrbelastung, hat aber auch den Vorteil, dass die Klienten, die auch Steuerzahler sind, sich des Wertes von Informationen aus früherer Zeit bewusst werden. Finden sie beim Räumen alte Akten, teilen sie oft mit, was für Dokumente ihnen vorliegen. So konnte mehrmals wertvolles Material aus Gewerbe, aus Nachlässen oder von Vereinen gesichert und so der Nachwelt erhalten bleiben.

Archivalien

Bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 2003 wurde darauf hingewiesen, dass das Archivmaterial heute anders als noch vor zehn oder fünfzehn Jahren beurteilt werden muss.

Mit dem Bezug neuer Räumlichkeiten im Jahre 1994 konnte der heute höchst mögliche Grad an Sicherheit gegen Brand, Feuer und Diebstahl gewährleistet werden. Diese Investition darf als sehr fortschrittlich gelten, denn eine grössere Zahl von Archiven in anderen Kantonen und Städten weisen auch heute noch keinen solch hohen Standard auf. Damit sind leider nicht alle Probleme gelöst. Wahrscheinlich sind es Umwelteinflüsse, die das Archivgut nicht nur gefährden sondern auch zu dessen Verlust führen können. Es besteht folgendes Schadenbild:

Pergamente: Durch einen Restaurator kontrolliert. Schäden behoben. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Papiere vor 1850: Kaum Handlungsbedarf

Akten und Bücher seit 1850: Seit 1850 wurde die Schweiz industrialisiert. Die verschiedenen Betriebe benötigten mehr Papier, dessen Massen auf natürlicher Basis allein nicht hergestellt werden konnten. Weiterer Papierbedarf entstand durch Aufbau und Ausweitung der Bundesverwaltung. Die Verschärfung der Politik führte zu zahlreichen Zeitungsgründungen. Da Zeitungen grundsätzlich Wegwerfartikel sind, wird für diese verständlicherweise billigstes Papier verwendet. Alle diese Papiersorten aus Zellulose beginnen aktiv zu werden, resp. die Säure Lignin auszuschleiden. Diese zerfrisst das Papier, so dass es mit der Zeit zu Mehl zu zerfallen droht.

Im Berichtsjahr wurden erste Berechnungen angestellt, welche Materialien nach welcher Priorität mit welchen Methoden gesichert werden müssen. Recht bald war abzusehen, dass die alljährlich durch den Grossen Rat budgetierten Mittel zur Durchsetzung der geplanten Massnahmen nicht ausreichen.

Dennoch ist Gefahr im Verzug. Es sind daher Etappierungen vorzunehmen. Diese haben sich nach dem Zustand des Archivmaterials bzw. dessen Gefährdung auszurichten. Entsprechende Kreditbegehren sind per Mai 2006 auszuarbeiten und der Ständekommission zuhanden des Grossen Rates vorzulegen.

Verschiedene Amtsstellen sind dazu übergegangen, bestimmte Informationen nur mehr elektronisch zu speichern. Werden sie nicht mehr benötigt, drohen sie gelöscht zu werden und sind damit verloren. Es ist daher zu vermeiden, in eine geschichtslose Zeit hineinzugelangen. Bewahrt man alte Notizen aus dem 16. Jahrhundert mit aller Sorge auf, droht heute ein Zustand, dass die Informationsflut wächst, aber je länger je weniger gesichert und überliefert wird. Zu dieser Problematik wurde im Jahre 2004 ein Bericht ausgearbeitet, der aber durch das Amt für Informatik noch nicht behandelt werden konnte. Grundsätzlich ist der Ständekommissionsbeschluss betreffend das Landesarchiv vom 27. Oktober 1992 anzuführen. Demnach dürfen ohne Zustimmung des Landesarchivars keine Akten vernichtet werden. Das heisst in der heutigen Sprache, dass Amtsvorsteher und Landesarchivar sich darüber abzusprechen haben, welche Informationen überhaupt archivwürdig sind und, wenn diese Frage bejaht werden muss, wie diese Daten gesichert werden können.

Mikroverfilmung

Seit 1963 werden Protokolle, Urkunden und Akten von des Grossen Rates, der Ständekommission und dem Landesarchiv mikroverfilmt. Gestützt auf die Vorschriften des Bun-

des zum Grundbuch und Zivilstand müssen auch diese Sammlungen von Informationen meist sogar periodisch neu verfilmt werden, weil Grundstücke beispielsweise veräussert, Personen geboren werden, heiraten oder sterben. Diese Sicherungsmassnahmen erfolgten gemeinsam mit den entsprechenden Amtsstellen.

Die Mikrofilme müssen sicher gelagert werden. Dies darf nicht im Landesarchiv geschehen, weil im Katastrophenfall Originale und Filme beschädigt oder sogar vernichtet werden könnten. Die Filme wurden im Dezember 2004 in zwei grössere Schrankfächer mit Staatsgarantie verschoben. Bei dieser Gelegenheit wurde der Bestand mit den Inventarlisten verglichen und überprüft.

Erfolgte die Verfilmung der Unterlagen dieser Amtsstellen planmässig, so kann dies für das Material im Landesarchiv leider nicht behauptet werden. Wie schon im Jahre 2003 reichten auch 2004 die ordentlichen Budgetkredite nicht aus, um die Verfilmung von Archivalien voranzutreiben. Wenn sich auch dank des 1994 bezogenen Schutzraumes die Gefahren in gewissen Grenzen halten, muss diese Form der Sicherung doch vorangetrieben werden. Namentlich dienen Mikrofilmkopien dem Schutz der Originalbücher und -akten. Dem Forscher werden nämlich jeweils Filmkopien ausgeliehen. Diese liest er ab Bildschirm und kann sich gleichzeitig Kopien für seinen privaten Gebrauch anfertigen. Hauptsache ist aber, dass die doch bis zu 600 Jahre alten Originale geschont werden können.

Räumlichkeiten

Im Jahre 1994 konnte das Landesarchiv in neuen Räumlichkeiten untergebracht werden. Damals konnte eine Platzreserve für ca. zehn bis fünfzehn Jahre vorgesehen werden. Müssten nur die damals vorhandenen Bücher- und Aktenserien übernommen und eingelagert werden, träfe diese Annahme auch heute noch zu.

Unterdessen wurde von der Verwaltung und den Gerichten ein Bedarf von 120 m angemeldet. Das heisst, dass 120 m Akten, die heute in den Büros, Kellern und Estrichen der Kanzleien lagern, ins Archiv übernommen werden müssen. In den Büros und Kellern fehlt der Platz. Der Dachstock der Neuen Kanzlei mit seiner aus bestimmten statischen Gründen besonders schweren Holzkonstruktion ist brandgefährdet. Die Ablage von Erbschaftsakten im Keller des Treppenhaustürmchens der Alten Kanzlei feuchtet.

Durch die Neuausrichtung des Zivilschutzes bedingt wurden Räume im Schutzraum der Feuerschaugemeinde Appenzell frei. Die Kommandofunktionen würden im Ernstfall in der Anlage Wühre vorgenommen. Verschiedene Räume in den Kellern der Feuerschau konnten für das Museum, das Landesarchiv und die Kantonsbibliothek gesichert werden. Die Transporte und Grobinventarisationsarbeiten sind für den Sommer 2005 vorgesehen. Damit wird eine Entschärfung des Problems erreicht. Auf Dauer gelöst ist es indes nicht. Solche Überlegungen beschäftigen auch die Archive anderer Kantone. Deren Politik wird daher in gegenseitigem Erfahrungsaustausch mitverfolgt.

Aktenablieferungen

Die Ratskanzlei lieferte 4,5 m (4,5 m), die Landesbuchhaltung 6 m (6 m) Akten ab. Das Zivilstandsamt übergab dem Landesarchiv wie alljährlich die Registerbelege des Vorjahres.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement lieferte die Rechnungsbelege der Jahre 1961 bis 1991 ab. Das Material ist von grosser Bedeutung, lassen sich doch anhand der Kosten des Fürsorgewesens Rückschlüsse auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte ziehen.

Restaurierungen

Die Werkstätte von Martin Strebel, Hunzenschwil AG, restaurierte folgende drei Bücher: Kundschaften 1551-1556, Rechnungsbuch Compagnie Sutter 1745-1746, Vogtei-Buch 1767-1769. Die nicht aufschiebbaren Arbeiten verursachten Kosten von Fr. 11'719.65 und verbrauchten daher mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Im Landesarchiv ist auch das Pfarrarchiv von Appenzell als Depot eingelagert. Hier mussten auch Schäden festgestellt werden. Auf Kosten der Kirchenverwaltung Appenzell konnten verschiedene Bücher aus der Zeit seit dem 16. Jahrhundert restauriert werden. Begutachtung und Spedition erfolgten gemeinsam mit den Büchern des Kantons; die Kosten trug die Kirchenverwaltung St. Mauritius Appenzell.

Beratungen und Dienstleistungen für Dritte

25 (23) Besucher führten im Landesarchiv grössere, teils umfangreiche Forschungen durch. Sie besuchten das Archiv mehrmals, oft während Wochen und Monaten. Ihnen waren meist täglich neue Archivalien vorzulegen. meistens erforderten die Besuche auch recht umfangreiche Vorbereitungen. Die Besucher pflegen ihre Fragestellung vor einem Termin mitzuteilen. Der Archivar hat dann die Aufgabe, ausfindig zu machen, in welchen Unterlagen, Büchern, Urkunden, Akten, Plänen, Photos, Zeitungsartikeln etc. sich die gewünschten Informationen finden lassen. Die hierfür notwendige Akribie lässt sich oft mit der Fahndungsarbeit der Polizei, selbstverständlich ohne kriminellen Hintergrund, vergleichen. Die Anfragen bezogen sich auf folgende Themen: Ahnenforschung, Alpkataster, Bauernmaler Heim, Bildungsgeschichte, Chroniken, Festspiele, Freiburg, Hexerei, Kapellen/Grundbuch, Klöster, Kirche/Staat, Mediationsakte, Militärgeschichte, Mühlen (Bleiche), Musikgeschichte, Reformation im Kanton Tessin, Rhodszugehörigkeit, Universitätsprofessor und Orgelforscher Franz Felix von Saedt aus Köln, Wappen.

Zu Untersuchungen über die Rhetorik von Landsgemeindereden dienten Protokollbücher und Tonbänder. Für sprachwissenschaftliche Forschungen zum Innerrhoder Dialekt dienten die letzten 20 Jahrgänge von Grossratstonbändern. In 77 Fällen mussten umfangreichere Auskünfte schriftlich erteilt werden.

Die Ortsgeschichte, vielmehr noch Familiengeschichte, -wappen und Spitznamen interessieren eine weitere Kundschaft. Leider unterstanden Wappen und Spitznamen nie einer staatlichen Kontrolle. Ihre Kenntnis stammt vom Hörensagen. Es ist daher nicht einfach, die jeweils richtigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft besonders Per-

sonengruppen, die schon seit Generationen nicht mehr im Kanton Appenzell I.Rh. wohnen, sich keiner Verwandten mehr bewusst sind oder gar nicht wissen, was Spitznamen überhaupt sind. Die Abklärungen sind sehr zeitraubend, bereiten den Besuchern aber immer viel Freude. Da fand sich ein Herr aus Armopolis, Maryland USA, ein. Er suchte seine Ahnen. Sie wurden in Hechtwirt Dähler, der dem Hotel Mitte des 19. Jahrhunderts das heutige Aussehen verlieh und sich nachher ins Haus Landammann Dählers beim Falken zurückzog, gefunden. Der Besucher war hocheifrig.

Für die Jubiläumsschrift 50 Jahre Haager Konvention zum Schutze der Kulturgüter in bewaffneten Konflikten, herausgegeben vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz, waren drei Beiträge über Innerrhoder Kunstdenkmäler zu verfassen. Zahlreiche Unterlagen mussten für das Historische Lexikon der Schweiz bereitgestellt werden.

Der Landesarchivar arbeitete auch in der Arbeitsgruppe Aktualisierung der Gesetzesammlung mit.

Verschiedentlich wurde der Landesarchivar angefragt, Führungen zu unternehmen und Vorträge zu halten. Wegen der zeitlichen Belastung musste diese Art von Öffentlichkeitsarbeit leider auf ein Minimum eingeschränkt werden. Hier eine Auswahl: Ein Referat wurde zur Geschichte der Pfarrkirche Appenzell im Rahmen des Zyklus: Kennst Du Deine Heimat? der Innerrhoder Erwachsenenbildung gehalten. Gemeinsam mit den Appenzeller Bahnen und dem Historischen Verein wurde ein Jubiläumsanlass 100 Jahre Strecke Gais-Appenzell organisiert und durch eine Kleinausstellung und einen Vortrag abgerundet. Zusammen mit der Denkmalpflege des Kantons Appenzell A.Rh. und den Appenzeller Bahnen konnte der Europatag des Denkmals am 11. September in Gais, Appenzell und Wasserauen abgehalten werden. Der Landesarchivar hielt drei Kurzvorträge; die Appenzeller Bahnen stellten historische Züge und Fahrzeuge aus. Weniger wissenschaftliche Qualitäten, als Methodik, Didaktik und Geduld war gefordert, als der Landesarchivar während der Jungbürgerfeier acht Mal den Grossratssaal, sowie Wesen und Funktion des Grossen Rates vorzustellen hatte. Im Übrigen musste die Zahl öffentlicher Auftritte wie Vorträge und Führungen stark eingeschränkt werden.

Wissenschaftliche Forschung

Grundsätzlich kann das Landesarchiv keine grösseren wissenschaftlichen Forschungen unternehmen. Hierzu fehlen die nötigen Kräfte, an und für sich nicht, weil die Ausbildung, sondern die Zeit fehlt. Eine Ausnahme musste für das Appenzeller Missale aus dem 12. Jahrhundert gemacht werden.

EDV im Landesarchiv

Hierüber wurde bereits in den Geschäftsberichten 2002 und 2003 berichtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Archivinventar des Kantons im Wesentlichen aus dem

Gedächtnis des Landesarchivars besteht. Nach der Kantonsbibliothek wird nun in zweiter Priorität auch das Landesarchiv auf EDV-Basis umgestellt werden. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen bewährte sich erneut: Zwei verschiedene Softwareprodukte bewährten sich dort nicht. Folglich riet man, weiter zuzuwarten. Nun liegt in der Software Scope solutions ein Programm vor, das in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kantonen entstanden ist und sich allseits bewährt. Appenzell I.Rh. hat sich grundsätzlich auch für dieses System entschieden. Es sind in einer ersten Etappe alle Archivbücher, also 5'496 Einheiten zu erheben. Hiefür werden erfahrungsgemäss 15 Minuten pro Einheit eingesetzt. Nun sind aber parallel zu den Erschliessungsarbeiten die Kunden auch weiterhin zu bedienen und kleinere Ablagearbeiten zu erledigen. Anhand von Erfahrungswerten des Finanzdepartements kann davon ausgegangen werden, dass pro Tag ein Drittel der Arbeitszeit für diese Erschliessungsarbeiten eingesetzt werden. Das heisst, dass 82'440 Minuten oder 1'374 Mannsstunden einzusetzen sind, die sich auf zwei Jahre verteilen. Es handelt sich dabei um eine archivische Rosskur, vergleichbar mit der Neuordnung in den Jahren 1991 bis 1994, als die Bestände von Landesarchiv und Kantonsbibliothek ausgelagert und dort weiter geordnet werden mussten.

Deposita

Durch die Umgestaltung des Gasthauses Tübli bedingt mussten Turnverein und Fraueturnverein Appenzell ihre Vitrine räumen. Die Fahnen, Pokale, Trophäen und Urkunden wurden im Landesarchiv deponiert. Die durch die Zusammenlegung der Zuchtbuchführung in Zug umstrukturierte Viehzuchtgenossenschaft Schlatt-Haslen deponierte ihre Zuchtbücher, die übrigens immer mit getrockneten vierblättrigen Kleen durchsetzt sind. Eine zusätzliche Form zur Garantie des Zuchterfolges. Beim Räumen wurde in einem Privathaushalt das Rechnungsbuch der St. Antoniuskapelle 1766-1936 gefunden und dem Landesarchiv, d.h. ins schon bestehende Depot übergeben.

Schenkungen

Alt Landammann Leo Mittelholzer schenkte einen grösseren Bestand an Unterlagen zur tierärztlichen Praxis seines Vaters, Zeugherr und Kantonsrichter Dr. Johann Baptist Mittelholzer. Sie erlauben Rückschlüsse auf den Umfang seiner tierärztlichen Praxis. In dieser Ablieferung befanden sich auch noch die Vorlesungsnotizen, die während Dr. J. B. Mittelholzers Ausbildung entstanden sind und Hinweise auf die Lehrtätigkeit seiner Professoren ermöglichen. Diese Hefte wurden dem Veterinärmedizinhistorischen Institut der Universität Zürich überlassen. Dieses schätzt diese Hefte für die Tätigkeit der medizinhistorischen Forschung sehr hoch ein, wird doch dadurch ermöglicht, festzustellen, was die Professoren den Studenten teils über Jahrzehnte hinaus doziert und damit die Praxis der Absolventen nachhaltig beeinflusst haben (29. Juli).

5. Kantonsbibliothek

Kernaufgabe jeder Kantonsbibliothek ist das Sammeln und Aufbewahren der lokalen veröffentlichten Informationsträger. Diese Dokumente sind wichtiger Bestandteil des kulturellen Erbes einer Region und sollen der Nachwelt erhalten bleiben. Massnahmen zur

Langzeiterhaltung und -verfügbarkeit sind heute zu treffen. Eine geeignete Aufbewahrung, eine sinnvolle Benutzungspolitik und vor allem die Prüfung der Datenkonsistenz sind zu beachten. Zum einen ist das Papier des 19. und 20. Jahrhunderts im Alterungsprozess einem Säurezerfall ausgesetzt, zum anderen werden Informationen vermehrt audiovisuell und digital gespeichert. Die Sicherung des Inhalts, gegebenenfalls auch des Originaldatenträgers und des Datenlesegeräts, werden in den nächsten Jahren erhebliche Kosten verursachen. Die Innerrhodische Kantonsbibliothek will zusammen mit anderen Kantonsbibliotheken und der Schweizerischen Landesbibliothek geeignete Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Personelles

Wiederum durfte die Kantonsbibliothek die Dienste von Vreni Mock, Karin Rusch und Claudia Schönenberger in Anspruch nehmen, welche die Kantonsbibliothek beim Aufbau des Standortkatalogs und der technischen Aufbereitung der eingearbeiteten Bücher unterstützten. Annette Bünzli verfolgt weiter ihre Ausbildung zur I+D Assistentin und verbringt jeweils den Donnerstag in der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. Vom 14. bis 23. Oktober absolvierte Sarah Gillieron vom Gemeindearchiv Montreux ein Gastpraktikum im Rahmen ihrer Ausbildung zur I+D Assistentin.

Zuwachs

Kauf	197	(1'156)
Tausch	0	(0)
Geschenk und Übernahme	<u>314</u>	<u>(1'022)</u>
Total	511	(2'178)

Ausserordentliche Schenkungen

Im September hat die Innerrhodische Kantonsbibliothek mit der Schweizer Kapuzinerprovinz einen Schenkungsvertrag abgeschlossen, mit dem Zweck die Lehrerbibliothek, welche sich im Dachgeschoss des Kapuzinerklosters Appenzell befindet, in den Bestand der Kantonsbibliothek zu integrieren. Die Bände verbleiben bis auf weiteres im Kapuzinerkloster. Der Bestand ist noch nicht eingearbeitet.

Erschliessung

Eingearbeitete Monographien 3'841 (2'468)

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien nicht Katalogisate.

Benutzung

– Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek) Total 3 '606 (3'345)

Erwachsene	57,9 %	(59,9 %)
Jugendliche	18,2 %	(18,1 %)
Kinder	23,9 %	(22,0 %)
Schulklassen*	42	(17)

*17 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

– Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Printmedien	46'995	(40'439)
Tondokumente	9'606	(7'831)
Bilddokumente	<u>5'999</u>	<u>(4'467)</u>
Total	62'600	(52'737)

– Fernleihe

Buch Schweiz	188	(91)
Buch Ausland (A 1; D 3)	21	(4)
Kopien Schweiz	10	(8)
Kopien Ausland (D)	<u>20</u>	<u>(34)</u>
Total	239	(137)

Öffentlichkeitsarbeit

– Veranstaltungen gemeinsam mit der Volksbibliothek Appenzell

22. März Zur Hauptversammlung der Volksbibliothek Appenzell:
Plauderei über Nachschlagewerke

8. Mai Im Rahmenprogramm des Museums Appenzell:
Herzenslust und Herzensfrust. Ein literarisches Potpourri von
und mit Marcus Fritsche

11. August Besuch der Mitarbeiter der Kantonsschulbibliothek St.Gallen

4. September Zum 10jährigen Jubiläum der Volksbibliothek Appenzell:
Die schwarze Spinne. Vorgetragen von Marcus Fritsche, musi-
kalisch umrahmt von der Streichmusik Geschwister Küng

– Sitzungen und Tagungen

Vertretung des Kantons an den Sitzungen des SBD Bibliotheksservice, der Biblio-
media und der Ostschweizerischen Kurse SAB.

17. Juni *Zur Bibliotheksarbeit in Appenzell Innerrhoden*. Kurzvortrag in der FHS Rorschach vor den Kolleginnen und Kollegen der IG Ostschweiz

30. Oktober Teilnahme am Appenzeller Bibliothekstag in Teufen

– Veröffentlichungen

Schriftenverzeichnis von Werner Wunderlich. In: Paare und Paarungen : Festschrift für Werner Wunderlich zum 60. Geburtstag / hrsg. von Ulrich Müller ... [et al.]. - Stuttgart : Heinz, 2004. (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, Nr. 420.) S. 392-441.

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2004	2003
Bauten ausserhalb der Bauzone	185	213
Bauten innerhalb der Bauzone	173	186
abgelehnte Gesuche	17	13
Abparzellierungsentscheide	18	10
Bauermittlungsentscheide	23	12

In den obigen Entscheiden sind aufgrund des Koordinationsauftrages die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (wie Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert. Die Baugesuche wurden zu 80 % innerhalb von sechs Wochen erledigt.

2. Organisation, Personelles

Mirjam Schneider-Rohrer hat ihr Pensum beim Bau- und Umweltdepartement infolge ihrer Mutterschaft auf 30 Stellenprozente reduziert. Patrizia Fässler wurde nach Abschluss ihrer Lehrlingsausbildung bei der kantonalen Verwaltung zur Mitarbeiterin des Bau- und Umweltdepartements gewählt und hat anfangs August 2004 ihr 100 %-Pensum angetreten. Die beiden Stellen von Mirjam Schneider-Rohrer und Patrizia Fässler sind auf ein Jahr befristet.

Die Standeskommission wählte Franz Büsser als designierten Departementssekretär des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements. Zu seinem Nachfolger beim Bau- und Umweltdepartement wurde Ralph Etter bestimmt.

2110 Unterhalt der Kantonsstrassen

1. Unterhalt

Nebst den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes an den Staatstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen, usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Deckbelagsanierung an der ca. 310 m langen Ruppenstrasse (Landmark)
- Einbau des Deckbelages an der Unterdorfstrasse (Oberegg-Schachen-Reute). Damit konnte die Sanierung des ca. 190 m langen Strassenabschnittes abgeschlossen werden.
- Anbringen und anpassen von Beleuchtungen an Strassen
- Markierung der Radstreifen entlang der Umfahrungsstrasse Appenzell
- Böschungssicherung entlang der Eggerstandenstrasse

2. Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung verursachten Kosten (Eigen- und Fremdleistungen) von rund Fr. 680'000.--. Die Aufwendungen liegen witterungsbedingt über dem langjährigen Durchschnitt.

3. Investitionen (Korrekturen und Sanierungen)

Nebst einigen kleineren Massnahmen und Planungen sind insbesondere nachfolgende Vorhaben zu erwähnen:

Objekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Korrektion Kantonsstrassen	Kreisel Spital / Entlastungsstrasse	Fr. 130'000.--	Entfernung Mittelinseln / Belagssanierungen
	Rinkenbach / Abschnitt Böhleli	Fr. 65'000.--	Sanierung Entwässerung
	Haslenstrasse (Einlenker Lehnstrasse)	Fr. 78'000.--	Trottoirbau / Sanierung Entwässerung
	Ebenaustrasse Oberegg	Fr. 13'000.--	Belagssanierung (Vorbereitungen)
Gontenstrasse	Kantonsgrenze-	Fr. 1'754'000.--	Nach Abschluss der 2003 be-

Objekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
	Semmlen		gonnen Rohbauarbeiten konnten im Sommer 2004 die Oberbaustabilisierung und anschliessend sämtliche Belagseinbauten planmässig realisiert werden.
	Linde-Sommerau	Fr. 74'000.--	Nach Erledigung von Landerwerbsverhandlungen und Detailbereinigungen sind die Bauarbeiten zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben worden. Baubeginn Durchlassverlängerung
	Sommerau-Kesselismühle	Fr. 74'000.--	Landerwerbsentschädigungen und Detailbereinigungen
	Glätzli-Linde	Fr. 171'000.--	Erstellung des Trottoirs entlang der Liegenschaft Glätzli
Entlastungsstrasse 2. Etappe	Kreuzung Steinegg	Fr. 571'000.--	Einbau des Deckbelages vor den Garagen, Geometermutationen, Bodenentschädigungen sowie die Abrechnung des Bahnbaus
Weissbadstrasse	Geh- und Radweg Kapelle Steinegg-Felsenegg	Fr. 150'000.--	Bauausführung Detailprojektierung und Planauflageverfahren
	Sonne-Weissbad	Fr. 60'000.--	Variantenstudien (Spar- und Etappierungsvarianten) sowie Ausarbeitung der Landschaftsplanvorlage
Schwendestrasse Dorfgestaltung Appenzell	Rohr-Schwende Postplatz	Fr. 105'000.-- Fr. 340'000.--	Einbau Deckbelag Realisierung bauliche Umgestaltung
	Adlerplatz	Fr. 215'000.--	Planung und Realisierung Platzneugestaltung
	Schmäuslemarkt inkl. Poststrasse	Fr. 25'000.--	Gestaltungskonzept und Detailplanung
	Diverses / Allgemeines	Fr. 40'000.--	Gestaltungskonzept Hauptgasse inkl. Fussgängergalerie, Beleuchtung, Kommission

2112 Beiträge an Dritte

Für die Behebung der Unwetterschäden 2002 ist dem Bezirk Oberegg gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 24. Februar 2003 ein Beitrag von Fr. 141'341.50 geleistet worden. An die Erstellung eines provisorischen Trottoirs an der Marktgasse ist dem Bezirk Appenzell einen Kantonsbeitrag von Fr. 41'500.– ausgerichtet worden.

2114 Eidgenössischer Benzinzoll

Infolge veränderter Rahmenbedingungen (tiefere Einnahmen einerseits, höhere Finanzkraft andererseits) sind die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu den Vorjahreszahlen erneut tiefer ausgefallen.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Nebst den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs-/Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen Verwaltungsbauten betragen im Berichtsjahr Fr. 1'025'413.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell und Alters- und Invalidenheim Torfnest).

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen und Renovationen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 636'936.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital und am Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltungsbauten		
Neue Kanzlei	Fr. 85'000.--	Sanierung Toiletten, Rückstellung
Kapo	Fr. 84'794.--	Ersatz Lüftungsanlage Einsatzzentrale
Buherre Hanisefs	Fr. 13'064.--	Sanierung Büro Tourist Info
Spital / Pflegeheim		
Haus A	Fr. 33'495.--	Büroeinbau Pflegedienst
Haus C	Fr. 52'917.--	Büroeinbau Erdgeschoss
Haus C / ZS	Fr. 25'594.--	Verlegung Personalgarderoben
Allgemein	Fr. 27'900.--	Sanierung Tankanlage
Gymnasium		
ED	Fr. 11'260.--	Bürorenovation Schulamt
Schulzimmer	Fr. 31'683.--	Sanierung Schulzimmer 1A + 1B
Internat	Fr. 19'655.--	Bürorenovation Präfektur
Bürgerheim Appenzell		
Schwesternruf	Fr. 63'785.--	Einbau einer Schwesternrufanlage
Infrastruktur	Fr. 15'428.--	Neuerstellung Tf-/EDV-Zuleitung
Alters- und Invalidenheim Torfnest		
Heizungsanlage	Fr. 9'672.--	Abschlussarbeiten der Heizungssanierung
Sitzplatz	Fr. 6'824.--	Gesamterneuerung

Investitionen Hochbauten

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bauaufwendungen von rund Fr. 1'153'225.-- getätigt werden. Die vorgesehenen Investitionen zur Erneuerung der Zentralsterilisation und für den Einbau einer IMC-Station am Spital wurden vorläufig zurückgestellt. Es soll vorweg ein bauliches Gesamtkonzept erarbeitet werden.

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Gymnasium		
Konzeptstudie I	Fr. 75'790.--	Statische Überprüfung, Abschlussarbeiten
Parkplatz	Fr. 150'000.--	Sanierung "Lehrerparkplatz", Rückstellung
Trafostation	Fr. 50'000.--	Verlegung Trafostation, Rückstellung
Spital und Pflegeheim		
Infrastruktur	Fr. 219'023.--	Energieversorgung, Projektüberprüfung / Rückstellung
Infrastruktur	Fr. 40'715.--	EDV-Erschliessungen
Infrastruktur	Fr. 250'235.--	Erweiterung Besucherparkplatz
Infrastruktur	Fr. 34'283.--	Umgestaltung Lieferantenzugang
Schliessanlage	Fr. 49'903.--	Aussentürsicherungen
Haus E	Fr. 116'980.--	Sanierung Flachdach
Alters- und Invalidenheim Torfnest		
Solaranlage	Fr. 50'000.--	Einbau Solaranlage BWW, Rückstellung
Allgemeine Verwaltungsbauten		
Projektstudie	Fr. 99'555.--	Projektwettbewerb "Neues Verwaltungsgebäude"

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden eine effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien mit Förderbeiträgen unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 153'520.-- ausbezahlt werden. Im Rahmen des Globalkredites wurden dem Bau- und Umweltdepartement vom Bundesamt für Energie Fr. 50'000.-- rückvergütet.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	21	Fr. 82'000.--	Fr. 77'000.--
	Thermische Solaranlagen	13	Fr. 28'335.--	Fr. 23'070.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	2	Fr. 15'000.--	Fr. 47'000.--
	Spezial Anlagen	2	Fr. 8'000.--	Fr. 6'450.--
Indirekte	Information, Weiterbil-	1	Fr. 3'000.--	Fr. 2'364.--

Massnahmen	dung			
-------------------	------	--	--	--

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung Heimatschutzkommission

1. Heimatschutzkommission (HSK)

Die kantonale Heimatschutzkommission hat sich in Jahr 2004 zu 24 (Vorjahr 25) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 368 (476) Baugesuche und 94 (162) Bauermittlungen, resp. Bauberatungen behandelt wurden. Bei 4 Bauvorhaben, welche gegen die Empfehlungen der HSK bewilligt wurden, reichte die HSK Rekurs bei der Standeskommission ein.

Die HSK wurde im Jahre 2004 bei 94 (162) Bauvorhaben schon vor der offiziellen Baueingabe zu Rate gezogen. Diese Vorgehensweise wird von der HSK befürwortet, da eine Bauherrschaft viel eher bereit ist, gewisse Anpassungen und Änderungen an einem Projekt vorzunehmen, solange die Pläne erst als Entwürfe vorliegen und nicht schon als definitive Baueingabe. Diese Bauberatungen erforderten 60 zusätzliche Besprechungen vor Ort mit den Bauherrschaften und Planern.

Am 30. September 2004 ist Präsident Walter Meier nach sieben arbeitsintensiven und entsprechend erfolgreichen Jahren vom Amt als Präsident der HSK zurückgetreten. Niklaus Ledergerber übernahm vorübergehend das Amt als Interimspräsident. Als neuen Präsidenten wählte die Standeskommission Josef Baumann, Kesselismühle, Appenzell, welcher seine neue Aufgabe an der Sitzung vom 8. November 2004 übernahm. Josef Baumann ist zugleich von Amtes wegen Präsident der neu strukturierten Fachkommission. Diese setzt sich aus den Subkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege zusammen.

2. Kantonale Planung

Allgemeines

Das Amt für Raumentwicklung hat die Neuorganisation der Fachkommission geleitet. In der Fachkommission sind die Subkommissionen Denkmalpflege und Heimatschutz integriert. Beide Subkommissionen haben einen Präsidenten, jener der Subkommission Heimatschutz ist auch Präsident der Fachkommission.

Die Abklärungen bezüglich der illegalen Gewerbebetriebe konnten alle abgeschlossen werden. Bei den vier pendenten Fällen (1 Bezirk Appenzell, 3 Bezirk Gonten) ist die Vollzugsumsetzung oder Vollzugskontrolle noch hängig. Die Standeskommission hat die Bezirke angewiesen, die pendenten Fälle möglichst schnell zum Abschluss zu bringen.

Weitere statistische Angaben:

– Anträge zu Ausnahmegewilligungen an die Standeskommission	5	(8)
– Rekursbearbeitungen	23	(24)
– Wiedererwägungen	2	(2)
– Beschwerden	0	(4)
– Konzessionsverlängerung	0	(1)
– Stundungsgesuche Kanalanschlussgebühr	6	(5)
– Vernehmlassungen	20	(13)

Kantonaler Richtplan

Neu in den kantonalen Richtplan wurden fünf Mountainbike-Strecken aufgenommen. Das Amt für Raumentwicklung war zudem in mehreren Projekten, welche die Grundlage für Richtplananpassungen und die Revision der Ortsplanungen bilden, beteiligt oder federführend. So konnten die Naturgefahrenhinweiskarte, die Naturgefahrenkarten, die Karte für den Raumbedarf der Gewässer und ein Teil des Geotopinventars erarbeitet werden.

3. Regionalplanung

Das Amt für Raumentwicklung war als Gast bei der Orientierung der Vereinigung der Gemeinden der Region St.Gallen über die Planung der G- und K-Standorte anwesend und hat sich zur diesbezüglich vorgesehenen Richtplanänderung des Kantons St. Gallen vernehmen lassen.

4. Ortsplanung

Die Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung wurde bei insgesamt 13 (10) Teilzonenplanänderungen und 13 (6) Quartierplanänderungen durchgeführt. Die Bezirke des inneren Landsteils beabsichtigen, ihre Zonenpläne einer Teil- oder Gesamtrevision zu unterziehen. In einem gemeinsamen Projekt unter der Federführung der Feuerschaugemeinde Appenzell wurden die grundlegende Stossrichtung gemeinsam erarbeitet und ein gemeinsamer Ortsplaner bestimmt. Das Amt für Raumentwicklung hat diesen Prozess eng begleitet.

Folgende Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Feuerschaugemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzonenplanänderung "ARA Appenzell", Bezirk Appenzell (Vorprüfung) • Teilzonenplanänderung "Weiher", Bezirk Appenzell (Vorprüfung) • Teilzonenplanänderung "Parz. 43, Alte Gaiserstrasse", Bezirk Rüte (Vorprüfung und Genehmigung) • Teilzonenplan "Schönenbüel-Lehn", Bezirk Appenzell (Genehmigung in Aussicht gestellt) • Teilzonenplanänderung "Mettlen/Scheibenlehn", Bezirk Appenzell (Genehmigung)
Bezirk Appenzell	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzonenplanänderung "Gadenstatt", Meistersrüte (Vorprüfung) • Teilzonenplanänderung "Eischen", Kau (Vorprüfung)
Bezirk Schwende	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzonenplanänderung Karlshansebisches (Vorprüfung abgewiesen)
Bezirk Schlatt-Haslen	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzonenplanänderung "Böhl", Haslen (Vorprüfung und Genehmigung)
Bezirk Rüte	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzonenplanänderung "Gass", Steinegg (Vorprüfung)
Bezirk Gonten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzonenplanänderung "Sportzone Büel", Gonten (Genehmigung) • Teilzonenplanänderung "Gontenbad", Gonten (Vorprüfung) • Teilzonenplan "Hinterfeld", Gonten (Vorprüfung)

5. Sondernutzungsplanung

Der Grosse Rat hat den kantonalen Sondernutzungsplan Kiesabbau Oberstein-Schatten (ganzer Perimeter) genehmigt. Die Standeskommission hat im vergangenen Jahr der Ausscheidung von zwei Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung (Mazenau, Bezirk Schlatt-Haslen / Guten Brunnen, Bezirk Gonten) zugestimmt.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die Neu- und Rekonzeptionierungen konnten bis auf eine Anlage, für die die IKSS einen letzten Sanierungsaufschub gewährte, abgeschlossen werden.

Leider mussten im Berichtsjahr auch zwei nicht unbedeutende Betriebsstörungen / Unfälle registriert werden. Sämtliche Vorkommnisse sind von den Betreibern jeweils unverzüglich der IKSS und der kantonalen Kontrollstelle zu melden.

Die von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) neu geprüften Anlagen wurden mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut befunden.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes wurden nebst der Behebung von Unwetterschäden sowie kleineren Unterhaltsarbeiten insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Hochwasserschäden ausgeführt (Räumung von Geschiebesammler, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen / 5130)

Zusätzlich zu verschiedenen kleineren Wiederinstandstellungsarbeiten an diversen Bächen sind insbesondere nachfolgende Massnahmen zu erwähnen:

Gewässer / Projekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Horstbach, Brülisau	Horst-Brüelbach	Fr. 310'000.--	Ausbaggerungen/Einbau von Schwellen/Geschieberetention
Eindolung/Meteorwasserableitung	Zistli-Pöppelbach	Fr. 225'000.--	Ersatz/Neuerstellung Ableitung (Anteil Wasserbau)
Gfellbach, Gontenbad	Mineralquelle-Auslauf	Fr. 135'000.--	Ersatz Eindolung
Fallbach, Obereg	Sägebrücke	Fr. 83'000.--	Schwellenergänzungen / Ufersanierungen (Unwetter)
Ladernbächlein, Obereg	Beim "Drei König"	Fr. 46'000.--	Hochwasserschutzmassnahme
Naturgefahrenkar-	Ganzer Kanton	Fr. 70'000.--	Erarbeitung der Gefahren- und

Gewässer / Projekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
ten			Gefahrenhinweiskarten
Zustandserhebung Gewässer	Ganzer Kanton	Fr. 40'000.--	Aufnahmen, Bewerten, Kartieren

2126 Werkhof

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Im Berichtsjahr wurde ein Unimog (inkl. Schneeschleuder) ersetzt.

2150 Gewässerschutz

1. Projekte

Fliessgewässer

Die Überwachung der Fliessgewässer beschränkte sich im Berichtsjahr auf die Sitter. Diese Arbeiten wurden koordiniert durch die Sitterkommission durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit der Jagd- und Fischereiverwaltung konnte die Mündung des Rödelbachs in die Sitter aufgewertet werden. Der ca. 2 m hohe Absturz wurde beseitigt und dadurch die Fischgängigkeit sichergestellt. Diese Massnahme entspricht einer prioritären Massnahme des Innerrhoder Fischereikonzepts (IFIKO).

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

In Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde ein Konzept für die Umsetzung des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft erstellt. Die Daten der Bodenflächen, Tierzahlen und des Gewässerschutzes können direkt vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement und dem Umweltdepartement eingesehen und entsprechend der Zuständigkeit bearbeitet werden. Die neue Datenbank leistet weiter hilfreiche Dienste im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises und für das Festlegen der Direktzahlungen an die Landwirte.

2. GEP Entwässerungsplanungen

Die Generellen Entwässerungspläne (GEP) wurden im Bezirk Schlatt-Haslen mit der Phase I und II abgeschlossen. In den übrigen Bezirken sind die Arbeiten für die Phase I im Gange. Die Resultate werden anschliessend mit den Bezirken besprochen und später öffentlich aufgelegt.

3. Beiträge an Dritte

Gewässerschutztechnische Sanierung des Alpsteins

Folgende Sanierungsarbeiten wurden durchgeführt:

- Der Sanierungskanal Eggerstanden-Hirschberg wurde erstellt.
- Beim Egglikanal wurde die letzte Etappe ab der Liegenschaft Räss geplant (Realisierung 2005).
- Der Bau des Kanals Seealp-Seealpboden-Messmer und Meglisalp ist erfolgt. Die letzten Abschlussarbeiten werden im Jahre 2005 abgeschlossen.

2152 Betrieb Abwasser innerer und äusserer Landesteil

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen recht gut funktionieren. Die ARA Appenzell und Haslen haben nach wie vor Probleme bei der Nitrifikation (Abbau von Stickstoff), was auf eine Überlastung der Anlagen oder mikrobiologische Probleme hinweist. Um die Reinigungswerte annähernd zu erreichen, mussten verschiedene Vorbehandlungsmassnahmen in Gewerbebetrieben angeordnet werden. Mit dem Ausbau der Kläranlage Appenzell (4. Etappe / Baubeginn im Frühjahr 2005) soll sichergestellt werden, dass die Reinigungsleistung wieder den rechtlichen Forderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entspricht. Die Sanierung der ARA Haslen soll nach Abschluss des Ausbaus der ARA Appenzell in Angriff genommen werden.

Das Abwasserwerk hat einen Wiederbeschaffungswert von ca. Fr. 170 Mio., die Restschulden betragen Fr. 8.1 Mio. (Ende 2004). Den Schulden steht ein Guthaben an noch nicht verrechneten Anschlussgebühren aus bereits erschlossenen Bauzonen im Gegenwert von ca. Fr. 18 Mio. gegenüber. Mit der Anpassung der Benützungsgebühren im vergangenen Jahr wurde, unter Berücksichtigung der langfristigen Kostenentwicklung, die Finanzierung des Abwasserwerks sichergestellt.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Merkblatt. Der Kanton führt Stichproben durch.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten werden in den nächsten zwei Jahren im Rahmen der Generalen Entwässerungsplanung (GEP) ausgeführt. Die Kanäle werden gespült und mittels Kanalfernsehen kontrolliert. Der ordentliche Unterhalt gemäss interner Planung erfolgt wieder ab 2007.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betragen Fr. 1'250'071.27 (Fr. 534'622.95).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 1'798'002.66 (Fr. 1'295'086.17).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Moos-ARA Sportplatz Wühre Entwässerung Mettlen-Sitter (Hochwasserschutz) Unterer Hundgalgen Kanalverlegung Wühre Erschliessung Schönenbühl-Lehn Sanierung Dorfkern
Bezirk Schwende	Meglisalp-Seealp Kanalverlegung "Gärbers", Weissbadstrasse Forren-Sonnenhalbstrasse, 1. Etappe

Bezirk Rüte	Sanierung Eggli-Steinegg, 3. Etappe Blumenrainstrasse-Sälde-Untere Hostet Hoher Hirschberg-Eggerstanden Kanalverlegung Kronenhalde, Brülisau
Bezirk Schlatt-Haslen	Erschliessung Böhl
Bezirk Gonten	Sulzbach-Webern Gehrerbisches (Parz. 500060) Sanierung Münzmühle-Wees-Dählersegg Sanierung Meteorwasser Gehrerbisches-Schwarz
Bezirk Oberegg	Sanierung Säge, Oberegg-Reute Sanierung Unteres Nord Sanierung Sonderegg

Investitionsaufwendungen

Innerer Landesteil

Abwasserreinigungsanlagen	Fr.	367'350.33	(Fr.	719'242.34)
Kanalbauten	Fr.	3'085'598.53	(Fr.	5'118'764.56)
Einnahmen (Gebühren und Perimeter)	Fr.	1'810'908.67	(Fr.	642'922.20)

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

Der Erlass der Schutzzone Holzerswald (Oberegg) konnte erfolgreich vorgenommen werden, jener der Schutzzone Wees (Gonten) und Bensol (Oberegg) hat sich weiterhin verzögert. Beim Versuch der gütlichen Einigung in Bezug auf hängige Einsprachen sind einige Erfolge erzielt worden. Der Erlass der beiden Schutzzone sollte im kommenden Jahr möglich sein.

2160 Schadendienste

1. Projekte

Die Grundlagen der Einsatzplanung sind in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. erstellt worden und werden laufend überarbeitet und angepasst. Erste Einsatzpläne für die Wehrdienste sind erstellt worden.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

Gewässerschutz (Kanalisation/Quellen/Hochwasserschutz)	10	(2)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	3	(9)
Ölunfälle	12	(13)
Chemieunfälle	0	(0)
Brandfälle	4	(4)
Stoffe und Abfälle (Kehricht/Deponien/Sonderabfälle)	29	(30)
Lärm	0	(1)
Luft	4	(2)
Naturereignisse	0	(0)
Übrige	0	(1)
Total Schadenfälle	62	(62)

Viele Schadenfälle konnten durch Information und Beratung (Düngen im Winter, Abfall verbrennen ist unfair) vermieden werden. Die Präventivarbeiten sind zwar aufwändig, dienen jedoch der Zielerreichung im Umwelt- und Gewässerschutz.

Die wiederum festgestellte Zunahme beim illegalen Verbrennen von Abfällen hat das Amt für Umweltschutz veranlasst, die Kampagne "Abfall verbrennen ist unfair" zu wiederholen. Für das kommende Jahr sind entsprechende Kontrolltätigkeiten geplant.

2170 Umweltschutz

1. Feuerungskontrolle / Heizungen / Tankanlagen

Messungen Ölheizungen/Gasheizungen	1036	(977)
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	204	(177)
Sanierungsverfügungen	61	(42)
Bewilligungen:		
Ölheizungen	14	(19)
Holzheizungen	9	(16)
Gasheizungen	1	(0)
Wärmepumpen Erdsonde	54	(33)
Wärmepumpen Luft	3	(1)
Wärmepumpen Erdregister	1	(0)
Sanierungen Ölheizungen	23	(33)
Sanierungen Holzheizungen	0	(2)
Tankbewilligungen	15	(20)
Tanksanierungen	4	(2)
Kontrolle (Mittelgrosse Tankanlagen)		
Tankrevisionen (Aufgebote)	100	(530)
Fristverlängerungen	0	(95)
Verfügungen Tanksanierungen	2	(4)

2. Sonderabfälle

Altautos	84	(104)
Sonderabfälle	7'398 kg	(7'510 kg)

3. Luft

In Zusammenarbeit mit den Ostschweizern Kantonen wurde ein Konzept für Massnahmen gegen illegale Abfallverbrennung in kleinen Holzfeuerungen erarbeitet. Die BPUK wird über das weitere Vorgehen entscheiden.

Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Aufgrund der sensiblen Reaktion eines Teils der Bevölkerung auf Antennenstandorte waren auch im vergangenen Jahr verschiedene Aktivitäten erforderlich. Insbesondere wurde an verschiedenen Orten die Strahlenbelastung kontrolliert und den betroffenen Leuten die Art

der Strahlung aufgezeigt. Die Ursache der Belastungen ist grösstenteils hausgemacht (Elektrosmog). Die Mobilfunkantennen spielen meist eine untergeordnete Rolle. Die Unterstützung von betroffenen Bürgern soll auch in Zukunft sichergestellt werden. Ein grosser Beitrag dazu liegt in einer umfassenden Information. Diese wird insbesondere über die Homepage des Kantons sichergestellt.

4. Lärm

Strassenlärm

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Sanierungsfristen für Strassen mit Grenzwertüberschreitungen nochmals verlängert - um acht Jahre für Nationalstrassen (bis 2015 zu sanieren) und um sechs Jahre für Haupt- und übrige Strassen (bis 2018 zu sanieren). Auf der Basis des überarbeiteten Lärmbelastungskatasters wird ein Sanierungsplan (Massnahmen, Prioritäten, Finanzierung) erstellt.

5. Boden

Die Ämter für Umweltschutz der Kantone Appenzell I. Rh., Glarus und St. Gallen führen gemeinsam das Projekt "Erosion im Alpgebiet" durch. Dieses soll die Ursachen der Erosionen und mögliche Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung derselben aufzeigen. Die Überprüfung der Bodenfruchtbarkeit der Innerrhoder Böden wird im Jahre 2005 vorbereitet und im Jahre 2006 vorgenommen.

6. Abfall und Stoffe

Abfälle

Die Benützung der Wertstoffsammelstellen steigt jährlich. Damit verbunden sind Probleme in Bezug auf Lärm und Sauberkeit. Zur Entlastung dieser Situation soll eine "zentrale Wertstoffsammelstelle" gebaut werden. Nach Abschluss der Projektstudie sind erste Bodenverhandlungen durchgeführt worden.

Vom Angebot "Abfallunterricht in der Schule" haben sieben Kindergartenklassen, acht Unter- und acht Mittelstufenklassen Gebrauch gemacht.

Von April bis November 2004 wurden wiederum Grüngutsammlungen durchgeführt. Das eingesammelte Grüngut wird auf der Liegenschaft Eggeli, Eggerstanden, zu hochwertiger Komposterde verarbeitet.

Altlasten

Das Amt für Umweltschutz informierte die Grundeigentümer von 95 vermeintlich belasteten Standorten über den geplanten Eintrag in den öffentlichen Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 5 Altlastenverordnung. Diese konnten im Sinne des rechtlichen Gehörs dazu Stellung nehmen. Unbestrittene Standorte werden in den Kataster übernommen, bei den übrigen sind allenfalls Zusatzabklärungen nötig.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehrricht

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen (t)	2'837	(2'751)
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen (t)	*294	(*289)

2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen (t)	729	(662)
Karton	t	228	(227)
Küchenabfälle aus Grossküchen	t	177	(168)
Altglas	t	373	(349)
Weissblech und Alu	t	27	(23)
Grüngutsammlung	t	131	(128)
Motoren- und Speiseöl	Fass	88	(62)
PET	Säcke	610	(350)

Wertstoffsammlungen Bezirk Obereg

Altpapier / Karton	Tonnen (t)	122	(109)
Glas	t	39	(38)
Grüngutsammlung	t	38	(33)

* Anteil Bezirk Obereg (gerechnet)

Sperrgutabfälle

Metallabfälle	t	113	(140)
Altpneus	t	7.4	(7.7)

3. Gebühren

Aufwand	Fr.	418'961.62	(Fr. 425'847.29)
Ertrag	Fr.	564'908.72	(Fr. 511'271.48)
Einnahmenüberschuss	Fr.	145'947.10	(Fr. 85'424.19)

2180 Energie

Die Vereinheitlichung der baulichen Vorschriften im Bereich Energie der Ostschweizer Kantone hat sich bewährt. Zurzeit werden die gemeinsamen Formulare einer ersten Revision unterzogen und für die "PDF-Formularbearbeitung" aufbereitet. Die Fachstelle für Hochbau und Energie ist für den kantonalen Vollzug zuständig.

2552 Fischereiregal

1. Fischereirechnung 2004

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	128	300.00	38'400.00
b) Ausserkantonale	6	645.00	3'870.00
Wochenpatente	148	95.00	14'060.00
Tagespatente für die Bergseen	250	38.00	9'500.00
Total Einnahmen			65'830.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			- 2'660.00
Einnahmen Fischereipatente			63'170.00
Einnahmen aus Grenzgewässer			1039.50
	538		64'209.50

Ausgaben	Betrag Fr.
Ankauf von 100'000 Forellen-Brütlingen	3'000.00
Erbrütungslohn 7'000 Stück	0.00
2'000 Namaycush-Sömmerlinge	800.00
Einsatzkosten	1918.20
Verschiedenes	11'925.90
	17'644.10
Total Einnahmen	64'209.50
Total Ausgaben	– 17'644.10
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds	– 31'585.00
Einnahmenüberschuss	14'980.40

Fangstatistik

Fangstatistik 2004									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<u>Sitter</u>									
Weissbad–Metzibrücke	381	11.15	104	20.23		0.00	485	12.33	-6.90
Metzibrücke–Lankerbrücke	1117	32.68	187	36.38		0.00	1304	33.17	40.36
Lankerbrücke–Listbrücke	1635	47.84	208	40.46		0.00	1843	46.88	84.48
Listbrücke–Rotbach	284	8.31	15	2.9		0.00	299	7.60	91.66
Total	3417	100.00	514	100.00		100.00	3931	100.00	50.90
<u>Bäche</u>									
Schwendebach	328	50.53	67	69.07		0.00	395	52.94	20.79
Brühlbach	19	2.92	10	10.3		0.00	29	3.88	-53.96
Wissbach	29	4.46	10	10.3		0.00	39	5.22	-53.01
Bäche in Gonten	148	22.80	1	1.03		0.00	149	19.97	-2.6
Bäche in Oberegg	3	0.46	2	2.06		0.00	5	0.6	-75.00
Übrige Bäche	122	18.79	7	7.2		0.00	129	17.29	27.72
Total	649	100.00	97	100.00		100.00	746	100.00	-0.1
<u>Seen</u>									
Seealpsee	320	31.65	36	19.67	39	25.65	395	29.34	30.36
Sämtisersee	404	39.96	25	13.66	19	12.5	448	33.28	117.47
Fählensee	287	28.38	122	66.66	94	61.84	503	37.36	-87.47
Total	1011	100.00	183	100.00	152	100.00	1346	100.00	-7.30
Sitter	3417	67.30	514	64.73		0.00	3931	65.26	62.41
Übrige Bäche	649	12.78	97	12.21		0.00	746	12.38	-0.1
Total Fliessgewässer	4066	80.08	611	76.95		0.00	4677	77.65	39.52
Total Seen	1011	19.91	183	23.04		100.00	1346	22.34	-7.30
Gesamttotal	5077	100.00	794	100.00	152	100.00	6023	100.00	25.33

Fangstatistik 2004 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)

	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	134	100	148	100	250	100	532	100	
Eingereichte Statistiken	134	100	148	100	246	98.4	528	99.24	
Zahl der Fischer									
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Saisonpatente	139	134	127	101	107	116	144	149	134
Kurgästepatente / Wochenpatente	90	142	139	191	204	205	202	184	148
Tagespatente	239	162	184	169	201	197	260	205	250
Total	468	438	450	461	512	518	606	538	532
Fangerträge									
Saisonpatente	4'533	4'009	3'953	3'079	3'514	4'271	3'945	3527	5077
Kurgästepatente / Wochenpatente	734	833	586	838	1'100	1'065	1'075	1049	794
Tagespatente	307	177	186	171	249	303	269	228	152
Total	5'574	5'019	4'725	4'088	4'863	5'639	5'289	4804	6023
Mittlerer Fangertrag pro Fischer									
Saisonpatente	32,6	29,9	31,1	30,5	32,8	37,13	27,39	23,67	37,88
Kurgästepatente / Wochenpatente	8,2	5,9	4,2	4,4	5,4	5,22	5,32	5,7	5,36
Tagespatente	1,3	1,1	1,0	1,0	1,2	1,50	1,03	1,11	0,60

2554 Jagdregal

1. Wildbestände

Gemswild

Einem normalen milden Winter folgte ein lang anhaltender Nachwinter, der durch viele Schneefälle dem Frühling kaum Platz machen wollte - Witterungsverhältnisse die dieser Wildart alles abverlangten. Viele Gemsgeissen mussten mancherorts ihre Jungen buchstäblich in den Frühlings Schnee setzen. Mit grossem Staunen durfte die Feststellung gemacht werden, dass trotz dieser Umweltbedingungen eine gute Nachwuchsrates resultierte. Verschiedene Beobachtungen und Zählungen erfassten einen gut strukturierten Gemsbestand mit einem angemessenen Jährlingsanteil. Das angefallene Fallwild war leicht höher als der Durchschnitt der letzten Jahre. All diese Feststellungen fanden Berücksichtigung in der Abschussplanung. Wie in den Vorjahren verlangte der Abschussplan die Abschöpfung von 15 % des gezählten Herbstbestandes des Vorjahres. Das Abschusskontingent von 84 Gemsen wurde zu 100 % erfüllt. Dazu beigetragen haben die angepassten Jagdvorschriften, die Witterung und nicht zuletzt auch das wieder gestiegene Interesse an der Gemsjagd. Als auffallender Abschuss in Hinterhaslen muss eine Gemsgeiss im 14. Lebensjahr und mit einem Körpergewicht von 26.0 kg bezeichnet werden. Am 25. Oktober 2004 fand unter Mithilfe der Jägerschaft bei idealen Verhältnissen die Gemszählung statt. Das Zählresultat der zuverlässigen Bestandese Erfassung zeigte gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 10 Gemsen und somit ein Total von 580 Gemsen. Zusammenfassend kann von einem schonenden jagdlichen Eingriff gesprochen werden, der die Vorgaben des Abschussplanes quantitativ und bezüglich der Populationsstruktur gut erfüllte.

Steinwild

Die ergiebigen Schneefälle im März und April haben vor allem die Jungtiere auf eine harte Probe gestellt. Glücklicherweise sind namhafte Verluste ausgeblieben. Dem vergangenen Winter muss somit bezüglich des Steinwildes kaum eine bestandesbeeinflussende Wirkung beigemessen werden. An der Bestandesezählung Ende Juli, an der sich alle drei Kantone beteiligten, wurden 143 Stück und gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von zwei Stück erfasst. Der Abschuss von 14 Stück Steinwild wurde nach der neu angepassten Abschusszuteilung St.Gallen- Appenzell I.Rh./Appenzell A.Rh. im Verhältnis 1:1 bestimmt, was für den Kanton Appenzell I.Rh. zwei alte Böcke, zwei alte Geissen und zwei Jährlinge sowie für den Kanton Appenzell A.Rh. einen Jährling bedeutet. Die Jagd verlief im gewohnten Rahmen. Erneut als schwierig und aufwendig erwies sich die Bejagung der Steintiere auf der Hundsteinkette. Der geplante Abschuss wurde von allen Beteiligten erfüllt und bewirkte einen Vorwinterbestand von 130 Steintieren, wovon 48 Böcke, 50 Geissen und 32 Kitze. Die zukünftige Abschussplanung sieht in seiner Bestandeseentwicklung eine leichte Zunahme vor.

Rotwild

Eine erstmals auf Triebem privat betriebene Rotwildfütterung erwies sich als nachteilig. Massierungen, Sogwirkung und Schälschäden waren die Folge davon. Eine optimierte Futterzusammensetzung hätte diese negativen Auswirkungen nur leicht verbessern können. Da der Jagdverwaltung diese Erfahrung keine Verbesserung in Aussicht stellt, gilt es umso mehr, die Zusammenarbeit der Betroffenen zu optimieren, die Jagd in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszuüben, gefährdete Fichtenbestände mit Netzen zu schützen und Neubepflanzungen - wenn immer möglich - Naturverjüngungen zu überlassen.

Der im Frühling durch Nachttaxationen erfasste Rotwildbestand von 42 Stück, deutete auf einen leicht steigenden Bestand hin und fand Berücksichtigung in der Abschussplanung. Mit dem Abgang von 22 Stück Rotwild im Wissbachtal (inkl. Nachjagd) erfuhr der Bestand einen überdurchschnittlichen Abgang. Um den Abschussplan in Menge und Struktur zu erfüllen, war eine Nachjagd im November unumgänglich. Der Abschuss von einer Hirschkuh in Eggerstanden fiel mässig aus. In den letzten Septembertagen fand die Rotwildbrunft an den traditionellen Brunftplätzen statt. Verschiedene Beobachtungen zeigten einen ordentlichen Anteil an männlichen Tieren. Wiederum prägten mehrheitlich Disziplin und Durchhaltewille die erfolgreiche Jagd.

Rehwild

Vor allem in den höheren Regionen überforderte der lang anhaltende Winter die Möglichkeiten dieser Wildart und bedeutete für viele den Tod oder den Verlust des Nachwuchses. Die alljährlichen Frühlingszählungen auf bestimmten Strecken und in verschiedenen Kantonsräumen zeigten in etwa einen gleich bleibenden Bestand gegenüber dem Vorjahr. Das Abschusskontingent verlangte den Abschuss von 180 Rehen und wurde zu 96,5 % erfüllt. An 79 Jäger wurden nach dem Zuteilungsmodell je zwei Rehe zugeteilt, die restlichen als Poolrehe gemäss Anmeldungen. Die vielen daran Interessierten bewiesen, dass sich dieses Modell allmählich durchsetzen wird. In den Gebieten Hüttenberg, Schlatt, Saul und Höhi ist wiederum eine intensive Jagd getätigt worden, welche einen hohen Abgang zur Folge hatte. Erstaunlicherweise sind diese Lebensräume bereits wenige Wochen nach der Jagd durch Einwanderung von Rehen aus den angrenzenden Gebieten wieder besetzt.

Murmeltiere

Witterungsbedingt konnte die geplante Um- und Wiederansiedlung im Raume Gartenalp nicht ausgeführt werden. An den Orten, wo jährlich wiederholt Abschüsse getätigt werden, zeigen sich negative Auswirkungen. An diesen Bauten sind die Familienverbände zu klein oder fehlen gänzlich. Die wenigen jährlich getätigten Abschüsse erlauben die Frage nach der Notwendigkeit dieses jagdlichen Eingriffs, zumal kein Bedarf infolge Wildschäden besteht.

Hasen

Vermehrte Beobachtungen von Feld- und Schneehasen erfreuen auch Landwirte. Mit Sicherheit kann nach zehnjähriger jagdlicher Schonung gesagt werden, dass nicht die Jagd, sondern die intensive Nutzung der Landschaft und des Lebensraumes den Hasenbesatz auf ein Minimum reduziert hatte. Schneehasenbeobachtungen waren vor allem in Pottersalp und Furglen zunehmend.

Raubwild

Obwohl eine intensive Jagd auf Fuchs und Marder ausgeübt wurde, kann über keine Reduktion der Bestände berichtet werden. Zu gross sind die künstlichen Nahrungsquellen in den Wohnquartieren. Denn diese Wildarten werden nicht durch Krankheiten sondern vor allem über das Nahrungsangebot reguliert. Dieser Zustand erschwert auch den Fallenfang, denn erst nach wochenlangen Versuchen mit den verschiedensten Köderarten kann vielleicht ein vorübergehender Erfolg erzielt werden.

Der Dachsbestand hat merklich zugenommen. Jedenfalls deuten die vielen Schadensmeldungen darauf hin. Auf den intensiv genutzten Wiesen wird nach den verschiedensten Insekten gegraben. Dieses Verhalten stösst bei den Landwirten auf wenig Verständnis.

Von den neun in den Jahren 2001 - 2003 in den Kantonen Thurgau, Zürich und St.Gallen ausgesetzten Luchsen konnten im Kanton Appenzell I.Rh. keine Aufenthalte und Risse nachgewiesen werden.

Flugwild

Beobachtungen von weiblichem und männlichem Auerwild stimmen zuversichtlich, an den vom BUWAL geforderten Massnahmen zur Lebensraumverbesserung mitzumachen. Nur mit minimierten Störungen der Auerwildbiotope wird ein zukünftiges Überleben möglich sein. Keine Bestandeszunahme konnte der geschwächte Birkwildbestand erfahren. Die Aufzucht eines Jungadlers blieb aus.

Schwarzwild

Wertet man die Vorkommnisse und Schadensmeldungen gegenüber dem Vorjahr, kann von einer Abnahme gesprochen werden. Die wiederum durchgeführte Sonderjagd von April bis November brachte eine Jungbache zur Strecke. Interessanterweise blieb der Abschussort bis anfangs November vom Schwarzwild unaufgesucht. Ob die verschiedensten jagdlichen Bemühungen, die Ursache der leichten Verbesserung sind, wird sich in Zukunft zeigen.

Die gute Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten weckt Verständnis für diese Situation und mancher ist sich der schwierigen Bejagung bewusst. Die neue Wildschaden-

vergütungsregelung ist von den Geschädigten verständnisvoll aufgenommen worden und bewährt sich.

2. Gesundheitszustand des Wildes

Im Berichtsjahr sind keine neuen nennenswerten Krankheiten festgestellt worden. Die über Jahre mit Leberegel befallenen Gemen am Südhang des Wissbachtals zeigen keine Besserung. Sie sind mehrheitlich untergewichtig und reduziert fortpflanzungsfähig. Solche Anzeichen sind auf der vergangenen Jagd auch im Raume Siegel festgestellt worden und hoffentlich die Ausnahme. Betrachtet man die Wildtiere in ihrem Wohlbefinden, so muss eindeutig von einer Einschränkung des artgerechten Lebens gesprochen werden. Die ausgeschöpften Anpassungsfähigkeiten reichen nicht mehr aus, um den verschiedensten Störungen entgegenwirken zu können. Die natürlichsten biologischen Abläufe sind gestört und zwingen ein Verhalten auf, das für die anfallenden Anforderungen nicht oder nur knapp ausreicht. Der steigende Druck auf die Wildtiere, ausgelöst durch die vielen Freizeitaktivitäten, hat durch neue Trends zugenommen. Erlebnis- und Überlebenswochen in aller Abgeschiedenheit sind vermehrt feststellbar. Diese Entwicklungen sind äusserst kritisch, da oftmals die letzten intakten Rückzugsgebiete der Wildtiere tangiert werden. Es stimmt sehr nachdenklich, wenn einerseits alle Möglichkeiten zur Gesunderhaltung der Wildtiere angewendet werden und andererseits durch solche Aktivitäten in den sensibelsten Gebieten der gesund gehegte Wildbestand in seinem Wohlbefinden bis ins Unerträgliche eingeschränkt wird. Dass solche Veränderungen Auswirkungen auf die Verbiss- und Schälbelastung am Wald haben, ist schon längstens erwiesen und bekannt.

3. Eingegangenes Wild

11 Gämsen (Lawine 2, Krankheit und Alter 6), 71 Rehe (Strasse 42, Bahn 1, Mähtod 3, Krankheit 18, Schafzaun 3, von Hunden gerissen 2, andere Ursachen 2), 3 Steinböcke, 2 Steingeissen, 1 Hirschkuh, 54 Füchse, 5 Marder, 15 Dachse, 4 Igel, 2 Hase, 1 Bergdohlen, 2 Eichhörnchen, 3 Iltisse

4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

5 Rehe, 2 Gemen, 5 Füchse, 6 Marder, 16 Krähen, 2 Elstern, 4 Dachse

5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Zwei Personen mussten wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden. 2 (2) wildernde Hunde wurden abgeschossen.

6. Jagdrechnung 2004

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
<u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantonsbewohner	64	850.--	54'400.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	
<u>Hochwildjagdpatente</u>				
a) Kantonsbewohner	3	400.--	1200.--	
b) Ausserkantonale	1	1'000.--	1'000.--	
<u>Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantonsbewohner	14	450.--	6'300.--	
b) Ausserkantonale	1	1'125.--	1'125.--	64'025.--
<u>Hegebeiträge</u>				
a) Kantonsbewohner	81	60.--	4'860.--	
b) Ausserkantonale	2	120.--	240.--	5'100.--
<u>Gästebewilligungen</u>	12	60.--	720.--	720.--
<u>Reh Pool</u>	19		2'150.--	2150.--
<u>Wildschadenbeiträge</u>				
a) Kantonsbewohner	81	20.--	1'620.--	
b) Ausserkantonale	2	40.--	80.--	1'700.--
<u>Kontrollmarken</u>				
a) Kantonsbewohner NW-Jagd	14	15.--	210.--	
b) Kantonsbewohner HW- + NW-Jagd	64	25.--	1'600.--	
c) Ausserkantonale HW-/NW-Jagd	2	30.--	60.--	1'870.--
Weitere Jagdanmeldungsgebühren	0	0	0	260.--
<u>Anteil Verwaltungspolizei</u>				75'825.--
a) Kantonsbewohner	81	5.--	405.--	
b) Ausserkantonale	2	5.--	10.--	415.--
				75'410.--
Wilderlös				7'920.--
Jagdeignungsprüfung				
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				28'135.45
Total Einnahmen				111'465.45

Ausgaben	Betrag in Franken
Wildhut	10'484.15
Präparate	1'660.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	5'100.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	1'700.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	1'700.00
Jagdeignungsprüfung	0.00
Patentrückerstattungsgebühren	400.00
	21'044.15
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	22'140.05
Wildschadenverhütungsmittel	4'012.60
Total Ausgaben	47'196.80
Total Einnahmen	111'465.45
Total Ausgaben	47'196.80
Einnahmenüberschuss	64'268.65

7. Jagdstatistik

Abschussliste

Tierart	2004	2003
Hirschstiere	7	6
Hirschkühe	5	6
Hirschkälber	7	6
Gemsen, Böcke	43	41
Gemsen, Geissen	30	33
Gemskitz	12	8
Rehe*, Böcke	61	62
Rehe, Geissen	51	63
Rehe, Kitzen	62	53
Füchse	334	395
Hasen	0	0
Marder	6	9
Murmeltiere	8	8
Dachse	11	22
Krähen	69	50
Elstern	9	3
Häher	19	0
Stockenten	12	5
Verwilderte Katzen	1	0

*im äusseren Landesteil wurden 23 (26) Rehe erlegt.

Zusätzlich mussten 12 (11) Rehe als Fallwild registriert werden.

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 10 (10) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 53 (54) Protokollseiten festgehalten. Sie betrafen folgende Punkte:

1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Auf Ende Juli 2004 trat Edwin Keller, Schulamtsleiter, als Mitglied der Landesschulkommission zurück. Seinen Sitz übernahm der durch den Grossen Rat gewählte Roland Dörig, Steinegg.

Das Sekretariat der Landesschulkommission übernahm anstelle von Edwin Keller, Marina Lazzarini, Schulamtsleiterin.

1.2. Wahlgeschäfte

- **Erwachsenenbildungskommission**

Die Landesschulkommission nahm unter Verdankung der geleisteten Dienste vom Rücktritt von Ivo Buschauer, Appenzell, aus der Erwachsenenbildungskommission Kenntnis. Sie wählte an seiner Stelle Thomas Bischofberger, Schlatt.

- **Aufnahmekommissionen Appenzell und Oberegg**

Anstelle von Edwin Keller wählte die Landesschulkommission Marina Lazzarini, Schulamtsleiterin, als Vertreterin des Erziehungsdepartements in die Aufnahmekommissionen von Appenzell und Oberegg.

- **Arbeitsgruppen**

Die Landesschulkommission bestellte folgende Arbeitsgruppen:

- Permanenter Fachausschuss ICT
- Projektgruppe Englisch
- Lehrplangruppe

1.3. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz (GS 423): Inkraftsetzung per 1. Dezember 2004
 - Detailregelung zur Einführung des Stichtages
- Lehrplan
 - Leitbild der Volksschule: Gutheissung
 - Französisch: DELF am Untergymnasium im Rahmen eines Schulversuches und als Freifach in der 5. Klasse: Bewilligung
 - Mathematik: Definitive Verabschiedung und Inkraftsetzung
 - Kindergarten
- Stundentafel
 - Änderung der Stundentafel der Sekundarstufe I: Festsetzung der Höchstzahl der Lektionen für Englisch als Pflichtfach in der 1. Klasse
 - Stundendotation auf Stufe Volksschule: Inkraftsetzung
- Aufnahme und Übertritt in die Sekundarstufe I
 - Änderung der für die Probezeit und die Zeugnisse relevanten Notenberechnung für die Durchschnittswerte
- Promotionsordnung am Gymnasium
 - Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Promotionsordnung am Gymnasium vom 23. Dezember 1998 (GS 462.6): Änderung der Bewertung der Mathematik (Art. 5)
- Ferienplan
 - Ferienplan 2006/07: Definitive Festlegung

1.4. Aufsicht

- Schulbesuche
- Abnahme der Rechnung 2003 des Gymnasiums zuhanden des Grossen Rates
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme des Konzepts des Schulamtes "Zuzug von Kindern ohne Englischkenntnisse"

1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse

- Schulorganisation
 - Verlängerung der Bewilligung zur versuchsweisen Führung einer Vorschulklasse für den inneren Landesteil an der Schulgemeinde Appenzell für das Schuljahr 2004/2005
 - Bewilligungsverlängerung für eine 6. Lehrerstelle an der Schulgemeinde Steinegg um ein Jahr
 - Bewilligung zur Führung einer zusätzlichen Lehrerstelle an der Sekundarschule in Obereg
 - Bewilligung zur Bildung einer integrierten Oberstufe im Rahmen eines Schulversuchs ab dem Schuljahr 2004/05 in Obereg
- Rechtsstellung der Kinder
 - Bewilligungen zum Überspringen einer Klasse
 - Bewilligung zur Repetition der 6. Primarklasse
- Rechtsstellung der Lehrer
 - Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses an 8 (14) Lehrkräfte
 - Definitive Anstellung von zwei Gymnasiallehrkräften
 - Wahl eines Hauptlehrers für Wirtschaft am Gymnasium
- Beiträge an Schulgemeinden
 - Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Brülisau, Haslen, Obereg, Schlatt und Steinegg betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2003
 - Subvention an die Schulgemeinde Obereg von 33 %, max. Fr. 89'925.--, zur Erneuerung des Sportplatzes in Obereg
 - Subvention an die Schulgemeinde Obereg von 33 %, max. Fr. 17'160.--, an den Einbau eines Treppenlifts im Schulhaus Obereg
 - Subvention an die Schulgemeinde Brülisau von 33 %, max. Fr. 9'136.--, an die Brandschutzmassnahmen im Schulhaus Brülisau.
 - Antrag an die Ständekommission zur Leistung einer Kantonssubvention an den Neubau des Sport- und Pausenplatzes der Schulgemeinde Gonten
- Aktion Freizeitgestaltung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Erwachsenenbildung
 - Beitrag an diverse Veranstaltungen
 - Defizitgarantie zu Gunsten eines Kurses

1.6. Rekursentscheide

- Übertrittsverfahren Primarschule/Sekundarstufe I
 - Abweisung von zwei Rekursen gegen Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell
 - Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Aufnahmekommission Oberegg

1.7. Verschiedenes

- Klausurtagung zu folgenden Themen:
 - Auswertung von Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Bereich der pädagogisch-therapeutischen Dienste

2. Erziehungsdepartement

2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

- Erlasse
 - Abschluss und Auswertung der Vernehmlassungen zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Erarbeitung eines Musters zu einem Schulgemeindereglement zuhanden sämtlicher Schulgemeinden
 - Erarbeitung eines Entwurfs zu einem neuen Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz
- Beziehungen zu den Schulgemeinden
 - Schulpräsidentenkonferenzen

Verschiedene Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

 - die Neuorganisation im Schulamt
 - das neue Schulgesetz und die Schulverordnung
 - den Bearbeitungsstand des Landesschulkommissions- und Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz
 - die Forderungen der Lehrer betreffend ihre Anstellungsbedingungen
 - die Planung zur Revision des Lehrplans

- Informationskonferenz Schulgemeinden innerer Landesteil

Der Schulrat Appenzell orientierte Präsidenten und Pfleger der Schulgemeinden des inneren Landesteils über die Führung der Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule, über das Rechnungswesen in diesen Bereichen, über die Verteilung der Kosten auf die betroffenen Schulgemeinden sowie über den Stand der Schulraumneubauten.
- Beziehungen zur Lehrerschaft
 - Lehrerkonferenz

Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
 - Das Departement und die Vertreter der Lehrerschaft trafen sich zu verschiedenen Aussprachen betreffend die Anstellungsbedingungen der Lehrerschaft.
- Beziehungen zu anderen Kantonen
 - Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrates der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
 - Mit der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.
- Rapporte
 - Der Departementssekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Amtsleiter/innen zur gegenseitigen Information.

2.2. Schulamt

Auf Ende Juli 2004 schied der Leiter des Schulamtes, Herr Edwin Keller, nach 40-jähriger Tätigkeit im Innerrhoder Erziehungswesen altershalber aus dem Staatsdienst aus. An seine Stelle wählte die Standeskommission auf den 1. August 2004 Marina Lazzarini als Leiterin des Schulamtes. Per Ende Juli 2004 beendete Raffaella Sturzenegger das einjährige Praktikum beim Sekretariat des Schulamtes.

2.3. Berufsberatung

Aufgrund der einjährigen Erfahrung als Berufsberater musste das Arbeitspensum von Hanspeter Inauen per 1. August 2004 um 10 % auf 50 % erhöht werden.

2.4. Schulpsychologischer Dienst

Thomas Summer hat per 1. Oktober 2004 sein Pensum um 20 % reduziert, um eine berufsbegleitende Weiterbildung absolvieren zu können. Justin Koller übernahm das 20 %-Pensum in einer für ein Jahr befristeten Anstellung.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst

Statistisches

In die Jahresstatistik 2004 wurden 182 (193) Anmeldungen zur schulpsychologischen Untersuchung, Beratung und Behandlung aufgenommen. Darin nicht enthalten sind Krisen- und Klasseninterventionen, die Anwesenheit bei Schulratssitzungen und Stufenkonferenzen sowie die Mitwirkung bei schulweiten bzw. schulübergreifenden Massnahmen.

Die Anlässe für die Untersuchungen und Beratungen verteilten sich wie folgt.

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl	Anteil
Lesen/Rechtschreiben	40	19 %
Verhalten	35	16 %
Leistung allgemein	33	15 %
Schulreife	28	13 %
Rechnen	22	10 %
Evaluation	14	7 %
Schullaufbahnberatung	10	5 %
Aufmerksamkeitsdefizit	8	4 %
Sonderbeschulung	8	4 %
Deutsch-Kenntnisse	6	3 %
Mobbing/Ausgrenzung	4	3 %
Hochbegabung	4	3 %
Motorische Entwicklung	3	1 %

Die Anmeldegründe betrafen mit 44 % wiederum zu einem grossen Teil Leistungsschwierigkeiten (Schreiben, Lesen, Rechnen, Leistung allgemein). Die unter "Verhalten" aufgeführten Gründe hingen in mehr als der Hälfte der Fälle mit einer Leistungsüberforderung zusammen. Gesondert aufgelistet wurde der Anmeldegrund "Aufmerksamkeitsdefizit", der eine spezielle Verhaltensvariante darstellt. Gegenüber dem letzten Kalenderjahr wurden die Anmeldegründe ausdifferenziert, um mehr Information zu bieten.

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt

Heilpädagogischer Dienst	1	Realschule	4
Kindergarten	32	Sekundarschule	4
Vorschul-/ Einführungsklasse	14	Gymnasium	5
1./2. Primarschule	32	Sonderschulen	2
3./4. Primarschule	29	Kleinklasse	1
5./6. Primarschule	25	Andere / ausserkantonale	3

Die Herkunft der angemeldeten Schüler/innen nach Schulgemeinden

Appenzell	94	Meistersrüte	11
Brülisau	2	Oberegg	26
Eggerstanden	11	Schlatt	1
Gonten	8	Schwende	6
Haslen	4	Steinegg	15

Die untenstehende Liste beinhaltet die empfohlenen, eingeleiteten oder beantragten Massnahmen nach durchgeführter Erhebung und Besprechung. Die Beratungen der "Lehrkraft und der Eltern" sowie jene nur mit den Eltern oder Jugendlichen wurden von den Schulpsychologen selbst durchgeführt. Die Anträge für die Behandlung schulischer Schwächen und Stützunterricht wurden intern an das Amt für pädagogisch-therapeutische Dienste gestellt. Externe Hilfen (z.B. Psychotherapie) wurden vermittelt und Vorberichte zugesandt.

Massnahme	Anzahl	Massnahme	Anzahl
Legasthenietherapie	24	Ergotherapie/Rhythmik	7
Beratung der Eltern/Lehrkraft	20	Logopädie	6
Einführungsklasse	15	Behördenberatung/Stellung-	
Kinderarzt/weitere Untersuchungen	14	nahme	8
Stützunterricht	13	Hausaufgabehilfe	4
Dyskalkulietherapie	13	Kleinklasse	5
Schullaufbahnberatung/Überspringen	13	Sonderschule/Integrations-	
Beratung der Eltern	12	massnahmen	5
Psychotherapie	9	Beratung von Jugendlichen	3
Deutschunterricht	8	Voreinschulung	3
Repetition	5		

Zusätzliche Aktivitäten:

- Besuch verschiedener Heime und Institutionen
- Koordinationsgespräche mit Diensten benachbarter Kantone
- Mitwirkung bei
 - Elternabend zur Einschulung in Appenzell
 - Evaluation des Schulversuchs Vorschulklasse
 - Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
 - Konzepterstellung "Begabungsförderung"

- Teilnahme an
 - Sitzungen der pro juventute-Stiftung
 - Veranstaltung zur Integration hörgeschädigter Kinder des audiopädagogischen Dienstes
- Vorstellung des Konzepts der Vorschulklasse bei Stufentreffs
- Organisation der Fortbildung "Sexuelle Ausbeutung"
- Revision der Sonderschulgutachten im Hinblick auf den NFA

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

2.1. Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 79 (79) Kinder betreut.

Diagnose	2004	2003
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	29	26
Dysphasia (Sprachentwicklungsverzögerungen)	38	42
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	4	4
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	7	3
Dysphonie (Stimmstörungen)	0	0
Dysarthrie (zentrale Sprechstörungen)	0	0
auditive Teilleistungsstörungen	0	0
Dyskalkulie (Rechenschwäche)	1	2
Dysphagie (Schluckmuster)	0	1
Rhinophonie (Näseln)	0	1

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	Anzahl Kinder	Schulgemeinde	Anzahl Kinder
Appenzell	29 (39) Kinder	Meistersrüte	5 (5) Kinder
Brülisau	3 (1) Kinder	Oberegg	11 (6) Kinder
Eggerstanden	3 (3) Kinder	Schlatt	0 (1) Kinder
Gonten	11 (9) Kinder	Schwende	3 (2) Kinder
Haslen	4 (1) Kinder	Steinegg	4 (7) Kinder
Kau	3 (3) Kinder		
Kanton (Vorschule)	3 (3) Kinder		
IV	0 (1) Lehrling		
Gymnasium	1 (1) Student		

In 44 (35) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 76 (83) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 17 (30) 3. Klassen wurde über Reihenuntersuchungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Zusätzliche Aktivitäten der Logopädin:

- Mitwirkung
 - beim Elternabend "Einschulung in Appenzell"
 - beim Einführungsnachmittag für neu gewählte Lehrkräfte in AI
 - in der Projektgruppe "Pilotprojekt Vorschulklasse"
 - Im Rahmen dieser Aufgabe wurden im April und im Oktober in der Einführungsklasse und in der Vorschulklasse Testuntersuchungen im Bereich Schriftsprache durchgeführt. Ausserdem wurde an 2 Stufentreffs (Kindergarten und Unterstufe) über das Pilotprojekt informiert.
 - in der Arbeitsgruppe "Begabtenförderung"
- Weiterbildung mit Therapeutinnen und Lehrkräften im Rahmen des Innerrhoder Lehrerweiterbildungsprogramms "Diagnostische Bausteine 1-3"
- Teilnahme an diversen Tagungen (HfH, Dyslexie, SAL) und Kursen im Rahmen des Innerrhoder Lehrerweiterbildungsprogramms
- Dienststellenleitung der pädagogisch-therapeutischen Dienste
- Organisation eines Eltern-Vortrages zum Thema "Dyskalkulie"

Schulische Förderdienste

14 Legasthenietherapeutinnen und Förderlehrerinnen betreuen 151 (138) Schüler:

Massnahme	Anzahl Schüler	
Legasthenie	72	(63)
Dyskalkulie	39	(35)
Förderunterricht Sprache	14	(10)
Förderunterricht Rechnen	10	(13)
Förderunterricht Sp und Re	17	(13)
Begabtenförderung	03	(4)

Die Aufteilung nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	Anzahl Schüler	Schulgemeinden	Anzahl Schüler
Appenzell	66 (59)	Meistersrüte	11 (12)
Brülisau	0 (3)	Oberegg	23 (26)
Eggerstanden	8 (5)	Schlatt	3 (2)
Gonten	12 (11)	Schwende	15 (11)
Haslen	4 (3)	Steinegg	9 (4)

3. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- (1), Kindergarten- (0) und Schulalter (6) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte beraten.

12 Kinder mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürgerinnen und Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Der Steuerfuss von bisher 68 % wird auf 65 % gesenkt.
- **Brülisau:** Edith Inauen als Kassierin und Martin Fässler als 2. Revisor werden neu gewählt.
- **Eggerstanden:** Keine Änderungen.
- **Gonten:** Ein Kredit von Fr. 965'000.-- zur Erstellung des neuen Sport- und Pausenplatzes wird gutgeheissen.
- **Haslen:** Urban Signer wird als neuer Schulrat gewählt. Der Steuerfuss von bisher 89 % wird auf 102 % angehoben und die Liegenschaftssteuer abgeschafft.
- **Kau:** Das Schulhaus wird für Fr. 287'000.-- verkauft. Der Steuerfuss wird von bisher 56 % auf 35 % herabgesetzt und die Liegenschaftssteuer abgeschafft.
- **Meistersrüte:** Georg Stoffels wird als Präsident und Daniela Zwingli als Aktuarin gewählt. Der Steuerfuss von bisher 81 % wird auf 71 % gesenkt.
- **Oberegg:** Die Schulgemeinde stimmt dem Kredit von Fr. 545'000.-- zur Erneuerung des Sportplatzes zu. Der Steuerfuss wird von bisher 61 % auf 68 % angehoben.

- **Schlatt:** Pius Neff wird als Beisitzer gewählt.
- **Schwende:** Alois Signer wird als Präsident und Ruedi Signer als Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wird von bisher 86 % auf 83 % gesenkt und die Liegenschaftssteuer abgeschafft.
- **Steinegg:** Werner Schönauer wird zum neuen Aktuar, Maya Bichsel und Gerlinde Neff-Stäbler werden zu Beisitzerinnen gewählt. Der Steuerfuss von bisher 88 % wird auf 92 % erhöht.

2. Stellen für Lehrkräfte

Im laufenden Jahr wurden 10 (16) Stellen für Lehrkräfte der verschiedenen Stufen neu besetzt, davon 3 (1) Stelle mit einem Teilpensum und 2 (3) Lehrerstellen wurden neu eröffnet.

3. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel, in neuere Entwicklungen der pädagogischen Methodik sowie für den Einsatz der Informatik im Unterricht durchgeführt.

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 3 (1) Lehrkräfte besuchten einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost, in dem sie sich mit ihrer beruflichen Situation, mit neuen Strömungen der Pädagogik und besonderen Anforderungen der neuen Zeit intensiv auseinandersetzten.
- 31 (29) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 19 (12) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch den Schweizerischen Verein für Schule und Fortbildung (SVSF).

4. Schulamt

Per 1. August 2004 übernahm Marina Lazzarini von Edwin Keller die Leitung des Schulamtes und die zugeteilte Inspektoratstätigkeit.

Marina Lazzarini	Leitung Schulamt	
Marina Lazzarini	Schulgemeinde Appenzell	Primarschule Engelgasse Sekundarschule Hofwiese Deutschlehrkräfte

Marina Lazzarini	Schulgemeinde Brülisau Schulgemeinde Eggerstanden Schulgemeinde Meistersrüte Schulgemeinde Schlatt	
Stephan Blumer	Schulgemeinde Appenzell Schulgemeinde Steinegg Schulgemeinde Schwende Schulgemeinde Gonten Schulgemeinde Oberegg	Primarschule Chlos Primarschule Gringel 2 Realschule Gringel 1
Vreni Kölbener	Schulgemeinde Haslen Kindergärten Appenzell Alle Fachlehrkräfte des Kantons für textiles Werken und Hauswirtschaft	

5. Lehrkräftestatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2004	31.12.2003
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	15	17
	mit Teilpensum	6	5
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	58	62
	mit Teilpensum	25	19
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	5	5
	mit Teilpensum	1	1
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	14	16
	mit Teilpensum	4	3
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	21	19
	mit Teilpensum	3	3
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	9	9
	mit Teilpensum	14	16
Logopädin		1	1
Schulpsychologe		1	1
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	-	1
Total Lehrkräfte Volksschule		178	179

Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell	31.12.2004	31.12.2003
- mit Vollpensum	17	17
- mit Teilpensum	30	18
Total Lehrkräfte am Gymnasium	47	35

6. Klassenstatistik

Kindergärten								
	November 2004				November 2003			
	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	<i>Abteil.</i>	K	M	Total
Appenzell	8	82	81	163	8	98	74	172
Brülisau	1	7	11	18	1	11	9	20
Eggerstanden	1	11	10	21	1	12	5	17
Gonten	2	19	12	31	2	18	17	35
Haslen	1	9	10	19	1	12	12	24
Meistersrüte	1	12	12	24	1	14	7	21
Oberegg	2	20	19	39	2	19	25	44
Schlatt	1	5	5	10	1	7	6	13
Schwende	2	10	20	30	2	14	15	29
Steinegg	2	9	13	22	2	18	12	30
Total	21	184	193	377	21	223	182	405

Primarschulen								
	November 2004				November 2003			
	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	<i>Abteil.</i>	K	M	Total
Appenzell	28	322	293	615	29	325	284	609
Brülisau	3	30	22	52	3	23	23	46
Eggerstanden	3	32	26	58	3	31	30	61
Gonten	6	51	58	109	6	56	51	107
Haslen	3	34	34	68	3	24	39	63
Meistersrüte	3	29	24	53	3	29	24	53
Oberegg	9	77	77	154	9	83	80	163
Schlatt	2	18	20	38	2	19	22	41
Schwende	5	49	43	92	5	48	42	90
Steinegg	6	58	50	108	6	54	53	107
Total	68	700	647	1347	69	692	648	1340

Kleinklassen								
	November 2004				November 2003			
	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	<i>Abteil.</i>	K	M	Total
Appenzell	4	22	15	37	4	25	20	45
Total	4	22	15	37	4	25	20	45

Sekundarstufe I

Realschulen								
	November 2004				November 2003			
	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	<i>Abteil.</i>	K	M	Total
Appenzell	10	108	74	182	11	119	68	187
Obereg	2	11	11	22	3	26	21	47
Total	12	119	85	204	14	145	89	234

Sekundarschulen								
	November 2004				November 2003			
	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	<i>Abteil.</i>	K	M	Total
Appenzell	14	145	147	292	14	143	136	279
Obereg	5	43	49	92	3	33	39	72
Total	19	188	196	384	17	176	175	351

Gymnasium									
	November 2004				November 2003				
	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	
1. - 3. Klasse	AI	76	55	131	}	62	65	127	
	AR	23	22	45		8	27	14	41
	übrige	9	3	12			14	4	18
4. - 6. Klasse	AI	49	49	98	}	48	38	86	
	AR	19	16	35		6	16	19	35
	übrige	8	6	14			6	5	11
Total Gymnasium	16	184	151	335	14	173	145	318	

Zusammenfassung aller Stufen								
	November 2004				November 2003			
	<i>Abteil.</i>	K	M	Total	<i>Abteil.</i>	K	M	Total
Kindergärten	21	184	193	377	21	223	182	405
Primarschulen	68	700	647	1347	69	692	648	1340
Kleinklassen	4	22	15	37	4	25	20	45
Realschulen	12	119	85	204	14	145	89	234
Sekundarschulen	19	188	196	384	17	176	175	351
Gymnasium	16	184	151	335	14	173	145	318
Gesamttotal	140	1397	1287	2684	139	1434	1259	2693

7. Subventionsgesprächen

		Subventionsberechtigte Kosten	Subventions- ansatz
S	Gonten Sport- und Pausenplatz	695'000.00	22 %
L	Brülisau Brandschutzmassnahmen	41'527.65	22 %
L	Oberegg Sanierung Sportplatz	272'500.00	33 %
L	Einbau Treppenlift	52'000.00	33 %

S = Standeskommission

L = Landesschulkommission

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2004 besuchten 30 bzw. 290 (24) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	30.06.2004	31.12.2004
Schule Roth-Haus, Teufen	12 (11)	11 (11)
Sprachheilschule, St.Gallen	4 (4)	5 (4)
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	2 (1)	2 (1)
GHG, Gemeinnützige und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen	1 (1)	1 (1)
Schulheim Kronbühl	2 (2)	2 (2)
Bad Sonder, Teufen	1 (1)	1 (1)
Heim Oberfeld, Marbach	3 (1)	2 (1)
Sonderschule Wiggendorf, Rorschacherberg	1 (1)	1 (1)
Privatschule Internat Kefikon	1 (1)	1 (1)
Sonderschule Grüt, Bühler	1 (1)	1 (1)
Alpine Schule, Vättis	1 (0)	1 (0)
Klinik Sonnenhof, Ganterschwil	1 (0)	1 (0)

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission als Aufsichtsbehörde des Gymnasiums tagte unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors monatlich und behandelte - neben allgemeinen Schultraktanden - einschlägige Fragen, die ihr von der Gymnasialverordnung zuge-
dacht sind: Personalfragen, Anstellung von Lehrkräften, Entscheid zur Erweiterung
der mündlichen Maturaprüfungen auf 15 Minuten, Zusammenarbeit auf Stufe Mittel-
schule mit dem Kanton Appenzell A.Rh. betreffend neuer Schulgeldtarife, Koordinati-
on der Aufnahme- und Probezeit-Regelung an Sekundarschule und Gymnasium.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Landesschulkommission in ihrer Funktion als Auf-
sichtskommission des Gymnasiums sind die Schulbesuche. Diesem Auftrag ist die
Kommission konsequent nachgekommen.

2. Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich gemäss Art. 6 der Gymnasialverordnung aus dem Rektor,
dem Prorektor und dem Verwalter zusammen. Das Gremium traf sich wöchentlich,
um die anfallenden Geschäfte zu behandeln und den alltäglichen Betrieb zu garantie-
ren (39 (40) protokollierte Sitzungen). Diverse Ganztagesitzungen dienten der Vor-
bereitung des neuen Schuljahres und der zukünftigen Positionierung des Gymnasi-
ums in der Bildungslandschaft von Appenzell I.Rh.

3. Matura

33 (34) Kandidatinnen und Kandidaten traten nach 6-jähriger Ausbildungszeit im Juni
2004 zur Matura an. Am 18. Juni 2004 konnte die Maturitätskommission feststellen,
dass von den 33 angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten 32 die Prüfung be-
standen haben.

Mit Schwerpunktfach

- Wirtschaft	8	(7)
- Latein	10	(15)
- Physik und Anwendung der Mathematik	11	(10)
- Philosophie/Psychologie/Pädagogik	3	(2)

2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

14 (21) Gesuche für Schulgeldbeiträge wurden für den Besuch von Ausbildungsstätten eingereicht, mit denen seitens des Kantons keine Vereinbarungen bestehen. Die Gutsprachen betragen Fr. 107'100.-- (Fr. 95'250.--). Die Schulgelder werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2005 zur Auszahlung.

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

Gymnasium St.Antonius, Appenzell	546'000.--
Kantonsschule Trogen	58'500.--
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	40'000.--
Schulgeldbeiträge für Schulen ohne Vereinbarung	128'950.--
Total	723'850.--

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	24'000.--
Kantonsschule Heerbrugg	59'500.--
Allgemeine Diplommittelschule, St.Gallen	205'000.--
Primarlehrerseminar Mariaberg, Rorschach	36'760.--
Pädagogische Hochschule St.Gallen	4'595.--
Total	329'855.--

3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Gewerbliche Berufsschule, St.Gallen	104'300.--
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen	32'000.--
Musikakademie St.Gallen	21'750.--
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	9'600.--
Institut für berufliche Weiterbildung, Chur	2'400.--
Hotelfachschule Belvoirpark, Zürich	16'800.--
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur	8'050.--
Gewerbliche industrielle Berufsschule, Winterthur	10'500.--
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Luzern	14'000.--
Schweiz. Hotelfachschule, Luzern	3'900.--
Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	22'500.--
Total	245'800.--

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

Zahlungen gemäss interkantonaler Fachhochschulvereinbarung	Betrag
Hochschule für Wirtschaft, Technik und Soziale Arbeit, St.Gallen	316'100.00
Interstaatliche Hochschule für Technik, Buchs	96'000.00
Hochschule für Technik, Rapperswil	84'000.00
Pädagogische Hochschule, Rorschach	18'000.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur	11'000.00
Zürcher Hochschule, Winterthur	72'000.00
Hochschule Musik und Theater, Zürich	48'000.00
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Zürich	42'000.00
Hochschule Wädenswil	24'469.00
Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich	11'000.00
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich	11'455.40
Pädagogische Hochschule Zürich	39'000.00
Musikhochschule Luzern	5'500.00
Schweizerische Hochschule für Holzwirtschaft, Biel	9'000.00
Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung, Bern	2'500.00
Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen	1'500.00
Musikhochschule Basel	24'000.00
Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel	18'000.00
Hochschule Lausanne	11'000.00
Total	844'524.40

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten (ohne ETH) studierten im Wintersemester 2003/2004 101 (102) und im Sommersemester 2004 92 (93) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

Zahlungen gemäss interkantonaler Universitätsvereinbarung	Anz. Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	72,0	684'000.--
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und technische Wissenschaften	16,0	368'000.--
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	8,5	391'000.--
Total	96,5	1'443'000.--

2235 Stipendienwesen

Übersicht

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete für die Stipendienauszahlungen 2003 Fr. 280'882.35 (Fr. 324'196.60.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeihilfe	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2004	2003	2004	2003
Stipendien	Behandelte Gesuche	124	140		
	Gutsprachen	82	79	706'000.--	511'150.--
	Ablehnungen	33	61		
	Umwandlung (Prov./Def.)				17'700.--
Studiendarlehen	Gutsprachen	16	17	128'000.--	115'300.--
	Ablehnungen	0	0		
Schulgeld	Gutsprachen	14	21	107'100.--	95'250.--
Stiftungen / Fonds	Kellenberger-Stiftung	5	5	12'000.--	16'000.--
	W. Sonderegger-Fonds	18	11	72'300.--	52'500.--

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 706'000.-- (Fr. 511'150.--). 33 (61) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Kosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2005 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2004

Ausbildungsgänge	mündig	unmündig	Auszahlungen	Sem.
Gymnasiale Maturitätsschulen	2	6	48'350.--	14
Andere Schulen für Allgemeinbildung	13	7	96'450.--	21
Vollzeit-Berufsschulen	11	3	101'900.--	17
Berufslehren / Prakt. Berufsbildungen	9	3	65'800.--	19
Berufsmaturitäten	5		13'600.--	5
Höhere Berufsbildungen	4		25'850.--	5
Fachhochschulen / Pädagogische Hochschulen	15		99'300.--	22
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	42		180'650.--	55
Total	101	19	631'900.--	158

2. Studiendarlehen

16 (17) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2004 gutgeheissen. Abgelehnt wurde kein Gesuch.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2004

Vollzeit-Berufsschulen	5	19'000.--	
Berufsmaturitäten im Anschluss an eine Lehre	1	3'500.--	
Höhere (nicht universitäre) Berufsbildungen	2	11'500.--	
Fachhochschulen und Pädg. Hochschulen	4	15'000.--	
Universitäten / Eidg. Technische Hochschulen	12	58'500.--	
Total	24	107'500.--	(104'800.--)

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

5 (5) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-- (Fr. 16'000.--) gewährt.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 18 (19) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 72'300.-- (Fr. 52'500.--) erteilt.

Intensiv-Englischkurse in den USA	5 Gutsprachen
Intensiv-Englischkurse auf den Britischen Inseln	13 Gutsprachen

2240 **Berufsbildung**

1. Allgemeines

Neues Gesetz und neue Verordnung über die Berufsbildung

Die Landsgemeinde vom 25. April 2004 stimmte dem neuen kantonalen Gesetz über die Berufsbildung zu. Am 21. Juni 2004 genehmigte der Grosse Rat die dazugehörige Verordnung. Das Gesetz und die Verordnung traten am 1. August 2004 in Kraft.

Lehrverhältnisse

Zurzeit besuchen von 426 (415) Lehrlingen und Lehtöchtern 29 (35) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 6 (7) die technische bzw. gewerbliche Richtung und 23 (28) die kaufmännische Richtung.

2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2004 Lehrverhältnisse 2004/2005

Zur Lehrabschlussprüfung zugelassen:	116	Kandidatinnen/Kandidaten	100 %
		davon: - 2 Prüfungsrepetenten - 1 gem. Art. 41 BBG	
Lehrabschlussprüfung bestanden:	107	Kandidatinnen/Kandidaten	92,2 %
davon mit BMS	11	Sekundarschüler	9,5 %
Gewerbl.-industr. und hauswirtschaftliche Berufe:	77	Kandidatinnen/Kandidaten	66,4 %
davon	37	Realschüler	31,9 %
davon	14	Sekundarschüler m. Realschule	12,1 %
davon	26	Sekundarschüler	22,4 %
Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs:	39	Kandidatinnen/Kandidaten	33,6 %
davon	10	Realschüler	8,6 %
davon	8	Sekundarschüler m. Realschule	6,9 %
davon	21	Sekundarschüler	18,1 %
Lehrabschlussprüfung nicht bestanden:	9	Kandidatinnen/Kandidaten	7,8 %
davon	7	Realschüler	6,0 %
davon	2	Sekundarschüler m. Realschule	1,7 %

1 (3) Kandidat mit einer gewerblich-industriellen und 9 (8) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Lehrabschlussprüfungen 2004 Bestehende Lehrverhältnisse 2004/2005 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)								
Berufsfeld	Lehrabschlussprüfung				Lehrverhältnisse			
	Kandidaten		Fähigk.Zeug.		neu		gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Gartenbau	-	2	-	2	1	3	4	6
Nahrungsmittel / Getränke	3	4	3	4	9	2	17	13
Textilherstellung / Textilverarbeitung	1	-	1	-	-	-	1	-
Holzverarbeitung	12	-	12	-	16	-	43	1
Grafisches Gewerbe	1	-	1	-	2	-	5	3
Metall / Maschinen / Fahrzeuge	25	-	22	-	36	-	118	3
Baugewerbe	6	-	5	-	10	-	25	-
Malerei	-	-	-	-	-	-	4	3
Übrige Produktionsberufe	-	-	-	-	-	-	-	-
Techn. Berufe (TZ-Berufe)	2	-	2	-	4	1	10	1
Organisation / Verwaltung / Büro	5	12	5	12	6	11	13	35
Verkauf	3	19	3	18	-	21	1	54
Gastgewerbe / Hauswirtschaft	5	10	2	9	3	15	10	33
Körperpflege	-	3	-	3	-	5	-	11
Heilbehandlung	-	2	-	2	-	5	-	12
künstlerische und verwandte Berufe	-	1	-	1	-	-	-	-
Total	63	53	56	51	87	63	251	175

Anlehrverhältnisse 2004/2005	Augenscheine		Anlehrausweise		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Holzbearbeitung	-	-	-	-	-	-	2	-
Metall, Maschinen	-	-	-	-	-	-	-	-
Baugewerbe	2	-	2	-	-	-	-	-
Verkauf	-	1	-	1	-	-	-	1
Gastgewerbe, Hauswirtschaft	-	-	-	-	-	2	-	2
Übrige	1	-	1	-	1	-	1	-
Total	3	1	3	1	1	2	3	3

Brückenangebote 2004/2005	Abschlussprüfung		Kantonaler Ausweis		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	4	-	4	-	4	-	4

3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 2 (1) Lehrlinge zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Lehrlingsausbildung).

4. Lehrvertragsauflösungen

	2004	2003
- vor Lehrantritt	1	1
- während der Probezeit	6	5
- während des 1. Lehrjahres	9	8
- während des 2. Lehrjahres	6	4
- während des 3. Lehrjahres	3	3
Total Lehrvertragsauflösungen	25	21
Grund der Vertragsauflösung		
- persönliche Gründe des Lehrlings	7	4
- zwischenmenschliche Probleme	3	2
- falsche Berufswahl	2	5
- ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	8	4
- Aufgabe des Lehrbetriebes	2	3
- gesundheitliche Gründe	2	-
- Pflichtverletzung seitens Lehrling	1	3

14 der 25 Lehrlinge, die die Lehre abbrechen mussten, haben den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.; 11 Lehrlinge wohnen in einem anderen Kanton.

4 (1) Lehrlinge brachen die Berufsausbildung ab. Bei 8 (9) Lehrlingen war zum Zeitpunkt des Lehrabbruches eine weitere Ausbildung noch offen. 13 (11) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahres waren 239 (239) Lehrbetriebe registriert. 189 Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

8 (2) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung nicht mehr gegeben waren oder der Betrieb aufgelöst wurde. 8 (15) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 70 (70) gewerblich-industrielle Berufe, sowie 6 (6) kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt. Zudem wird im Brückenangebot das Hauswirtschaftsjahr angeboten.

6. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

Im August starteten die ersten Lehrlinge im neuen Beruf "Fachangestellte/r Gesundheit". Mit den neuen Ausbildner/innen in diesem Beruf wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell Appenzell A.Rh. ein berufsspezifischer Lehrmeisterkurs durchgeführt, an dem 20 Ausbildner/innen, 3 davon aus Innerrhoder Betrieben, teilnahmen.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte	90
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	71
Ausgeliehene Informationsmittel	67
Klassenveranstaltungen	5
Elternveranstaltungen	2

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	Total
Beratene Personen im Berichtsjahr	65	106	171
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	39	53	92
16 - 17 Jahre	7	14	21
18 - 19 Jahre	2	13	15
20 - 24 Jahre	9	15	24
25 - 29 Jahre	1	3	4
30 - 39 Jahre	5	2	7
40 - 49 Jahre	1	5	6
50 und mehr Jahre	1	1	2

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger Sommer 2004

Übertritt von der Schule in:	m	w	Total
Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufslehre	84	18	102
Kaufmännische Berufslehre	4	7	11
Berufslehre im Verkauf (Detailhandelsangestellte/r, Verkäufer/in, Drogist/in, Pharma-Assistent/in)	--	15	15
Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufslehre	8	--	8
Berufslehre im Gesundheitswesen	1	9	10
Berufslehre im sozialen Bereich	--	1	1
Gymnasiale Ausbildung	7	13	20
Handelsmittelschule / Wirtschaftsmittelschule / Diplommittelschule	--	--	--
Hauswirtschaftsjahr / Vorlehre / Vorkurs Schule für Gestaltung / andere Brückenangebote	2	11	13
Freiwilliges 10. Schuljahr	3	5	8
Fremdsprachaufenthalte	1	4	5
Direkter Einstieg ins Erwerbsleben	1	2	3
Total	111	85	196
Keine Beschäftigung	0	0	0

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 3 (4) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 112 (131) Kurse, davon 6 (17) Vorträge, von 30 (33) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 144 (129) Kurse, davon 14 (14) Vorträge, von 46 (30) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden des Departementes im Kulturbereich 18 (21) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen. Das Berichtsjahr war geprägt von drei grösseren Anlässen, die es durch das Kulturamt zu organisieren galt. Am 23. Mai tagten im so genannten IBK-Kulturforum die Kulturamtsleiter (Länder, Kantone, Städte) der Euregio Bodensee in Appenzell. Die kantonalen Kulturbeauftragten führten anfangs November ihre zweitägige Plenarkonferenz in Appenzell LRh. durch und am 2. Dezember fand die Verleihung der IBK-Fördergaben 2004 (Sparte Film) in der Kunsthalle Ziegelhütte statt.

Von Amtes wegen führt der Leiter des Kulturamtes die Sekretariate der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung und der Herausgabekommission Innerrhoder Schriften; er leitet die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege und koordiniert zur Zeit das mehrere Jahre dauernde archäologische Forschungsprojekt Clanx/Schönenbüel, das im Jahre 2005 mit einer grösseren Publikation zum Abschluss gebracht werden soll. Die Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik, in deren Stiftungsrat der Leiter des Kulturamtes Einsitz nimmt, bildet nach wie vor einen wichtigen Schwerpunkt im Arbeitsprogramm, liefen doch im Berichtsjahr die Planungsarbeiten für die Restaurierung des Roothauses bzw. die Vorbereitungen für eine gross angelegte Sammelaktion zur Finanzierung des Umbaus auf Hochtouren.

Die Standeskommission betraute das Kulturamt im Berichtsjahr mit der Evaluation und Koordination von zwei Kunstprojekten im öffentlichen Raum des international bekannten Künstlers Roman Signer, die im Jahre 2005 im Bereich Adlerplatz realisiert werden sollen.

2. Denkmalpflegekommission

Die kantonale Denkmalpflegekommission trat im vergangenen Jahr zu mehreren Sitzung und Begehungen zusammen. Schwerpunkte bildeten dabei die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Bauobjekten zuhanden verschiedener amtlicher wie privater Stellen. Für den Bezirk Appenzell wurde eine umfassende baugeschichtliche Untersuchung der Liegenschaft "Fuchsenbartlis" im Ober Lehn vorgenommen.

Neben dieser Tätigkeit hat die Denkmalpflegekommission auch an verschiedenen Renovationen schützenswerter oder geschützter Bauten beratend mitgewirkt. Zu erwähnen sind die Aussenrenovation der Pfarrkirche Maria Hilf in Haslen, die Renovation der Kapelle St. Georg, Hinterkau und die Sanierung des Bauernhauses Föschem in Haslen. Für die Renovation der Kapelle St. Anton, Oberegg, konnten wichtige Untersuchungen und Sanierungskonzepte eingeleitet werden.

Auch im vergangenen Jahr sind, aufgrund mangelnder Schutzverzeichnisse, der Verlust interessanter und baugeschichtlich bedeutender Bauten oder Bauteile zu beklagen. Erwähnenswert ist der Abgang eines des letzten erhaltenen Lehmofens mit intakter Feuerstelle im Haus Schneetere (Enggenhütten).

Auf Ende des Jahres ist der Einbezug der kantonalen Denkmalpflegekommission in die Fachkommission vollzogen worden. Die Kommission bleibt in ihrer Tätigkeit jedoch grösstenteils eigenständig und untersteht in administrativer Sicht weiterhin dem Erziehungsdepartement.

3. Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2004 an 4 (3) Sitzungen 25 (16) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2004, welche bei einem Ertrag von Fr. 47'607.35 und einem Aufwand von Fr. 32'412.65 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 15'194.70 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 30'268.25.-- aufgewendet.

Im Berichtsjahr wurde wiederum ein Werkbeitrag in der Höhe von Fr. 6'000.-- an die junge Künstlerin Nicole Reichle, Glarus, vergeben.

4. Stiftung Pro Innerrhoden

An 3 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 36 (49) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2004, welche bei einem Ertrag von Fr. 502'258.10 und einem Aufwand von Fr. 435'403.75 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 66'854.35 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Im Weiteren wurden 16 (19) Beitragsgesuche gutgeheissen und 3 (6) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 53'411.65 ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern, Stichen und weiteren Kulturgütern Fr. 40'649.-- aufgewendet wurden.

5. Museum

Im Berichtsjahr fanden wiederum drei Sonderausstellungen sowie eine kleine Zusatzausstellung zum Thema "Weihnachtlich geschmückt. Tafelservice von Landammann Karl Justin Sonderegger (1842-1906)", die von Anna-Katharina Geisser und Birgit Langenegger realisiert wurde, statt. Zahlreiche öffentliche Sonntagsführungen und Sonderveranstaltungen ("Kunsthandwerker an der Arbeit", Vernissagen, Vorträge, Begleitveranstaltungen zu den Sonderausstellungen) sorgten für einen lebendigen Museumsbetrieb und hatten zur Folge, dass das Museum regelmässig in den Medien präsent war.

Sonderausstellungen

31. Januar – 12. April 2004	Geschenkideen 125 Jahre Historischer Verein Appenzell 125 Jahre Museumsammlung in Appenzell
23. April – 5. September 2004	Herz. Organ, Symbol, Objekt
18. September 2004 – 16. Januar 2005	Huus ond Gade Appenzeller Bauernhäuser
Bis November 2004	gestickt, gebügelt, gestapelt - das Leintuch (im Stickereigeschoss)
Ab Dezember 2004	Weihnachtlich geschmückt. Tafelservice von Landammann Karl Justin Sonderegger (1842-1906)

Restaurierungen / Inventarisierung

Die aufwändigen Restaurierungs-Arbeiten an den Textilien wurden durch Kathrin Kocher, Textilrestauratorin SKR, Solothurn, weiter geführt. Aufwändigste Objekte waren eine Serie von sehr wertvollen Mustertüchern (17. und 18. Jahrhundert) sowie ein Arbeiterfahne aus dem 19. Jahrhundert.

Dorothee Elmiger und Erich Gollino, beide Appenzell, absolvierten während insgesamt fünf Wochen ein Praktikum im Museum. Sie wurden insbesondere für Inventarisierungsarbeiten eingesetzt.

Ausleihen

Insgesamt 30 (25) Objekte aus der Museums-Sammlung wurden an andere Museen und Institutionen für Sonderausstellungen ausgeliehen. Als spektakulärstes Objekt war die Doppelgefängniszelle aus dem Jahre 1570 während des Sommers in der Ausstellung "Flickwerk" im Gewerbemuseum Winterthur zu sehen. Aber auch in der Ausstellung "bling bling" im Schweizerischen Landesmuseum waren Objekte aus dem Museum Appenzell zu bewundern.

Museumspädagogik

Für die beiden Sonderausstellungen "Herz. Organ, Symbol, Objekt" und "Huus ond Gade. Appenzeller Bauernhäuser" wurden von Anna-Katharina Geisser und Birgit Langenegger museumspädagogische Unterlagen für Gruppen/Schulklassen und Einzelpersonen erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Gruppenangebote wurden von einheimischen Schulklassen rege benutzt und fanden guten Anklang. Bei der Herzausstellung wurde den Lehrpersonen eine Ideensammlung für den Besuch mit der Klasse geboten, welche an einer Einführungsveranstaltung vorgestellt wurde, und das dazu benötigte Material zur Verfügung gestellt. Kinder, die nicht mit ihrer Klasse das Museum besuchten, bekamen vom Museum ein sogenanntes "Herzbüchlein" geschenkt, worin gezeichnet und geschrieben werden konnte. Zur Bauernhausausstellung wurde ein Suchspiel erstellt, welches die Kinder lösen konnten.

Besucherstatistik

Monat	2004	2003
Januar	765	930
Februar	348	286
März	200	425
April	656	606
Mai	1'133	1'036
Juni	1'210	816
Juli	1'096	951
August	886	552
September	1'294	1'178
Oktober	968	750
November	655	706
Dezember	446	1'641
Total	9'657	9'877

Die Anzahl Besucher bewegt sich im Rahmen des letzten Jahres. Auffallend sind die Mehreintritte während den Sommermonaten. Wie weit das Wetter oder die Sonderausstellungen für die Eintrittszahlen verantwortlich sind, ist schwer abzuschätzen.

Weitere Aktivitäten

Während der Ausstellung "Herz. Organ, Symbol, Objekt" fanden gut besuchte Begleitveranstaltungen statt. Eine Exkursion ins Potersalper Herz wurde bereichert mit den aufschlussreichen Erklärungen des Wildhüters Alfred Moser, des Oberförsters Peter Raschle und mit einem Märchen, erzählt von Gabriela Manser. Weiter fand ein Vortrag statt zum Thema Vorsorge und Rehabilitation von Herzerkrankungen vom Chefarzt der Gaiser Rehabilitations-Klinik, Dr. Artur Bernardo. Mittelalterliche Lieder und Geschichten wurden dargeboten von der Sopranistin Barbara Camenzind und der Germanistin Prof. Dr. Hildegard Elisabeth Keller. Den Abschluss bildete ein Vortrag des Buchautors und Fernsehjournalisten Werner O. Feisst zum Thema herzstärkende Pflanzen und deren bekömmliche Zubereitung.

Zur Ausstellung "Huus ond Gade. Appenzeller Bauernhäuser" war eine Exkursion zum Thema "Hötte und Mölschter" mit alt Landeshauptmann Josef Inauen und Hans Eugster, Waldstatt, im Gebiet Schwägälp/Potersalp geplant, die schliesslich wegen des schlechten Wetters im Berggasthaus Schwägälp in der Form eines Diavortrages stattfand. Zu verschiedenen Bauernhäusern rund um Appenzell führte die Verfasserin des Bauernhausbandes beider Appenzell, Isabell Hermann. Sie gab den Teilnehmenden einen anschaulichen Einblick in die Welt der Innerrhoder Bauernhäuser. Im Museum fand ein Filmabend statt mit zwei historischen Filmen der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde zu den Themen "Hausbau im Emmental" und "Schindelherstellung". Ein aktueller Film von Thomas Karrer, Bühler, zur Montage einer Schindelfassade am Schulhaus Landhaus in Teufen ergänzte die beiden historischen Filme.

Den Höhepunkt der Bauernhaus-Ausstellung bildete die Preisverleihung des Kinder-Malwettbewerbes, der durch Kurt Breitenmoser, BBB Architektur AG, durchgeführt wurde. Über 400 Schülerzeichnungen wurden von einer Jury unter dem Vorsitz von Roswitha Doerig nach verschiedenen Kategorien bewertet. Mit den 60 besten Zeichnungen wurde anschliessend im Gang vor den Ratsälen eine eigenständige Ausstellung gestaltet.

Zum Abschluss der Textilrestaurierungsarbeiten gab die Textilrestauratorin Kathrin Kocher einen Einblick in ihre Arbeit und erklärte an den restaurierten Objekten verschiedene Arbeitsschritte.

2280 Aktion Freizeitgestaltung

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 5 (7) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 7'612.-- (Fr. 8'532.--).

2281 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende Aus- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Sils im Engadin	8	16
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	8	18
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	6	24
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	16	7
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	10	2
Weiterbildung 2 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	4	16
Total			52	83

2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit

Leiterbestand

Von den 435 (396) Leiterinnen und Leitern besitzen 236 (239) eine gültige Leiteranerkennung, was 54,2 % (60,3 %) ausmacht.

Leitertätigkeit

Von den 236 (239) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 129 (131), also rund 54,6 % (54,8 %) eine Tätigkeit aus.

Für eine langjährige Tätigkeit mit Jugendlichen konnten ausgezeichnet werden:

5-jährige Leitertätigkeit

- Matthias Ebner, Gaishausstrasse 4, 9050 Appenzell
- Irène Inauen-Kern, Stock, Trieborn, 9057 Weissbad
- Martin Koller, Mooshaldenstrasse 2, 9050 Appenzell
- Stephanie Rued, Nollisweid 38, 9050 Appenzell
- Karin Weishaupt, Jakob Signer-Strasse 14, 9050 Appenzell
- Christian Heldstab, Zistli 9, Steinegg, 9050 Appenzell

10-jährige Leitertätigkeit

- Hannes Bruderer, Wiesstrasse 31, 9413 Oberegg
- Jörg Schmid-Rohner, Dorfstrasse 7a, 9413 Oberegg
- Thomas Sutter, Möserwies 52, Eggerstanden, 9050 Appenzell

15-jährige Leitertätigkeit

- Lucia Rechsteiner, Bäbelers 36, Steinegg, 9050 Appenzell
- Robert Rechsteiner, Bäbelers 36, Steinegg, 9050 Appenzell
- Hedy Ulmann-Dörig, Zidler 23, 9057 Weissbad

20-jährige Leitertätigkeit

- Markus Blatter, Rutlenstrasse 41, 9413 Obereg

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 32 (36) Angebote mit insgesamt 84 (79) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'370 (1'263) Kinder, die von 186 (261) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 75'177.-- (Fr. 71'447.--).

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes

Was	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine des Kantons	Fr. 75'177.00
Beitrag für die Förderung von Turnen+Sport gemäss Art. 23 der Verordnung	Fr. 19'285.00
Beiträge für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 24'643.60
Total	Fr. 119'105.60

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Anzahl		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Knaben	Mädchen				
Badminton	2	2	12	9	2	1'540.--	124.--	1'664.--
Basketball	3	12	109	37	18	7'794.--	624.--	8'418.--
Fussball	4	20	269	71	32	17'585.--	1'406.--	18'991.--
Geräteturnen	1	1	11		4	1'090.--	87.--	1'177.--
Gymnastik/Tanz	1	1		16	1	308.--	24.--	332.--
Handball	2	5	51	25	5	3'779.--	302.--	4'081.--
Lagersport/Trek.	2	2	65	47	14	5'366.--	180.--	5'908.--
Leichtathletik	2	8	20	57	18	4'604.--	368.--	4'972.--
Mountainbike	1	3	31	13	5	1'123.--	90.--	1'213.--
Schwimmen	1	2	19	28	4	1'408.--	113.--	1'521.--
Schwingen	1	2	26		4	1'859.--	149.--	2'008.--
Skifahren	5	10	99	78	56	12'035.--	962.--	12'997.--
Skilanglauf	1	3	9	9	6	1'373.--	110.--	1'483.--
Turnen	3	4	37	26	8	3'016.--	242.--	3'258.--
Unihockey	1	2	127		2	2'908.--	233.--	3'141.--
Volleyball	2	7	13	56	7	4'051.--	324.--	4'375.--
Total	32	84	898	472	186	70'201.--	5'338.--	75'177.--

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Vereine und Schulen	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	2	7	4'051.--	324.--	4'375.--
FC Appenzell	3	19	16'466.--	1'316.--	17'782.--
Gymnasium St. Antonius	1	1	1'931.--	154.--	2'085.--
Jungwacht / Blauring Oberegg	1	1	2'748.--	100.--	2'848.--
Kantonales Sportamt AI	1	1	1'119.--	90.--	1'209.--
Pfadi Maurena	1	1	2'618.--	80.--	2'698.--
Primarschule Engelgasse	1	1	766.--	61.--	827.--
RMC Appenzell	1	3	1'123.--	90.--	1'213.--
SC Brülisau-Weissbad	1	2	2'408.--	193.--	2'601.--
SC Oberegg	1	3	5'715.--	457.--	6'172.--
Schwimmclub Appenzell	1	2	1'408.--	113.--	1'521.--
Schwingclub Appenzell	1	2	1'859.--	149.--	2'008.--
Skiclub Appenzell	1	3	1'373.--	110.--	1'483.--
Skiclub Steinegg	1	3	1'215.--	97.--	1'312.--
STV Oberegg	3	4	2'320.--	312.--	2'632.--
TV Appenzell	11	29	18'271.--	1'461.--	19'732.--
UH Appenzell	1	2	2'908.--	233.--	3'141.--
Total	32	84	70'201.--	5'338.--	75'177.--

4. J+S-Expertenkonferenz

Die J+S-Expertenkonferenz fand am Freitag, 12. November 2004, statt. Es wurden folgende Themen behandelt und besprochen:

- Jugend+Sport (J+S) / Entwicklungen und Informationen
- J+S-Experteneinsatz zwecks Qualitätssicherung in der Jugendausbildung
- Organisation eines kantonalen Jugendsportlagers in den Frühlingferien

5. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 13 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 19 (15) Anlässen eingesetzt.

6. Kantonale Sportkommission

Subkommission Sport-Toto

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission an drei Sitzungen insgesamt 100 (99) Gesuche zu behandeln. Der Standeskommission wurde beantragt, 94 (93) Gesuchen zu entsprechen und 6 (6) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2004	2003
Jährliche Beiträge	76'905.00	79'595.00
Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds	36'494.50	23'303.45
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	7'954.50	11'555.00
Total	121'354.00	114'453.45

Subkommission Turn- und Sportanlagen

Die Subkommission Turn- und Sportanlagen traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung, an welcher das kantonale Sportanlagenkonzept überarbeitet und angepasst worden ist.

Im Moment ist das Projekt "Beachvolleyballplätze" aktuell. Im Berichtsjahr haben mit den betroffenen Behörden und dem Volleyballclub Appenzell-Gonten entsprechende Verhandlungen stattgefunden.

Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung ist am 7. Dezember 2004 zu einer ordentlichen Sitzung zusammengekommen. Folgende Themen wurden behandelt:

- Vereinbarung mit dem Aikido Appenzell betreffend Erteilung der kantonalen Jugendsportleiteranerkennung
- Planung des kantonalen Jugendsportleiter-Fortbildungskurses im Jahre 2005
- Planung und Ausschreibung der polysportiven Jugendsportwoche in den Frühlingferien 2005

7. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) wahrgenommen wird. Die Abwicklung und Abrechnung der Kurse erfolgt mit dem gleichen System und den gleichen Ansätzen für Jugend+Sport des Bundes.

Im 12. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 11 (9) Angebote mit insgesamt 28 (22) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 470 (370) Kinder die von 56 (105) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Es wurden 6 (6) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'672 (1'798) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Aikido	1	1	3	8	1	462.--	62.--	524.--
Fussball	2	2		28	2	1'329.--	107.--	1'436.--
Geräteturnen	1	1		19	4	770.--	62.--	832.--
Schwimmen	1	6	29	33	4	3'102.--	249.--	3'351.--
Skifahren	2	8	37	36	18	3'106.--	248.--	3'354.--
Turnen	4	10	155	122	27	9'676.--	368.--	10'044.--
Total	11	28	224	246	56	18'445.--	1'096.--	19'541.--

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Sportart	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Aikido Appenzell	1	1	462.--	62.--	524.--
FC Appenzell	2	2	1'329.--	107.--	1'436.--
Schwimmclub Appenzell	1	6	3'102.--	249.--	3'351.--
SC Brülisau-Weissbad	1	3	1'531.--	122.--	1'653.--
SC Steinegg	1	5	1'575.--	126.--	1'701.--
STV Obereg	1	2	1'645.--	131.--	1'776.--
TV Appenzell	4	9	8'801.--	299.--	9'100.--
Total	11	28	18445.--	1'096.--	19'541.--

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr. 19'541.00
Entschädigungen an Sportvereine für Sportanlässe	Fr. 6'688.00
Beiträge an Kantone für den Besuch von Jugendsportlagern	Fr. 279.40
Total	Fr. 26'508.40

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2004		Total	
		Mädchen	Knaben	2004	2003
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	120	311	431	441
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	77	130	207	270
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	167	170	337	373
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	65	49	114	149
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	95	95	190	220
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	135	258	393	345
Total		659	1'013	1'672	1'798

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung

1. Allgemein

Im Voranschlag 2004 wurde mit einem Defizit von Fr. 1'409'900.-- in der Laufenden Rechnung und mit einem Defizit von Fr. 2'815'000.-- in der Investitionsrechnung gerechnet. Die Ständekommission hat in der Budgetdebatte 2004 des Grossen Rates deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das erklärte Ziel eine möglichst ausgeglichene Gesamtrechnung 2004 sei und hat dementsprechend die gestaffelte Budgetfreigabe gestaltet. Das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung wurde damit erreicht.

Das im Finanzplan vorgegebene jährliche Wachstum von 2 % der Staatssteuern wurde erreicht.

Die inner- und ausserkantonalen Ausgaben der Laufenden Rechnung (+ 4,1 %) haben im Jahre 2004 mehr zugenommen als die Gesamtsteuereinnahmen. Mit einem nochmals verbesserten Kostenbewusstsein auf allen Entscheidungsstufen muss dieser negative Trend in Zukunft deutlich abgeschwächt werden.

2. Verwaltungsrechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2004	Budget 2004	Rechnung 2003
Aufwand	125'532'239.88	125'047'900.00	128'370'028.06
Ertrag	125'747'697.07	120'823'000.00	128'642'021.06
Ergebnis	215'457.19	- 4'224'900.00	271'993.00

Die Verwaltungsrechnung schliesst um rund Fr. 4,44 Mio. besser ab als budgetiert und erfüllt damit das von der Ständekommission im Budget 2004 vorgegebene Ziel einer ausgeglichenen Rechnung.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Voranschlag bei den Staatssteuern (Fr. 3,08 Mio.), beim interkantonalen Finanzausgleich (Fr. 0,89 Mio.) und bei der Appenzeller Kantonalbank (Fr. 0,69 Mio.) führten zu einer ausgeglichenen Rechnung.

3. Laufende Rechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2004	Budget 2004	Rechnung 2003
Aufwand	117'858'893.35	115'978'900.00	115'829'695.25
Ertrag	118'024'350.54	114'569'000.00	115'981'233.25
Ergebnis	165'457.19	- 1'409'900.00	151'538.00

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 165'000.-- ab; dies nach einer Nettoabnahme der Rückstellungen um Fr. 0,44 Mio. und ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 3,05 Mio. in der Investitionsrechnung.

4. Anteile an Bundessteuern und Abgaben

	Rechnung 2004	Budget 2004
Anteil Verrechnungssteuer	Fr. 667'456.00	Fr. 694'000.00
Anteil Direkte Bundessteuer	Fr. 5'301'120.95	Fr. 5'200'000.00
Interkantonaler Finanzausgleich	Fr. 2'463'529.50	Fr. 1'570'000.00

Die Einnahmen aus dem interkantonalen Finanzausgleich und der Verrechnungssteuer haben im Vergleich zu den letzten drei Jahren wieder zugenommen. Speziell beim interkantonalen Finanzausgleich muss davon ausgegangen werden, dass sich die Einnahmen wieder reduzieren werden, da sich die Finanzkraft des Kantons verbessert hat.

5. Sachgruppenstatistik

Die wichtigsten Sachgruppen im Überblick:

		Rechnung 2004	Budget 2004	Rechnung 2003	Abweichung zu 2003
30	Personalaufwand	17'989'000	18'316'000	17'528'000	461'000
31	Sachaufwand	10'306'000	10'631'000	11'079'000	- 773'000
33	Abschreibungen	5'018'000	2'350'000	4'619'000	399'000
36	Eigene Beiträge	44'359'000	44'056'000	42'722'000	1'637'000
40	Steuern	38'333'000	34'250'000	37'225'000	1'108'000
44	Anteile Bundeseinn.	8'548'000	7'549'000	7'927'000	621'000

6. Einnahmen vom Bund

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung	Rechnung 2004	Rechnung 2003	Abweichung zu 2003
Anteile an Bundessteuern, Abgaben	8'432'000.--	7'831'000.--	601'000.--
Anteile an übrigen Bundeseinnahmen	50'000.--	38'000.--	12'000.--
Bundesbeiträge*	34'307'000.--	34'574'000.--	- 267'000.--
Total	42'789'000.--	42'443'000.--	346'000.--

*Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 21,7 Mio. werden via Kanton an die Subventionsempfänger (Landwirte) weitergeleitet.

7. Gewinnanteil Schweiz. Nationalbank

	Rechnung 2004	Rechnung 2003	Abweichung zu 2003
Ordentlicher Anteil	11'694.--	12'293.--	- 599.--
Zusätzlicher Anteil	4'305'401.--	4'169'926.--	135'475.--
Total	4'317'095.--	4'182'219.--	134'876.--

8. Investitionsrechnung

	Rechnung 2004	Budget 2004	Rechnung 2003
Ausgaben	7'673'346.53	9'069'000.00	12'540'332.81
Einnahmen	7'723'346.53	6'254'000.00	12'660'787.81
Ergebnis	50'000.00	- 2'815'000.00	120'455.00

Die Investitionsrechnung schliesst um rund Fr. 2,87 Mio. besser ab als budgetiert; dies nach ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 3,05 Mio.

9. Bilanz

Das Eigenkapital per 31. Dezember 2004 ist um das Ergebnis der Laufenden Rechnung (+ Fr. 165'457.19) auf Fr. 21,65 Mio. angestiegen.

10. Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigen- oder Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, wieviel Prozent der Nettoinvestitionen aus den Abschreibungen zuzüglich Ertragsüberschuss (oder abzüglich Aufwandüberschuss) aus der Laufenden Rechnung finanziert werden können.

Die Eigenfinanzierung zeigt ein gutes Ergebnis:

	Fr.	%
Ordentliche Abschreibungen	1'968'703.--	
Ausserordentliche Abschreibungen	3'049'571.--	
Ergebnis Laufende Rechnung 2004	165'457.--	
Eigenfinanzierung	5'183'731.--	104
Nettoinvestitionen 2004 (vor Abschreibungen)	4'968'274.--	100

Der Bestand an Rückstellungen hat insgesamt um Fr. 1.13 Mio. abgenommen, anstelle der geplanten Fr. 1,99 Mio. Der Besserabschluss in der Laufenden Rechnung ermöglicht zudem ausserordentliche Abschreibungen von Fr. 3,05 Mio., was zu einem Selbstfinanzierungsgrad von 104 % führt (2003: 106 %, 2002: 101 %, 2001: 102 %, 2000: 112 %).

11. Kennzahlen

	Bilanz 31.12.2004	Bilanz 31.12.2003
Finanzvermögen	37'245'000.--	40'170'000.--
Verwaltungsvermögen	53'432'000.--	52'113'000.--
Total Aktiven	90'677'000.--	92'283'000.--

Fremdkapital	50'821'000.--	52'348'000.--
Spezialfinanzierungen	18'207'000.--	18'451'000.--
Eigenkapital	21'649'000.--	21'484'000.--
Total Passiven	90'677'000.--	92'283'000.--

Eigenkapital	21'649'000.--	21'484'000.--
./. Verwaltungsvermögen: Sachgüter	- 13'684'000.--	- 11'994'000.--
./. Verwaltungsvermögen: Investitionsbeiträge	- 1'430'000.--	- 1'600'000.--
./. Verwaltungsvermögen: Spital	0.--	- 1'700'000.--
Vermögen	6'535'000.--	6'190'000.--

Eigenkapital per 1. Januar 2004	21'484'000.--	
Ergebnis laufende Rechnung 2004	165'000.--	

Eigenkapital per 31. Dezember 2004	21'649'000.--	
---	----------------------	--

Aktivzins-Überschuss: Die Passivzinsen des Fremdkapitals belaufen sich auf Fr. 1.19 Mio. und die Aktivzinsen auf Fr. 2,3 Mio., was einem Aktivzins-Überschuss von Fr. 1,11 Mio. entspricht.

2301 Landesbuchhaltung

Die Verwaltungsrechnung der Staatsrechnung 2004 weist einen Jahresumsatz von Fr. 126 Mio. mit rund 42'000 Buchungen auf. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger, der Innerrhoder Kunststiftung und der Wildkirchl Stiftung.

2302 Finanzcontrolling

Am 1. Juli 2002 genehmigte die Stadeskommission das Konzept "Projekt-Management", welches das "Projekt- (Finanz) Controlling" ablöste.

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Im abgelaufenen Jahr konnten neun Projekte abgeschlossen werden. Elf Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 22'747'000.-- (Fr. 29'748'000.--) sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase. Davon wurden Fr. 7'180'085.46 bereits ausgegeben.

Abgeschlossene Projekte 2004	Kosten- voranschlag	Effektive Kosten	Differenz
Archäologische Forschungsvorhaben Clanx, Schönenbüel	385'000.00	385'000.00	0.00
Neues betriebswirtschaftliches Informationssystem, Spital	747'696.00	802'009.89	+ 54'313.89
Trottoirneubau Schäfli-Steinegg	478'000.00	492'078.23	+ 14'078.23
Blattenheimatstrasse	537'000.00	521'985.85	- 15'014.15
Staatsstrasse Rohr-Schwende	1'740'000.00	1'263'743.15	- 476'256.85
Parkplatzerweiterung Spital Appenzell	250'000.00	250'235.80	+ 235.80
Erweiterung Altersheim Torfnest, Oberegg	740'000.00	743'129.60	+ 3'129.60
Korrektion Kantonsgrenze-Semmlen	3'136'000.00	3'192'443.25	+ 56'443.25
Bachverbauung Horstbach Brülisau, 3. Etappe	310'000.00	310'344.15	+ 344.15
Total	8'323'696.00	7'960'969.92	- 362'726.08

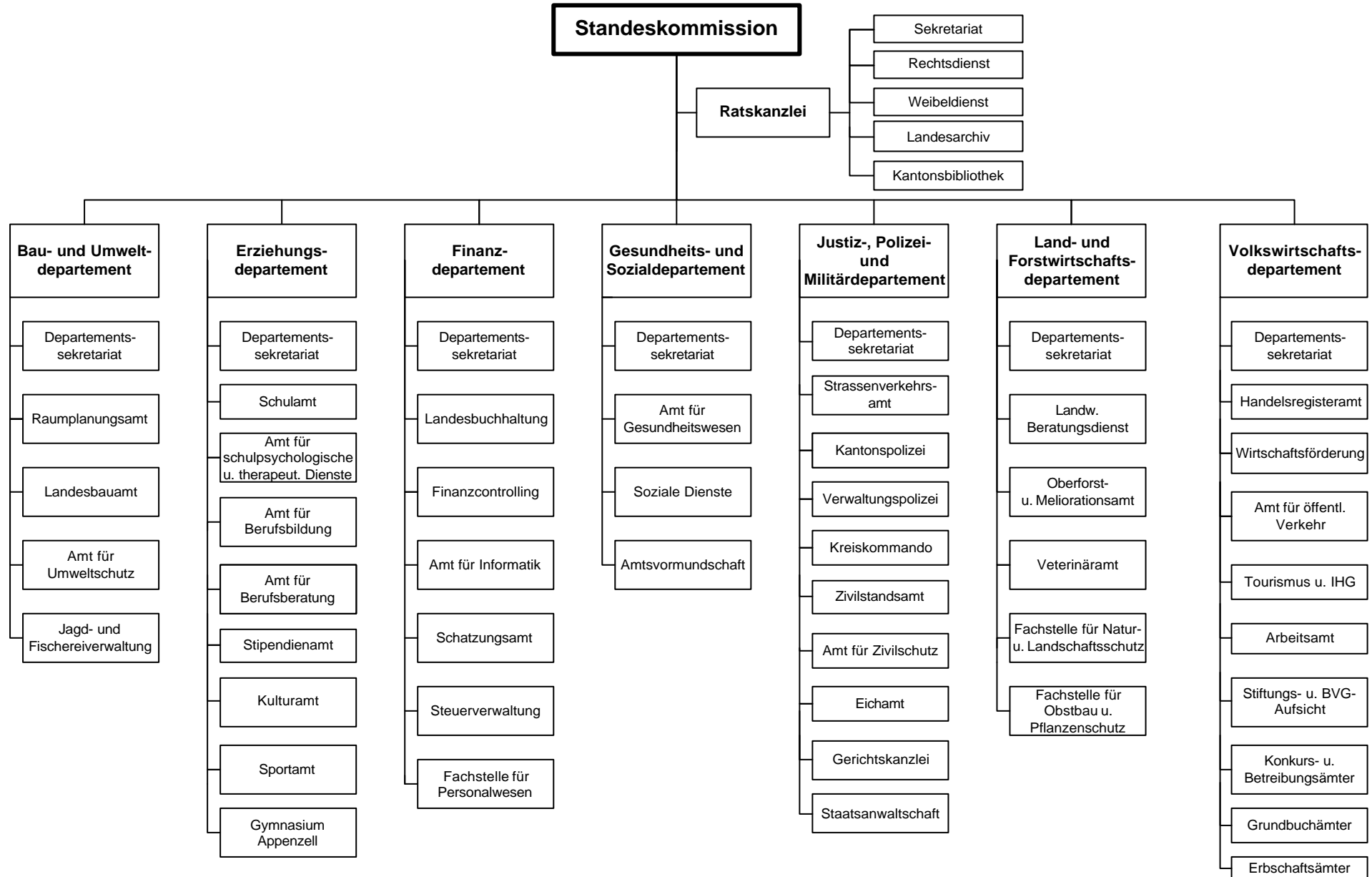
2305 Personalwesen

1. Personalbestand in den Departementen

Departement	31.12.2004	31.12.2003
Bau- und Umweltdepartement		
– Departementsekretariat / Raumentwicklung	5	5
– Landesbauamt	17	17
– Amt für Umweltschutz	5	5
– Jagd- und Fischereiverwaltung	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>28</u>	<u>28</u>
Erziehungsdepartement		
– Departementsekretariat / Verwaltung Gymnasium	1	1
– Schulamt / Psychologisch-therapeutische Dienste	5 ½	5 ½
– Amt für Berufsbildung	1	1
– Amt für Berufsberatung	½	½
– Stipendienamt	½	½
– Sportamt	½	½
– Kulturamt	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>10</u>	<u>10</u>
Finanzdepartement		
– Departementsekretariat / Landesbuchhaltung	2 ½	2 ½
– Finanzcontrolling	1	1
– Amt für Informatik	4	3
– Schatzungsamt	1 ½	1 ½
– Steuerverwaltung	11 ½	11
– Fachstelle für Personalwesen	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>21 ½</u>	<u>20</u>
Gesundheits- und Sozialdepartement		
– Departementssekretariat	1	
– Gesundheitsamt	1	1
– Soziale Dienste (ohne Heime und Asylzentrum)	3	3
– Amtsvormundschaft	1	1
– Asylzentrum	<u>5</u>	<u>5</u>
Gesamt	<u>11</u>	<u>10</u>

Departement	31.12.2004	31.12.2003
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement		
– Strassenverkehrsamt	5 ½	5 ½
– Kantonspolizei	21 ½	23 ½
– Verwaltungspolizei	3	3
– Kreiskommando / Zivilstandsamt	3	3
– Amt für Zivilschutz	1	2
– Gerichtskanzlei	3	3
– Staatsanwaltschaft	<u>3 ½</u>	<u>3 ½</u>
Gesamt	<u>40 ½</u>	<u>43 ½</u>
Land- und Forstwirtschaftsdepartement		
– Landwirtschaft, Beratungsdienst	1 ½	1 ½
– Oberforst- und Meliorationsamt	<u>6 ½</u>	<u>6 ½</u>
Gesamt	<u>8</u>	<u>8</u>
Volkswirtschaftsdepartement		
– Departementsekretariat, Handelsregisteramt	2	2
– Wirtschaftsförderung	1	1
– Arbeits-, Betreibungs-, Konkursamt	2	2
– Grundbuchamt	5	5
– Erbschaftsamt	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>11</u>	<u>11</u>
Ratskanzlei		
– Sekretariat	3	3
– Rechtsdienst	2	2
– Weibeldienst	2 ½	2 ½
– Landesarchiv / Kantonsbibliothek	<u>1 ½</u>	<u>1 ½</u>
Gesamt	<u>9</u>	<u>9</u>
Total Beschäftigte	139	140

ORGANISATION DER KANTONALEN VERWALTUNG AI



2. Mutationen

Insgesamt hat der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (ohne Spital und Gymnasium sowie Pflege- und Bürgerheim) am Ende des Berichtsjahres um eine Stelle gegenüber dem Vorjahr auf 139 (140) Stellen abgenommen.

Infolge Reorganisation der Amtsstelle, Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 8 (9) Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 351 (371) Bewerbungen ein.

Bau- und Umweltdepartement

Aus gesundheitlichen Gründen wurde der bisherige zweite Klärwärter ab dem Frühjahr bis zur endgültigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses per Ende 2004 für Spezialarbeiten in anderen Bereichen (Gesundheits- und Sozialdepartement, Erziehungsdepartement) eingesetzt. Die Wiederbesetzung der Stelle des zweiten Klärwärters erfolgte per 1. April. Beim Amt für Raumplanung konnte das Sekretariat durch eine Lehrabgängerin verstärkt werden. Dies wurde notwendig, da die bisherige Mitarbeiterin infolge Mutterschaft ihr Pensum reduziert hat.

Erziehungsdepartement

Mit der Pensionierung von Edwin Keller mussten verschiedene Aufgaben innerhalb des Departements neu aufgeteilt werden. So übernahm Patrik Lenzi die Aufgabe des Finanzcontrollers im Departement. Die Pensen des Departementsekretärs wurden ebenfalls neu festgelegt (Erziehungsdepartement/Gymnasium/Personalwesen). Als neue Schulamtsleiterin wählte die Standeskommission Marina Lazzarini.

Finanzdepartement

Per 1. August erhielt der Landesbuchhalter eine gewisse Arbeitsentlastung. Die Aufgaben des Departementsekretärs wurden dem Finanzcontroller, Christian Moser, übertragen.

Gesundheitsdepartement

Die Standeskommission wählte Antonia Fässler als neue Departementsekretärin. Somit konnte ab dem 1. März der bisherige Amtsinhaber von diesen Zusatzaufgaben entlastet werden. Eine Reorganisation der Departementsaufgaben wird im neuen Jahr umgesetzt werden.

Justiz- Polizei- und Militärdepartement

Aufgrund des tödlichen Unfalls des bisherigen Leiters des Amtes für Zivilschutz sowie die absehbare Pensionierung des Departementsekretärs/Kreiskommandant und Polizeikommandanten ad interim wurden verschiedene Möglichkeiten zu künftigen Neubesetzungen überprüft.

3. Besoldung

Im Berichtsjahr standen 1,0 % für individuelle Lohnerhöhungen und 0,5 % als Teuerungszuschlag zur Verfügung.

4. Lehrlingswesen

Drei Lehrlinge der kantonalen Verwaltung schlossen Ende Juni die dreijährige Lehrzeit ab, wovon Patrizia Fässler mit der Durchschnittsnote von 5,4 den ersten Rang erreichte. Weiterbeschäftigt wurden zwei Lehrabgängerinnen (Bau- und Umweltdepartement und Gymnasium). Im Berichtsjahr traten eine Lehrtochter und zwei Lehrlinge die Ausbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann an.

2310 Steuerverwaltung

1. Organisation

Personalsituation

Im Berichtsjahr erfolgte lediglich eine personelle Veränderung: Nach dem Abgang einer Teilzeitmitarbeiterin (50 %-Stelle) per Ende Januar 2004 wurde diese Stelle nicht wieder besetzt. Die bestehenden personellen Mittel reichen für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben aus.

EDV

Die beiden heute eingesetzten Softwareprodukte NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer) und Abraxas QUEST (für die Erhebung der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer) befinden sich heute auf einem aktuellen Stand und werden laufend den Bedürfnissen angepasst. Damit ist eine optimale computerunterstützte Steuererhebung (Registerführung, Veranlagung und Bezug) gewährleistet.

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St.Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen insbesondere Beschwerdevernehmlassungen und beantwortete verschiedene, teilweise sehr aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen. Ausserdem bereitete er verschiedene Vernehmlassungsantworten sowie den Entwurf für eine Teilrevision des innerrhodischen Steuergesetzes vor, der im Jahre 2005 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

Die innerrhodischen Veranlagungsspezialisten hatten die Möglichkeit, an drei Weiterbildungsveranstaltungen des kantonalen Steueramtes St.Gallen teilzunehmen.

Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2003 und 2002 per 31. Dezember 2004

Steuerjahr 2003	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'339	3'024	90.6%	433	219	50.6%
Schwende	1'192	1'075	90.2%	239	117	49.0%
Rüte	1'728	1'540	89.1%	118	62	52.5%
Schlatt-Haslen	666	610	91.6%	33	18	54.5%
Gonten	835	761	91.1%	45	28	62.2%
Oberegg	1'237	1'107	89.5%	76	36	47.4%
Total	8'997	8'117	90.2%	944	480	50.8%

Steuerjahr 2002	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'272	3'226	98.6%	409	381	93.2%
Schwende	1'184	1'161	98.1%	228	201	88.2%
Rüte	1'690	1'659	98.2%	115	108	93.9%
Schlatt-Haslen	652	648	99.4%	34	33	97.1%
Gonten	814	810	99.5%	43	41	95.3%
Oberegg	1'213	1'191	98.2%	72	65	90.3%
Total	8'825	8'695	98.5%	901	829	92.0%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2004

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2001	8617	28	0.3%	864	14	1.6%
2000	9'714	0	0.0%	843	1	0.1%
1999				0	0	0.0%

2. Steueransätze

	2004		2003	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	95 %	--	95 %	--
Bezirke				
Appenzell	27 %	--	27 %	--
Schwende	28 %	--	28 %	--
Rüte	34 %	0,4 ‰	34 %	0,4 ‰
Schlatt-Haslen	35 %	--	35 %	--
Gonten	35 %	1,0 ‰	37 %	1,0 ‰
Oberegg	50 %	1,0 ‰	52 %	1,0 ‰
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	11 %	--	13 %	--
Kath. Schwende	19 %	--	17 %	0,4 ‰
Kath. Brülisau	25 %	--	25 %	--
Kath. Eggerstanden	16 %	0,5 ‰	16 %	0,5 ‰
Kath. Haslen	25 %	--	28 %	--
Kath. Gonten	20 %	--	20 %	--
Kath. Oberegg	30 %	--	35 %	--
Kath. Berneck	30 %	--	30 %	--
Kath. Marbach	29 %	--	29 %	--
Prot. Appenzell	14 %	--	14 %	--
Prot. Reute	23 %	--	22 %	--
Prot. Wald	25 %	--	24 %	--
Prot. Berneck	23 %	--		
Prot. Trogen	20 %	--		
Schulgemeinden				
Appenzell	68 %	--	68 %	--
Meistersrüte	81 %	--	81 %	--
Kau	56 %	--	56 %	1,0 ‰
Schwende	83 %	--	83 %	0,3 ‰
Brülisau	74 %	1,0 ‰	74 %	1,0 ‰
Steinegg	88 %	--	88 %	--
Eggerstanden	98 %	--	98 %	--
Haslen	89 %	--	89 %	1,0 ‰
Schlatt	100 %	--	100 %	--
Gonten	75 %	--	75 %	--
Oberegg	61 %	--	61 %	--
Juristische Personen	225 %		225 %	

3. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2004	2003
Staat	26'072'547.49	23'381'905.00
Bezirke (2003: ohne Oberegg)	8'379'944.65	6'568'795.20
Kirchgemeinden (2003: ohne äusserer Landesteil)	3'380'439.80	2'921'162.70
Schulgemeinden (2003: ohne äusserer Landesteil)	17'680'972.25	15'625'042.65
Zwischentotal laufendes Jahr	55'513'904.19	48'496'905.55
Vorjahr	4'493'827.85	7'028'014.09
frühere Jahre zusammengefasst	4'205'867.78	6'007'340.58

Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern:

innerer Landesteil	1'394'098.43	1'356'815.20
äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	110'914.20	79'400.65
Total periodische Steuern	65'718'612.45	62'968'476.07

übrige Steuern und Einnahmen:

Grundstückgewinnsteuern	2'208'868.70	2'022'000.40
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'272'140.00	1'120'561.10
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	22'485.75	18'825.15
Total übrige Einnahmen	3'503'494.45	3'161'386.65
Total Einnahmen	69'222'106.90	66'129'862.72

Die provisorischen Rechnungen 2004 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies in 47 % der Fälle die Einkommenszahlen 2003 und in weiteren 47 % diejenigen per 2002; in den übrigen Fällen musste auf ältere Angaben zurückgegriffen werden. Bei den juristischen Personen konnte in 19 % der Fälle die definitive Veranlagung 2003 beigezogen werden, in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen.

Die Bereinigung der Dossiers aus der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung, d.h. der Jahre 2000 und älter, ist per Ende 2004 abgeschlossen worden.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2004	2003	2002	2001	2000	1999
Betreibungsbegehren	294	266	62	229	208	286
Fortsetzungsbegehren	193	95	121	122	173	183
Verwertungsbegehren	2	2	0	5	8	9

4. Einnahmen bei Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern im Mehrjahresvergleich

Jahr	mittlerer Steuerfuss	Total periodische Steuern	davon Staatssteuer	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
1991	280 %	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	285 %	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	285 %	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	280 %	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	265 %	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	260 %	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	260 %	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	250 %	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	230 %	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	230 %	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	225 %	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	225 %	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	225 %	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	225 %	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107

5. Direkte Bundessteuer

Gemäss den Abrechnungen mit der Eidg. Steuerverwaltung wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die folgenden Steuerbeträge eingenommen. In den Zahlen enthalten sind auch Nachsteuern, Bussen und Verzugszinsen laut Art. 196 Abs. 1 DBG:

Steuerjahr	Einnahmen gesamthaft bis 31.12.2004	Einnahmen vom 01.01.2004 bis 31.12.2004	davon 70 %: Anteil Bund	davon 30 %: Anteil Kanton
2003	14'656'574	14'656'574	10'259'602	4'396'972
2002	17'848'236	1'259'796	881'857	377'939
2001	18'290'908	512'949	359'064	153'885
2000	21'579'067	705'231	493'662	211'569
1999	29'477'444	438'365	306'856	131'510
ältere Jahre		0	0	0

2311 Schatzungsamt

1. Organisation

Im Jahre 2004 konnte etwa die gleiche Anzahl Grundstückschätzungen vorgenommen werden, wie im vorherigen Jahr 2003 . Insgesamt müssen beim heutigen Stand 6'300 Schätzungen (9'560 Parzellen) innerhalb von zehn Jahren vorgenommen werden. Mit den 761 Schätzungen im Jahre 2004 liegt das Schatzungsamt im Soll, um im Zeitraum von zehn Jahren alle Schätzungen vorzunehmen und zusätzlich die Neu- und Umbauten zu schätzen.

Im Jahr 2004 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

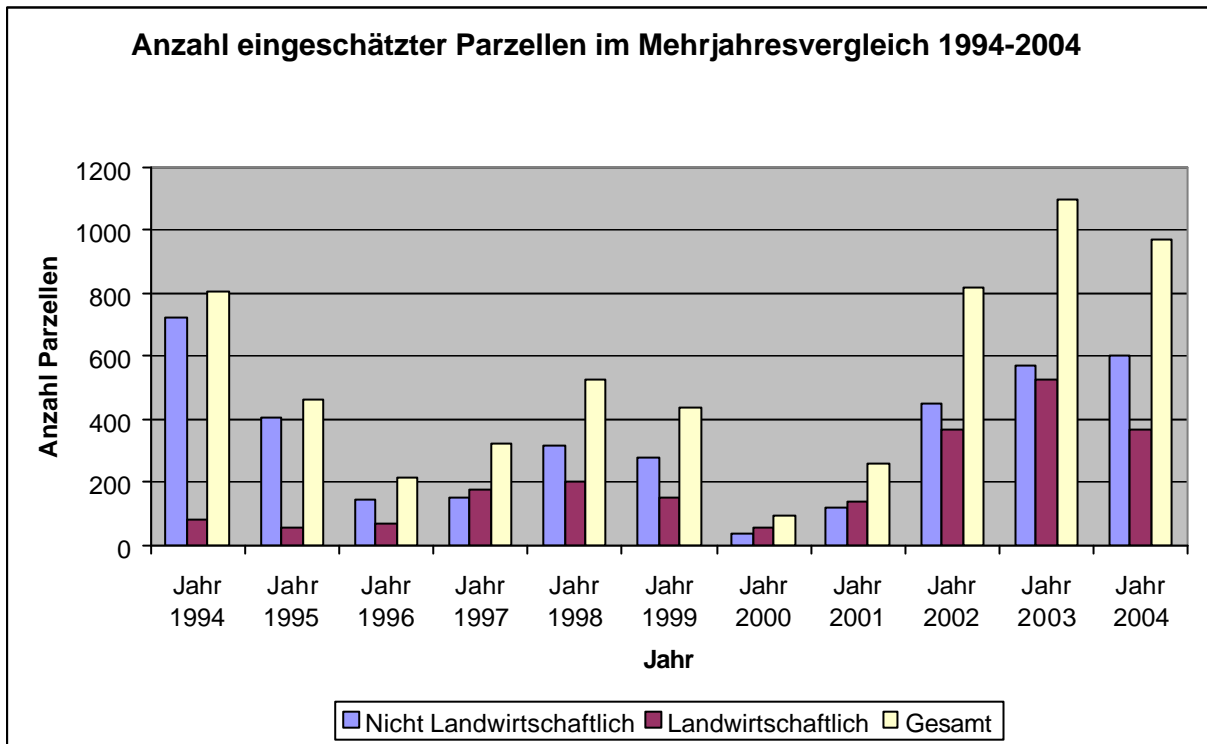
Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	117	119	28'951'500.--	38'016'000.--
Schwende	52	52	8'918'400.--	15'941'400.--
Rüte	55	55	6'004'500.--	15'233'000.--
Schlatt-Haslen	6	6	436'900.--	1'453'900.--
Gonten	37	38	11'764'300.--	13'439'300.--
Obereg	312	334	74'242'600.--	80'966'600.--
Total	579	604	130'318'200.--	165'050'200.--

3. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	16	40	3'158'200.--	5'693'900.--
Schwende	24	39	3'738'000.--	6'967'200.--
Rüte	53	90	11'861'000.--	17'104'300.--
Schlatt-Haslen	23	58	5'422'000.--	8'626'000.--
Gonten	17	36	3'509'300.--	6'745'300.--
Obereg	49	107	6'299'500.--	9'143'100.--

Total	182	370	33'988'000.--	54'279'800.--
--------------	------------	------------	----------------------	----------------------

4. Anzahl eingeschätzter Parzellen im Mehrjahresvergleich



2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik pflegt die Hard- und Software für ca. 340 Benutzer mit ca. 290 Personalcomputern der kantonalen Verwaltung und den am Netzwerk angeschlossenen Institutionen. Seit anfangs 2004 betreut das Amt für Informatik auch das Schulnetz der Schulgemeinden und des Gymnasiums von Appenzell. Das EDUCANET AI umfasst zur Zeit 160 PC-Arbeitsplätze und zwölf Windows 2003 Server. Bis Ende 2006 werden über 200 PC-Arbeitsplätze bei den Schulgemeinden zur Verfügung stehen. Aufgrund dieser zusätzlichen Aufgabe wurde dem Amt für Informatik eine zusätzliche Stelle bewilligt. Dank der gut strukturierten und organisierten Installationen (Softwareverteilung) kann der Betrieb und der Benutzersupport mit 330 Stellenprozenten bewältigt werden.

2. Erneuerung Netzwerk (Backbone)

Um die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit des kantonalen Netzwerks zu erhöhen, wurde im Verlaufe des vergangenen Jahres der Netzwerk-Backbone redundant ausgelegt. Die wichtigsten Komponenten sind doppelt vorhanden, jedes Gebäude ist zweifach erschlossen. Ein Hardwaredefekt im Netzwerkzentrum kann somit aufgefangen werden und der Betrieb wird nicht eingeschränkt.

3. Schulungsraum AF/CUT-Arbeitsplätze

Zusammen mit dem Strassenverkehrsamt konnte das Amt für Informatik im Gebäude des Strassenverkehrsamtes ein Schulungsraum mit neun Notebooks einrichten. Die Notebooks werden einerseits durch das Amt für Informatik für interne Schulung und andererseits vom Strassenverkehrsamt für die Computer unterstützten Theorieprüfungen genutzt.

4. Mobiler Notstromgenerator

Die Abhängigkeit durch eine lückenlose Stromversorgung wird immer grösser. Die Notstromversorgung im Serverraum kann während ca. einer Stunde den Betrieb der Server und Netzwerkkomponenten gewährleisten. Aufgrund dieser Tatsache wurde im vergangenen Jahr ein mobiler Stromgenerator angeschafft. Es ist nun möglich, das Gebäude an der Marktgasse 2, unabhängig vom Stromnetz, mit elektrischer Energie zu versorgen. Zweimal im Jahr wird ein Probelauf durchgeführt. Für die Pflege und den Unterhalt der Anlage ist das EW-Appenzell besorgt.

2390 Kantonale Versicherungskasse (PK)

1. Personelle Entwicklung

Mitglieder	Männer	Frauen	Total
Bestand per 31. Dezember 2004	336	427	763
wovon Eintritte im Jahre 2004	29	64	93
Austritte im Jahre 2004	26	47	73
Rentner/innen	männlich	weiblich	Total
Altersrenten	56	38	94
Alterskinderrenten	1	1	2
Ehegattenrenten	3	22	25
Waisenrenten	4	4	8
Invalidenrenten	2	6	8
Invalidenkinderrenten	2	6	8
Bestand per 31. Dezember 2004	68	77	145

2. Verwaltungsrechnung 2004

Ertrag	2004	2003
Beitragsleistungen	Fr. 6'678'558.95	Fr. 6'405'693.45
Eintrittsl.-Rückz. Vorbezüge	Fr. 2'200'258.40	Fr. 1'431'394.05
Vermögenserträge	Fr. 7'020'375.81	Fr. 10'668'502.59
Ertrag aus Auflösung von Vorsorgekapital	Fr. 8'987'948.25	Fr. 4'614'916.50
Leistungen der Versicherungsges.	Fr. 33'786.00	Fr. 49'477.50
Total Erträge	Fr. 24'920'927.41	Fr. 23'169'984.09

Aufwand

Rentenleistungen	Fr. 3'564'115.00	Fr. 3'100'134.10
Austrittsleistungen, Vorbezüge usw.	Fr. 2'958'430.80	Fr. 4'064'068.85
Verzinsung Sparkapital, Wertschr.-verw.	Fr. 2'632'269.80	Fr. 2'985'259.25
Bildung von Sparkapital	Fr. 10'363'008.65	Fr. 7'483'320.55
Prämien an Versicherungsgesellschaften	Fr. 40'214.80	Fr. 26'860.35
Verwaltungs- und übriger Aufwand	Fr. 144'492.10	Fr. 108'007.15
Abschreibung auf Liegenschaften	Fr. 0.00	Fr. 174'797.75
Zuweisung an Reserven für Kursschw.	Fr. 4'707'810.00	Fr. 5'200'000.00
Rechnungsergebnis	Fr. 510'586.26	Fr. 27'536.09
Total Aufwand	Fr. 24'920'927.41	Fr. 23'169'984.09

Die Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'218'396.26 ab. Fr. 4'707'810.00.-- wurden der Kurswertschwankungsreserve und Fr. 510'586.26 den Freien Mitteln gutgeschrieben. Dieses positive Ergebnis ist zur Hauptsache den Kurswerterholungen zuzuschreiben: Fr. 0,5 Mio. bei den direkten Schweizeraktienanlagen, Fr. 1,1 Mio. bei den indirekten Schweizeraktienanlagen, Fr. 0,7 Mio. bei den indirekten Auslandsobligationenanlagen und Fr. 0,6 Mio. bei den indirekten Anlagen in Liegenschaften Schweiz. Der Anlageausschuss unterhält eine kooperative Zusammenarbeit mit der beauftragten Vermögensverwalterin, der Appenzeller Kantonalbank. Die nicht realisierten und realisierten Kursgewinne ergaben zusammen Fr. 4,0 Mio., demgegenüber stehen realisierte und nicht realisierte Kursverluste von Fr. 0,7 Mio.

Eine Auflistung von Gewinnen und Verlusten der Jahre 1998 - 2004 (Zeitspanne des Vermögensverwaltungsauftrages mit der Appenzeller Kantonalbank) zeigt ein positives Resultat, d.h. dass die erlittenen Verluste der Jahre 2001 und 2002 wieder ausgeglichen sind.

3. Bilanz per 31. Dezember 2004

Aktiven	2004	2003
Flüssige Mittel	Fr. 2'943'407.00	Fr. 3'755'410.45
Anlagen		
– Obligationen	Fr. 60'880'684.06	Fr. 57'118'843.45
– Hypotheken (Zeddelkapital)	Fr. 10'370.00	Fr. 10'370.00
– Anlagen bei Arbeitgebern	Fr. 1'009'269.70	Fr. 637'943.55
– Liegenschaften	Fr. 39'807'235.90	Fr. 35'302'610.30
– Aktien und ähnliche Anlagen	Fr. 36'875'785.94	Fr. 34'457'449.34
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Fr. 636'938.05	Fr. 799'491.20
Total	Fr. 142'163'690.65	Fr. 132'082'118.29
Passiven		
Fremdkapital	Fr. 304'340.65	Fr. 64'460.35
Vorsorgekapital		
– Sparkapital aktive Versicherte	Fr. 81'605'201.45	Fr. 76'837'326.30
– Deckungskapital Rentner	Fr. 32'394'125.00	Fr. 37'974'299.45
Wertschwankungsreserven	Fr. 9'907'810.00	Fr. 5'200'000.00
Freie Mittel	Fr. 17'952'213.55	Fr. 12'006'032.19
Total	Fr. 142'163'690.65	Fr. 132'082'118.29

Die Bilanzsumme ist um Fr. 10'081'572.36 auf Fr. 142'163'690.65 angestiegen. Das Sparkapital der aktiven Versicherten hat um Fr. 4,8 Mio. zugenommen. Für die Äufnung der Wertschwankungsreserve hat die Verwaltungskommission eine differenzierte Limitierung nach Gattung festgelegt. Mit dem Ertragsüberschuss des Berichtsjahres konnten diese Limiten vollumfänglich erreicht werden.

Die Anlagen sind aufgeteilt in 44 % Obligationen, 29 % Liegenschaften und 27 % Aktien. Bei den Direktanlagen der Liegenschaften, Flurhofstrasse 159, 161/163, St. Gallen, und Unteres Ziel 20, Appenzell, sind die Buchbestände bereits den aktuellen Marktwerten angepasst worden, wie dies von BVG-Seite ab 1. Januar 2005 vorgeschrieben wird. Als aktueller Immobilienwert gilt der zu erwartende Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungssatzes.

2395 Revisionsstelle

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2004. Die OTG, Ostschweizerische Treuhandgesellschaft Herisau AG, Herisau, prüfte im Auftrage der Standeskommission als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Das Departementssekretariat und die Aufgabenteilung innerhalb der Ämter wurden neu organisiert. Am 1. März 2004 nahm Antonia Fässler die Arbeit als Departementssekretärin auf; Norbert Eugster übernahm die Leitung der Sozialen Dienste. Diese bildeten ihrerseits Gegenstand von Reorganisationsüberlegungen. Insbesondere ging es dabei um die Bereinigung der Schnittstelle zwischen den Sozialen Diensten der kantonalen Verwaltung einerseits und den Dienstleistungen der Freiwilligen Sozialberatungsstelle des Vereins Beratungs- und Sozialdienst, der Suchtberatungsstelle sowie der Beratungsstelle der Pro Senectute andererseits. Die Standeskommission beschloss im Berichtsjahr, dass die Wahrnehmung vormundschaftlicher Mandate sowie die Aufgaben der Suchtberatungsstelle künftig innerhalb der kantonalen Verwaltung wahrgenommen werden sollen. Dazu wird die Stelle "Amtsvormundschaft II" im Umfang von 80 Stellenprozenten eingerichtet, während die externen Beratungsstellen um 80 Stellenprozent reduziert werden. Die Reorganisation tritt per Anfang 2005 in Kraft.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Departementes, des Jugendgerichtes, der Ratskanzlei sowie des Bezirks Obereggen, erarbeitete in fünf Sitzungen den Entwurf für die kantonale Jugendstrafprozessordnung und die zugehörige Botschaft. Das Gesetz dient der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG), das die Eidgenössischen Räte am 20. Juni 2003 verabschiedet haben. Es wird der Landsgemeinde 2005 unterbreitet werden.

Das Departement erarbeitete die Stellungnahmen zu diversen Vernehmlassungen des Bundes wie zur 5. IV-Revision, zu Ergänzungsleistungen für Eltern, zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), zum Verordnungsentwurf betreffend die Forschung an embryonalen Stammzellen, zu den Teilrevisionen in der Krankenversicherung Pakete 1 und 2, zur Revision der Verordnungen über die Krankenversicherung (KVV) und über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) sowie zu den Teilrevisionen der Asylverordnungen. Weiter wurden das Projekt "Koordination und Konzentration der hochspezialisierten Medizin" der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz sowie die Vorschläge für die Revision der SKOS-Richtlinien beurteilt.

2. Medizinische Versorgung

Im Laufe des Berichtsjahres wurde zwei Humanärzten die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt. Im August übernahm der Internist Dr. med. Andreas King die Praxis des aus gesundheitlichen Gründen zurückgetretenen Dr. med. Hans Gmür in Gonten. Eine auf den Belegarztvertrag mit dem kantonalen Spital Appenzell gestützte und beschränkte Bewilligung erhielt im November die Handchirurgin Dr. med. Simone Feurer.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

Allgemeine Entwicklung

Die Einführung der neuen betriebswirtschaftlichen Programme, neue Belegarztverträge und die gleichzeitige Umstellung auf das neue Tarifwerk Tarmed beanspruchten die Spitalverwaltung ausserordentlich. Obwohl bis zum Sommer Unklarheit über einzelne Abrechnungspunkte bestand, gelang es, bis zum Jahresabschluss sämtliche Rechnungen des Berichtsjahres zu erstellen.

Die unerwartete Kündigung des Direktors und weitere Kündigungen im Bereich der Administration konnten nur durch die operative Unterstützung durch einzelne Mitglieder des Spitalrates und eine beherzte Spitalleitung a.i. kompensiert werden. Die personellen und organisatorischen Probleme, insbesondere die Besetzung der Positionen des Leiters Medizin und Medizintechnik sowie der Direktion, konnten mittlerweile behoben werden. Der neue Direktor kann seine Stelle in einem gut strukturierten Betrieb antreten.

Wegen der Übernahme vieler operativer Aufgaben konnte der Spitalrat die angestrebte Unternehmensstrategie nicht fertig stellen. Er hat sich aber zum Ziel gesetzt, sich erneut mit der mittel- und längerfristigen Planung für das Spital und Pflegeheim zu beschäftigen. Diese Planungsarbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement und den Beleg- und Konsiliarärzten erfolgen.

Der Finanzabschluss 2004 liegt im Rahmen des Budgets, wobei die Vorhersehbarkeit des Finanzergebnisses immer weniger gegeben ist. Das Spital hat praktisch keinen Einfluss auf die Erlössituation, denn bereits eine kleine Verschiebung in der Versicherungskategorie der Patientinnen und Patienten kann über das finanzielle Ergebnis des Spitals entscheiden.

Rechnung 2004

Das Spital und Pflegeheim Appenzell schliesst bei Einnahmen von Fr. 11'571'371.69 und Ausgaben von Fr. 16'660'966.56 mit einem Defizit von Total Fr. 5'089'594.87 ab. Dies entspricht einer leichten Budgetüberschreitung von Fr. 7'894.87.

Aus der Spitalleitung

Im Oktober 2004 schied Eduardo Forgas, Direktor des Spital und Pflegeheims Appenzell aus seinem Amt aus. Als Nachfolger wählte die Standeskommission Kurt A. Kaufmann, zurzeit Verwaltungsdirektor und Vorsitzender der Geschäftsleitung des Krankenhauses im Rotacher, Dietlikon/ZH; er wird seine Stelle am 1. Juni 2005 antreten. Die interimistische Leitung wurde Myriam Forni, lic. oec. HSG, als Direktorin a.i. und Dr. med. Kurt Frank, Leiter Medizin und Medizintechnik, als stellvertretendem Direktor übertragen.

Die Spitalorganisation, Stand Ende 2004:

Direktion

Direktorin a.i.	Myriam Forni
Stellvertretender Direktor	Dr. med. Kurt Frank

Bereichsleitung

Medizin und Medizintechnik	Dr. med. Kurt Frank
Pflegedienst Spital	Dominik Zimmermann
Pflegedienst Pflegeheim	Alois Riegger
Administration	Andreas Broger
Technik-Bau-Sicherheit	Emil Speck
Ökonomie	Daniela Fritsche

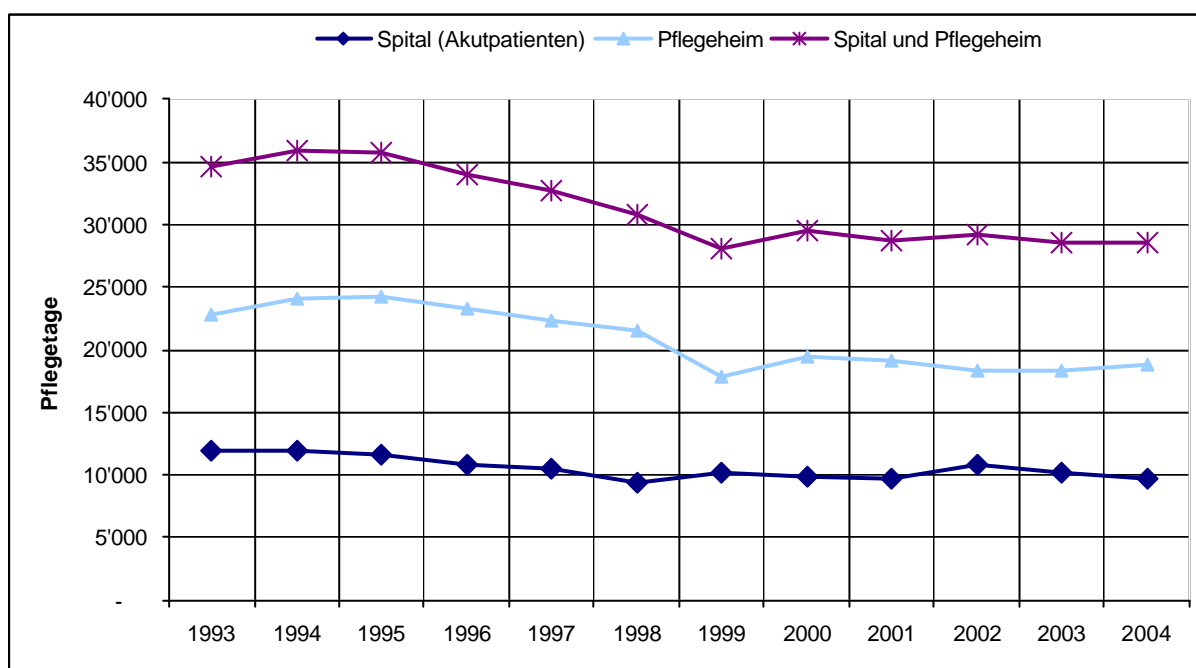
Folgende Projekte wurden im Jahre 2004 erfolgreich abgeschlossen:

- Einführung TarMed
- Einführung neues betriebswirtschaftliches Informationssystem (NebIs)
- Neugestaltung Finanz- und Rechnungswesen
- Umbau Sterilisation, 1. Etappe
- Neue Belegarztverträge

Statistische Angaben

Pflegetage

	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998
Spital (Akutpatienten)	9'650	10'194	10'822	9'624	9'919	10'180	9'301
Pflegeheim	18'937	18'338	18'380	19'136	19'558	17'948	21'527
Total	28'587	28'532	29'202	28'760	29'477	28'128	30'828



Pflegetage nach Abteilungen

	2004		2003		2002	
Allgemein	18'306	64%	19'949	70%	20'934	72%
Halbprivat (2-Betten-Zimmer)	8'517	30%	7'195	25%	6'915	24%
Privat (1-Bett-Zimmer)	1'764	6%	1'388	5%	1'353	4%
Total Spital und Pflegeheim	28'587	100%	28'532	100%	29'202	100%

Medizin

	2004	2003	2002	2001	2000
Operationen	1'261	1'651	1'451	1'020	1'009
Narkosen	1'088	1'508	1'272	992	865
Schmerztherapien	17	19	27	--	--
Notfallstation	1'813	1'888	1'547	1'307	1'257
Geburten	86	96	114	110	124

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 933 (767) Kostengutsprachen (inkl. Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die entsprechenden Kosten für den Kanton beliefen sich auf Fr. 4'191'204.10 (Fr. 4'378'281.35).

2. Prämienverbilligung

Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 3'711'661.60 (Fr. 3'794'232.90), wobei sich der Kantons- und Bezirksanteil auf Fr. 1'120'559.40 (Fr. 1'044'115.60) belief. Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2004 betrug Fr. 4'832'221.00 (Fr. 4'838'348.50). Von der Verbilligung profitierten 44,99 % (47,94 %) der Bevölkerung.

2436 Krankentransporte

1. Statistik Ambulanzwesen

	2004	2003
Ausgeführte Einsätze	364	337
Zielspital:		
Kantonales Spital Appenzell	177	188
Kantonales Spital Herisau	56	50
Kantonsspital St.Gallen	83	42
Kinderspital St.Gallen	13	10
Andere	9	11
Anforderung der REGA	7	12
Leerfahrten	19	24
Total	364	337

2. Überführungstransporte

	2004	2003
Krankentransporte mit medizinischer Indikation	223	230
Krankentransporte mit traumatologischer Indikation	141	107
Erwachsene	123	93
Verkehrsunfälle	32	18
Arbeitsunfälle	11	8
Sport- und Skiunfälle	7	8
Deltasegler-/Gleitschirmunfälle	4	4
Freizeit- und Haushaltunfälle	69	55
Kinder	18	14
Verkehrsunfälle	1	2
Sport- und Skiunfälle	8	8
Freizeit- und Haushaltunfälle	9	4

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Krankenpflegeverein, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

Mit Beginn des Jahres 2004 traten beim Spitex-Verein AI eine neue Tarifstruktur sowie erhöhte Tarife bei den kassenpflichtigen Leistungen in Kraft. Dies hatte zur Folge, dass einerseits die pflegerischen Leistungen nun in 5-Minuten-Schritten (vorher 15-Minuten) abgerechnet werden. Andererseits konnten die damit verbundenen Mindereinnahmen durch die höheren Tarife mindestens teilweise wettgemacht werden.

Von den 24'324 in Rechnung gestellten Stunden entfielen 12'361 Stunden auf pflegerische Leistungen - eine Zunahme von 10.48 % im Vergleich zum Vorjahr. Die kassenpflichtigen Leistungen nahmen insbesondere bei den über 80-jährigen Personen zu. In dieser Altersgruppe nehmen zudem immer mehr Klienten sowohl pflegerische als auch hauswirtschaftliche Leistungen in Anspruch. Von den gesamthaft 293 (297) betreuten Klienten waren dies 174 (136) Personen.

Insgesamt ist bei den hauswirtschaftlichen Leistungen hingegen weiterhin ein leichter Rückgang zu verzeichnen, was einem gesamtschweizerischen Trend entspricht. Unverändert gegenüber dem Vorjahr hatten 76 % aller betreuten Klienten ihren Wohnsitz im inneren Landesteil, 21 % (20 %) in Obereggen und 3 % (4 %) in Reute/AR.

Die Bemühungen, den akuten Personalmangel im Spitex-Pflegeteam in Obereggen sinnvoll zu beheben, waren während längerer Zeit erfolglos geblieben. Die Lösung konnte daraufhin in einem Zusammenarbeitsvertrag mit der Spitex Heiden-Rehetobel-Wolfhalden-Walzenhausen gefunden werden. Diese übernimmt ab Anfang 2005 die spitalexterne Hilfe und Pflege für die Bevölkerung von Obereggen. Die erbrachten Leistungen werden vom Spitex-Verein AI zum Vollkostentarif eingekauft und den Klienten durch die Spitex Heiden zu den jeweils geltenden Innerrhoder Tarifen direkt in Rechnung gestellt. Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung wurden der Spitex-Stützpunkt Obereggen per Ende 2004 aufgelöst und die Sprechstunden in den Spitex-Stützpunkt Heiden verlegt. Alle Mitarbeiterinnen der Spitex Obereggen wurden von der Spitex Heiden übernommen.

Erbrachte Leistungen	Verrechnete Stunden 2004	Verrechnete Stunden 2003*
Pflegerische Leistungen 0-19 Jahre	569.07	156.83
Hauswirtschaftliche Leistungen 0-19 Jahre	221.25	253.50
Pflegerische Leistungen 20-64 Jahre	1'579.96	1'164.00
Hauswirtschaftliche Leistungen 20-64 Jahre	3'409.50	4'048.25
Pflegerische Leistungen 65-79 Jahre	3'829.08	4'258.92
Hauswirtschaftliche Leistungen 65-79 Jahre	4'009.91	4'876.25
Pflegerische Leistungen ab 80 Jahre	6'383.21	5'608.50
Hauswirtschaftliche Leistungen ab 80 Jahre	3'960.32	4'820.50
Verrechnete Stunden für andere Organisationen	266.19	276.50
Verrechnete Stunden in Heimen	95.08	222.75
Total verrechnete Stunden	24'323.57	25'686.00

*Um die Zahlen der beiden Jahre korrekt miteinander vergleichen zu können, wurden die verrechneten Stunden des Jahres 2003 dem Abrechnungsmodus des Jahres 2004 (5-Minuten-genau) angepasst.

Erhaltener Kantonsbeitrag	Fr. 415'000.00	Fr. 570'000.00
Erhaltener Bundesbeitrag	Fr. 299'748.00	Fr. 262'890.00

Die Mütter- und Väterberatung ist eine Dienstleistung im sozial- und präventivmedizinischen Bereich, die in der ganzen Schweiz flächendeckend angeboten wird. Die Beratungen sind unentgeltlich und gehören ebenfalls zum Spitex-Angebot. Die Mütterberaterin hilft Entwicklungsstörungen sowie kleinere und grössere Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und fachgerecht anzugehen, damit Folgekosten allfälliger Versäumnisse verringert werden können. Die nachfolgende Statistik zeigt, dass das Dienstleistungsangebot einem grossen Bedürfnis entspricht.

Statistik	2004	2003
Geburten	152	148
Hausbesuche	899	1'017
Telefonische Beratungen	895	803
Beratung in Beratungsstellen	645	600

Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Ende April 2004 wurde Emil Hersche als langjähriger Geschäftsleiter der Pro Senectute verabschiedet. Seine Nachfolge trat am 1. Mai 2004 Edi Ritter-Rufer an.

Die unterschiedlichen Angebote der Pro Senectute wurden im vergangenen Jahr von weit über 500 älteren Menschen und deren Bezugspersonen genutzt. Die erbrachten Dienstleistungen können unterteilt werden in die folgenden vier Bereiche:

- *Sozialberatung* mit den wichtigsten Themen finanzielle Belastungen, depressive Verstimmungen, Demenzerkrankungen und Pflegeunterstützung;
- *Gesundheit* mit einem vielfältigen Sportangebot und den neuen Präventionskursen "SIMA - Förderung der Selbständigkeit und Sicherheit im Alter" und "Krafttraining im Alter";
- *Alltagsbewältigung* mit Mahlzeitendienst, fachlicher Unterstützung in der Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie einem Kursangebot (Autofahrkurs, Handy-Grundkurs);
- *gesellschaftliche Aktivitäten* bzw. Kontaktpflege wie Mittagstisch, Altersnachmittage oder Seniorenchor.

Die gute Zusammenarbeit mit weiteren Anbietern wie der Spitex und das Engagement vieler freiwilliger Helferinnen und Helfer hat die unterschiedlichen Dienstleistungen erneut positiv unterstützt und ein vielfältiges Angebot für die ältere Bevölkerung ermöglicht.

Die nachfolgende Statistik ist eine Zusammenfassung und informiert über verschiedene erbrachte Dienstleistungen:

Dienstleistung	2004	2003
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Ratsuchende)	56	112
Begleitung intensiv (regelmässige Kontakte, Anzahl Ratsuchende)	41	52
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	444	714
Treuhanddienst (Anzahl Treuhandmandate)	24	-
Steuererklärungsdienst	29	-
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	11'913	14'293
Tageszentrum (Besuchstage)	1'157	1'021
Alter + Sport (durchgeführte Anlässe)	603	581
Gratulationsdienst (Geburtstage Ehrungen)	220	185
Kursangebote (Anzahl Lektionen)	107	8
Finanzielle Unterstützungsleistungen	Fr. 24'300.00	62'130.00

Die Dienstleistungen der Pro Senectute werden aufgrund des Leistungsvertrages mit dem Kanton und den Leistungsvereinbarungen mit der Pro Senectute Schweiz erbracht. Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton wurde im laufenden Jahr neu ausgehandelt und wird ab Anfang 2005 Gültigkeit haben. Der eigene Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Drogen-, Sucht- und Sozialberatung

Im Berichtsjahr suchten insgesamt 75 (Vorjahr 66) Familien oder Einzelpersonen die allgemeine Sozialberatungsstelle auf. Zudem wurden 49 (54) Kurz- und Telefonberatungen geführt. Schwerpunkte in der Beratung waren Trennungssituationen, finanziellen Schwierigkeiten und Probleme Jugendlicher zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz. 11 (8) Personen, die beraten wurden, hatten eine vormundschaftliche Massnahme. Die Sozialberatungsstelle ist zudem in der Betriebskommission des Kinderhortes, der Tageselternkommission, der Pro Juventute und der Jugendkommission vertreten.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Sozialen Dienste wurde der Verein Beratungs- und Sozialdienst Appenzell an der Hauptversammlung vom 23. Juni 2004 aufgelöst. Er ist in die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst überführt worden, die ab Anfang 2005 anstelle des Vereins die Trägerorganisation der allgemeinen Sozialberatungsstelle sein wird. Die Standeskommission erteilte der Stiftung einen entsprechenden, ab Anfang 2005 gültigen Leistungsauftrag.

Die Suchtberatungsstelle betreute im Berichtsjahr 98 (126) Personen, von denen 23 (34) Personen in den Bereich der gesetzlichen Vormund-/Beistandschaften fallen. In der Prävention fanden im Rahmen des Projektes "Sehnsucht" verschiedene Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde Obereggen statt.

Die Kommission für Gesundheitsförderung hat an drei Sitzungen über die Unterstützung diverser Präventionsprojekte entschieden, beispielsweise der "Offenen Stuben", des Projekts "Sehnsucht" in Obereggen oder des Aids-Trucks. Die Veranstaltungen fanden reges Interesse.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Kantonale Lebensmittelkontrolle

Korrekte Kennzeichnungen von verarbeiteten Lebensmitteln sind für Konsumentinnen und Konsumenten wichtig und Allergiker sind sogar darauf angewiesen. Seit Mai 2004 sind allergen wirkende Zutaten wie zum Beispiel Sellerie, glutenhaltiges Getreide, Krebstiere, diverse Nüsse und Sojabohnen in der Zusammensetzung eines Lebensmittels zwingend aufzuführen. Auf solche Bestandteile ist auch dann hinzuweisen, wenn sie

unbeabsichtigt in das Produkt gelangt sind, wie dies bei einem Produktewechsel während eines Herstellungsprozesses der Fall sein kann. Die Erstellung einer korrekten Deklaration ist je nach Produkt sehr aufwändig. Die rechtlichen Anforderungen werden ständig komplizierter und laufend müssen mehr Informationen auf die Etiketten gepackt werden und dies erst noch in einer lesbaren Schrift. Nicht zuletzt auch aus Haftpflichtgründen sind immer häufiger "Kannformulierungen" anzutreffen, wie beispielsweise "kann Erdnüsse enthalten". Es erstaunt nicht, dass insbesondere Klein- und Mittelbetriebe bei der Erfüllung der Deklarationsvorschriften an Grenzen stossen.

Der grosse Teil der im Berichtsjahr kontrollierten Betriebe präsentierte sich bezüglich Sauberkeit und Ordnung auf einem hohen Niveau. Andererseits ist aber festzustellen, dass in zahlreichen Betrieben ein schriftliches Selbstkontrollkonzept fehlt oder sehr lückenhaft ist, obwohl von der Lebensmittelkontrolle entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Gebiet besteht schweizweit noch Nachholbedarf.

Die Intensivierung des internationalen Warenverkehrs hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Amtes für Lebensmittelkontrolle: Hersteller können nur exportieren, wenn sie die Bedingungen des Importlandes erfüllen. Dieses verlangt normalerweise den Nachweis, dass der Produktionsbetrieb von der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörde ausreichend kontrolliert wird. Diese Kontrolltätigkeit muss daher nun in regelmässiger auszustellenden Zertifikaten bestätigt werden.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden separaten Jahresbericht 2004 des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH hingewiesen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Schlachtbetriebe	Inspektionen	Beanstandungen
Betriebs- und Schlachthygiene:	2 (2)	2 (1)	2 (1) Betrieb 17 (15) Beanstandungen

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total geschlachte- te Tiere
	geschlachte- te Tiere	davon un- geniessbar	geschlachte- te Tiere	davon un- geniessbar	
Stiere	5	0	2	0	7
Ochsen	0	0	0	0	0
Kühe	31	0	137	9	168
Rinder	101	0	24	2	125
Kälber < 6 Mte.	156	0	33	3	189
Schafe	335	0	5	0	340
Ziegen	301	1	4	1	305

Schweine	854	0	45	3	899
Pferde	0	0	1	0	1
Andere:Hirsche	1	0	0	0	1
Total	1'784	1	251	18	2'035
2003	1'899	5	207	9	2'106
2002	1'541	6	236	20	1'777
2001	1'405	5	229	2	1'634

Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen	Anzahl Beanstandungen
Rückstandsuntersuchung Stichprobe, Normalschlachtung:	24 (15)	0 (0)
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht bzw. Notschlachtung:	57 (36)	1 (2)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere, Programm BVET:	12 (15)	0 (0)

Im Berichtsjahr kontrollierte der Fleischinspektor die Schlachtbetriebe zusammen mit Leuten der BSE-Einheit des Bundesamtes für Veterinärwesen. Diese Gruppe aus Tierärzten und Agronomen kontrolliert regelmässig kleine und grosse Schlachtbetriebe, um die Einhaltung der Präventivmassnahmen zur Bekämpfung von BSE und den kantonalen Vollzug zu überprüfen. Die Kontrollergebnisse zeigten auf, dass bei der Schlachttieruntersuchung von Grossvieh (Lebendviehschau), beim Wissensstand über Prävention und Schlachtieruntersuchung, bei der Handhabung von Risikoorganen beim Schlachten und bei der Führung der Selbstkontrollen Verbesserungspotenzial besteht. In einem Betrieb hat sich die Schlachthygiene trotz intensiver Kontrollen in den letzten Jahren nicht ausreichend verbessert.

Im Rahmen der Weiterbildung wurden alle Fleischkontrolleure in einem Repetitionskurs im Schlachthof St.Gallen in der Fleischkontrolle der Schlachtungen eingesetzt. Weiter wurden die Kenntnisse über Spezialuntersuchungen zur Erfassung von Infektionskrankheiten, über die Beurteilung von Abweichungen in Farbe, Geruch und Geschmack des Schlachtkörpers und von krank- bzw. notgeschlachteten Tieren verbessert. Für das Personal eines Schlachtbetriebes, welches den Kurs "BSE-Untersuchung beim lebenden Schlachtvieh" noch nicht besucht hatte, führte der Fleischinspektor eine Schulung durch.

Im August hat der Bundesrat die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) basierend auf dem Heilmittelgesetz erlassen und per 1. September 2004 in Kraft gesetzt. Die meisten Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 2005 umzusetzen. In der ganzen Schweiz gelten neu bezüglich des Umgangs mit Tierarzneimitteln, Buchführung, Bewilligung von Apotheken und Kontrolle die gleichen Regelungen. Der Tierarzneimiteleinsatz soll zielgerichtet sein und nur noch erfolgen, wenn er fachlich begründet ist. Damit soll das Vertrauen in Lebensmittel tierischer Herkunft gefördert werden.

2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erstellt einen separaten Jahresbericht, welcher bei der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. oder der Ratskanzlei bezogen werden kann.

Im Rechnungsjahr 2004 hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt:

Fr.	36'165'491.00	Ordentliche AHV-Renten
Fr.	0.00	Ausserordentliche AHV-Renten
Fr.	685'841.00	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
Fr.	5'491'558.00	Ordentliche Invalidenrenten
Fr.	1'272'003.00	Ausserordentliche Invalidenrenten
Fr.	230'302.50	IV-Taggelder
Fr.	512'327.00	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
Fr.	680'694.60	Erwerbsausfallentschädigungen Wehrpflichtige
Fr.	24'420.00	Familienzulagen an landwirtsch. Arbeitnehmer
Fr.	1'771'569.60	Familienzulagen an Kleinbauern
Fr.	1'866'042.00	Ergänzungsleistungen AHV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	1'404'517.00	Ergänzungsleistungen IV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	24'896.00	Ausserordentliche Ergänzungsleistungen
Fr.	5'154'690.15	Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz
Fr.	5'095'123.75	Arbeitslosenentschädigungen
Fr.	60'379'475.60	Total Auszahlungen

Ferner wurden für

Fr.	2'821'618.03	Rechnungen für medizinische Massnahmen, Spitalkosten, Arzt- und Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.
-----	--------------	--

An Beiträgen wurden vereinnahmt:

Fr.	19'308'861.30	für die AHV, die IV sowie die Erwerbssersatzordnung
Fr.	46'216.90	für Verzugszinsen
Fr.	24'142.50	gemäss landwirtschaftlicher Familienzulagenordnung des Bundes
Fr.	4'529'820.95	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
Fr.	2'919'553.00	für die Arbeitslosenversicherung
Fr.	26'828'594.65	Total Beiträge

2454 Soziales

1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2004 an 9 (9) Sitzungen 141 (113) Geschäfte behandelt.

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.03	Anord.	Aufheb.	31.12.04
Art. 368	Unmündigkeit	9	3	7	5
Art. 369	Geisteskrankheit	19	1	0	20
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	2	0	1	1
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	14	1	1	14
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	13	1	0	14
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.03	Anord.	Aufheb.	31.12.04
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	15	7	11	11
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	12	4	3	13
Art. 394	Auf eigenes Begehren	48	7	7	48
Art. 395	Beiratschaften	6	0	0	6
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	5	11	16	0

Kindesschutzmassnahmen		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.03	Anord.	Aufheb.	31.12.04
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	19	1	3	17
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	3	0	2	1
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	3	0	0	3
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	4	0	0	4

Andere vormundschaftliche Geschäfte		Bestand	Bestand
ZGB		31.12.04	31.12.03
Art. 287	Unterhaltsverträge	12	4
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	20	24
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	15	16
	Pflegekinderberichte	12	8
	Erhebungsberichte / Anhörungen	95	90
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vors. Mitteilung)	2	2

2. Vormundschaftsbehörde Obereggen

Die Vormundschaftsbehörde Obereggen hat an 5 (5) Sitzungen 42 (40) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften beziffert sich auf Ende des Jahres 2004 wie folgt:

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.03	Anord.	Aufheb.	31.12.04
Art. 368	Unmündigkeit	1	0	0	1
Art. 369	Geisteskrankheit	4	0	0	4
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	2	0	0	2
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	1	0	0	1
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.03	Anord.	Aufheb.	31.12.04
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	0	0	8
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	7	0	1	6
Art. 394	Auf eigenes Begehren	10	0	0	10
Art. 395	Beiratschaften	1	0	0	1
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	0	0	0	0

Kindesschutzmassnahmen		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.03	Anord.	Aufheb.	31.12.04
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	11	3	1	13
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	1	0	0	1
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	11	0	0	11
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0

Andere vormundschaftliche Geschäfte		Bestand	Bestand
ZGB		31.12.04	31.12.03
Art. 287	Unterhaltsverträge	4	2
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	0	0
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	3	4
	Pflegekinderberichte	0	0
	Erhebungsberichte	0	0
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vors. Mitteilung)	0	0

3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.03	Zugang	Abgang	31.12.04
Unterstützungsfälle	169	67	54	182
Davon				
- Schweizerbürger	136	57	43	150
- Ausländer	33	10	11	32
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	86	32	25	93
- Oberegg	4	3	2	5
- in anderen Kantonen	76	31	25	82
- im Ausland	3	1	2	2
Personenzusammensetzung				
- Alleinerziehende	39	12	15	36

- Alleinstehende	88	43	25	106
- Familien	27	7	8	26
- Ehepaare	11	4	6	9
- in Kliniken	3	0	0	3
- Drogen	1	1	0	2

Die Unterstützungsfälle und die Aufwendungen in der Sozialhilfe haben im Berichtsjahr überdurchschnittlich zugenommen. Als Folge der angespannten Wirtschaftslage und wegen der Gesetzesrevision in der Arbeitslosenversicherung mussten deutlich mehr ausgesteuerte Personen von der Fürsorge unterstützt werden. Auf der Kostenseite hat vor allem die Unterbringung von Jugendlichen in Heimen/Institutionen einen erheblichen Mehraufwand verursacht. Auffallend ist zudem die Zunahme der Alleinstehenden in der Sozialhilfe.

2460 Bürgerheim Appenzell

1. Bürgerheimkommission

Im Berichtsjahr fanden 3 (3) Heimkommissionssitzungen statt. Die immer länger werdenden Traktandenlisten und Sitzungen spiegeln die schnellen Bewegungen in der Heimlandschaft.

Am 1. Januar 2004 hat Sylvia Schmid, Haslen, die Leitung der Hauswirtschaft des Bürgerheims Appenzell angetreten. Infolge Pensionierungen mussten zudem zwei weitere Stellen in der Hauswirtschaft belegt werden.

Die Ansprüche der betagten Heimbewohner an die Wohnformen haben sich in den letzten Jahren verändert. So werden die Drei-Bettzimmer in aller Regel nur noch mit zwei Personen belegt. Es wird zunehmend schwieriger, die total 15 Drei- und Zweibettzimmer zu vermieten; gefragt sind heute in erster Linie Einerzimmer mit WC und Dusche. Trotzdem war das Bürgerheim Appenzell während des gesamten Berichtsjahres fast immer voll belegt. Um den heutigen Unterbringungs-Ansprüchen gerecht zu werden, werden in Absprache mit den Verantwortlichen des Bau- und Umweltschutzes laufend Arbeiten zur Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Infrastruktur getätigt. Mittelfristig wird es auch bauliche Anpassungen bei den Mehrbettzimmern brauchen.

An die Angehörigen der Heimbewohner wurden seitens der Heimleitung mehr Informationen über den Alltag im Heim, gesundheitliche Veränderungen der im Heim wohnenden Person sowie administrative Änderungen abgegeben, was ein positives Echo ausgelöst hat.

Im August 2004 führte der traditionelle Bürgerheimausflug nach Einsiedeln, verbunden mit einem Besuch des Klosters. Angehörige der Heimbewohner waren als Begleitpersonen zu dieser Reise ebenfalls eingeladen, was von den Pensionären sehr geschätzt wurde. Der Anlass erhielt bei den Bewohnern grossen Zuspruch und bot eine willkom-

mene Abwechslung. Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern des Bürgerheims immer wieder grosse Freude, wofür an dieser Stelle allen Beteiligten ein ganz besonderer Dank ausgesprochen wird.

2. Betriebsrechnung

	2004		2003	
Aufwand	Fr.	1'805'477.25	Fr.	1'884'516.21
Ertrag	Fr.	1'515'424.10	Fr.	1'542'500.20
Abschreibung Pavillon	Fr.	0.00	Fr.	36'901.25
Rückschlag	Fr.	- 290'053.15	Fr.	- 342'016.01

3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2003	51
Total Pensionäre per 31. Dezember 2004	56
davon: - weiblich	31 (28)
- männlich	25 (23)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre		
55-59 Jahre		
60-64 Jahre		
65-69 Jahre		1
70-74 Jahre	10	1
75-79 Jahre	1	7
80-84 Jahre	4	9
85-89 Jahre	4	6
90-94 Jahre	6	2
95 und älter		5
Total	25 (23)	31 (28)

Total Pensionstage	19'664	(20'017)
Altersdurchschnitt	81.32 Jahre	(81.75 Jahre)

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Oberegg)

1. Bürgerheimkommission

Im Alters- und Invalidenheim Torfnest wurden mit der Heimkommission im Berichtsjahr 2 (2) Sitzungen durchgeführt. Haupttraktanden waren die Vermietung der neuen Zimmer, personelle Belange, Beschäftigung und Animation für die Bewohner sowie bauliche Belange.

Ende Januar wurde der neue Holzheizkessel in Betrieb genommen, wodurch der Heizölbedarf rasch deutlich verringert werden konnte. Die bauliche Erweiterung konnte im Frühjahr mit den Umgebungsarbeiten abgeschlossen werden. Bereits Ende Juli waren dann sämtliche Zimmer an neue Bewohner vermietet. Diese Tatsache zeigt, dass der Ausbau einem Bedürfnis entsprach.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde der Ausflug mit den Bewohnern des Altersheimes Torfnest und Watt (Reute) gemeinsam durchgeführt. In diesem Jahr fuhr man mit zwei speziellen Kleinbussen auf die Schwägalp, wo eine Gruppe die Alpkäserei besichtigte, während die andere Gruppe mit der Luftseilbahn auf den Säntis fuhr. Gesamthaft nahmen zwölf Pensionäre an diesem Anlass teil. Die Heimreise erfolgte via Eggerstanden, wo ein Vesper-Halt eingelegt wurde. Der Ausflug wurde von der Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und durchgeführt, was für das Personal der entsprechenden Heime eine grosse Entlastung war.

2. Betriebsrechnung

		2004		2003
Aufwand	Fr.	494'347.20	Fr.	416'487.67
Ertrag	Fr.	448'426.75	Fr.	337'489.60
Rückschlag	Fr.	- 45'920.45	Fr.	- 78'998.07

3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2003		13
Total Pensionäre per 31. Dezember 2004		17
davon:	- weiblich	6 (6)
	- männlich	11 (7)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen

50-54 Jahre	1	
55-59 Jahre		
60-64 Jahre	1	
65-69 Jahre	2	
70-74 Jahre	3	1
75-79 Jahre	1	
80-84 Jahre	2	
85-89 Jahre	1	
90-94 Jahre		3
95 und älter		2
Total	11 (7)	6 (6)

Total Pensionstage **5'918** (4'478)
Altersdurchschnitt 78.59 Jahre (79.62 Jahre)

2480 Asylwesen

Als Folge des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes traten mit Wirkung ab 1. April 2004 Änderungen des Asylgesetzes in Kraft. Diese betrafen vor allem Asylsuchende, welche vom Bundesamt für Flüchtlinge einen Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten haben. Der Vollzug der Gesetzesänderungen hatte Auswirkungen auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Behörden des Sozial- und Asylwesens, welche diese in gemeinsamer Absprache regelten.

Die Unterbringung von NEE-Fällen erfolgt primär im Haus Bleiche, welches dazu bereitgestellt wurde. Für Familien und Jugendliche ist die Unterbringung im Normalfall im Wohnhaus beim Hirschberg vorgesehen. Beim Haus Bleiche wurde im Verlauf des Berichtsjahres der Fussboden von Aufenthaltsraum/Küche und Korridor mitsamt dem Bodenaufbau in Folge von Fäulniszerfall ersetzt. Diese Arbeiten wurden durch Mitarbeitende des Asylzentrums unter Mithilfe von Asylsuchenden im Rahmen des Beschäftigungsprogramms ausgeführt. Neu ins Beschäftigungsprogramm aufgenommen wurde auf Anfrage des Bezirks Rüte die Instandhaltung und Holzbereitstellung für den neu erstellten Grillplatz auf dem Hirschberg.

Ebenfalls im Rahmen des Beschäftigungsprogramms wurde die Zentrumsküche umgebaut. Der grosse Gasherd wurde zerlegt und die Installation demontiert. Der Ersatz besteht aus zwei einfachen Haushaltkochherden mit Backofen. Durch diese Massnahme wird erwartet, dass die Energiekosten gesenkt und zudem auch die Unfall- und Brandgefahr reduziert werden kann.

Bezüglich der Herkunft der Asylsuchenden stehen die Türkei (9) und Sri Lanka (9) an erster Stelle, gefolgt vom Irak (7), Bulgarien (4), Serbien und Montenegro (4), Ukraine (3), Somalia (2), Algerien (2) und Russland (1).

Die Zahl von Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen - physischen wie psychischen - hat merklich zugenommen. Den betroffenen Personen liess man die notwendige ambulante und stationäre medizinische Betreuung zukommen, wobei darauf geachtet wurde, die Behandlungen im Rahmen des medizinisch Notwendigen zu halten.

Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2003	38
Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2004	41
Neu zugewiesene Asylbewerber 2003	36
Neu zugewiesene Asylbewerber 2004	27
Total Unterbringungstage im Asylwesen	12'477 (10'996)

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

2500 Justiz- und Polizeidepartement

1. Allgemeines

Im Rahmen der Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone fanden Sitzungen am 1. April 2004 in Zürich und am 29. Oktober 2004 in Schaffhausen statt.

Das Schwergewicht lag in der Organisation und in der Bearbeitung der anfallenden Aufgaben sowie im Informationsbereich und möglichen Tendenzen im Strafvollzug.

Der Departementsvorsteher nahm an den ordentlichen Sitzungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) teil und vertrat den Kanton Appenzell I.Rh. in der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, die jeweils im Anschluss an die Strafvollzugskonferenz tagte. Die Vorbereitungen der Konferenzen erfolgten in zwei Sitzungen der Departementssekretäre in Zürich.

Insgesamt sind 18 (21) Vernehmlassungen und 12 (14) grössere Stellungnahmen im Justiz- und Polizeibereich koordiniert und verfasst worden.

Die Landsgemeinde 2004 wählte den ehemaligen Grossratspräsidenten und amtierenden Bezirkshauptmann von Oberegg, Melchior Looser, zum neuen Landesfährnich. Er trat die Nachfolge von Landesfährnich Alfred Wild an, der 14 Jahre in seinem Amte wirkte.

2. Jugendgerichte

Innerer Landesteil

Das Jugendgericht des inneren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällte an 5 (5) Sitzungen insgesamt 65 (63) Entscheide. Das Gesamtgericht erledigte alle 65 (63) Fälle selbst und übergab keine leichteren Fälle dem Ausschuss zur Erledigung.

	2004	2003
Entscheide	65	63
Davon		
– 7. – 15. Altersjahr	14	16
– 15. – 18. Altersjahr	51	47
Davon		
– Mädchen	10	11
– Knaben	55	52
Davon		
– Bussen	14	16
– Verweise	2	10
– Freisprüche	--	--
– Arbeitsleistungen	23	32
– Einschliessung bedingt	1	2
– Einschliessung unbedingt	1	--
– Absehen von Strafe und Massnahmen	2	--
– Einstellungen	22	3
– Anordnung von Massnahmen:		
Bewährungshilfe	1	1
Erziehungshilfe	--	--
Ambulante Massnahme	--	--
Verwarnung	--	--
Einweisung in Arbeitserziehungsanstalt	--	--
Vollzug bedingte Einschliessung	1	--
– Aufhebung von Massnahmen	--	2
Davon		
– Rekurse	1	--

Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten		2004	2003
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	15	3
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	20	10
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	4	1
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	--	--
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	--
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	--
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	--	--
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche		

Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten		2004	2003
Art. 303 – 311 StGB	Gewalt	--	--
	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	1	--
	SVG-Delikte	26	21
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	14	24
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	4	6
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	--
	Andere	--	--

Jugendgericht Obereggi

Das Jugendgericht des äusseren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällt an 3 (2) Sitzungen 6 (3) Entscheide:

	2004	2003
Entscheide	6	3
davon		
– 7. – 15. Altersjahr	2	1
– 15. – 18. Altersjahr	4	2
davon		
– Mädchen	1	--
– Knaben	5	3
davon		
– Bussen / Arbeitsleistung	5	2
– Verweise	1	--
– Freisprüche	--	--
– Massnahmen	--	--
– Rückzug	--	--
– Einstellungen	--	1
– Verkehrsnacherziehung	--	--
davon		
– Rekurse	--	--

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Ver- mittelt	Leit- scheine	Rück- züge	Fälle pendent	Kosten- ansprüche
	2004	2003					
Appenzell	16	16	6	6	1	3	--
Schwende	3	4	2	1	--	--	--
Rüte	6	10	3	2	1	--	--
Schlatt-Haslen	--	--	--	--	--	--	--
Gonten	4	2	2	1	--	--	1
Oberegg	4	4	4	--	--	--	--
Total	33	36	17	10	2	3	1

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

4. Kantonsgericht

Nach dem Tod von Elisabeth Hautle-Köhler während der Amtsperiode 2003/2004 und Rücktritten von Dr. Kurt Ebnetter und Käthi Kamber-Achermann wurden an der Landsgemeinde Dr. Markus Köppel, Eveline Gmünder und Dr. Daniel Fässler ins Kantonsgericht gewählt. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2004	2003	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	2	6	--	--	1	1
Eheschutzmassnahmen	--	3	--	--	1	--
Forderung	1	--	--	--	1	--
Arbeitsstreitsache	--	--	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	3	--	1	--	2	--
Konkurs	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	1	1	2	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeverfahren	48	40	1	46	--	2
Überwachungsmassnahmen (StPO)	2	4	--	--	2	--
Löschung Strafregistereintrag	--	1	--	--	--	1
Diverses	6	4	2	--	3	1
Total	63	59	6	46	10	5

Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2004	2003				
Zivilrecht	4	8	2	--	5	2
Strafrecht	1	8	--	--	1	1
Total	5	16	2	--	6	3

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt drei Halbtages-
sitzungen und zwei Ganztagesitzungen.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2004	2003				
Baurecht	--	2	--	--	1	--
öffentliches Beschaffungswesen	1	1	--	1	--	--
bäuerliches Bodenrecht	--	--	--	--	--	--
Steuerrecht	5	5	--	3	2	1
Sozialversicherungsrecht	11	4	3	--	5	7
Diverses	4	3	1	2	--	3
Total	21	15	4	6	8	11

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt zwei Halbtages-
sitzungen und einer Ganztagesitzung.

Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2004	2003				
Aufsichtsbehörde SchKG	1	--	--	--	1	--
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	--	--	--	--	--	--
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB	4	1	1	2	--	1
Kommission für Entscheide in Strafsachen	6	6	--	--	7	1
Total	11	7	1	2	8	2

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu vier Halbtages-
sitzungen.

5. Bezirksgerichte

Einzelrichter Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2004	2003	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	16	10	--	1	14	1
Eheschutzmassnahmen	14	15	2	6	6	3
Forderung	20	19	2	11	7	3
Arbeitsstreitsache	10	14	1	7	3	1
Miet-/Pachtstreitsache	4	2	--	2	1	1
Kraftloserklärung	15	14	--	1	15	15
Definitive Rechtsöffnung	32	48	1	14	18	3
Provisorische Rechtsöffnung	17	16	1	7	6	3
Widerspruchsverfahren	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	1	2	--	--	1	--
Konkurs	44	23	9	14	18	5
Konkursverfügung	6	7	--	--	6	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	1	--	--	--	--	1
Nachlassverfahren	--	--	--	--	--	--
Arrestbefehl	--	2	--	--	--	--
Amtsbefehl	1	3	--	1	--	--
Vorsorgliche Verfügung	4	2	1	1	1	2
Rechtshilfeersuchen	1	--	--	1	--	--
Diverses	5	4	1	1	2	2
Total	191	181	18	67	98	40

Strafsachen	Neueingänge		Urteile		Fälle pendent
	2004	2003	Abweisung	Schutz	
Prüfung Untersuchungshaft	--	--	--	--	--
ANAG-Sache	2	5	--	2	--
Löschung Strafregistereintrag	5	3	1	4	--
Diverses	--	--	--	--	--
Total	7	8	1	6	--

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Eingänge 2004	Übertrag 2003	Erledigung				Fälle pendent
			Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	
Ehescheidung	21	--	9	--	1	10	-- 16
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	1	1	1	--	--	--	--
Total	22	10	1	1	10	--	16

Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2004	2003	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Erbrecht	--	--	--	--	1	--
Sachenrecht/Nachbarrecht	--	--	--	--	--	--

Forderung	6	7	2	2	4	7
Miet-/Pachtrecht	--	1	--	--	--	1
Diverses	--	4	--	--	1	3
Total	6	12	2	2	6	11
	Neueingänge		Urteile			Fälle
Strafsachen	2004	2003	Verurteilung	Freispruch	Diverse	pendent
StGB:						
- Strafen, sichernde Massnahmen	--	--	--	--	--	--
- Leib und Leben	--	1	1	--	--	--
- Vermögen	1	1	--	--	--	1
- Freiheit	--	--	--	--	--	--
- sexuelle Integrität	--	--	--	--	--	--
BetMG	--	2	--	--	--	--
SVG	8	10	7	--	2	3
USG/GschG	--	--	--	--	--	--
ANAG	--	--	--	--	--	--
Diverse Gesetze	5	6	1	1	4	1
Total	14	20	9	1	6	5

Nach dem Rücktritt von Lydia Manser-Frehner sowie der Wahl von Dr. Daniel Fässler ins Kantonsgericht wurden neu Maria Hehli-Bischofberger und Raphaela Zimmermann-Weishaupt ins Bezirksgericht Appenzell gewählt. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an vier Halbtages-sitzungen und einer Ganztages-sitzung.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an einer Halbtages-sitzung und vier Ganztages-sitzungen.

Einzelrichter Obereggi

	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2004	2003	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	2	3	--	1	2	--
Eheschutzmassnahmen	--	2	--	--	1	--
Forderung	2	3	1	1	--	--
Arbeitsstreitsache	1	1	--	--	--	1
Miet-/Pachtstreitsache	1	--	--	1	--	--
Kraftloserklärung	2	50	--	--	50	2
Definitive Rechtsöffnung	6	6	--	1	5	--
Provisorische Rechtsöffnung	3	7	1	1	2	--
Konkurse	3	2	--	1	2	--
Konkursverfügung	1	4	--	--	1	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	1	--	--	--	1	--
Arrestbefehl	--	2	--	--	--	--
Amtsbefehl	--	1	--	--	1	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Diverses	2	--	--	--	2	--
Total	24	81	2	6	67	3

Verfahren nach Scheidungsrecht Obereggi

	Eingänge 2004	Übertrag 2003	Erledigung				Fälle pendent
			Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	
Ehescheidung	2	2	--	--	1	--	2
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	--	--	--	--	--	--	--
Total	2	2	--	--	1	--	1

Bezirksgericht Obereggi

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2004	2003	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Forderung	1	2	--	1	2	1
Diverses	--	2	--	--	--	--
Total	1	4	--	1	2	1

Strafsachen	Neueingänge		Urteile		Fälle pendent
	2004	2003	Verurteilung	Freispruch	
StGB	--	--	--	--	--
BetMG	--	1	--	--	--
SVG	--	2	--	--	--
Diverses	2	2	--	1	1
Total	2	5	--	1	1

Nach dem Rücktritt von Fritz Ramsauer wurde neu Hannes Bruderer (jun.) ins Bezirksgericht Obereggi gewählt. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Obereggi ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Obereggi tagte an drei Halbtagesitzungen.

6. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht- eintreten	Abweisung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent
	2004	2003					
Berufung	3	1	--	1	1	1	1
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	--	4	--	1	--	--	--
Nichtigkeitsbeschwerde	--	1	--	1	--	--	--
Staatsrechtliche Beschwerde	11	6	2	5	--	1	4
Total	14	12	2	8	1	2	5

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

	2004	2003
Reisepässe Erwachsene* (ab 18 Jahren)	938	901
Reisepässe Kinder*	162	241
Provisorische Reisepässe*(Kinder + Erwachsene)	60	121
Identitätskarten Erwachsene*	1'189	984
Identitätskarten Kinder*	634	488
Heimatausweise	187	212
Heimatausweis-Verlängerungen	273	273
Wohnsitzbescheinigungen	371	340

(*Innerer und äusserer Landesteil)

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2004		31.12.2003	
Appenzell	5'618		5'601	
Schwende	2'072		2'102	
Rüte	3'065		3'034	
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'135		1'136	
Gonten	1'415		1'383	
Innerer Landesteil		13'305		13'256
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'866		1'851	
Äusserer Landesteil		1'866		1'851
Total		15'171		15'107

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2004		2003	
Innerer Landesteil				
Appenzell, röm.-kath.	7'671		7'658	
Gonten, röm.-kath.	1'124		1'104	
Schwende, röm.-kath.	707		733	
Haslen, röm.-kath.	625		627	
Brülisau, röm.-kath.	441		435	
Eggerstanden, röm.-kath.	430		439	
Evangelisch	1'120		1'101	
Islam	484		481	
Konfessionslose	385		362	
Orthodox	202		195	
Übrige	109		115	
Christkatholisch	7		6	
Total innerer Landesteil		13'305		13'256
Oberegg				
Römisch-katholisch	1'318		1'334	
Evangelisch	363		356	
Konfessionslose	125		101	
Übrige	31		29	
Islam	25		26	
Orthodox	4		5	
Total Oberegg		1'866		1'851
Total		15'171		15'107

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2004	2003	
Appenzell (inkl. Enggenhütten)	7'381	7'319	
Oberegg	1'866	1'851	
Gonten	1'265	1'232	
Steinegg	950	959	
Schwende	827	856	
Meistersrüte	791	781	
Haslen	678	680	
Eggerstanden	474	488	
Brülisau	488	480	
Schlatt	344	348	
Kau	107	113	
Total	15'171		15'107

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'488 (1'506) Personen.

Der Ausländeranteil an der ständigen innerrhodischen Wohnbevölkerung (gemessen an der Schweizerbevölkerung) beträgt 9,8 % (9,8 %). Dieser liegt weiterhin klar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 20,2 % (20,1 %).

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 49 (50) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2004 hielten sich 14 (18) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

* ohne Asylbewerber, internationale Funktionäre und vorläufig aufgenommene Ausländer

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2004	2003	1990	2004	2003	1990	2004	2003
Appenzell	711	710	472	199	236	356	39	40
Schwende	121	121	43	43	48	24	9	7
Rüte	80	87	41	55	41	55	11	15
Schlatt-Haslen	25	20	16	11	12	1	0	0
Gonten	28	18	14	11	7	13	3	5
Oberegg	83	83	56	54	51	42	5	5
Total	1'048	1'039	642	373	395	491	67	72

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU + EFTA Staaten*	2004	2003	Ex-Jugoslawien	2004	2003
Belgien	3	4	Bosnien-Herzegow.	300	314
Dänemark	3	3	Kosovo **	77	87
Deutschland	270	256	Montenegro **	6	7
Finnland	1	1	Serbien **	84	89
Frankreich	3	4	Kroatien	80	83
Grossbritannien	9	9	Mazedonien	78	77
Italien	131	131	Slowenien	8	8
Liechtenstein	7	8	Total	633	665
Niederlande	17	18	Anteil in Prozent	42,5 %	44,1 %
Norwegen	1	2	übrige Staaten		
Österreich	116	111	Algerien	1	1
Portugal	101	86	Angola	1	1
Schweden	2	3	Argentinien	1	1
Spanien	62	67	Äthiopien	1	0
Total	726	703	Australien	7	5
Anteil in Prozent	48,8 %	46,7 %	Brasilien	3	3
			China	2	1
übrige europäische Staaten			Indien	3	6
Belarus	2	2	Indonesien	2	2
Lettland*	5	5	Israel	1	1
Polen*	3	3	Japan	4	3
Rumänien	1	0	Kanada	1	4
Slowakei*	7	9	Malediven	1	1
Tschechische Rep.*	6	7	Neuseeland	1	1
Türkei	52	49	Pakistan	3	1
Ungarn*	6	7	Philippinen	3	7
Total	82	83	Saudiarabien	1	1
Anteil in Prozent	5,5 %	5,5 %	Südafrika	2	2
			Thailand	2	4
			Tunesien	1	1
			Ukraine	2	1
			USA	4	6
			Total	47	55
			Anteil in Prozent	3,2 %	3,7 %

Total der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene): **2004: 1'488 = 100 %** 2003: 1'506 = 100 %
 (*Neue EU-Staaten unter übrige europäische Staaten aufgeführt / **Serbien + Montenegro)

8. Asylwesen

Das Bundesamt für Flüchtlinge wies im Jahre 2004 dem Kanton Appenzell I.Rh. neu 27 (36) Personen zu. Ende 2004 hielten sich noch insgesamt 41 (38) Personen im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

	2004	2003	1998	1995
Asylbewerber	35	34	58	31
Vorläufig aufgenommene Ausländer	6	4	11	43
• Zugänge 2004:				
Zuweisungen BFF	27	34	109	36
Wiederanmeldungen	5	9	15	7
Geburten	0	2	-	1
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	1	0	6	1
• Abgänge 2004:				
Ausschaffungen	3	5	5	3
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	2	6	20	2
Untergetaucht	23	24	100	23
Kantonswechsel / Heirat	0	5	6	8
Kantonswechsel übrige	0	0	0	0
Humanitäre Regelung	0	0	-	-
Anerkennung als Flüchtling	0	0	8	6
Rücküberstellung an Deutschland	0	0	3	-
Rücküberstellung an Österreich	0	1	-	-
Nationen: Stand 31.12.2004				
Algerien	2	3	0	0
Angola	0	2	-	-
Bosnien-Herzegowina	0	1	1	34
Bulgarien	4	0	0	0
Guinea	0	2	-	-
Irak	7	6	0	0
Kosovo	0	0	52	23
Russland	1	0	0	0
Serbien und Montenegro	4	3	-	-
Somalia	2	0	0	0
Sri Lanka	9	8	4	3
Türkei	9	10	11	13
Unbekannt	0	3	0	0
Ukraine	3	0	0	0

Ausschaffungshaft

4 (5) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 140 (109) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell und im Flughafengefängnis Zürich 2 (9) Tage auf die bevorstehende Ausschaffung in ihr Heimatland. Davon musste 1 (0) Person wieder aus der Ausschaffungshaft entlassen werden, da die Papierbeschaffung scheiterte.

9. Lotteriewesen

Lotterien wurden im Kanton Appenzell I.Rh. keine (0) durchgeführt. Das kantonale Kontingent (ca. 21'000) wurde für das Jahr 2004 an folgende Veranstaltungen abgetreten:

- CSIO Schweiz-Luzern
- Schwing- und Älplerfest Luzern

10. Krankenkassen-Kontrollstelle

Im Jahre 2004 mussten keine (0) Personen von Amtes wegen einer ortsansässigen Krankenkasse zugewiesen werden.

11. Strafvollzug

4 (0) Freiheitsstrafen wurden in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen. Dabei wurden insgesamt 476 (0) Arbeitsstunden geleistet.

13 (18) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen. Der Vollzug von weiteren 2 (2) Massnahmen wurde an andere Kantone abgetreten.

Die Bewährungshilfe betreute 4 (4) Personen mit Schutzaufsicht.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

- 1 (0) Appenzell
- 2 (2) Gmünden/AR
- 1 (2) Saxerriet/SG
- 0 (1) Kantonales Gefängnis Frauenfeld

5 (6) Strafurteile konnten zum Vollzug an andere Kantone abgetreten werden.

Es erfolgten 4 (0) Abschreibungen infolge absoluter Verjährung. 4 (5) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten, respektive Aufenthalt im Ausland, noch nicht vollzogen werden.

12. Feuerwehersatzsteuer

Die Verwaltungspolizei hat im Jahre 2004 Feuerwehersatzsteuern im Betrage von Fr. 32'145.- (Fr. 29'578.50) eingenommen. Nach Abzug der Inkasso-Gebühr von 10 % wurden den einzelnen Feuerwehkreisen folgende Beträge überwiesen:

Feuerschau Appenzell	Fr. 18'517.50	(Fr. 18'135.00)
Feuerwehkreis Schwende	Fr. 2'394.00	(Fr. 3'015.00)
Feuerwehkreis Rüte	Fr. 1'818.00	(Fr. 2'290.50)
Feuerwehkreis Haslen	Fr. 792.00	(Fr. 324.00)
Feuerwehkreis Gonten	Fr. 747.00	(Fr. 504.00)
Feuerwehkreis Meistersrüte/Kau	Fr. 693.00	(Fr. 1'332.00)
Feuerwehkreis Obereg	Fr. 3'969.00	(Fr. 3'978.00)

13. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

Bewilligungserteilung nach Branchen

Branche	2004	2003
Baugewerbe	51	50
Dienstleistung (Büro)	8	13
Garagenbetrieb	3	1
Gastgewerbe	114	176
Gesundheitswesen	13	15
Handelsfirmen	4	9
Kunststoffverarbeitung	2	2
Landwirtschaft	6	4
Mechanik (Industrie)	7	13
Metallbearbeitung	8	0
Musik-Unterhaltung	1	0
Nahrungsmittel	7	14
Sport	2	3
Textilindustrie	8	3
Andere Gewerbebetriebe	4	15
Total	238	318

Bewilligungserteilung nach Kategorien

Kategorie	2004	2003
Arbeitsbewilligung Asyl	4	4
Einverständnis / Arbeitsbewilligung	15	17
Grenzgängerbewilligung	17	15
Härtefall Art. 13 f BVO	0	0
Jahresbewilligung aus kant. Kontingent	1	1
Kurzaufenthalte 4 Monate, Art. 13 d BVO	33	55
Kurzaufenthalte 6 Monate, Art. 20 BVO	1	2
Musikerbewilligung	3	4
Stellenantritte	20	27
Stellenwechsel	5	4
Umwandlung Saison- in Jahresbewilligung	2	9
Jahresbewilligung EG/EFTA	7	16
Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA	130	164
Im Meldeverfahren gemeldete Personen (Dienstleistungserbringer und Entsandte)*	44	0
Total	282	318

*Am 1. Juni 2004 trat die 2. Phase der Übergangsbestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) in Kraft. Als wichtigste Änderung ist die Aufhebung des Inländervorranges und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für EU/EFTA Staatsangehörige zu nennen. Im Weiteren können EU/EFTA Staatsangehörige während maximal drei Monaten im Kalenderjahr, ohne Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung, in der Schweiz arbeiten. Sie unterstehen jedoch vor der Arbeitsaufnahme einer Meldepflicht. Bis jetzt wurde diese Möglichkeit hauptsächlich von Personen aus dem Baugewerbe genutzt. Diese Regelungen gelten nicht für Staatsangehörige der neuen EU-Länder (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern).

2534 Eichwesen

1. Mass und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	beanstandet	in Verkehr gem. Kartei	Verwarnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	5 (10)	1 (1)	102 (106)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	8 (17)	2 (1)	232 (259)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)				
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	1		4 (4)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	2 (0)	1 (0)	2 (2)	
	1 (2)		11 (11)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	75 (66)		ca. 116 (106)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	2 (7)	0 (2)	68 (68)	
– Transportzisternen	0 (2)		3 (3)	
– Zusatzapparate (ZA)	1 (4)		11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	3 (2)		3 (3)	
– in Transportzisternen	0 (2)			
– Zusatzapparate (ZA)	3 (2)		2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	6 (17)			
– Qualität	0 (1)			
Abgasmessgeräte	16 (24)	0 (2)	24 (26)	
Nachschau durchgeführt	7 (2)			
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	2 (1)			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte	7 (8)			
– Spirituosen, Früchte	0 (5)			
nach Volumen:				
– Spirituosen	3 (0)			
Total Amtshandlungen	142 (172)			
Total Beanstandungen		4 (6)		
Total im Verkehr gemäss Kartei			578 (601)	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	abgelehnt	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	7	7	--	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	3	3	--	--	--
Total	10	7	-	--	--

2536 Handels- und Gewerbepolizei

Im Berichtsjahr wurde 1 (21) Ausweiskarte für Reisende ausgestellt.

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Weniger Geburten, weniger Hochzeiten, aber auch weniger Todesfälle ...

Geburten

Im Berichtsjahr 2004 wurden im inneren Land 86 Neugeborene registriert, das sind 11 Kinder oder 11 % weniger Geburtseignisse als im Vorjahr. Es waren 40 (50) Buben und 46 (47) Mädchen, die im kantonalen Spital Appenzell das Licht der Welt erblickt haben. Die Auswertungen zeigen weiter, dass bei den Mädchen "Sarina" mit drei Nennungen an erster Stelle der Namenshitparade steht, gefolgt von Aline, Jessica, Leonie, Lia, Lorena, Nadine, Nadja mit je zwei Vertreterinnen. Bei den Buben liegt "Jan" mit vier Nennungen an der Spitze. Zweimal wurden Andrin, Gian, Janis und Marco gewählt.

Eheschliessungen

Auch die Zahl der Eheschliessungen nahm im Jahre 2004 beträchtlich ab. Insgesamt 62 (75) Paare liessen ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt Appenzell beurkunden. Bei 54 (53) Trauungen stammten beide Ehepartner aus der Schweiz. 3 (6) Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. In weiteren 3 (6) Verbindungen stammte der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Und bei 2 (10) Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus der Ferne.

10 (20) Ehepaare aus der Schweiz und aus dem Ausland wählten Appenzell als ihren Trauungsort. Bei den übrigen 52 (55) Paaren wohnte mindestens einer der Ehegatten im Zivilstandskreis Appenzell. Von den 124 (150) Neuvermählten entschieden sich 114 (134) Personen zum ersten Mal für eine Ehe mit Trauschein.

Sterbefälle

Bei den Sterbefällen gab es rund 17 % weniger Ereignisse als im Vorjahr zu erfassen. Von den 97 (117) Verstorbenen waren 43 (51) Personen männlichen und 54 (66) Personen weiblichen Geschlechts. Eine Frau verunglückte im Alpstein und ein Mann verunfallte bei der Arbeit tödlich.

	M	F	2004	2003
Eheschliessungen	–	--	62	75
Geburten	40	46	86	97
Sterbefälle	43	54	97	117

2. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Appenzell

Zivilstandereignisse ausserhalb des Zivilstandskreises Appenzell, die Bürgerinnen und Bürger oder Einwohnerinnen und Einwohner vom inneren Landesteil betrafen und welche in der Folge bearbeitet wurden, waren 347 (356) Eheschliessungen und 288 (309) Todesfälle zu verzeichnen. Ebenso wurden 463 (408) Geburten zur Registrierung mitgeteilt. 55 Kinder (3 x Zwillinge), deren Eltern in Appenzell wohnen, wurden in Spitälern ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. geboren.

	2004	2003
Eheschliessungen	347	356
Geburten	463	408
Sterbefälle	288	309

3. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereg

	M	F	2004	2003
Eheschliessungen			8	3
Geburten			--	--
Todesfälle	3	4	7	7
Kindesanerkennungen			3	1

4. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Obereg

	2004	2003
Eheschliessungen	77	83
Geburten	90	117
Todesfälle	71	73

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember 2004

1	Kommandant a i *	Eintritte 2004: Abderhalden Daniela Fuchs Adrian Kuhn Christian
2	Leutnant	
1	Adjutant	
2	Feldweibel	
2	Wachtmeister	
2	Korporale	
7	Gefreite	
3	Polizeimänner	Austritte 2004: Epper Patrick Mätzler Pascal
1	Polizeiaspirant	
<u>3</u>	Zivilangestellte	
24		

* Führung des Polizeikommandos ab 1. Mai 2003 durch Kreiskommandant Bruno Fässler

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2004	2003
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund und Kantone	101	189

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit

Tötungsdelikte	--	--
Sexualdelikte	8	2
Körperverletzung / Tätlichkeiten	24	15
Drohung / Nötigung	10	11

Aussergewöhnliche Todesfälle

Suizide, Arbeits-, Berg- oder Sportunfälle	5	7
--	---	---

Vermögen	2004	2003
Diebstähle	83	85
Einbruchdiebstähle	22	8
Sachbeschädigungen	48	62
Betrüge	24	18
Veruntreuungen / Hehlerei	1	3

Fahrzeugentwendungen

Personenwagen	2	--
Motorräder	--	--
Motorfahrräder	8	7
Fahrräder	115	120

Verschiedenes

Betäubungsmitteldelikte	42	61
Umweltdelikte	11	24
Brandfälle	8	5
Personen- und Sachfahndungen	67	101
Erkennungsdienstliche Behandlungen	16	10
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	60	54
Führungsberichte	78	102
Zustellungen, Zuführung an Amtsstellen	104	96
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	13	18

Fundbüro

Abgegebene Fundgegenstände	191	179
Vermittelte Fundgegenstände	85	73
Verlustanzeigen	280	301

4. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen

Geschwindigkeitskontrollen	100	73
Fahren in angetrunkenem Zustand	26	26

Kontrollen, Dienstleistungen	2004	2003
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	256	250
Ordnungsbussen	3'756	3'763
Ausgestellte Mängelrapporte	304	223
ARV-Betriebskontrollen	14	4
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten usw.	45	52

Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle total	80	74
innerorts	35	27
ausserorts	45	47
Unfälle mit Todesfolge	2	–
Unfälle mit Verletzten	38	28
Verletzte Personen	44	46
davon Kinder	4	7

Die häufigsten Unfallursachen

Zustand des Lenkers (Alkohol / Übermüdung)	7	12
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	35	30
Missachtung Signalisation / Vortrittsrecht	10	13
Andere Ursachen	28	19

Verkehrsinstruktion

Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	225	210
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	15	12

5. Rettungswesen

Total der ausgeführten Ambulanztransporte	364	337
Davon in das Spital Appenzell	177	188
In andere Spitäler/Kliniken	161	113
Helikoptereinsätze	52	51
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	14	15

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr sind 701 (652) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, eingegangen.

23 (17) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 677 (651) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 105 (78) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil abgeschlossen. Es sind 3 (0) Fälle bei ausserordentlichen Staatsanwälten in Arbeit.

31 (21) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 22 (20) Requisitionenbegehren gestellt. Es mussten 5 (4) Haftbefehle und 8 (2) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 10 (4) Häftlinge verbrachten insgesamt 73 (39) Tage in U-Haft. Ferner mussten 26 (19) Hausdurchsuchungen angeordnet und 28 (25) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 22 Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 2 (4) Fällen technische Überwachungsmaßnahmen verfügt. Weiter wurden 10 (9) Legalinspektionen vorgenommen und 13 (8) Sektionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 245 (246) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt.

3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 8 (17) Strafüberweisungen mit 21 (37) Tatbeständen an die Bezirksgerichte, nämlich:

Mehrfacher Betrug	1
Wiederholter versuchter Betrug	1
Mehrfache Urkundenfälschung	1
Mehrfacher Hausfriedensbruch	1
Diebstahl (geringfügiges Vermögensdelikt)	1
Sachentziehung (geringfügiges Vermögensdelikt)	1
Nachträgliche richterliche Anordnung	3

Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	7
Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	2
Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge Fahrens in übermüdetem Zustand	1
Nichteinstellen der Richtungsanzeige	1
Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländer (ANAG)	1

4. Anträge an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 4 Anträge betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens an das Kantonsgericht. Betroffene Tatbestände:

Ehrverletzung	1
Amtsmissbrauch	1
Ungerechtfertigte Bereicherung, evtl. Amtsmissbrauch	1
Akteneinsichtsrecht	1

5. Strafbefehle

Es wurden 397 (371) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

6. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	
	Fahrlässige Tötung	1 (0)
	Fahrlässige Körperverletzung	3 (0)
	Einfache Körperverletzung	1 (1)
	Tätlichkeit	1 (6)
	Mehrfache Tätlichkeiten	1 (0)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	
	Mehrfacher Diebstahl	3 (1)
	Diebstahl	1 (0)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	7 (7)
	Mehrfache Mittäterschaft zu Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	1 (0)
	Mehrfache Veruntreuung	1 (0)

	Sachbeschädigung	1	(3)
	Hehlerei	1	(1)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
	Mehrfache Beschimpfungen	1	(0)
	Beschimpfung	1	(1)
	Mehrfacher Missbrauch des Telefons	1	(0)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
	Nötigung	1	(1)
	Mehrfacher Hausfriedensbruch	2	(3)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
	Pornographie	1	(0)
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie		
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen		
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K	Urkundenfälschung		
	Mehrfache Urkundenfälschung	1	(0)
	Fälschung von Ausweisen	3	(0)
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N	Vergehen gegen den Volkswillen		
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt		
	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	1	(0)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
	Falsche Anschuldigung	1	(0)
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		

S Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen

7. **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen**

Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch	1	(0)
Entwendung eines Kleinmotorrades zum Gebrauch	1	(0)
Fahren mit Überlast	3	(3)
Führen eines Fahrrades in angetrunkenem Zustand	1	(0)
Führen eines Fahrrades nachts ohne Beleuchtung	1	(0)
Führen eines Fahrrades ohne die gesetzliche Vignette	1	(0)
Führen eines Kleinmotorrades ohne den erforderlichen Führerausweis	1	(3)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis	2	(3)
Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	17	(15)
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	2	(2)
Führen eines Motorrades in angetrunkenem Zustand	1	(0)
Führen eines Motorrades ohne den erforderlichen Führerausweis	1	(0)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	6	(6)
Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	2	(2)
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	10	(1)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	12	(16)
Mehrfache SVG-Übertretungen	25	(14)
Missachtung des Vortrittsrechtes	8	(10)
Mitführen einer über 7 Jahre alten Person auf dem Fahrrad	1	(0)
Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 7 Jahren	1	(1)
Mitführen von mehr Personen als bewilligten Plätzen	1	(1)
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	1	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	3	(4)
Nicht Aufstellen des Pannensignals	1	(0)
Nicht Beherrschen des Fahrrades	2	(2)
Nicht Beherrschen des Fahrzeuges	38	(45)
Nicht Mitführen des Pannensignals	1	(0)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	8	(6)
Nicht Sichern des Fahrzeuges	1	(1)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	16	(8)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	13	(3)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	10	(8)
Überfahren einer Sicherheitslinie	2	(3)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	95	(104)
Ungenügendes Sichern der Ladung	2	(1)
Verletzung von Verkehrsregeln	10	(11)
Versuchte Vereitelung einer Blutprobe	2	(0)
Verursachen von vermeidbarem Lärm	1	(0)

Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	6	(7)
Vorschriftswidriges Parkieren	11	(8)
Widerhandlungen gegen SSV-Vorschriften	15	(1)
Widerhandlungen gegen VVV-Vorschriften	1	(2)
Widerhandlungen gegen ARV-Vorschriften	20	(5)

8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

ANAG	Widerhandlung gegen das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	15	(13)
AVIG	Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz	1	(0)
BetmG	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	21	(25)
FHyV	Widerhandlung gegen die Fleischhygieneverordnung	1	(0)
GSchG	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	4	(5)
LMG	Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz	1	(0)
SprengG	Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz	1	(0)
	Widerhandlung gegen das BG über das Gewerbe der Reisenden	1	(0)
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	2	(1)
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	2	(1)
TSV	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	1	(0)
TG	Widerhandlung gegen das Transportgesetz	11	(5)
USG	Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz	7	(17)

9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

Baugesetz

Widerhandlung gegen das Baugesetz	1	(1)
-----------------------------------	---	-----

Gastgewerbegesetz

Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz	3	(0)
---	---	-----

Hundeverordnung

Widerhandlung gegen die Verordnung über das Halten von Hunden im Kanton Appenzell I.Rh.	1	(0)
---	---	-----

10. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt

Zuchthaus	0	(0)	Beschuldigte
Gefängnis	5	(1)	Beschuldigte
Gefängnis und Busse	25	(23)	Beschuldigte
Haft und Busse	5	(4)	Beschuldigte
Haft	1	(2)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	18	(19)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	253	(258)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	54	(34)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	27	(18)	Beschuldigte
Umgang	7	(10)	Beschuldigte
Umwandlung Busse in Haft	2	(2)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 15 (14) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 4 (3) Fälle pendent. 5 (3) Einsprachen wurden bereits vor der Leitung an das Gericht zurückgezogen. 3 (5) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 4 (5) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden 2 (0) erlassen. 5 (4) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2004	2003
Personenwagen, Kleinbusse	* 7'153	* 7'030
Lieferwagen	799	649
Lastwagen, Gesellschaftswagen	129	136
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	64	59
Motorräder, Kleinmotorräder	1'213	1'350
Motorfahrräder	517	501
Arbeitsmaschinen	113	112
Landwirtschaftliche Motoreinachser	106	113
Landwirtschaftliche Motorkarren	455	511
Landwirtschaftliche Traktoren	628	621
Anhänger aller Kategorien	884	857
Total gelöste Fahrzeuge (Stand 30.9.2004)	12'061	11'939

* exklusiv Mietfahrzeuge

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2004	2003
Fahrzeugprüfungen	3'940	3'983
Führerprüfungen		
Praktisch		
Kategorien A1/A/F	145	141
Kategorie B	267	286
Kategorien BE/C/C1/D/D1/E	32	60
Praktische Prüfungen total	444	487
Theoretisch		
Kategorien A1/B/F	604	388
Kategorien C/D1	20	21
Kategorien G/Mofa	169	148
Theoretische Prüfungen total	793	557

3. Fahrzeugmutationen

	2004	2003
Erste Inverkehrsetzung	5'335	5'260
Kantonswechsel	1'548	1'342
Fahrzeugwechsel	1'338	1'544
Schilderdeponierungen	5'615	5'503
Wiederinverkehrsetzung	4'959	3'581
Versicherungswechsel	146	1'183
Fahrzeugausweisannullation	6'798	6'776
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	9'991	10'223
Ersatzfahrzeugbewilligungen	228	234
Sonderbewilligungen	385	307
Kontrollschilder Entzugsverfahren	110	97
Int. Führerausweis	40	89

4. Administrativmassnahmen

	2004	2003
Eingegangene Rapporte	442	400
ohne Massnahmen abgeschlossen	184	135
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	148	174
• Fahren in angetrunkenem Zustand	31	48
• Vereitelung der Blutprobe	2	1
• Drogenabhängigkeit	4	11
• Geschwindigkeitsübertretung	45	41
• andere SVG-Übertretungen	66	73
Verwarnungen	86	77
• Geschwindigkeitsübertretungen	56	49
• andere SVG-Übertretungen	30	28
Verkehrsunterricht*	22	10
Abklärung Fahrtauglichkeit / verkehrspsychologische/verkehrsmedizinische Untersuchungen*	13	16
Aberkennung ausländischer Ausweise	6	2

*Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

2570 Militärdepartement

1. Allgemeines

Neben der ordentlichen Militärdirektoren-Konferenz in Zug und der Departements-Sekretären-Konferenz in Einsiedeln SZ, fand im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der neuen Territorial-Region 4 ein Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des VBS in Romanshorn statt.

Das Schwergewicht lag einmal mehr im aktiven Einbezug der politischen und administrativen Verantwortungsträger der Kantone in den Reformprozess der Armee und des Bevölkerungsschutzes.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Armee XXI mussten vor allem im ersten Halbjahr verschiedene Detailspekte geklärt werden.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende Truppen im Ausbildungs-Raum und verschiedene ausserdienstliche Anlässe militärischer Vereinigungen besucht worden.

Im Berichtsjahr sind insgesamt 9 (8) Vernehmlassungen bearbeitet und 8 (12) grössere Berichte und Stellungnahmen zu verschiedenen anstehenden Revisionen von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen des Bundes verfasst worden.

2. Rekrutenaushebung

Am 20. und am 27. Februar 2004 fanden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die neu eingeführten Orientierungstage für Stellungspflichtige im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen AR statt.

Insgesamt nahmen 92 (96) Stellungspflichtige daran teil und sie wurden eingehend durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An der Rekrutierung vom 27. bis 30. April 2004 im Rekrutierungszentrum in Mels SG stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 91 (79) angehende Wehrmänner der Jahrgänge 1984 und 1985.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Diensttauglich	71	(61) Stellungspflichtige
Diensttauglich mit Einschränkungen	0	(3) Stellungspflichtige
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	3	(2) Stellungspflichtige
Zurückstellung auf 2005	1	Stellungspflichtiger
Untauglich/Schutzdienst-Tauglich	16	(14) Stellungspflichtige
Schutzdienst-Untauglich	0	(3) Stellungspflichtige

Die Diensttauglichen konnten vielfach wunschgemäss in kleinen Kontingenten auf die vorhandenen Waffengattungen verteilt werden.

Die Zuteilungen zu den einzelnen Waffengattungen präsentieren sich wie folgt:

Infanterie	24	(18)
Panzertruppen	2	(0)
Artillerie	10	(7)
Fliegertruppen	3	(3)
Fliegerabwehrtruppen	6	(4)
Führungsunterstützungstruppen	1	(0)
Übermittlungstruppen	4	(7)
Rettungstruppen	1	(1)
Logistiktruppen	19	(3)
Militärische Sicherheit	1	(0)

Die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit absolvierten 83 (78) Stellungspflichtige. 9 Stellungspflichtige mussten aus ärztlichen Gründen dispensiert werden.

Insgesamt konnten 39 (39) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 28 (28) gute, 14 (10) genügende und 2 (1) ungenügende Leistungen erbracht.

Ebnetter Urs, 1985, Appenzell, erreichte mit 363 Punkten das beste Turnresultat der Stellungspflichtigen aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

3. Wehrpflichtentlassung

Am 19. November 2004 wurden im Rahmen der Reorganisation ARMEE XXI die Jahrgänge 1965-1968 in Appenzell aus der Wehrpflicht entlassen.

Angetreten sind 253 (280) Offiziere und Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten.

Die Abrüstung fand in der Turnhalle Gringel und die anschliessende Entlassungsfeier in der Aula Gringel statt.

4. Schiesspflicht ausser Dienst

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 980 (1240) Teilnehmer das obligate Bundesprogramm auf 300 Meter. Wiederholungen waren 6 (5) zu verzeichnen; verblieben ist kein Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 60 (59) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter in Meistersrüte beteiligten sich 701 (748) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 45 (39) und das Pistolenfeldschiessen 97 (122) Schützen.

24 (24) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden.

Im Juni/Juli 2004 wurde mit grossem Erfolg das 6. Appenzell-Innerrhodische Kantonal-schützenfest durchgeführt. Der offizielle Tag fand am 3. Juli 2004 statt.

5. Kontrollwesen

Die gesamte Kontrollführung inkl. Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA.

Ausschreibungen im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung sind 1 (0) zu verzeichnen; Auslandurlaube wurden 3 (19) erteilt.

Verschiebungsgesuche für die Rekrutenschule nach altem Recht fielen 15 (32) an.

Ausbildungskurs-Verschiebungsgesuche wurden 108 (35) behandelt. Davon mussten 13 (12) Gesuche abgelehnt werden.

6. Kantonaler Führungsstab

Der kantonale Führungsstab führte im Berichtsjahr 1 (2) Rapport und 1 (1) Stabsarbeits-Halbtage durch.

Der Koordinator für Gesamtverteidigung nahm an einem Rapport des Bundes und an zwei Sitzungen der Territorial-Region 4 teil. Ferner erledigte er die anfallenden, administrativen Tagesgeschäfte.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die per 1. Januar 2004 neu geschaffene Eidg. Zeughaus- und Waffenplatzverwaltung St.Gallen.

Die Fahnen-, Material- und Munitionsverwaltung inkl. Abgabe für ausserdienstliche Anlässe erfolgte über das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	674	(704)
Rohertrag	Fr. 342'276.25	(Fr. 294'122.10)
Rückerstattungen	Fr. 13'378.80	(Fr. 9'325.10)
Ersatzrückstände am Jahresende	Keine	(Keine)
Einsprachen	Keine	(Keine)
Ersatzbefreite	52	(52)
Erlasse	Keine	(Fr. 150.00)
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 65'779.50	(Fr. 58'824.40)

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Der Vorsteher des kantonalen Amtes für Zivilschutz (KAZS) und Kdt der Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell, Martin Koster, ist am 26. Juli 2004 zusammen mit seiner Lebenspartnerin an den Folgen eines schweren, unverschuldeten Motorradunfalls ums Leben gekommen. Nach diesem tragischen Unfalltod hat sich die Standeskommission mit der Nachfolgeregelung befasst und Franz Büsser, Departementssekretär des Bau- und Umweltdepartementes, auf 1. Januar 2005 gewählt. Der Kdt-Stellvertreter, Richard Wüst, hat zusammen mit dem Sachbearbeiter KAZS, Rainer Schmidt, die Aufgaben des Zivilschutzes ad interim ausgeführt.

Umbauarbeiten KP/BSA Blattenheimatstrasse / Kulturgüter-Schutzraum:

Mit der Realisierung des Regierungs-Kommandoposten "Wühre" wurde der Orts-Kommandoposten "Feuerschau" überflüssig. Diese Räumlichkeiten werden nicht mehr für ihren vorgesehenen Zweck verwendet und werden neu in Schutzräume zu Gunsten des Kulturgüterschutzes umgenutzt. Auf Grund der knappen finanziellen Recourcen des Bundes müssen ein Teil der Kosten von der Bauherrschaft bevorschusst werden. Die finanziellen Mittel für die Bevorschussung werden aus dem Schutzraumfonds des Kantons entnommen und belasten die Laufende Rechnung somit nicht. Sämtliche Kosten der Erneuerung werden vom Bund übernommen.

2. Baulicher Zivilschutz

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2004 auf Fr. 9'415.10 (Fr. 12'057.65).

Gesamthaft wurden 13 (20) Schutzraumbauprojekte eingereicht, davon enthielten 2 (3) Projekte zusätzliche 35 (61) öffentliche Schutzplätze. Weiter führte die Kontrollstelle 22 (13) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 204 (128) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt sind 86 (75) Dispensationsgesuche eingereicht worden. 45 (53) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt, 5 (2) Gesuche abgelehnt und in 41 (20) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge

SR-Ersatzbeiträge

	Appenzell	Oberegg
31.12.2004	Fr. 808'390.85	Fr. 112'518.30
31.12.2003	Fr. 616'000.85	Fr. 80'978.30
Zunahme	Fr. 192'390.00	Fr. 31'540.00

4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO Appenzell unter der Leitung des Kdt der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 1 (0) WK Kulturgüterschutzdienst
- 2 (1) WK Führungsunterstützung
- 0 (1) WK Betreuungsdienst
- 3 (4) WK Unterstützungsdienst
- 1 (1) WK Logistikdienst Anlagen
- 5 (4) WK Logistikdienst Material
- 1 (1) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle
- 1 (1) WK Logistikdienst Versorgung
- 1 (2) WK Dienste allgemein

Der Kulturgüterschutzdienst hat Schutzobjekte inventarisiert und archiviert.

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte) hat anlässlich des jährlichen Sirenentestes die Alarmierungsplanung weiter verfeinert und die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Sirenenfernsteuerung SFI 457 durchgeführt. Die Auslösung der Sirenen erfolgte über die Einsatzzentralen der Kantonspolizeien AI und AR sowie über die Auslösestelle im Kommandoposten Wühre. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls überprüft und die verschiedenen Routen abgefahren.

Der Führungsunterstützungszug hat nebst den ordentlichen Ausbildungsdiensten im Rahmen des Appenzell-Innerrhodischen Kantonschützenfestes mit 33 Teilnehmern über 195 Diensttage geleistet (Mithilfe im Schiessstand, Auswertungsbüro und in der Festzentrale). Es wurden auch Angehörige des Zivilschutzes Appenzell A.Rh. hinzugezogen (20 Teilnehmer, 84 Diensttage).

Der Betreuungsdienst hat im Berichtsjahr keinen Dienst geleistet. Zur Verbesserung der Ausbildung sind neu Einsätze bei sozialen Institutionen vorgesehen.

Alle drei Unterstützungszüge haben einen eintägigen WK im Ausbildungszentrum Teufen absolviert. Zu Gunsten der Gemeinschaft wurden spezielle Einsätze geleistet:

Mai-WK:

- Kugelfang der "Standgemeinschaft Meistersrüte" erneuert
- Wanderweg "Lehmen-Chäsbach" saniert
- Mountainbikeweg hoher Hirschberg neu angelegt
- Wanderwegsanierung Kronberg oberhalb Scheidegg, "Chenner" (Teil 1)
- Wanderwegsanierung Chamhaldenhütte-Schotzenälpli (im "Bruggerwald")

Oktober-WK:

- Fertigstellung Wanderweg Kronberg, oberhalb Scheidegg (Teil 2)
- Reinigungs-/Instandstellungsarbeiten Skilift Sollegg (Trasse, Brücke)
- Bachunterhaltsarbeiten beim Krankenhausbach (Handarbeit, kein Maschineneinsatz)

Der Einsatz im Oktober-WK wurde überschattet durch einen Verkehrsunfall des Einsatzfahrzeuges der Zivilschutzorganisation mit einem privaten Personenwagen.

Die Festlegung der Wartungsdaten für die Zivilschutzanlagen, die Inbetriebnahme der Notstrom-Anlagen sowie die Durchführung weiterer Wartungsarbeiten, bildeten nebst den monatlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten Inhalt der WK Anlagendienste.

Anlässlich des WK Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben.

Im Bezirk Schwende führte der Anlagen- und Schutzraumzug die periodische Schutzraumkontrolle an insgesamt 195 Schutzräumen durch. Die meisten Mängel konnten direkt an Ort und Stelle behoben werden. Für grössere Mängel müssen Instandstellungsverfügungen erlassen werden.

Der Versorgungsdienst leistete seinen WK anlässlich der Wehrentlassung.

Der WK allgemeine Dienste beinhaltet im Berichtsjahr verschiedene Aufgaben, die nicht in den anderen Fachbereichen erledigt werden konnten.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Im vergangenen Jahr 2004 griff zum ersten Mal die neue Struktur der Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute. Die Reorganisation bewährte sich schon im ersten Jahr. Die neuen Kaderleute fügten sich gut in die Organisation ein. Es ist in einer kleinen Organisation bedeutend, dass motiviertes Personal rekrutiert wird. Es ist unerlässlich, die Mehrheit der eingeteilten Zivilschutzpflichtigen polyvalent über mehrere Dienste einsetzen zu lassen. Ebenfalls von grösster Wichtigkeit ist die enge Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation Appenzell.

Zu den Übungen gemäss Jahresplan 2004 (WK Kader, WK Anlagewarte, WK Übermittlung, WK Betreuung, und Herbstübung) kamen folgende Einsätze dazu:

- 2 WK Rettungsdienst
- 1 WK Übermittlung
- 1 WK Betreuungsdienst

Der Einteilungsrapport wurde nicht mehr durchgeführt. Die neuen Zivilschutzpflichtigen wurden an einem persönlichen Gespräch entsprechend ihren Neigungen und Interessen einer passenden Funktion zugeteilt. Zudem konnte bereits eine allfällige Karriereplanung besprochen werden.

Zu den einzelnen Diensten:

Der Betreuungsdienst leistete verschiedene Einsätze in den beiden Altersheimen Oberegg und Reute. In besonderer Erinnerung blieb diesmal sicher der Altersausflug mit den Heimbewohnern der beiden Heime. Unter fachkundiger Führung ging das Zivilschutzpersonal motiviert an das Werk und erhielt dementsprechend Komplimente von den Heimleitungen.

Der Rettungsdienst stand wieder im öffentlichen Einsatz. Diverse Wanderwege und Schulwege wurden instandgestellt. Ein alter Feuerwehr-Staubach musste wieder einsatztüchtig gemacht werden. Daneben hat es weitere diverse kurzfristige Einsätze gegeben. Es zeigte sich, dass Aufträge, wie im Geschäftsalltag, immer kurzfristiger eintreffen. Dies stellt die Zivilschutzorganisation Obereg- und Reute vor die neue Herausforderung, mit den Arbeitgebern der Dienstpflichtigen jeweils ein Arrangement zu finden. Diese Gespräche mit den Arbeitgebern führten zu einer positiven Zusammenarbeit.

Der Übermittlungsdienst führte zwei kleinere Funkübungen im Rahmen von Veranstaltungen in Obereg- und Reute durch.

Die aufwendigste Arbeit leisteten aber im abgelaufenen Jahr die Anlagewarte. Diese führten nämlich die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) in Obereg- und Reute durch. Unterstützt wurden die Anlagewarte von den Materialwarten und Personal anderer Dienste. Eine Herausforderung war nicht nur die fachtechnische Durchführung der eigentlichen Kontrollen, sondern auch das Auffinden der teilweise sehr abgelegenen Schutzräume. Es zeigte sich wiederum, wie wichtig die PSK ist, wurden doch diverse Mängel an den Schutzräumen festgestellt. Die meisten Besitzer zeigten sich den Kontrolleuren gegenüber freundlich und waren über die Dienstleistung dankbar.

6. Zivilschutz-Dienstleistungsstatistik Appenzell I.Rh.

Dienstleistungen 2004		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Bundeskurse	1	5
Ausserkantonale Ausbildungskurse	1	4
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren Teufen und Bütschwil	175	430

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Wiederholungskurs: Kulturgüterschutz-Dienst	11	20
Vorkurs / Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	53	227
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützungsdienst	54	258

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Vorkurs / Wiederholungskurs: Logistikdienst Anlagenwartung	49	133
Wiederholungskurs: Logistikdienst Materialwartung	13	43
Vorkurs / Wiederholungskurs: Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle	21	81
Wiederholungskurs: Logistikdienst Versorgung	9	13
Wiederholungskurs: Dienste allgemein	17	51
Total	227	826

Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Vorkurs / Einteilungsgespräch	15	20
Vorkurs / Wiederholungskurs: Kader	13	45
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung	12	25
Vorkurs / Wiederholungskurs: Übermittlungsdienst	35	12
Vorkurs / Wiederholungskurs: Rettungsdienst	45	170
Vorkurs / Wiederholungskurs: Dienste allgemein	33	142
Total	153	414

Total 2004 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	380	1240
Total 2003 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	388	1027

7. Kontrollwesen

Die Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1985 wurden im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

22 (14) Tauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 21 (25) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

1 (6) Gesuchsteller haben ihren Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

1 (4) Gesuche mussten abgelehnt werden.

19 (15) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteintrückens in den Zivilschutzdienst sind keine (0) Schutzdienstpflichtigen an die Staatsanwaltschaft verzeigt worden. Dagegen wurden 4 (5) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlung verwarnt.

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Das recht schneereiche Jahr 2004 brachte Ende März nochmals bis zu 80 cm Neuschnee. Der Frühling war trocken, nur über Ostern und Anfang Mai waren Nässe- und Kälteperioden zu verzeichnen. Die Vegetation war rund eine Woche zurück, dadurch fand auch die Alpbestossung etwas später statt als gewohnt. Das richtige Wetter abzuwarten für die Heuernte, brauchte viel Geduld. Durch die verhaltenen Temperaturen während der Bodentrocknung mussten vielerorts Warmluftöfen zur Nach-trocknung des Heugrasses eingesetzt werden.

Insgesamt war der Sommer wechselhaft. Warme trockene Abschnitte wurden abgelöst durch Niederschlagsperioden mit vielen Gewittern und zum Teil schwerem Hagelschlag. Langanhaltende Schönwetterperioden waren eher eine Seltenheit. Die zum Teil äusserst kurzen Schönwetterlagen verlangten eine gute Wetterbeobachtung und ein schnelles Handeln um die Futterernte einzubringen.

Insgesamt konnten in der Region gute Erträge erzielt werden. Infolge der knappen Niederschläge in der Süd- und Westschweiz wurde in diesen Gebieten 30 % bis 50 % weniger Futter geerntet als üblich. Der Herbst begann mit beständigem warmem und schönem Wetter.

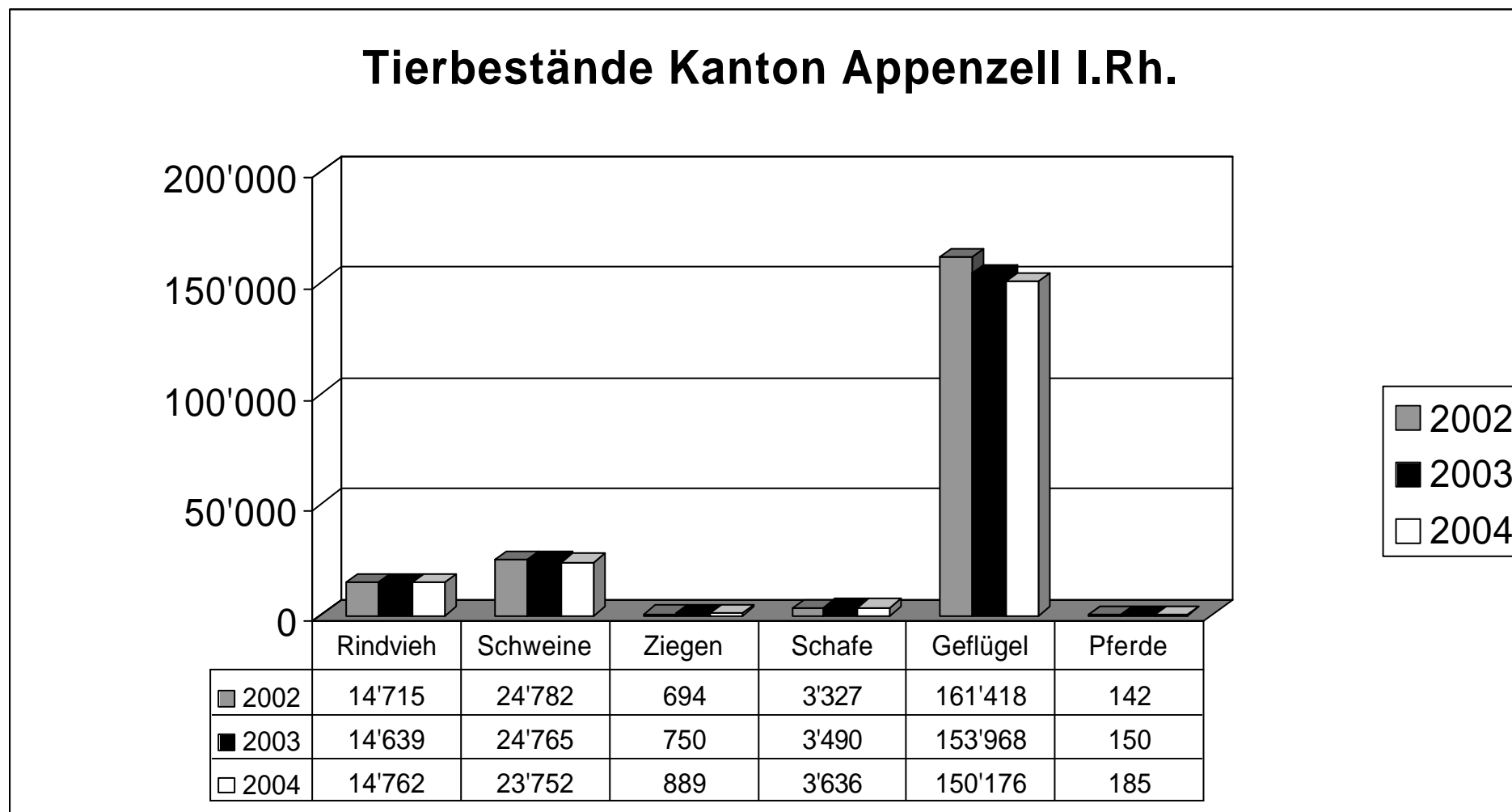
Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2004	2003	2003 (altes System)
Kühe gemolken	1747	1697	1'697
Galkühe	14	40	nicht erhoben
Zuchtstiere	2	8	8
Rinder über 2-jährig	1275	1322	2'465 Rinder 1- bis 3-j.
Rinder 1 bis 2-jährig	1120	1143	469 Rinder ½- bis 1-j.
Jungvieh zur Zucht 4-12 Mte. (w)	512	469	nicht erhoben
Pferde und Maultiere	5	8	8
Ziegen inkl. Jungziegen	621	554	536 Ziegen über 1-j.
Schafe inkl. Jungschafe	870	821	502 Schafe über 1-j.
Schweine	391	277	nicht erhoben

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 4. Mai 2004 festgelegt. An diesem Tag wurden alle Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:



Die Unterschiede bei den einzelnen Tierkategorien liegen im Rahmen der vorangegangenen Jahre. Erfreulich ist die Situation wiederum bei den Ziegen, diese Bestände haben erneut zugenommen. Interessant ist die Entwicklung des Schaf- und Pferdebestandes.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 113 (119) Zuchtbetriebe mit 2'685 (2'707) Mutterschweinen und Ebern, 64 (72) Mastbetriebe mit 6'589 (6'526) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons haben 2 (4) Betriebe den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Ein kalter Frühling war der Start ins neue Bienenjahr. So entwickelten sich die Bienen nur langsam zu starken Völkern. Die Frühlingstracht hielt jedoch ziemlich lange an, da die Wiesen nicht allzu früh gemäht werden konnten. So gab es einen schönen Honigertrag. Der Wald brachte dieses Jahr nur wenig Honig, etwas Klee und Blatthonig konnte geerntet werden. Der durchschnittliche Honigertrag beträgt ca. 11 kg (17 kg). An zwei Standbesuchen des Imkervereins wurde lebhaft diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht. Auf der Belegstation Potersalp wurden ca. 250 Königinnen aufgeführt. So konnten Ableger und Kunstschwärme gemacht werden. Thymovar, Varrobin und Ameisensäure wurden zur Varroabekämpfung eingesetzt. Die 41 (41) Imker hielten 438 (444) Völker.

3. Viehabsatz

Der Bestandesrückgang bei den Kühen wirkte sich positiv auf die Schlachtviehpreise aus. Von Januar bis August wurden 12 % weniger Kühe geschlachtet als in derselben Vorjahresperiode. In der Folge waren die Schlachtkühe gesucht und es konnten recht gute Preise realisiert werden. Die Bankviehpreise gerieten aufgrund der schlechten Nachfrage und des höheren Angebots unter Druck. Im Juli wurden dann vermehrt Munis anstelle der Kühe geschlachtet, was den Markt entlastete. Beim Bankkälbermarkt war zu Beginn des Jahres noch alles in Ordnung. Im Sommer war allerdings die Nachfrage sehr verhalten, worauf die Proviande beschloss, Kalbfleisch einzulagern. Dieses Lager wuchs bis September auf 1000 Tonnen an. Aufgrund des erfahrungsgemäss tieferen Angebotes im Herbst sollte die Auslagerung ohne grösseren Einfluss auf die Marktpreise möglich sein.

An 12 Schlachtviehmärkten führten die Bauern 737 (772) Tiere auf, wovon 2 (6) aus dem Kanton Appenzell A.Rh. stammten. Die gute Marktlage bei den Kühen führte dazu, dass nur wenige Tiere über die Proviande zugeteilt werden mussten.

4. Pflanzenschutz

Die Feuerbrandsituation im Kanton hat sich im Vergleich zum letzten Jahr wieder etwas verschlechtert. Von den gesamthaft 55 (33) eingesandten Proben waren 39

(29) positiv. Es handelte sich um 32 (21) Birnbäume, 1 (0) Quittenbaum, 5 (8) Apfelbäume und 1 Weissdorn.

Die positiven Proben verteilten sich auf den Bezirk Rüte 3 (2), den Bezirk Schlatt-Haslen 4 (1) und den Bezirk Oberegg 32 (26).

5. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2004 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 64 (61) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'666'280.-- (Fr. 1'356'030.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 34'725.40 (Fr. 32'686.10), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'083.40 (Fr. 1'692.80) unterstützte.

6. Milchamt

Die Qualitätssicherung der Milch sowie der Inspektions- und Beratungsdienst wurden wie bisher zusammen mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. durch den Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) St.Gallen-Appenzell in Flawil gewährleistet. Die überregionale Zusammenarbeit erfolgte wiederum problemlos.

Die Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Landwirtschaftsdepartement wurde weitergeführt. Im Jahre 2004 sind 517 (519) Proben untersucht worden. Von diesen 517 Proben waren 19 Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Weil die Absetzfristen der einzelnen Präparate recht unterschiedlich ausfallen, mussten zum Teil Doppelproben vorgenommen werden.

7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Auf den Winter 2004/2005 wurde gemeinsam mit dem Beratungsdienst Appenzell A.Rh. ein umfangreiches Beratungsprogramm erarbeitet. Die Auslastung der einzelnen Kurse kann somit verbessert werden. Die Bäuerinnen und Bauern können aus knapp 40 Kursen für sie zutreffende Themen auswählen. Das Angebot ist weitreichend von betriebswirtschaftlichen Themen über Gartenbau bis hin zu Persönlichkeitsbildung und Paralandwirtschaft. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hofft, dass von diesem Angebot rege Gebrauch gemacht wird.

An den Gruppenabenden wurden schwergewichtig die Themen Agrarpolitik, die neue Tierarzneimittelverordnung und die Neuerungen im Bereich Ökoprogramme behandelt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

BIO-Betriebe	32	(33)
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	569	(574)
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	432	(433)
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	158	(156)
Ökologische Ausgleichsflächen	493	(481)
Hochstammbäume	4'159	(4'218)

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2004 wiederum durch den akkreditierten landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 263 (219) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 41 (9) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die landwirtschaftlichen Lehrlinge besuchten die Berufsschule wiederum mit ihren Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Berufsschulzentrum in Herisau. Den Fachunterricht, in diesem Schuljahr vorwiegend Tierhaltung, erteilten Marc Vuilleumier und Lorenz Koller, der sein Pensum auf die Allgemeinbildung ausdehnte. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 3 (3) Lehrlinge die Berufsschule. An den landwirtschaftlichen Schulen besuchten folgende Schüler den Unterricht: Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez 3 (1) Schüler; Landwirtschaftliche Schule Flawil: 3 (1) Schüler; Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 3 (3) Schüler. Zusätzlich absolvieren 3 Schüler den Offenen Kurs und ein Landwirt bildete sich an der Betriebsleiterschule weiter. Ebenso absolvierte eine Frau aus Appenzell I.Rh. die BLS, Modul Marketing.

Im Jahre 2004 hat sich kein Innerrhoder für die Meisterprüfung angemeldet.

9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

Allgemeines

Das Jahr 2004 wurde geprägt von diversen Änderungen in der eidgenössischen Veterinärgesetzgebung sowie der Umsetzung der Bilateralen Abkommen I mit der EU. Im Juli ist eine Verordnung in Kraft getreten, welche die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte - früher Abfälle - in der Schweiz neu regelt. Risikolose Produkte sol-

len wieder an Tiere verfüttert werden, wobei stricke nicht an die gleiche Spezies. Produkte mit einem höheren gesundheitlichen Risiko für Mensch oder Tier sind für die technische Nutzung zugelassen. Die gefährlichsten Stoffe müssen verbrannt werden. Gemäss einer Änderung in der Tierseuchenverordnung müssen im Jahre 2006 alle Hunde gechipt und in einer Datenbank registriert werden. Im August hat der Bundesrat die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) basierend auf dem Heilmittelgesetz erlassen. Neu gelten in der ganzen Schweiz bezüglich Umgang mit Tierarzneimitteln, Buchführung, Bewilligung von Apotheken und Kontrollen die gleichen Regelungen. Ziel ist der zielgerichtete und fachlich begründete Einsatz von Tierarzneimitteln sowie die Förderung des Vertrauens in Lebensmittel. Die Umsetzung der TAMV bedeutet eine Herausforderung für die Tierärzteschaft und den Vollzug, was Aufgabe der Kantonstierärzte ist. Die Bilateralen Abkommen mit der EU haben Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Tierverkehr. Die Aufgaben und damit auch die Verantwortung wurde von der Grenze (Bund) ins Inland (Kanton) verschoben. An der Grenze wird lediglich eine Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle durchgeführt. Im Bestimmungsbetrieb muss eine "amtstierärztliche Überwachung" mit Absonderung und Probenahmen durchgeführt werden. Den Auftrag dazu erteilt das Veterinäramt nach Eingang der elektronischen Meldung an die Amtstierärzte. Beim Export kann ein Zeugnis nur noch erstellt werden, wenn vorher die Tier-, Betriebs- und Transportdaten in das EU-Tierverkehrskontrollsystem TRACES eingegeben worden sind. In den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. werden pro Jahr rund 30 Importe (95 % Nutzgeflügel) und 35 Tierexporte (50 % Sömmerung Vorarlberg) getätigt.

Die Anforderungen an einen effizienten, evaluierbaren, kompetenten Veterinärdienst sind weiter am Steigen. Die immer komplexer werdenden Fachgebiete, die Zunahme der Kontrollaufgaben stehen im Gegensatz zu den streng limitierten Geldressourcen in den Kantonen. Es müssen Lösungen gefunden werden. Der Weg geht immer deutlicher in Richtung Professionalisierung des Veterinärdienstes. Die Diskussionen über Fusionen der Veterinärämter mit Sparpotential in der Administration werden weiter geführt. Die Innerschweizer Kantone Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden sind seit diesem Jahr zusammengefasst im Veterinärdienst der Urkantone in Brunnen. In Graubünden leitet neu der Kantonstierarzt nebst dem Veterinärbereich auch die Lebensmittelkontrolle und das Kantonale Laboratorium. Die zuständigen Regierungsräte der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Glarus und Schaffhausen haben das Projekt Veterinärverbund Ostschweiz wieder aufgegriffen und einem Projektteam den Auftrag erteilt, die Details vertieft zu bearbeiten.

Lisbeth Lieberherr hat Ende Jahr das Veterinäramt verlassen und arbeitet neu im Landwirtschaftsamt von Appenzell A.Rh. Als neue Sachbearbeiterin wurde Frau Manuela Keller mit einem 80 %-Pensum angestellt.

Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände	Anzahl Tiere	Tierart
Auszurottende Seuchen			
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) ¹	1 (2)	1 (2)	Rind
Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)	0 (0)	0 (0)	Ziege
Zu bekämpfende Seuchen			
Enzootische Pneumonie (EP) ²	2 (6)	80 (591)	Schwein
Actinobacillose (APP) ³	0 (1)	0 (2)	Schwein
Schafräude	0 (1)	0 (1)	Schaf
Zu überwachende Seuchen			
Bösartiges Katarrhalfieber (BKF)	3 (5)	3 (5)	Rind
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	5 (11)	5 (12)	Rind
Neosporose	0 (3)	0 (3)	Rind
Kryptosporidiose	5 (4)	5 (4)	Kalb
Paratuberkulose	0 (1)	0 (1)	Rind
Listeriose	2 (0)	2 (0)	Rind

Routine Tierseuchenuntersuchungen

Seuche	Anlass der Untersuchung	Probematerial	Zahl der Proben	davon positiv
IBR/IPV und EBL	Stichproben	Blut	365 (200)	0 (0)
Brucella melitensis (Schafe, Ziegen)	Stichproben	Blut	126 (107)	0 (0)
Aujeszky (Schweine)	Stichprob. Betrieb	Blut	68 (114)	0 (0)
Aujeszky (Schweine)	Stichprob. Schlachthof	Blut	82	0
BSE Test (Prionics)	Stichproben und Not-schlachtungen	Gehirn	143 (120)	0 (0)
IBR/IPV und EBL	Zuchtstiere	Blut	10 (6)	0 (0)
IBR/IPV	Verwerfen	Blut	33 (38)	0 (0)
Brucellose / Coxiellose	Verwerfen	Nachgeburt	25 (42)	0 (0)
Salmonellose Rinder	Klinische Verdachtsfälle	Kot	40 (44)	0 (0)
CAE	Jahreskontrolle	Blut	656 (52)	0 (0)
Salmonella enteritidis (Legehühner, Herden)	Jahreskontrolle	Eier (Antikörper-Nachweis)	57 (64)	0 (0)

Bewilligungen

	Klauentiere	Heimtiere	Nutzgeflügel	Andere
Importe mit Quarantäne	0 (0)	0 (0)	12 (10)	0 (0)
- Anzahl Tiere	0 (0)	0 (0)	23'663 (12'974)	0 (0)
Sömmerung im Vorarlberg	9 (12)	Rinder aus 2 (2) Betrieben		
Exportzeugnisse, Waren	1 (21)	Stück		
Viehhandelspatente	12 (12)	Grossvieh- und 5 (5) Kleinviehpatente, 3 (3) Nebenpatente		

¹ 3 (5) BSE-Verdachtsfälle waren negativ

² 25 (32) EP-Verdachtsfälle wurden abgeklärt

³ 4 (3) APP-Verdachtsfälle wurden abgeklärt

Künstliche Besamung (KB)

2 (2) Bewilligungen für Eigenbestandesbesamung, 11 (11) für Schweinebesamung, 4 (4) Besamungstechniker

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

Anzahl Kontrollen	58	(67)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	12	(3)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	11	(34)
Mängel Aufzeichnungen	36	(136)
Mängel Tierverkehr	22	(54)

Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen	Beanstandungen	Verzeigungen	Tierhalteverbot
Nutztiere	18 (16)	17 (14)	0 (2)	0 (0)
Winterauslauf	23 (10)	8 (6)	0 (0)	0 (0)
Heimtiere	5 (1)	5 (0)	0 (0)	0 (0)

Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Gemischt
Wildtierhaltung privat	3 (2)	2 (2)	1 (0)	0 (0)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Tierheime	1 (0)			
Tierversuche	1 (1)			

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr 2004 Fr. 1'000'000.-- (Fr. 900'000.--). Die Abteilung für Strukturverbesserungen im Bundesamt für Landwirtschaft (ASV) erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 891'222.-- (Fr. 946'610.--).

Die Bundessubventionen lösten in der Berichtsperiode ein Bauvolumen von Fr. 3'894'460.-- (Fr. 4'862'000.--) aus.

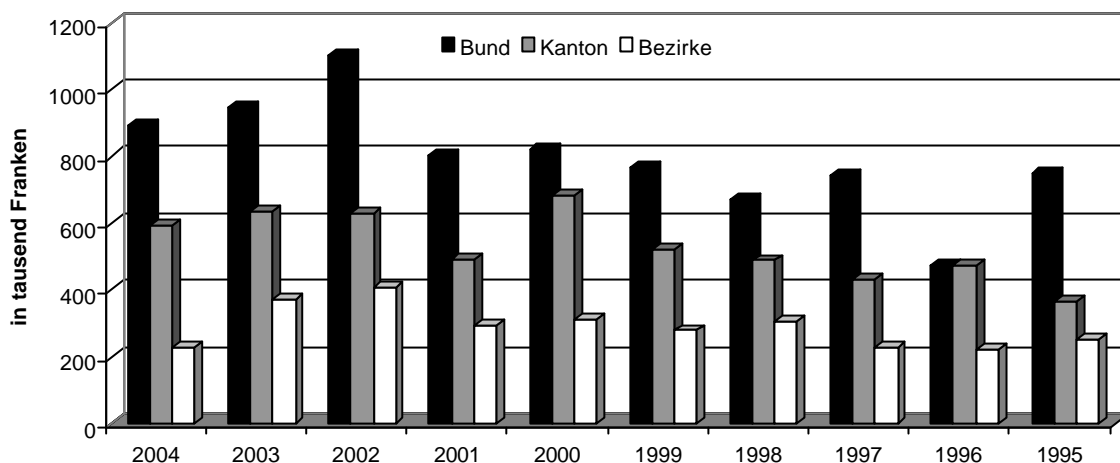
Die behandelten Gesuche erwirkten Beihilfen für 7 (9) Güterstrassen, 0 (1) Wasser- und 0 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 7 (7) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 1'712'406.-- (Fr. 1'953'926.--).

Subventionsgeber	2004	2003
Bund	Fr. 891'222.--	Fr. 946'610.--

Kanton	Fr. 590'742.--	Fr. 635'779.--
Bezirke	Fr. 230'442.--	Fr. 371'537.--

Zusicherungen Beiträge Meliorationen

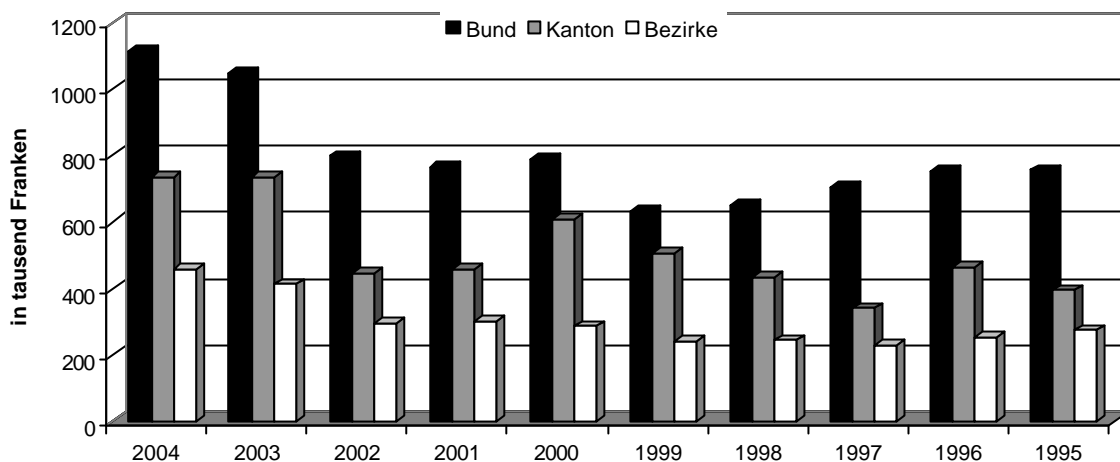


2. Abgerechnete Projekte

Der ASV wurden im Jahre 2004 33 (27) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 19 (9) Güterstrassen, 2 (0) Wasser- und 0 (1) Stromversorgungsprojekte sowie 12 (17) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 2'305'941.-- (Fr. 2'200'105.--).

Subventionsgeber	2004	2003
Bund	Fr. 1'112'133.--	Fr. 1'048'278.--
Kanton	Fr. 734'420.--	Fr. 737'778.--
Bezirke	Fr. 459'388.--	Fr. 414'049.--

Auszahlungen Beiträge Meliorationen



3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Ab Mitte 2004 betreuen die drei Förster die in ihrem jeweiligen Revier gemeldeten Elementarschäden. Schadenmeldungen nimmt die Sekretärin, Renata Fässler-Dobler, entgegen. Sie erledigt auch die administrativen Arbeiten.

Von den Ende 2003 noch ausstehenden 116 (156) Elementarschäden konnten im Jahre 2004 114 (50) abgeschlossen werden, so dass nur noch 2 (116) Fälle nicht erledigt sind. Bei diesen beiden Fällen machen die Geschädigten zusätzliche Rechnungen geltend, was noch genauer abgeklärt werden muss.

Auffallend ist, dass von den 130 Schadenfällen im Jahre 2002 58 Geschädigte auch zwei Jahre nach dem Ereignis immer noch keine Abrechnung eingereicht haben. Diese Fälle sind in der Tabelle in der Spalte "Rückzug" verbucht.

Im Berichtsjahr sind dem Meliorationsamt 26 (10) neue Schäden gemeldet worden. Davon konnte keiner (0) direkt erledigt werden, so dass per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 28 (116) Schadenfälle pendent sind, wobei bereits zwei Fälle in Bern eingereicht sind.

Datum Schaden	dem OFA gemeldet	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	2004 erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
Mai 99	25	-	-	-	25	25	0
März 00	1	-	-	-	1	1	0
Mai 00	1	-	-	-	1	1	0
5. Juni 00	1	-	-	-	1	1	0
7. Aug. 00	3	-	-	-	3	3	0
August 02	21	3	5	11	2	2	0
Sept. 02	109	7	16	47	39	37	2

Datum Schaden	dem OFA gemeldet	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	2004 erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
5. Juni 03	10	-	1	2	7	7	0
Juni 04	1	-	-	-	1	0	1
17. Juli 04	3	-	-		3	0	3
24. Juli 04	13	-	3		10	0	10
4. Aug. 04	5	-	-		5	0	5
7. Aug. 04	7	-	-		7	0	7
31. Dez. 04	200	10	25	60	105	77	28

4. Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise

Im Jahre 2004 wurden 27 (57) Bauvorhaben zur Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise vorgelegt. Darin enthalten waren keine (2) Bauermittlung und 2 (6) Projekte, welche schliesslich keine Bewilligung für eine tierschutzgerechte Bauweise benötigten.

Es blieben also 25 (49) Baugesuche, die beurteilt werden mussten, übrig. Davon konnten 8 (17) oder 32 % (35 %) ohne weiteres genehmigt werden; 17 (32) Bauvorhaben oder 68 % (65 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen.

Nebst der Beurteilung der eingereichten Baugesuche wurden in Zusammenarbeit mit dem Kantonstierarzt bzw. mit der landwirtschaftlichen Betriebsberatung mehrere Tierhaltungen kontrolliert, zu welchen Reklamationen eingegangen waren. Bei einer problematischen Schweinehaltung wurde vom Meliorationsamt eine Verfügung erlassen, gegen welche der Tierhalter das Rechtsmittel bei der Standeskommission ergriff. Dieser Rekurs war bei Jahresende noch nicht behandelt. Zweimal musste eine Hundehaltung überprüft werden. In einem Fall wurden Empfehlungen zur Verbesserung der Haltung des Zwingerhundes abgegeben, wobei das Meliorationsamt weiterhin ein Auge darauf haben wird. Im zweiten Fall "erledigte" sich das Problem, da der Tierhalter den betreffenden Hund am Tag der unangemeldeten Kontrolle erschossen liess. Eine von privater Seite beanstandete Rindviehhaltung entsprach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung. Hingegen mussten bei einer Pferdehaltung verschiedene Punkte als unbefriedigend beurteilt werden. Hier konnte noch keine definitive Lösung gefunden werden, was vor allem auch mit dem momentanen Preisniveau auf dem Pferdemarkt zu tun hat. Die überzähligen Tiere, welche auf dem betreffenden Betrieb nicht optimal untergebracht und betreut werden können, sind einerseits praktisch unverkäuflich, weil keine Nachfrage besteht, andererseits kommt eine Schlachtung nur als allerletzte Lösung in Frage.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

2. Personelles

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

Robert Hutter, Kriessern, absolvierte auf dem Oberforstamt von 1. Februar bis 31. Juli 2004 ein Praktikum als Technischer Kaufmann.

Im Jahr 2004 unterstützten folgende Lehrlinge das Land- und Forstwirtschaftsdepartement tatkräftig:

August 2003 bis Januar 2004	Nicole Broger
Februar 2004 bis Juni 2004	Patrizia Fässler
ab August 2004	Sandra Broger

3. Öffentlichkeitsarbeit

25. Februar	Versammlung Försterverband in Teufen
28. Mai	öffentliche Exkursion im Herzwald, organisiert durch Kulturamt
25. Juni	Exkursion mit WWV Schwyz auf den Hohen Hirschberg
28. September	Begehung zu invasiven Neophyten mit Redaktor Rolf Rechsteiner im Gebiet Hirschberg
22. Oktober	Unterricht 6. Schulklasse Oberegg - Thema allgemein Wald
26. Oktober	Treff mit Försterschule Maienfeld beim Hirschberg - Thema Neophyten
28. Oktober	Käseolympiade (Dekoration)
28. August	Standbetreuung an der Ostschweizerischen Bildungsausstellung (OBA), St.Gallen

Der Appenzeller Volksfreund wählte für seine alljährliche Sommerserie das Motto "Wald - vielfältiger Lebensraum". Unter diesem Titel erschienen zahlreiche Artikel auch zu forstlichen Themen, wobei der Forstdienst diese Sommerserie mit seinem Fachwissen gerne unterstützt hat.

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

4. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

5. Rodungen und Ersatzaufforstungen

bewilligte Rodungen	38'332 m ²	(2'786 m ²)
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m ²	(2'761 m ²)

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

am 1. Januar 2004 noch nicht abgenommen	5'372 m ²
am 31. Dezember 2004 noch nicht abgenommen	45'370 m ²

Die grosse Zunahme der Rodungsfläche ist auf die Rodungsbewilligung des Bundes für den Abbau Oberstein-Schatten bis ins Jahr 2029 zurückzuführen.

Am 4. Juli 2003 nahm die Eidgenössische Forstdirektion eine Stichprobenkontrolle zum Vollzug der Forstpolizei in Appenzell I.Rh. vor. Im Bericht vom 18. März 2004 sind folgende Schlussfolgerungen zu finden: "Insgesamt konnte festgestellt werden, dass den Bestimmungen zur Walderhaltung des WaG im Kanton Appenzell I.Rh. nachgelebt wird und dass diese korrekt umgesetzt werden. Wir sind mit dem Ergebnis der Stichprobenkontrolle zufrieden und sehen keinen eigentlichen Verbesserungsbedarf."

6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im und am Walde erstellt werden.

Im Jahre 2004 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurden in diesem Bereich 3 (3) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der neuen Waldgesetzgebung wurde für 4 (16) Teilzonenpläne der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurden 2 (2) Gesuche für Waldteilung eingereicht.

7. Forsteinrichtung

Zu Beginn der Berichtsperiode waren die Unterlagen für die Waldfunktionenplanung und für das Waldreservatskonzept erarbeitet und fertiggestellt. Nachdem der Grosse Rat ein Leitbild der Wald- und Forstwirtschaft im Kanton verlangte, wurde die Genehmigung der Waldfunktionenplanung und das Waldreservatskonzept von den poli-

tischen Behörden zurückgestellt, um keine Präjudizien zu schaffen. In der Berichtsperiode wurde dem Grossen Rat das Leitbild 2004 Wald- und Forstwirtschaft Appenzell Innerrhoden vorgelegt, welcher von diesem in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat. Damit steht der Fortsetzung der Kantonalen Waldplanung nichts mehr im Wege.

Die Zertifizierung des Innerrhoder Waldes konnte in der Berichtsperiode kontinuierlich umgesetzt werden. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzes- kategorie	2004		2003	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
öffentlicher Wald	24	1	1	--
Privatwald	125	8	38	3

8. Holzmarktlage und Finanzielles

Im abgelaufenen Berichtsjahr kam zwischen dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband und dem Holzindustrieverband bezüglich der Rundholzpreise aus Normalnutzungen keine Vereinbarung zu Stande. Der Holzmarkt hat sich auch im Berichtsjahr noch nicht von den tiefen Holzpreisen erholt. Die Preise für Normalnutzungen haben sich durchschnittlich bei Fr. 50.-- bis Fr. 60.-- pro m³ eingependelt.

Der Absatz des Papierholzes blieb auch im Jahre 2004 nicht zuletzt als Folge der allgemein tiefen Holzpreise unbefriedigend. Die Preise für Papierholz blieben auf tiefem Niveau stecken. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 24.-- (Fr. 24.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 11.-- (Fr. 11.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 432'363.-- (Fr. 430'582.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 573'898.-- (Fr. 456'656.--), für Daueranlagen Fr. 31'792.-- (Fr. 72'107.--) sowie für Steuern Fr. 95'115.-- (Fr. 53'719.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 5'638 m³ (9'222 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 407'999.-- (Fr. 411'182.--) oder Fr. 72.-- (Fr. 45.--) pro m³. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 406'131.-- (Fr. 365'415.--) oder Fr. 72.-- (Fr. 40.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 1'868.-- (Fr. 45'767.--) oder Fr. 0.34 (Fr. 5.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 12'391 m³ (13'954 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen (inkl. Subventionen aus Zwangsnutzungen) von etwa Fr. 1'152'005.-- (Fr. 1'146'718.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 867'380.-- (Fr. 854'575.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von schätzungsweise Fr. 284'625.-- (Fr. 292'143.--) oder Fr. 23.-- (Fr. 21.--) pro m³.

Diese Zahlen müssen aber mit Vorsicht aufgenommen werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 12'391 m³ (13'954 m³). Dies entspricht etwa 103 % (116 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 14 % (14 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen wiederum 64 % (79 %) auf Insektenschäden, 35 % (19 %) auf Windwurfschäden und 1 % (1 %) auf Schneedruck.

9. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr markant (vgl. Tabelle im Anhang).

10. Witterung

Das Jahr 2004 war wiederum ein warmes Jahr, bei einer Jahresmitteltemperatur von 6,9 °C, 1,1 °C wärmer als der bisherige Durchschnitt im Pflanzgarten "Nanisau". Die Besonnung und die Niederschläge bewegten sich aber in einem normalen Bereich.

Nach einem trübem und relativ milden Jahresbeginn brach erst Ende Januar der Winter mit ausgiebigen Schneefällen so richtig übers Land. Demgegenüber waren Februar und März sehr sonnig und meist trocken. Die tiefste Jahrestemperatur wurde mit -15,5 °C am 28. Februar festgestellt. Nach einer milden dritten Märzwoche fielen am 23. und 24. März enorme Schneemengen bis zu 1 m im Bezirk Oberegg und bis zu 50 cm im Dorf Appenzell.

Abgesehen von der nasskühlen Karwoche zeigte sich der April sonnig und niederschlagsarm. Am 26. April fiel das Thermometer zum letzten Mal unter den Gefrierpunkt. Im Mai war das Wetter wechselhaft mit normalen Niederschlägen und recht viel Sonne in der zweiten Hälfte. Der letzte Schnee fiel am 6. Mai, 14 Tage später konnten in der "Nanisau" 24 °C abgelesen werden. Nochmals drei Wochen später, am 9./10. Juni wurde die höchste Jahrestemperatur mit 28 °C erreicht. Nebst dieser sehr heissen zweiten Juniwoche blieb das Wetter bis gegen Ende Juli ausgesprochen wechselhaft. Häufig wechselten sich Sonnenschein, Wolken und Regenfälle innerhalb eines Tages ab. Während der Kanton Appenzell I.Rh. von den schweren Hagelschäden vom 8. Juli verschont wurde, verursachten mehrere Gewitter am 17. und vom 22. bis 24. Juli einige Elementarschäden.

Vom 25. Juli bis 11. September war die Sonne mit drei Ausnahmen jeden Tag zumindest zeitweise am Himmel zu sehen. Abgesehen von starken Gewittern am 4. und 7. August mit - zum Glück nur wenigen Schäden - war diese Periode eher trocken. Die letzten zwei Drittel des Septembers waren trüb, kühl und feucht.

Am 5. Oktober stieg die Temperatur auf aussergewöhnliche 21,5 °C. Überhaupt war der Oktober im Durchschnitt 3 °C wärmer als sonst. Ab dem 26. Oktober liess sich die Sonne in Appenzell einen ganzen Monat lang nicht mehr blicken. Sie versteckte sich hinter einem Wolkendeckel oder im Nebel. Am 3. November fiel bereits der erste Schnee und ab dem 6. November sank das Thermometer bis zum Jahresende praktisch täglich unter den Gefrierpunkt. Allerdings war es nur an zwei Tagen etwas kälter als -10 °C (22. Dezember: -10.5 °C; 30. Dezember: -11.5 °C). Im November und Dezember gab es nur an 12 Tagen Niederschläge und zwar als Schnee. Vom 21. November bis 17. Dezember blieb es gar 27 Tage lang durchgehend trocken. Trotzdem verliehen die Schneefälle vom 18. und 19. Dezember der Landschaft noch rechtzeitig ein weihnächtliches Aussehen.

11. Forstschutz

In der Berichtsperiode konnten wiederum Entschädigungen für Waldschäden in der Gesamthöhe von Fr. 82'038.70 (Fr. 100'015.50), nämlich Fr. 57'079.35 (Fr. 69'853.90) vom Bund und Fr. 24'959.35 (Fr. 30'161.60) vom Kanton ausbezahlt werden.

In der Erhebungsperiode November 2003 bis Oktober 2004 sind 1'404 m³ (1'861 m³) Insektenholz angefallen. 25 (35) neue Käfernester von mehr als je 10 Bäumen sind in diesem Zeitraum entdeckt worden. Der Insektenholzanfall ging also trotz des Jahrhundertssommers 2003, welcher für den Buchdrucker eine optimale Ausgangslage hätte bilden können, erfreulicherweise markant zurück. In 14 aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 38'000 (28'000) Käfer gefangen.

12. Übertretungen

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch vermehrt Ablagerungen aller Art im Walde festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von Grünabfällen im Walde immer noch ein Thema. Dem Umweltschutzamt wurden diverse Fälle gemeldet.

13. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuh in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde wiederum im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung für Arbeiten im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung eingesetzt.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2004	2003
Kulturen im Walde	2'859	5'082
Neuaufforstungen	0	0
Total	2'859	5'082

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzkorporation Schwende):

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
8'600	0	0	0	8'600

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
0	40	20	150	210

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2004	2003
Einnahmen	Fr. 5'702.75	Fr. 12'812.35
Ausgaben	Fr. 2'404.05	Fr. 6'244.75
Vor- / Rückschlag	Fr. + 3'298.70	Fr. + 6'567.60

3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öff. Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	20	33	910	64	825	60	1'755	61
Laubhölzer	40	67	520	36	544	40	1'104	39
Total	60	100	1'430	100	1'369	100	2'859	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen gemacht.

2656 Forstverbesserungen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 70'000.-- (Fr. 75'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund 1 (1) Projektgenehmigung erteilt.

2. Abgerechnete Projekte

Der Eidgenössischen Forstdirektion (BUWAL) wurde im Jahre 2004 1 (1) Teil- oder Schlussabrechnung erstattet. Abgerechnet wurden 0 (1) Waldwegprojekt und 1 (1) waldbauliches Projekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 76'096.-- (Fr. 58'229.--), nämlich:

Subventionsgeber	2004	2003
Bund	Fr. 54'354.--	Fr. 7'306.--
Kanton	Fr. 21'742.--	Fr. 26'923.--
Bezirke	Fr. --	Fr. 24'000.--

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

7. April	Bauseminar für Bezirksbehörden
29. April	Workshop effor2 "Produktblatt Biodiversität", Olten
30. April	Weiterbildungstagung "Umsetzung AP 2007", Bern
4.+11. Mai	Computer-Kurse für zwei Revierförster
11. Mai	Workshop effor2 "Produktblatt Waldwirtschaft", Olten
18. Mai	Workshop "Tierschutz in der Landwirtschaft", Olten
25. Mai	Computer Kurse für zwei Revierförster
01.+08. Juni	
4. Juni	Exkursion in Andelfingen (Pflegen im Laubholz)
15. Juni	"Der sichere Baum im Siedlungsgebiet" Kurs im Bildungszentrum Wald in Maienfeld
09. Juli	Besichtigung Kiesabbau Schattenwald
09./10. September	Jahrestagung VSVAK, Entlebuch
17. September	10. Forstgartenleiter-Treffen in der Eidg. Forschungsanstalt WSL in Birmensdorf
24. September	Internationales Forstmannstreffen in Ruggell/FL
21. Oktober	effor2-Kontrolltour: Toggenburg
26. Oktober	Tagung zur neuen Forststatistik, Neuenburg
20. November	HV WWV AI + AR in Wolfhalden

2. Bildungszentrum Wald Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

2660 Natur- und Landschaftschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2004 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zo	Vertrag	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	114	96	49.6393	43.9469	0.0000	2.5292	7.5685	39.5416
Schwende	176	147	132.7351	123.9365	6.4257	77.3889	0.0000	48.9205
Rüte	234	179	115.7668	93.6327	4.2023	46.9822	2.9134	61.6689
Schlatt-Haslen	33	24	6.1977	4.5146	0.1179	0.0000	1.2652	4.8146
Gonten	326	271	118.4045	102.5325	1.9771	19.6524	19.3489	77.4261
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
Total 2004	919	749	427.7794	372.8514	13.6190	147.5101	32.1249	234.5254
Total 2003	895	714	422.8019	364.9073	14.4979	146.9114	34.9924	226.4002

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	50'587.80	2'894.85	25'920.55	4'633.00	84'036.20
Schwende	96'106.45	10'030.45	39'024.50	7'484.45	152'645.85
Rüte	95'377.05	6'440.30	43'619.50	7'355.45	152'792.30
Schlatt-Haslen	1'431.55	0.00	3'212.15	440.35	5'084.05
Gonten	115'048.45	9'743.50	53'770.25	9'584.10	188.146.30
Oberegg	1'058.30	0.00	1'718.25	325.55	3'102.10
Total 2004	359'609.60	29'109.10	167'265.20	29'822.90	585'806.80
Total 2003	347'818.25	45'294.50	163'087.95	28'671.30	584'871.35

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch ange-merkt werden, konnte im Berichtsjahr intensiviert und fortgesetzt werden. Es wurden 50 (26) Verträge neu zur Anmerkung im Grundbuch abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung bei nationalen Objekten hat der Bezirksrat Gonten eine Pufferzone verfügt. Der betroffene Grundeigentümer hat diesen Entscheid nicht akzeptiert und bei der Standeskommission Rekurs eingereicht. Die Standeskommission hat diesen Rekurs aufgrund der Rechtsgrundlagen vollumfänglich abgewiesen und damit die Verfügung und das Vorgehen des Bezirksrates Gonten unterstützt.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

1. Amtliche Vermessung

Die folgenden Angaben zur Nachführung der Amtlichen Vermessung (AV) beziehen sich auf das Berichtsjahr 2004.

Es wurden etwa 26 % weniger Grenz- und Gebäudemutationen (130) ausgeführt als im Vorjahr (176). Die Zahl der Grenzmutationen ist eher angestiegen, hingegen wurden weniger Gebäudemutationen als im Vorjahr ausgeführt. Die Totalkosten für die laufende Nachführung betrugen Fr. 368'193.20, gegenüber Fr. 460'018.70 im Vorjahr (- 20 %).

Laufende Nachführung provisorisch numerisierter Vermessungswerke:

Die Daten der Raschen Numerisierung (RANU) werden im Rahmen der Mutationsbearbeitung laufend nachgeführt.

Unterhalt der Amtlichen Vermessung:

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch Unterhaltsarbeiten am Fixpunktnetz und am Planwerk durchgeführt. Ebenso werden Hand- und Adressänderungen nachgetragen und die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert. Zudem wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss.

2. Kantonsgrenze

Im Berichtsjahr fand die gemeinsame Begehung eines Grenzabschnittes im Gebiet Hirschberg statt. Anwesend waren alle an der Instandstellung und Erfassung der Kantonsgrenzen beider Appenzell und St.Gallen beteiligten Vertreter von Bund und Kantonen. Dabei wurde Rückschau auf ein interessantes Projekt zur Rettung und Erhaltung der historisch wertvollen Kantonsgrenzsteine im Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. gehalten. In einem digitalen Kataster sollen alle erhobenen Daten ver-

waltet und Interessierten zugänglich gemacht werden. Die Arbeiten zur Erhaltung der Kantons-grenzsteine sollen im notwendigen Umfang weitergeführt werden.

3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr konnte der Werkvertrag für die Erneuerung des regulären übergeordneten Fixpunktnetzes (LFP2 bzw. TP06) abgeschlossen werden. Das grobmaschige übergeordnete Fixpunktnetz (AP20) aus den Vorjahren wird damit vorschriftsgemäss ergänzt. In Obereggen wurden die Arbeiten in der Zwischenzeit bereits verifiziert. Als nächstes Gebiet werden die LFP2 im Bezirk Appenzell versichert, gemessen und berechnet, da hier ein LFP3-Erneuerungslos (lokales Fixpunktnetz) in Bearbeitung ist.

4. Laufende Nachführung Bodenbedeckung

Im Zusammenhang mit Zonen- und Quartierplanungen werden oft amtliche Waldfeststellungen durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang neu aufgenommenen Waldränder werden in den Akten der AV nachgeführt.

Ebenso werden die für das Landwirtschaftsamt erhobenen Änderungen in der Wiese-Weide-Streue-Ausscheidung laufend nachgeführt. Die Abrechnung der Feldarbeiten erfolgt zu Lasten des Auftraggebers, diejenige der Büroarbeiten über das Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN).

5. Übersichtsplan

Die digitalen Grunddaten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Amtlichen Vermessung (AV)

Schwende / Rüte Lose 7 (Fixpunkterneuerung im Siedlungsgebiet Steinegg-Weissbad-Schwende). Die definitive Genehmigung erfolgte am 8. Juni 2004 durch die Ständekommission auf Antrag der Eidgenössischen Vermessungsdirektion.

Schwende / Rüte Lose 5 (Berggebiet ohne Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte / Linienelemente) wurde abgeschlossen und abgerechnet. Pen-

dent sind noch die Abschlussarbeiten, wie Erstellung der Pläne und Register. Diese können erst ausgeführt werden, wenn die Informationsebene Bodenbedeckung definitiv vorliegt. Diese Arbeiten sollen im Zusammenhang mit dem Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) durchgeführt werden.

2. Laufende Erneuerungsoperat

Schwende / Rüte Lose 8 (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen gemäss dem eidgenössischen Rohrleitungsgesetz, administrative Einteilung). Abgabetermin war der 30. November 2004. Die Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen und wurden von der Vermessungsaufsicht am 16./17. Dezember 2004 verifiziert. Die definitiven Abschlussarbeiten sollen mit dem Projekt LWN koordiniert werden.

Schwende Los 9 (Erneuerung der übrigen Informationsebenen). Die Arbeiten sind im Gang und werden von der Vermessungsaufsicht periodisch überprüft. Abgabetermin ist der 30. Juni 2005. Die Abschlussarbeiten sollen mit dem Projekt LWN koordiniert werden.

Appenzell Los 6 (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet). Die Arbeiten sind im Gang. Der Abgabetermin wurde aufgrund der Finanzplanung von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um ein Jahr verlängert und neu auf den 30. Juni 2006 festgelegt.

Oberegg Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet). Die Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen. Das neue Netz wurde von der Vermessungsaufsicht am 16./17. Dezember 2004 verifiziert und genehmigt. Zurzeit werden die restlichen Fixpunkte aus den alten Messungen berechnet.

3. Stand des Projektes LWN (Landwirtschaftliche Nutzfläche)

Im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen beauftragte der Bund die Kantone, die Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis am 31. Dezember 2005 flächendeckend über das Kantonsgebiet - ohne Einbezug der Sömmerungsgebiete - aktualisiert bereitzustellen.

Im Kanton Appenzell I. Rh. sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zusammenhang mit der gesamthaften Erneuerung/Aktualisierung der Bodenbedeckung - insbesondere mit der Neuauswertung der Waldränder - über das ganze Kantonsgebiet erhoben werden.

Es ist vorgesehen, dass die Waldauswertungen soweit als möglich vom Photogrammeter ausgeführt werden sollen. Anschliessend erfolgt die Verifikation, Prüfung und Ergänzung durch die kantonalen Forstorgane. Die abschliessende Bearbeitung mit Erfassung der Korrekturen und Ergänzungen geschieht durch den Geometer.

4. Neue Erneuerungsoperate

Aufgrund des Projektes LWN wurde im März 2004 das Realisierungsprogramm für die Erneuerung der amtlichen Vermessung überarbeitet. Als Ziel ist vorgesehen, die Erneuerungsarbeiten im Kanton Appenzell I.Rh. bis ca. im Jahre 2012 abzuschliessen. Alle notwendigen Aufträge müssen bis Ende 2007 erteilt sein. Das Programm muss selbstverständlich den jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln angepasst werden.

Gemäss Erneuerungsprogramm vom März 2004 sollten als nächstens die Erneuerungen der Operate Appenzell 9 sowie Oberegg 7 ausgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Erneuerung der restlichen Informationsebenen des ganzen übrigen Bezirksgebietes. Die Vorprojekte wurden bereits erstellt. Anfangs 2005 sollen die Verträge abgeschlossen und anschliessend mit der Realisierung begonnen werden. Ideal wäre eine teilweise parallele Ausführung mit dem Projekt LWN, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Damit könnte auch erreicht werden, dass innert nützlicher Frist drei Bezirke komplett erneuert wären, nämlich Appenzell, Schwende und Oberegg.

Art der Arbeiten: AV93 - Informationsebenen

- 1 Fixpunkte
- 2 Bodenbedeckung
- 3 Einzelobjekte
- 4 Höhen
- 5 Nomenklatur
- 6 Liegenschaften
- 7 Rohrleitungen
- 8 Administrative Einteilung

5. Übersichtsplan

Die digitalen Grunddaten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt.

Neben der kantonsinternen Übersichtsplanerstellung wurden in Zusammenarbeit mit den beiden Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen unter der Federführung des Kantonalen Vermessungsamtes St.Gallen eine gemeinsame CD herausgegeben.

Die Planausgabestellen der drei Kantone wurden mit je einer CD bedient. Das Bedürfnis von kantonsübergreifenden Planungsunterlagen kann an den Planbestellungen festgestellt werden und es wird sich daraus zeigen, ob die recht grossen Aufwendungen für eine Nachführung und Neuauflage zu rechtfertigen sind.

6. Schlussbemerkungen

In den nächsten Jahren sind in der amtlichen Vermessung neben der ordentlichen Nachführung wie bisher verschiedene weitere Aufgaben anzugehen, resp. weiterzuführen.

Im Bereich der Fixpunkte sollen gemäss dem mittlerweile genehmigten Konzept die LFP2 bestimmt werden.

Das interessante Projekt zur Rettung und Erhaltung der historisch wertvollen Kantonsrenzsteine im Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. ist weitgehend abgeschlossen. Die Kantonsgrenze ist an allen wichtigen Stellen (viel begangene Wanderwege, Einfallsstrassen, Aussichtspunkten usw.) wieder mit restaurierten alten oder neuen Steinen markiert. In einem digitalen Kataster sollen alle erhobenen Daten verwaltet und Interessierten zugänglich gemacht werden. Die Arbeiten zur Pflege und Erhaltung der Kantonsrenzsteine sollen im notwendigen Umfang konsequent weitergeführt werden.

Die Katastererneuerungen gemäss den Vorschriften der AV93 sollen konsequent weitergeführt werden. Grundlage dazu bildet das Konzept der kantonalen Vermessungsaufsicht des Kantons Appenzell I.Rh. für die Realisierung der Amtlichen Vermessung vom März 2004.

7. Finanzierung

Es wird vierteljährlich eine Übersicht erstellt über Kostenplanung, Kreditbeanspruchung etc. Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine gute Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Terminen.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Der Zusicherungskredit für den Kanton Appenzell I.Rh. belief sich im Jahre 2004 auf Fr. 260'000.-- (Fr. 400'000.--). Das BWO erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen in der Höhe von total Fr. 354'555.-- (Fr. 155'730.--). Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 2'814'800.-- (Fr. 2'084'500.--) aus.

Es wurden 11 (9) Bauvorhaben unterstützt, nämlich 10 (6) Sanierungen und 1 (3) Neubau. Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 478'000.-- (Fr. 315'770.--), nämlich:

Subventionsgeber	2004	2003
Bund	Fr. 354'555.--	Fr. 155'730.--
Kanton	Fr. 124'056.--	Fr. 93'505.--
Bezirke	Fr. 86'389.--	Fr. 66'535.--

Im Gegensatz zum Vorjahr konnte der Zusicherungskredit nicht nur ausgeschöpft, sondern durfte sogar um mehr als Fr. 94'000.-- überschritten werden. Dies ist umso erfreulicher, weil Ende 2005 das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten eigentlich ablaufen würde. Die am 5. Mai 2004 eingereichte Motion "Imfeld" verlangt nun eine nochmalige Verlängerung des Bundesgesetzes, weil die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) doch nicht so schnell in Kraft treten wird, wie vor fünf Jahren vorgesehen. Die Motion wurde am 18. August 2004 vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und am 8. Oktober 2004 vom Nationalrat angenommen. Der Ständerat hatte bis zum Jahresende die Motion noch nicht behandelt.

2. Abgerechnete Projekte

Für das Berichtsjahr 2004 wurde dem Kanton Appenzell I.Rh. als Auszahlungskredit vom BWO Fr. 280'000.-- (Fr. 356'400.--) zugeteilt. Es konnten 10 (13) Abrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 2'879'750.-- (Fr. 2'036'260.--) eingereicht werden. Von diesen 10 Abrechnungen waren 8 Schlussabrechnungen und 2 Teilabrechnungen. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 302'316.-- (Fr. 503'614.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2004	2003
Bund	Fr. 194'868.--	Fr. 317'725.--
Kanton	Fr. 63'801.--	Fr. 108'596.--
Bezirke	Fr. 43'647.--	Fr. 77'293.--

Für die Jahre 2004 und 2005 ist vom Bund wiederum die Finanzkraft der Kantone neu festgelegt worden. Durch den nochmaligen Anstieg der Innerrhoder Finanzkraft wurde der Bundesbeitrag wiederum um 1 % auf neu 28 % reduziert. Dies bewirkt, dass der Kanton seinen Beitragssatz von 9,5 % auf 10 % erhöhen muss, die Bezirke von 6,5 % auf 7 %.

Am 27. Oktober 2004 fand die zweijährliche Inspektion des Meliorationsamtes durch den für Appenzell I.Rh. zuständigen Sachbearbeiter des Bundesamtes für Wohnungswesen statt. Die Arbeit des Meliorationsamtes wurde bis auf einen Punkt für in Ordnung befunden. Die Kontrolle der Zweckerhaltung bzw. das Rückerstattungs-wesen, wurde aus Kapazitätsgründen immer wieder zurückgestellt. Die sehr aufwändigen Kontrollarbeiten sind unverzüglich aufgenommen worden und waren bis zum Jahresende bereits recht weit fortgeschritten.

Holzabgabe und Sortimentsanfall

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente						Total	pro ha m3
			Rundholz		Industrie- holz		Brennholz			
			m3	%	m3	%	m3	%		
Staatswald										
V	195	0	195	100	0	0	0	0	195	1.3
Total	195	0	195	100	0	0	0	0	195	1.3
Vorjahr	226	0	220	97	0	0	6	3	226	1.5
Veränderung	-31	0	-25	-	0	-	-6	-	-31	-
Öff. Wald										
I	1'871	10	1'803	96	0	0	78	4	1'881	1.8
II	2'225	110	2'054	88	230	10	51	2	2'335	2.8
III	1'155	44	1'192	99	0	0	7	1	1'199	4.8
IV	192	0	192	100	0	0	0	0	192	1.2
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	5'443	164	5'241	93	230	4	136	2	5'607	2.4
Vorjahr	6'426	289	6'250	93	326	5	139	2	6'715	2.9
Veränderung	-983	-125	-1'009	-	-96	-	-3	-	-1'108	-
Privatwald										
I	1'425	83	1'402	93	37	2	69	5	1'508	1.7
II	1'485	133	1'248	77	84	5	286	18	1'618	3.1
III	2'306	406	2'688	99	0	0	24	1	2'712	2.7
IV	691	60	664	88	0	0	87	12	751	2.0
Total	5'907	682	6'002	91	121	2	466	7	6'589	2.4
Vorjahr	6'179	835	6'913	99	0	0	100	1	7'013	2.5
Veränderung	-272	-153	-911	-	121	-	366	-	-424	-
Gesamttotal										
I	3'296	93	3'205	95	37	1	147	4	3'389	1.8
II	3'710	243	3'302	84	314	8	337	9	3'953	2.9
III	3'461	450	3'880	99	0	0	31	1	3'911	3.1
IV	883	60	856	91	0	0	87	9	943	1.8
V	195	0	195	100	0	0	0	0	195	1.2
Total	11'545	846	11'438	92	351	3	602	5	12'391	2.4
Vorjahr	12'831	1'124	13'383	96	326	2	245	2	13'954	2.7
Veränderung	-1'286	-278	-1'945	-	25	-	357	-	-1'563	-

Beitragsleistungen an abgerechnete Projekte ASV und BWO 2004

Subventi- onsbehörde	Meliorationsprojekte												Wohnbausanierungen				Gesamttotal			
	Tiefbau				Hochbau				Total											
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Bund	-	-	597'433	46	-	-	5 14'700	39	-	-	1'112'133	85	-	-	194'868	15	-	-	1'307'001	100
Kanton	-	-	505'258	63	-	-	229'162	29	-	-	734'420	92	-	-	63'801	8	-	-	798'221	100
Appenzell	0	0	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-
Schwende	85'980	69	-	-	29'280	24	-	-	115'260	93	-	-	8'547	7	-	-	123'807	100	-	-
Rüte	23'117	26	-	-	48'909	55	-	-	72'026	81	-	-	17'406	19	-	-	89'432	100	-	-
Schlatt-Haslen	79'198	80	-	-	12'420	13	-	-	91'618	93	-	-	6'945	7	-	-	98'563	100	-	-
Gonten	26'926	22	-	-	82'748	69	-	-	109'674	91	-	-	10'749	9	-	-	120'423	100	-	-
Oberegg	50'350	71	-	-	20'460	29	-	-	70'810	10	-	-	0	0	-	-	70'810	100	-	-
Bezirke	-	-	265'571	53	-	-	193'817	39	-	-	459'388	91	-	-	43'647	9	-	-	503'035	100
TOTAL	-	-	1'368'262	52	-	-	937'679	36	-	-	2'305'941	88	-	-	302'316	12	-	-	2'608'257	100
Vorjahr	-	-	1'167'151	43	-	-	1'032'954	38	-	-	2'200'105	82	-	-	495'814	18	-	-	2'695'919	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Allgemeines

1. Departementssekretariat

Im Rahmen der umfangreichen Vernehmlassungstätigkeit hatte sich das Volkswirtschaftsdepartement u.a. auch mit der neuen Luftraumstruktur rund um den Flughafen Zürich zu beschäftigen. Dabei galt es insbesondere den so genannte "Warteraum Alpstein" zu verhindern. Die kantonalen Anliegen konnten im Verfahren wirksam eingebracht werden. Das Kantonsgebiet wird sich ausserhalb des neuen Luftraums befinden und weder über Appenzell I.Rh. noch über dem Alpstein wird ein Warteraum für landende Flugzeuge eingerichtet.

2. Arbeitsinspektorat

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektor des Kantons Appenzell A.Rh., der für diese Tätigkeit dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

In einer Arbeitsgruppe der Gastrosuisse half der Arbeitsinspektor mit, einen speziell auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes zugeschnittenen Arbeitssicherheits-Ordner zu schaffen. Zusätzlich wurden spezielle Checklisten für die Gefahrenermittlung im Gastgewerbe erarbeitet.

Die vom Arbeitsgesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Arbeitszeiten von Lehrlingen im Hotel- und Gastgewerbe sind für die Betriebe viel zu restriktiv. Zusammen mit den Verbänden wurde ein Merkblatt über die Arbeitsbedingungen von Lehrlingen im Hotel- und Gastgewerbe erarbeitet. Dieses Formular, das zugleich auch Bestandteil des Lehrvertrages ist, regelt die Arbeits- und Ruhezeiten, insbesondere in den Abend-/Nachtstunden und am Sonntag. Dabei wurde versucht, die dem Kanton vom Arbeitsgesetz noch verbleibenden Gestaltungsmöglichkeiten auszunützen, um den Betrieben gute Rahmenbedingungen zu bieten und um gleichzeitig einen vernünftigen Jugendschutz sicherzustellen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 25 Betriebsbesuche durchgeführt. Offene Fragen konnten direkt vor Ort geklärt werden, eigentliche Beanstandungen waren keine zu vermelden. Im Weiteren wurden 7 schriftliche Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen vorgenommen.

3. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)

Dieses Förderprogramm des Bundes unterstützt die Schaffung von Entwicklungs- und Basisinfrastruktur in Berggebieten, wobei primär Einzelvorhaben und Programme zur Verbesserung der Entwicklungsinfrastruktur gefördert werden.

Im Berichtsjahr wurden bei zwei Projekten (Hallenschwimmbad Appenzell AG, Schulgemeinde Gonten) Zusicherungen im Bereich der Basisinfrastruktur in der Höhe von Fr. 350'000.-- (Fr. 50'000.-- bzw. Fr. 300'000.--) gemacht.

4. Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Ende des Berichtjahres 36 Stiftungen (11 Vorsorgeeinrichtungen, 25 klassische Stiftungen) mit einem Gesamtvermögen von insgesamt ca. Fr. 450 Mio.

Um Bestrebungen betreffend Schaffung einer zentralen BVG-Aufsichtsbehörde entgegenzutreten, hat die Ständekommission im Oktober 2004 beschlossen, zusammen mit den anderen Ostschweizer Kantonen die dezentrale Lösung einer BVG-Aufsichtsregion auf Konkordatsbasis näher prüfen zu lassen. Im dafür eingesetzten Lenkungsausschuss wird Appenzell I.Rh. durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, in der Projektgruppe durch den Departementssekretär vertreten. Appenzell I.Rh. hat bereits zu Beginn klargestellt, dass nur die Regionalisierung der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen zur Debatte steht, nicht aber jene über die klassischen Stiftungen. Diese soll im Kanton Appenzell I.Rh. verbleiben.

Die Regionalgruppe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden sowie der liechtensteinischen BPV-Aufsichtsbehörde führte im Frühjahr die alljährliche Orientierungsveranstaltung zum BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) durch. Auch im Berichtsjahr war diese wiederum sehr gut besucht. Angesichts der umfangreichen, äusserst komplexen Änderungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge (insgesamt drei zeitversetzte Revisions-Pakete) musste im Herbst aufgrund der sehr grossen Nachfrage eine Zusatzveranstaltung organisiert werden.

5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken

Mit dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken im Ausland (Lex Koller) soll Ausländern ermöglicht werden, Immobilien oder Ferienwohnungen in der Schweiz zu erwerben.

Im Berichtsjahr wurden zwei Projekte eingereicht bzw. bewilligt.

6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Regelung der vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Diese erfüllte im Berichtsjahr sämtliche vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung verlangten Vorgaben.

2702 Wirtschaftsförderung

Priorität in der Wirtschaftsförderung geniesst die so genannte Bestandespflege bzw. Bestandesentwicklung. Im Berichtsjahr sind 15 einheimische Unternehmen besucht und Erfahrungen ausgetauscht worden. Diese Besuche wurden teilweise durch den Wirtschaftsförderer, teilweise zusammen mit dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und einmal mit der ganzen Standeskommission wahrgenommen. Im Kanton sind 6 Unternehmen mit Beiträgen für innovative Vorhaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt worden. Zusätzlich sind vier neuen Projekten entsprechende Unterstützungsbeiträge zugesichert worden. Als weitere Dienstleistung wurde die Jobplattform <http://job.ai.ch> weiter ausgebaut und zudem als Kommunikationsplattform zwischen Volkswirtschaftsdepartement und Unternehmen genutzt.

Zweites Standbein der Wirtschaftsförderung ist die Akquisition von Zuzüglern. Bei diesen Bemühungen konzentrieren sich die Hauptanstrengungen auf so genannte Mittler (Treuhand, Banken, Anwälte, etc.). Aufgrund dieses Entscheides stellte die Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit dem Steueramt oder alleine den Kanton an diversen Veranstaltungen im In- und Ausland vor. Diese Seminare fanden ausschliesslich vor Fachspezialisten statt. Es wurde sehr viel Zeit in den Aufbau dieses Netzes investiert.

Daneben sind bei der Wirtschaftsförderung wiederum zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen betreffend dem Wirtschaftsstandort Appenzell I.Rh. eingegangen. Interessierte Unternehmer oder Privatpersonen wurden beraten und falls nötig an die relevanten Stellen (Treuhand, Anwälte, Amtsstellen, etc.) weiter verwiesen.

In 73 erfassten Gesprächen konnten Projekte ausländischer Investoren geprüft und beratend unterstützt werden. Bei 17 im Handelsregister eingetragenen Firmen war die Wirtschaftsförderung substantiell im Vorfeld beratend und unterstützend tätig gewesen. Zudem wurden zwei Anträge über landwirtschaftliche Projekte behandelt.

2706 Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt, d.h. es werden keine neuen Gesuche mehr angenommen. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung aller bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (max. 30 Jahre) sichergestellt werden. Gemäss einer interkantonalen Vereinbarung wird diese Aufgabe seit dem Jahre 2002 für den Kanton Appenzell I.Rh. von der interkantonalen Fachstelle (SG/TG/AI) im Baudepartement des Kantons St. Gallen wahrgenommen (der Erlass der Verfügungen erfolgt aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement).

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	8 (mit total 143 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2004	2003
Bezirke	16'291.00	16'102.75
Kanton	16'291.00	16'102.75
Total	32'582.00	32'205.50

Eigenheime	2004	2003
Bezirke	5'430.00	836.00
Kanton	5'430.00	836.00
Total	10'860.00	1'672.00

Der Grund, weshalb die Beiträge bei den Eigenheimen gegenüber dem Vorjahr trotz Auslaufen des Unterstützungsprogrammes zugenommen haben, erklärt sich dadurch, dass die Höhe der jährlichen Auszahlungen stark schwankt (in gewissen, zum Voraus bestimmten Laufjahren werden reduzierte oder sogar überhaupt keine Beiträge ausgerichtet).

2708 Öffentlicher Verkehr

1. Abgeltungen

Im Berichtsjahr sind folgende Abgeltungen erstattet worden (die Rückzahlung eines Darlehens der Appenzeller Bahnen an den Kanton Appenzell I.Rh. von Fr. 110'606.-- ist darin nicht enthalten):

Abgeltungen		Anteil AI an den Abgeltungen der öffentlichen Hand		Verteilung der Kosten		
		in %	in Fr.	Bund	Kanton	Bezirke
Appenzeller Bahnen	Gossau-Appenzell-Wasseraue	32.50	2'586'982	2'302'414	142'284	142'284
	St.Gallen-Gais-Appenzell	32.50	2'491'518	2'217'451	137'034	137'034
	Gais-Altstätten Stadt	32.50	287'018	255'446	15'786	15'786
	Total Appenzeller Bahnen		5'365'518	4'775'311	295'104	295'104
Postauto Regionalzentrum St.Gallen-Appenzell	Weissbad-Brülisau	100.00	99'976	88'979	5'499	5'499
	PubliCar Appenzell	100.00	432'526	384'948	23'789	23'789
	Eggerstanden-Teufen (Mo-Fr)	100.00	242'413	215'748	13'333	13'333
	Eggerstanden-Teufen (Sa-So)	100.00	41'308	0	20'654	20'654
	Heiden-St. Margrethen	0.80	3'954	3'519	218	218
	Heiden-Heerbrugg	26.40	117'851	104'887	6'482	6'482
	PubliCar-Nachtbus Oberegg	50.00	45'854	40'810	2'522	2'522
	Heiden-Altstätten	14.40	16'358	14'559	900	900
	Heiden-St. Anton-Heiden	33.10	30'877	27'481	1'698	1'698
	Total Postauto		1'031'117	880'931	75'093	75'093
Tarifverbund Ostwind	1.48	68'700	0	34'350	34'350	
Total		6'465'335	5'656'242	404'547	404'547	

2. Neue Aufteilung Bund / Kanton

An die Abgeltungen für das Postauto Regionalzentrum St.Gallen-Appenzell sowie die Appenzeller Bahnen zahlt der **Bund neu nur noch 89 %** (bisher 92 %), währenddem sich der **Kanton neu mit 11 %** (bisher 8 %) beteiligen muss.

2710 Tourismus

1. Rückgang der Logiernächte

Nach dem dem Berichtjahr vorausgegangenem Jahrhundertssommer musste 2004 mit einem Einbruch der Logiernächte gerechnet werden. Die Hotels im Tal verzeichneten einen Rückgang von 2,3 % auf 106'737 Logiernächte (minus 2'501 Übernachtungen), die Berggasthäuser ein Minus von 9,5 % auf 34'401 Logiernächte (minus 3'647 Übernachtungen). Trotzdem bedeutet dieses Total von 141'138 Logiernächten das zweitbeste Tourismusjahr aller Zeiten. Die Zahlen verdeutlichen auch den volkswirtschaftlichen Verlust des abgebrannten Gasthauses Gamsle, dessen Manko an Übernachtungen nur begrenzt durch andere Häuser kompensiert werden konnte. Positiv zu erwähnen bleibt, dass sehr viele Häuser im Berichtjahr in die Qualität investiert haben (vgl. z.B. Umbau Hof Weissbad). Dabei gilt es nicht nur den Infrastrukturausbau zu erwähnen, sondern auch die personelle Qualität. Beispiele sind dabei die rege Teilnahme an einem Gastro-Qualitätstag oder am Informationsanlass, den die Geschäftsstelle an zwei Nachmittagen durchgeführt hat.

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Tagestourismus, der noch mehr vom Wetter abhängig ist. Alle drei Innerrhoder Luftseilbahnen verzeichneten einen Rückgang bei den Frequenzen. Die Museen konnten mehrheitlich die Zahlen der Vorjahre halten, von einem Besucherboom kann aber nicht gesprochen werden. Alle vier Museen sind jedoch für den Innerrhoder Tourismus ein wichtiger Angebotsfaktor, den es zu pflegen gilt.

2. Beliebte Angebote von Appenzellerland Tourismus

Die Erfahrung zeigt, dass aussagekräftige Zahlen über den Erfolg oder Misserfolg von Angeboten erst im Vergleich über mehrere Jahre richtungsweisende Analysen zulassen. Nach rund sechs Jahren Konzerte im kleinen Ratsaal hat sich dieses Angebot etabliert und verzeichnet eine breite Zuhörerschaft. Auch im Berichtjahr waren die Konzerte sehr gut besucht. Mit der Verlängerung auf vier Monate von Mai bis Oktober soll zusätzlich denjenigen Gästen etwas geboten werden, die nicht in der Hochsaison anreisen. Dass dabei bei der Kollekte immer weniger Geld eingenommen wird, entspricht wohl oder übel dem Zeitgeist.

Die Dorfführungen erlebten einen Nachfrager rekord. Eine Steigerung um 140 Führungen (+ 32 %) auf 572 ist die erfreuliche Bilanz. Die Bereitschaft zu immer flexibleren Führungen gegenüber den Gästen, zu marktgerechten Angeboten (Integration Handwerker und Käsedegustation) sowie der persönliche Einsatz der Führerinnen in die Qualität der Führungen sind mögliche Gründe für diese markante Steigerung.

3. Noch mehr Qualität? Noch mehr Professionalität?

Qualität ist ein nie endender Prozess: Gäste dürfen im Hochpreisland Schweiz bessere Qualität erwarten. Gastfreundschaft ist ein sehr wichtiges Qualitätsmerkmal, das unabhängig eigener Bedürfnisse gelebt werden muss und nur bedingt geschult werden kann. Alle Tourismusanbieter müssen sich tagtäglich hinterfragen, ob sie die gewünschte Qualität tatsächlich auch anbieten. Die Antwort darauf gibt immer der Gast und in der Folge sehr oft auch der finanzielle Geschäftserfolg. Im Frühjahr 2005 werden deshalb von der Tourist Information alle Ferienhäuser und -wohnungen nach den Richtlinien des Schweizerischen Tourismusverbandes klassifiziert. Ein wichtiger Schritt, um auch in der Parahotellerie entsprechende Fortschritte zu erzielen und somit auf die Gästebedürfnisse einzugehen.

Dass im Appenzeller Tourismus vor allem immer mehr Tagesausflugsangebote wahrgenommen werden, ist auf den ersten Blick sicherlich erfreulich. Diese Entwicklung gilt es aber im Auge zu behalten und insbesondere der wertschöpfungsreichere Übernachtungstourismus muss gefördert werden. Grosse Hoffnung setzen die Verantwortlichen dabei in die Lancierung der Appenzeller Ferienkarte, welche Gäste mit drei Nächten Aufenthalt belohnt. Die Entwicklung eines solchen Produktes ist immer ein Zusammenspiel vieler Partner. Dass vor allem die Leistungserbringer wie Appenzeller Bahnen, Postauto und Luftseilbahnen dazu ja gesagt haben, bestätigt das gute Tourismusbewusstsein aller.

Zu denken gibt der nicht gerade positive Buchungsstand für das Jahr 2005 bei Tagungen und Gruppenreisen. Die Hoffnung bleibt, dass sich dieser Rückstand gegenüber den Vorjahren im Laufe des Jahres noch aufholen lässt.

4. Tourismusförderungsfonds

Neben rund 110 Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben sind zusätzlich rund 480 Gewerbebetriebe einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterstellt worden.

Im Berichtsjahr wurden zudem sämtliche Liegenschaftsbesitzer überprüft.

Der Fonds leistete Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, die Appenzellerland Marketing AG sowie an zwei regionale- und überregionale Veranstaltungen.

2712 Handelsregisteramt

1. Handelsregister-Bestand

	Bestand Anfang 2004	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2004
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelfirmen	317	28	1	7	2	0	20	337
Kollektivgesellschaften	18	1	0	2	0	0	-1	17
Kommanditgesellschaften	2	1	0	0	0	0	1	3
Aktiengesellschaften	598	33	17	6	4	17	23	621
GmbH	124	20	2	1	3	2	16	140
Stiftungen	34	4	0	2	0	0	2	36
Genossenschaften	25	0	0	0	0	1	-1	24
Zweigniederlassungen (ZN)	22	2	0	1	0	0	1	23
Ausländische ZN	2	0	0	0	0	0	0	2
Vereine	2	0	0	0	0	0	0	2
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'145	89	20	19	9	20	61	1'206

Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 66 Abs. 2, Art. 68 und Art. 89 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregister-Geschäfte

	2004	2003
Tagebucheinträge	401	487
beglaubigte HR-Auszüge	592	635
unbeglaubigte HR-Auszüge	1	4
vorzeitige HR-Auszüge	31	49
Total	1'025	1'175

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2004	2003
innerkantonale Beurkundungen	38'830.--	49'300.--
ausserkantonale Beurkundungen	8'250.--	5'550.--
Total	47'080.--	56'853.--

4. Neues Gesetz

Das am 1. Juli 2004 in Kraft getretene neue Fusionsgesetz führte zu einer grundlegenden Veränderung des schweizerischen Gesellschaftsrechts. Ziel des Gesetzes ist die Neuordnung der Fusion, die Einführung der Spaltung und Vermögensübertragung sowie die weitmöglichste Beweglichkeit unter den Gesellschaftsformen des Schweizerischen Obligationenrechts und den juristischen Personen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In der Praxis führte das neue Gesetz von Beginn weg zu einer Vielzahl von offenen Fragen, die von den involvierten Stellen (Ämter, Treuhänder, Anwälte, Verbände, etc.) sehr unterschiedlich beantwortet wurden. Im Verlaufe des Berichtsjahres fanden zwischen den kantonalen und dem Eidgenössischen Handelregisteramt diverse Konferenzen statt, an denen nach praktikablen und einheitlichen Lösungen gesucht wurde und die zum grössten Teil auch gefunden werden konnten.

Im Rahmen der im Fusionsgesetz geregelten Übertragungen kommen dem Handelregisteramt neu auch Beurkundungskompetenzen im Grundbuchbereich zu.

2726 **Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt**

1. **Betreibungswesen**

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2004	2003	2004	2003
Betreibungsbegehren ordentlich	1'305	1'254	348	302
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	5	3	1	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	559	623	246	164
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	92	59	2	6
Vollzogene Pfändungen	216	303	158	61
Requisitionsaufträge	29	18	0	0
Verlustscheine	170	243	32	38
Verwertungsbegehren	5	11	0	0
Verwertung von Mobilien	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	1	1	0	0
Retentionen	0	0	0	0
Arreste	0	2	0	2
Eigentumsvorbehalte	6	8	0	1

Im Vergleich zum Vorjahr sind hinsichtlich der Eingänge von Begehren keine nennenswerten Verschiebungen resp. Änderungen zu verzeichnen.

Die Pfändungsvollzüge beschränkten sich ebenfalls analog dem Vorjahr auf Lohnpfändungen.

2. **Konkurswesen**

	2004	2003
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	1	1
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	6	5
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	4	5
Pendente Konkurse	3	1

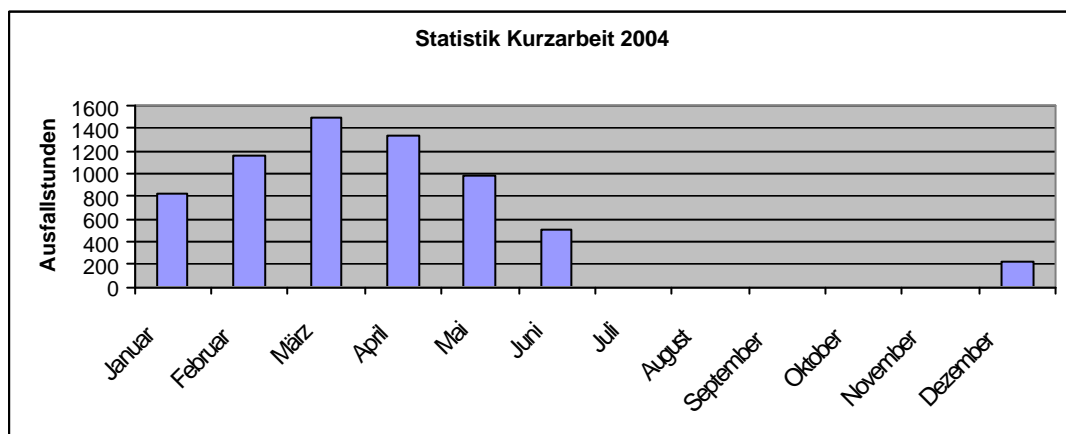
Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten drei Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei einem weiteren Verfahren handelt es sich um eine beantragte erbschaftliche Nachlassliquidationen (Grundstückverwertung). Bei den zwei weiteren pendente Verfahren (Aktiengesellschaften) sind u.a. ebenfalls Grundstückverwertungen anstehend.

3. Kurzarbeit

Im Berichtsjahr hat sich die wirtschaftliche Erholung im Vergleich zum Vorjahr deutlich durchgesetzt. Für sämtliche Branchen konnte eine positive Entwicklung festgestellt werden. Für die Monate Juli bis November wurden keine Ausfallstunden gemeldet.

Von Kurzarbeit betroffen waren folgende Wirtschaftszweige: Baugewerbe, Textilien, Planung und Nahrung.

	2004	2003
Entscheide	17	36
Gesuchstellende Betriebe	9	21
Ausfallstunden	6'497	20'162
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 57'269.10	Fr. 329'212.70



4. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigung an die Baubranche infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle ergibt nachfolgendes Bild:

	2004	2003
Entscheide	36	42
Gesuchstellende Betriebe	15	16
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 169'691.75	Fr. 153'997.50

Meldungen über wetterbedingte Arbeitsausfälle erfolgten nur für die Monate Januar, Februar, März und November.

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2004	2003	2004	2003
Bauverhältnisse	43	46	2	3
Leitungen	13	13	7	3
Strassen, Wege, Plätze	36	31	0	0
Wasser	5	3	0	2
Einfriedungen, Pflanzen	5	13	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	34	17	4	10
Diverse Rechte/Lasten	3	3	0	0
Änderung bestehender Verträge	116	112	9	0
Total	255	238	22	18

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2004	2003	2004	2003
Persönliche Rechte	65	52	7	1
Verfügungsbeschränkungen	7	2	0	8
Vorläufige Eintragungen	0	1	0	1
Total	72	55	7	10

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2004	2003	2004	2003
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	111	91	4	8
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	33	5	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Verfügungsrechtsbeschränkungen	28	29	14	8
Zugehör	3	2	0	0
Diverses	7	0	0	0
Total	182	127	18	16

4. Handänderungen

	Innerer Landesteil	Äusserer Landesteil	Total 2004	Total 2003
Buchliche Erwerbe	215	53	268	260
Ausserbuchliche Erwerbe	91	12	103	115
Änderung der Eigentumsart	12	0	12	18
Änderungen aller Art	11	0	11	13
Total	329	65	394	406

5. Handänderungssteuern

	2004	2003
Innerer Landesteil	469'546.91	400'793.95
Äusserer Landesteil	56'082.60	32'730.30
Total	525'629.51	433'524.25

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	120'152'345.00	26'281'820.00	146'434'165.00	299
Äusserer Landesteil	5'104'700.00	5'700'215.00	10'804'915.00	44
Total	125'257'045.00	31'982'035.00	157'239'080.00	343

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	753'110.00	89'922'225.00	90'675'335.00	1350
Äusserer Landesteil	72'290.00	6'085'345.00	6'157'635.00	34
Total	825'400.00	96'007'570.00	96'832'970.00	1384

7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen

Bezirke	2004	2003
Innerer Landesteil	133	98
Äusserer Landesteil	31	31
Total	164	129

8. Anzahl Grundbuchbelege

Bezirke	2004	2003
Innerer Landesteil	1'482	1'349
Äusserer Landesteil	202	217
Total	1'684	1'566

2785 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2004	2003	2004	2003
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB	94	88	4	7
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und 557 ZGB	42	39	3	5
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	25	20		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	3	7		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB				
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB				
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	117	103	15	11
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	1	2	0	2
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbaufkaufvertrag				
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB				
Total	282	259	22	25

Zudem wurden durch das Erbschaftsamt zahlreiche Unterschriften-Beglaubigungen und Beurkundungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen vorgenommen.

2790 Arbeitsvermittlung (RAV AI)

Im monatlichen Durchschnitt waren im Berichtsjahr 175 (Vorjahr: 145) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 54 (39) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 121 (106) Arbeitslosen ergaben eine **durchschnittliche Arbeitslosenquote von 1,60 %** (1,44 %).

Am 31. Dezember 2004 waren 181 (176) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 119 (136) Personen effektiv arbeitslos, was einer **Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2004 von 1,58 %** (1,81%) entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 3,9 % [4,1 %]).

Auffallend ist die hohe Anzahl der ausgesteuerten Personen gegenüber dem Vorjahr. Dies ist auf die Reduktion des Taggeldanspruches von maximal 520 auf 400 Taggelder infolge der auf den 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Gesetzesrevision zurückzuführen.

Im Jahre 2004 wies der Kanton Appenzell I.Rh. einmal mehr eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz auf, sie betrug 1,6 % (1,4 %). Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass verhältnismässig viele Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Personen durch das RAV betreut werden.

Bei der Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen wird durch das RAV zuerst der inländische Arbeitsmarkt geprüft, bevor das Gesuch dem Amt für Ausländerfragen zur Bewilligung weitergeleitet wird.

1. Abmeldungen aus dem RAV

	2004	2003
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	28	11
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	112	106
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	40	9
Wegzug	9	12
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	7	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	13	18
Austritt in die AHV	4	3
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	7	1
Kontrollpflicht ferngeblieben	2	3
Nicht vermittlungsfähige Personen	2	3
Total	224	167

2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2004	2003
Temporäre Stellen	43	34

3. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahr 2004 verfügte das RAV 108 (85) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 102 (91) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 11 (6) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von max. 6 Monaten) zu besuchen.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von 1 (1) stellensuchenden Person beantragt.

7 (2) Stellensuchende bzw. deren neue Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen unterstützt; keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge, da der Arbeitsweg an die neue Arbeitsstelle erheblich länger war. Ein Berufspraktikum wurde 7 (3) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 1 (3) Person beantragte einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 17 (11) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, insgesamt 273 (186) Einstelltage verfügt werden. Bei 4 (1) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 7 (3) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

Anhang

2004



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide	1
1. Standeskommission	1
2. Gerichte	23

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Anhang

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

Sonderbauvorschriften im Quartierplan / Auslegung einer Norm

Eine Bauherrschaft plante in einem Quartier mit Sonderbauvorschriften die Errichtung eines Einfamilienhauses. Da im Rahmen der Bauarbeiten eine Fassade anstelle eines Leistenschirmes aus Holz mit Blech verkleidet worden ist, hat die Baubewilligungsbehörde einen Baustopp verfügt und im nachträglichen Baubewilligungsverfahren die von der Bauherrschaft vorgenommene Projektänderung nicht bewilligt. Auf Rekurs der Bauherrschaft hatte die Standeskommission in Auslegung der Sonderbauvorschriften zu prüfen, ob die von der Bauherrschaft am Einfamilienhaus angebrachte Blechfassade mit den Sonderbauvorschriften des Quartiers vereinbar ist. Sie hat diese Frage in Gutheissung des Rekurses bejaht und die strittige Sonderbauvorschrift mit folgenden Erwägungen ausgelegt:

(...)

- 2.1. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass für die Parz. Nr. X zusätzlich bzw. in Ergänzung der Baugesetzgebung Sonderbauvorschriften Gültigkeit haben.
- 2.2. Die Sonderbauvorschriften enthalten in Ziff. 4. besondere Bau- und Detailvorschriften. Ziff. 4.1. hat im Sinne eines Grundsatzes zum Gegenstand, dass im Überbauungsgebiet nur Häuser erstellt werden dürfen, welche im Baustil den Charakter des Appenzellerhauses aufweisen. Ziff. 4.2. schreibt vor, dass sämtliche Häuser in denselben Materialien zu erstellen seien. Auffallende Farben sind nicht gestattet. Nach Ziff. 4.2.2. sind die Südhauptfassaden in gestemmtem Täfer auszuführen, während die übrigen Fassaden mit einem Schindelschirm oder überschobener Bretterschalung zu versehen sind. Nach der gleichen Vorschrift kann die der Wetterseite zugekehrte Fassade mit braunem Eternitschiefer (klein) verkleidet werden. Schliesslich wird in Ziff. 4.2.3. festgehalten, dass die Holzfassaden in den herkömmlichen, landesüblichen Farben zu behandeln sind.

(...)

- 2.4. Dass die Fassaden aus Holz zu gestalten seien, geht aus Ziff. 4. nicht expressis verbis im Sinne einer Grundsatzbestimmung hervor. Eine Materialvorschrift enthält lediglich Ziff. 4.2.2., wonach die der Wetterseite zugekehrte Fassade mit braunem Eternitschiefer (klein) verkleidet werden kann. Von Holz als Material ist einzig in Ziff. 4.2.3. die Rede, gemäss welcher Vorschrift die Holzfassaden in den herkömmlichen landesüblichen Farben zu behandeln sind. Aufgrund dieser Vorschrift steht daher einzig fest, dass - sofern Holzfassaden erstellt werden - diese einen

bestimmten Farbanstrich aufweisen müssen. Daraus kann jedoch noch nicht abgeleitet werden, dass die Fassaden aus Holz bestehen müssen.

- 2.5. Von entscheidender Bedeutung ist nach Auffassung der Standeskommission Ziff. 4.2., wonach sämtliche Häuser in denselben Materialien zu erstellen sind. Damit wollte der Reglementsgeber bezüglich der Materialwahl eine einheitliche Lösung erreichen. Da die Fassaden der bisherigen Gebäude im Überbauungsgebiet durchwegs aus Holz bestehen, steht gestützt auf Ziff. 4.2. fest, dass die Fassaden des im Streite liegenden Gebäudes - mit Ausnahme der der Wetterseite zugekehrten Fassade - ebenfalls aus Holz bestehen müssen. Eine solche Vorschrift ist, da man mit dem Institut des Quartierplanes bzw. des Quartierplanreglementes u.a. eine Einheitlichkeit bezüglich der Gestaltung der Baukörper erreichen will, zweifellos zulässig. Zudem kann von einer Verletzung der Baufreiheit nicht die Rede sein, da heute sowohl in Lehre als auch in Rechtsprechung anerkannt ist, dass die so genannte Baufreiheit bzw. das Eigentum im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden kann. Diese Theorie stützt sich auf Art. 36 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), wonach Einschränkungen von Grundrechten im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sind, sofern diese verhältnismässig sind und sich auf eine gesetzliche Grundlage abstützen.
- 2.6. Die bisherigen Ausführungen lassen den Schluss zu, dass aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften sämtliche Fassaden - mit Ausnahme der der Wetterseite zugekehrten - aus Holz bestehen müssen.

(...)

- 3.1. Geht man allein vom Wortlaut von Ziff. 4.2. aus, müssen sämtliche Häuser in denselben Materialien erstellt werden. Da die Fassaden der bisherigen Gebäulichkeiten im Überbauungsgebiet aus Holz bestehen, muss im vorliegenden Fall aufgrund des reinen Wortlautes - wie bereits in Ziff. B.2.6. festgestellt - für die Fassade mit Ausnahme der der Westseite zugekehrten Holz verwendet werden. Ausgehend vom reinen Wortlaut von Ziff. 4.2. und den tatsächlichen Verhältnissen ist der angefochtene Entscheid der Baukommission des Bezirkes nachvollziehbar.
- 3.2. Indessen ist der reine Wortlaut nicht das alleinige Kriterium für die Auslegung und Anwendung einer Norm. Führt der Wortlaut einer Bestimmung zu einem vernünftigen Ergebnis, so ist gemäss Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung die wörtliche Auslegung gegenüber einer anderen, an sich auch vernünftigen, aber dem Wortlaut nicht entsprechender Interpretation vorzuziehen. Umso mehr ist auf den Wortlaut abzustellen, wenn eine andere Auslegung zu einem weniger vernünftigen Ergebnis führt. Als willkürlich wird eine wörtliche Auslegung dann erachtet, wenn sie dem Sinn und Zweck einer Vorschrift offensichtlich widerspricht. Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung bedarf selbst eine eindeutige und unmissverständliche Bestimmung einer Auslegung. Jede Vorschrift ist auslegungsbedürftig; ob eine Vorschrift unmissverständlich ist, ist immer erst Ergebnis der Auslegung. Wenn der Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung nicht deren wahren Sinn wiedergibt, so darf und muss sogar vom blossen Wortlaut abgewichen werden. Im Weiteren ist dann vom Wortlaut abzugehen, wenn die dem Wortlaut entsprechende Auslegung zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann.

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts steht gemäss der bundesgerichtlichen Praxis die teleologische Auslegungsmethode im Vordergrund. In sehr zahlreichen Fällen stellte das Bundesgericht auf Sinn und Zweck, auf die Wertungen, die einer Gesetzesbestimmung zu Grunde liegen ab. Dabei erachtete das Bundesgericht meist Sinn und Zweck einer Norm als massgeblich, wie sie sich aufgrund der Anschauungen zur Zeit der Rechtsanwendung für die Normadressaten ergeben.

- 3.3. Im vorliegenden Fall stellt sich mithin die Frage, welcher Zweck mit Ziff. 4.2., wonach sämtliche Häuser in denselben Materialien zu erstellen sind, verfolgt wird. Der Zweck von Ziff. 4.2. kann - auf die Fassaden bezogen - vernünftigerweise einzig und allein darin liegen, dass die Häuser bzw. die Fassaden in visueller Hinsicht im fraglichen Überbauungsgebiet eine Einheit bilden.

Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse wird das Material der Fassaden im Überbauungsgebiet durch die bereits bestehenden Gebäulichkeiten, welche durchwegs Fassaden aus Holz aufweisen, vorbestimmt. Da jedoch Ziff. 4.2. nur auf eine visuelle Einheitlichkeit abzielt, ist es nach Ansicht der Standeskommission vertretbar, anstelle von Holzfassaden auch solche aus anderen Materialien zuzulassen, sofern von blossem Auge kein Unterschied zu den Fassaden aus Holz auszumachen ist. Im vorliegenden Fall ist bereits schon ab einer kurzen Distanz für den durchschnittlichen Betrachter kein Unterschied zwischen einer bemalten Holzfassade einerseits und einer bemalten Aluminiumfassade andererseits festzustellen.

- 3.4. Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass bei einer teleologischen Auslegung von Ziff. 4.2. auch bemalte Aluminiumfassaden zuzulassen sind, da gegenüber solchen aus Holz für den durchschnittlichen Betrachter in visueller Hinsicht kein Unterschied feststellbar ist. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

(...)

Ungleiche Grenzabstände / Voraussetzungen für die Unterschreitung des gesetzlich verlangten Gebäudeabstandes

Die Bauherrschaft einer Parzelle in der Kernzone plante die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses. Obwohl gemäss den Planunterlagen die geplante Baute den Grenzabstand zur Nachbarparzelle einhielt, rügte der Eigentümer der Nachbarparzelle eine Verletzung des Gebäudeabstandes der projektierten Baute zum bestehenden Gebäude auf seiner Parzelle. Die Standeskommission hat in Behandlung eines Gesuches der Bauherrschaft geprüft, ob ein geringerer Gebäudeabstand aufgrund der Ausnahmebestimmung in Art. 48 der Bauverordnung bewilligt werden kann oder ob der Bauherrschaft für die Realisierung ihres Bauprojektes eine Ausnahmegewilligung von den Vorschriften der Baugesetzgebung erteilt werden kann. Sie hat für die Unterschreitung des Gebäudeabstandes keine Ausnahmegewilligung erteilt und in ihrer Begründung zu den beiden Punkten Folgendes festgehalten:

(...)

- 1.1. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob das auf der Parz. Nr. Y geplante Bauprojekt sowohl den Grenzabstand gegenüber der Parz. Nr. X als auch den Gebäudeabstand gegenüber der sich dort befindlichen Baute einhält.
- 1.2. Bei der Beurteilung der Fragestellung ist von Art. 42 der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) auszugehen, wonach der Grenzabstand die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadenfläche und der Grundstücksgrenze ist. Laut Art. 47 BauV entspricht der Gebäudeabstand der Summe der Grenzabstände. Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 BauV können die Grenzabstände mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates ungleich verteilt werden, wobei jedoch in Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen bei offener Bauweise der Gebäudeabstand einzuhalten ist. Die Baubewilligung darf gemäss der gleichen Vorschrift erst dann erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.
- 1.3. Die Regelung im Sinne von Art. 45 Abs. 1 BauV lässt eine ungleiche Verteilung der Grenzabstände zu, bedingt jedoch, dass der Gebäudeabstand bei offener Bauweise stets eingehalten werden muss. Ein Gebäude kann demnach einen geringeren Grenzabstand einhalten, das Nachbargebäude hat jedoch einen um so grösseren Grenzabstand aufzuweisen. Jener Nachbar, der in den Näherbau einwilligt, verpflichtet sich zugleich, bei einer späteren Überbauung seines Grundstückes einen entsprechend weiteren Grenzabstand einzuhalten. Aufgrund des Gesagten bzw. dem Erfordernis, dass der Gebäudeabstand stets einzuhalten ist, ist somit die Einräumung eines gegenseitigen Näherbaurechts - entgegen einer weitverbreiteten Auffassung - ausgeschlossen.
- 1.4. Wie in Ziff. 1.2. festgestellt worden ist, ist bei einem ungleichen Grenzabstand im Sinne von Art. 45 Abs. 1 BauV der Gebäudeabstand bei offener Bauweise stets einzuhalten. Es fragt sich jedoch, ob in den Fällen von Art. 45 Abs. 1 BauV der Gebäudeabstand allenfalls gestützt auf Art. 48 BauV unterschritten werden kann.

Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften der BauV zu nahe an der Grenze liegender Bau, so kann laut Art. 48 BauV ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Der Art. 48 BauV stellt allerdings weder eine intertemporale Vorschrift noch eine Ausnahmebestimmung zur Fallgruppe im Sinne von Art. 45 Abs. 1 BauV und Art. 8 Abs. 8 der alten Vollziehungsverordnung zum Baugesetz für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 14. April 1964 (alt BauV) dar, welcher eine gleiche Regelung wie Art. 45 Abs. 1 BauV enthielt. Diese Regelung kann nur für altrechtliche Bauten Gültigkeit haben, die vor Inkrafttreten der alten BauV rechtens errichtet worden sind und die die heute geltenden Grenzabstände nicht einhalten. Demgegenüber ist die Anwendung von Art. 48 BauV für all jene Gebäulichkeiten ausgeschlossen, die nach dem 17. März 1964 aufgrund eines Näherbaurechts im Sinne von Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. Art. 8 Abs. 8 alt BauV bzw. eines dienstbarkeitsvertraglich reduzierten Grenzabstandes zu nahe an die Grenze gestellt worden sind. Wäre nämlich der Art. 48 BauV auf all jene Fälle gemäss Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. Art. 8 Abs. 8 alt BauV anwendbar, könnte die Regelung laut der zitierten Artikel regelmässig durchkreuzt werden. Eine derartige Möglichkeit würde nämlich darauf hinauslaufen, dass durch privatrechtliche Vereinbarung nicht bloss der Grenzabstand ungleich verteilt, sondern auch der Gebäudeabstand regelmässig verkleinert werden könnte. Eine solche Möglichkeit wollte der Gesetzgeber eben gerade nicht. Der Sinn von Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. von Art. 8 Abs. 8 alt BauV liegt nämlich einzig und allein darin, dass der Grenzabstand von Gebäulichkeiten ungleich verteilt werden kann, der Gebäudeabstand bei offener Bauweise aber stets einzuhalten ist. Würde man Art. 48 BauV auf die Fälle von Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. Art. 8 Abs. 8 alt BauV als anwendbar erklären, würde dies gegen den Zweck dieser Vorschrift verstossen, die nur einen ungleichen Grenzabstand, nicht jedoch einen verminderten Gebäudeabstand zulässt. Eine allfällige Unterschreitung des Gebäudeabstandes bzw. die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegewilligung für die Fallgruppe gemäss Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. Art. 8 Abs. 8 alt BauV ist höchstens anhand der strengen Vorschrift von Art. 64 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) möglich bzw. zu prüfen. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass der Art. 48 BauV nicht eine gesetzliche Ausnahme gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a BauG für die Fallgruppe im Sinne von Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. Art. 8 Abs. 8 alt BauV darstellt, da Art. 48 BauV lediglich für altrechtliche Bauten in Frage kommt. Der Art. 48 BauV will nur dort Erleichterungen gewähren, wo das Nachbargebäude aufgrund altrechtlicher Verhältnisse, die unter die Bestandesgarantie im Sinne von Art. 4 BauG fallen, zu nahe an der Grenze steht. Das leuchtet ohne weiteres ein. Es soll der dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes aus dieser heute an sich rechtswidrigen - wegen der Bestandesgarantie aber tolerierten - Situation entstehende Nachteil entgegen gehalten werden. Bei den Näherbaurechtsverhältnissen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. Art. 8 Abs. 8 alt BauV handelt es sich demgegenüber nicht um eine rechtswidrige Situation, sondern um eine solche, die freiwillig durch eine privatrechtliche Vereinbarung geschaffen bzw. herbeigeführt worden ist.

(...)

3.3.1. Gemäss Art. 64 Abs. 1 BauG können Ausnahmen vom BauG und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen bewilligt werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (lit. a) oder ausserordentliche Verhältnisse vorliegen (lit. b). Aufgrund von Abs. 2 des gleichen Artikels dürfen Ausnahmegewilligungen nur dann erteilt werden, wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden. Laut Art. 68 BauV liegen dann ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b BauG vor, wenn die Anwendung der Vorschriften für die Bauherrschaft zu einer offensichtlichen Härte führt oder ohne Ausnahmegewilligung die Erstellung von Bauten mit besonderer Zweckbestimmung verunmöglicht wird (lit. a) oder eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anliegen der Raumplanung besser entsprechende Lösung ermöglicht werden kann (lit. b).

3.3.2.1. Da weder das BauG noch die BauV für die Unterschreitung des Gebäudeabstandes bei ungleichen Grenzabständen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 BauV bzw. Art 8 Abs. 8 alt BauV bzw. bei grunddienstbarkeitsvertraglich reduzierten Grenzabständen ausdrücklich eine Ausnahmeregelung enthält, stellt sich noch die Frage, ob im vorliegenden Fall ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, die die Erteilung einer Ausnahmegewilligung rechtfertigen würden.

Die Ausnahmegewilligung bezweckt dort Hilfe zu bringen, wo die allgemein geltende Ordnung den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird. Sie soll Härten, Unbilligkeiten und Unzulänglichkeiten, die sich wegen der Besonderheit des Sachverhaltes und der strikten Anwendung des Gesetzes ergeben, vermeiden, d.h. sie verlangt eine Ausnahmesituation, bei der die Anwendung des Gesetzes bzw. der Ausführungsbestimmungen hart und unbillig wäre und eine abweichende Lösung besser erscheint. Die Ausnahmegewilligung darf dagegen nicht eingesetzt werden, um generelle Gründe zu berücksichtigen, die sich praktisch immer anführen liessen, weil auf diesem Wege die betreffende gesetzliche Vorschrift selber abgeändert würde.

3.3.2.2. Das zwischen den Parzellen Nr. X und Nr. Y geltende Grenz- und somit Gebäudeabstandsregime ist durch eine freiwillig abgeschlossene Grunddienstbarkeitsvereinbarung bzw. rechtsgeschäftlich geschaffen worden, weshalb darin keine ausserordentlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b BauG und Art. 68 BauV erblickt werden können. Aber selbst wenn diese Situation nicht freiwillig geschaffen worden wäre, lägen noch keine ausserordentlichen Verhältnisse im Sinne der zitierten Bestimmungen vor, denn die vom Gesetzgeber sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse erlassenen Gebäudeabstände führen zu einer Beschränkung der baulichen Nutzung eines Grundstückes. In diesem Umstand, von welchem sämtliche Grundstücke betroffen sind, kann aber so wenig eine Härte erblickt werden wie beispielsweise in der Einhaltung anderer baupolizeilicher Vorschriften wie der höchstzulässigen Ausnutzung oder der Beschränkung der Anzahl Stockwerke etc. Von einer Härte könnte allenfalls dann gesprochen werden, wenn eine Bauparzelle zufolge eines ungünstigen Grenzverlaufes überhaupt nicht überbaut werden könnte und bereits eine Unterschreitung der Abstandsvorschriften im untergeordneten Rahmen eine Überbauung ermöglichte. Von einer derartigen oder ähnlichen Situation kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, denn die Parz. Nr. Y bleibt

trotz Einhaltung eines vergrösserten Grenzabstandes bzw. des ordentlichen Gebäudeabstandes überbaubar. Die Tatsache allein, dass aus einem Grundstück nicht die maximale bauliche Nutzung herausgeholt werden kann, kann niemals eine Härte bedeuten. Aber selbst wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b BauG bzw. Art. 68 BauV vorlägen, könnte keine Ausnahmegewilligung erteilt werden, da durch die Unterschreitung des Gebäudeabstandes sowohl öffentliche als auch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden, denn die Grenz- und Gebäudeabstände sind aus Gründen der Feuerpolizei, der Wohnhygiene, der Siedlungsgestaltung, der Ästhetik, der Besonnung, der Belüftung, der Belichtung, der Gesundheit und der Aussicht sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse erlassen worden.

3.3.2.3. Im Übrigen geht es vorliegend auch nicht um die Erstellung einer Baute mit besonderer Zweckbestimmung, die wegen der strikten Einhaltung der Grenz- und Gebäudeabstände verunmöglicht würde. Es kann auch nicht davon die Rede sein, dass bei einer Unterschreitung der Grenz- und Gebäudeabstände eine den öffentlichen Interessen besser entsprechende Lösung ermöglicht werden könnte, zumal es sich beim Gebäudeabstand um eine eigentliche Basisbestimmung des Baurechts handelt, welcher aufs Ganze gesehen und aufgrund der Zweckbestimmung des Gebäudeabstandes eine wesentliche raumplanerische Ordnungsfunktion zukommt. Würde nämlich auf eine konsequente Einhaltung des Gebäudeabstandes verzichtet, käme dessen wichtige Ordnungsfunktion ins Wanken.

(...)

Güllelagerbehälter in der Landwirtschaftszone / Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Ein Landwirt plante auf seinem Betrieb in der Landwirtschaftszone die Erstellung eines Güllelagerbehälters. Die von der raumplanerischen Bewilligungsbehörde verweigerte Bewilligung wurde von der Standeskommission auf Rekurs des Landwirts bestätigt. Sie hat in ihren Erwägungen festgestellt, dass das Bauprojekt zwar zonenkonform wäre, aber das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen würde. Im Einzelnen hat die Standeskommission Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

2.1. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parz. Nr. X in der Landwirtschaftszone liegt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) dürfen Bauten und Anlagen, worunter der im Streite liegende Güllelagerbehälter zweifellos fällt, nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist laut Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG), dass die Bauten und Anlagen sowohl dem öffentlichen Recht als auch dem Zweck der Nutzungszone entsprechen.

- 2.2. Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) sind in der Landwirtschaftzone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Ebenfalls zonenkonform sind nach Art. 16a Abs. 2 RPG Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines den produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebes dienen. Im vorliegenden Fall steht aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse fest, dass der geplante Güllelagerbehälter der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient, weshalb dieser mit dem Zweck der Landwirtschaftszone vereinbar ist.
- 2.3.1. Laut Art. 34 Abs. 4 lit. b RRV darf für projektierte Bauten und Anlagen, die der Landwirtschaftszone entsprechen, die nachgesuchte Bewilligung jedoch nur dann erteilt werden, wenn diesen u.a. am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung bilden dabei den lenkenden Massstab, insbesondere im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. b RRV, wonach sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einzuordnen haben. Diese bundesrechtliche Vorschrift wird in Art. 51 Abs. 1 BauG konkretisiert, gemäss welcher Vorschrift Bauten in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern sind und das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Bei Art. 3 Abs. 2 lit. b RRV und Art. 51 Abs. 1 BauG handelt es sich um eine ästhetische Generalklausel, die im öffentlichen Interesse liegt. Diese hat nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen zum Zweck, sondern sie gebietet auch eine befriedigende Einordnung eines Bauprojektes in die Umgebung. Es wird also eine einordnende architektonische Gestaltung verlangt. Dabei wird das Mass des Gestaltungsspielraumes u.a. durch die Massgeblichkeit der vorbestehenden Bauweise bestimmt. Aufgrund der zitierten Bestimmungen sind Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone demnach, auch wenn sie zonenkonform sind, auf ihre Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild zu prüfen. Ob ein Bauprojekt den Anforderungen von Art. 3 Abs. 2 lit. b RRV und Art. 51 Abs. 1 BauG genügt oder nicht, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck ästhetisch besonders empfindsamer Personen noch auf das Volksempfinden ankommt.
- 2.3.2.1. Gegenstand des Landschaftsschutzes bildet die Landschaft als ein grösserer, zusammenhängender, einigermassen in sich geschlossener, einheitlicher Ausschnitt der Erdoberfläche mit den darin vorkommenden Erscheinungen der Natur (Form der Erdoberfläche, Bepflanzung etc.) und Kultur (Überbauungen etc.). Geht es um die optische Wirkung, sind jene Bereiche dazuzuzählen, die mehr oder weniger gleichzeitig überblickt werden können.
- 2.3.2.2. Aufgrund der Planunterlagen steht fest, dass der projektierte Güllelagerbehälter einen Durchmesser von 11 m, eine Höhe von 3,06 m sowie einen Inhalt von 290 m³ aufweist. Im Übrigen ist vorgesehen, dass der Güllelagerbehälter bis zu 0,8 m in eine Böschung hinein zu stehen kommt, so dass er teilweise durch diese verdeckt wird. In tatsächlicher Hinsicht ist zudem davon auszugehen, dass der Güllelagerbehälter in eine durch Streusiedlungen herkömmlicher Art gezeichnete

te Landschaft zu stehen kommt, welche durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Der projektierte Güllelagerbehälter muss deshalb vom durchschnittlichen Betrachter als für die betroffene Landschaft art- bzw. charakterfremde Baute wahrgenommen werden. Als Folge des verwendeten Materials und der Formgestaltung tritt der strittige Güllelagerbehälter im Verhältnis zur Kulturlandschaft im Allgemeinen und zu den herkömmlichen Landwirtschaftsbauten im Speziellen gleichsam als "industrielles" bzw. fremdes Element in dominierender Art und Weise in Erscheinung, welches vom durchschnittlichen Betrachter als störend und damit landschaftsunverträglich und atypische Baute bzw. Anlage wahrgenommen werden kann. Das Bauprojekt wirkt deshalb landschaftsunverträglich, weil es aufgrund seiner Form und seines Standortes derart in den Vordergrund rückt, dass es nicht mehr als punktuell, sich in der weiteren Landschaft verlierendes Element wahrgenommen wird, sondern als dominierende und nicht integrierte Baute. Der Güllelagerbehälter würde zu seiner gesamten Umgebung, insbesondere auch zu den bestehenden Gebäulichkeiten einen unästhetischen Kontrast bilden. Ein durchschnittlicher Betrachter müsste darin zweifellos eine Verunstaltung sehen. An dieser Feststellung ändert auch der Umstand nichts, dass der Güllelagerbehälter teilweise in eine Böschung zu stehen kommt und mit Pflanzen kaschiert werden soll. Diese Massnahmen vermögen den negativen Eindruck nicht zu kompensieren. Er wird auch bei einer Bepflanzung mit Efeu und Thuja nach wie vor negativ in Erscheinung treten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der projektierte Güllelagerbehälter in Widerspruch zum bestehenden Landschaftsbild treten und zu dessen prägenden Merkmalen, insbesondere den Streusiedlungsbauten im herkömmlichen Stil einen stossenden Gegensatz bilden würde. Er erfüllt demnach die Anforderungen der ästhetischen Generalklausel von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 51 Abs. 1 BauG nicht. Die privaten Interessen der Rekurrenten an der Realisierung des zur Diskussion stehenden Bauvorhabens vermögen die öffentlichen Interessen am Schutze des Landschaftsbildes im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 51 Abs. 1 BauG nicht aufzuwiegen.

Aufgrund des Gesagten ist die Vorinstanz deshalb zu Recht zum Schluss gelangt, dem im Streite liegenden Bauprojekt fehle es an der Landschaftsverträglichkeit.

(...)

Landwirtschaftsfremde Nutzung von Bauernhäusern im Streusiedlungsgebiet / Kantonalrechtliche Erweiterungsmöglichkeiten

Im Gebiet mit traditioneller Streubauweise möchte in einem nicht landwirtschaftlich genutzten Bauernhaus die bestehende Heudiele zu Wohnraum umgebaut werden. Die verweigerte raumplanerische Bewilligung zog die Bauherrschaft mit Rekurs an die Standeskommission weiter, welche diesen abwies. In ihren Erwägungen hat sich die Standeskommission insbesondere mit den kantonalrechtlichen Möglichkeiten für die

Erweiterung einer landwirtschaftsfremden Nutzung von Gebäulichkeiten im Streusiedlungsgebiet befasst und das zulässige Mass solcher Erweiterungen im Detail dargelegt.

(...)

- 4.3.1. Im vorliegenden Fall steht in tatsächlicher Hinsicht ausserdem fest, dass die Parz. Nr. X zusätzlich im Gebiet mit traditioneller Streubauweise im Sinne von Art. 39 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) liegt.
- 4.3.2. In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden sollen, können die Kantone gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden, als standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG bewilligen. Die entsprechende Bewilligung setzt laut Art. 39 Abs. 3 RPV voraus, dass die Baute für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird (lit. a), die Umnutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist (lit. b), die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben (lit. c), höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung anfallen, auf den Eigentümer überwältzt werden (lit. d), die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der restlichen Parzellenfläche und der angrenzenden Parzellen nicht gefährdet ist (lit. e) und keine überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen (lit. f).
- 4.3.3. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von dieser Kompetenz in Art. 65a ff. der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) Gebrauch gemacht. Laut Art. 65a Abs. 1 BauV gilt die Änderung der Nutzung von Bauten in den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels richtet sich das zulässige Mass der Änderung nach den Art. 65b und 65c BauV, wobei bei der Berechnung des zulässigen Masses Bewilligungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet werden.
- 4.3.4. Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann gestützt auf Art. 65b Abs. 1 BauV die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m² erweitert werden. Nach Abs. 2 der gleichen Vorschrift können geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle bewilligt werden, wenn sie für die Erreichung angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind. Bei freistehenden Wohnbauten kann aufgrund von Art. 65c Abs. 1 BauV die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) um bis zu 30 %, höchstens jedoch um 100 m² erweitert werden, wobei Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens zur Hälfte angerechnet werden. Beträgt die bestehende Wohnfläche weniger als 150 m²,

kann sie laut Art. 65c Abs. 2 RPV über das Mass von 30 % bzw. 100 m² bis auf 200 m² erweitert werden.

- 4.3.5. In den Fällen von Art. 65b und 65c BauV gilt laut Art. 65d Abs. 1 BauV die äusserre Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nach der gleichen Vorschrift nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden. Im Weiteren müssen - wiederum für die Fälle von Art. 65b und 65c BauV - laut Art. 65d Abs. 2 BauV die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume im bestehenden angebauten oder freistehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden.
- 4.3.6. Die umzubauende Heudiele bildete ursprünglich Bestandteil eines Bauernhauses mit Ökonomietrakt und Wohnhaus, welches bereits im Jahre 1981 um 150 m² erweitert worden ist. Der Art. 65b BauV ist somit grundsätzlich anwendbar.

(...)

Aufgrund von Art. 65b Abs. 1 BauV kann bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m² erweitert werden. Dabei werden bei der Berechnung des zulässigen Masses gemäss Art. 65a Abs. 2 BauV Bewilligungen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet. Aufgrund dieser Vorschrift müssen Veränderungen, die nach dem 1. Juli 1972 realisiert worden sind, bei der Beurteilung eines zusätzlichen Gesuches um Erweiterung im Sinne von Art. 65b Abs. 1 BauV derart betrachtet werden, wie wenn sie noch nicht erstellt wären bzw. nachträglich bewilligt würden. Dieser Ansatz hat zur Folge, dass unter der Herrschaft des alten Rechts vorgenommene Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens aufgrund von Art. 65a Abs. 2 BauV voll anrechenbar sind. Da solche Erweiterungen heute unter dem Gesichtspunkt von Art. 65b Abs. 1 BauV nicht mehr gestattet sind, ist damit im vorliegenden Fall das zulässige Mass an Erweiterungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft, da die im Jahre 1981 realisierte Erweiterung die Schaffung von damals noch nicht bestehenden Untergeschossen zum Gegenstand hatte. In Anbetracht des Umstandes, dass laut Art. 65a Abs. 2 BauV bei der Berechnung des zulässigen Masses für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet werden müssen, sind in solchen Fällen wie dem vorliegenden jegliche zusätzliche Erweiterungen gestützt auf Art. 65b Abs. 1 BauV von vornherein nicht möglich. Dieser Ansatz deckt sich übrigens mit den Ausführungen der Stadeskommission in der Botschaft zum Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 9. September 2003. Dort wird auf S. 9 zu Art. 65a BauV ausgeführt, dass Bewilligungen für Erweiterungen im Sinne von Art. 65a ff. BauV nicht mit früher erteilten Ausnahmbewilligungen kumuliert und auch nicht wiederholt in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Feststellung bedeutet, dass wegen früher vorgenommenen Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens, da sie laut Art. 65b Abs. 1 BauV heute nicht mehr gestattet sind, das zulässige

Mass bereits ausgeschöpft und deshalb gestützt auf Art. 65a Abs. 2 BauV aufgrund des Kumulationsverbotes eine nochmalige Erweiterung nicht möglich ist.

(...)

Ausbau eines Bergwirtschaftbetriebes / Bewilligungsfähigkeit / Interessenabwägung

Ein Bergrestaurant soll durch die Umnutzung und Aufstockung eines bestehenden Maschinenhauses erweitert werden. Im Rahmen der Behandlung eines Rekurses gegen die erteilte raumplanerische Bewilligung kam die Stadeskommission zum Schluss, dass die angestrebte Erweiterung des Bergrestaurants als standortgebunden zu bezeichnen ist. In einer eingehenden Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen hat die Stadeskommission dem Bauprojekt gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutzgedanken höhere Priorität eingeräumt und dabei Folgendes festgehalten:

(...)

- 3.3. Gemäss Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung zählen gastgewerbliche Bauten und Anlagen grundsätzlich zum allgemeinen Siedlungsbau und sind dementsprechend in Bauzonen zu errichten. Allerdings können, ebenfalls gemäss Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung, Bergrestaurants ausserhalb der Bauzonen standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG sein, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Somit ist vorerst zu klären, ob das im Streite liegende Bauvorhaben standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass die Standortgebundenheit eines Bauprojektes für sich alleine erfüllt sein muss, d.h. die Standortgebundenheit kann nicht aus bestehender besitzstandgeschützter Bausubstanz für zusätzliche Vorhaben abgeleitet werden. Aufgrund des Gesagten rechtfertigt allein der Bestand eines Restaurants an sich noch keine Standortgebundenheit für Angestelltenzimmer. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in solchen Fällen vielmehr zu prüfen, ob derartige Unterkünfte für eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Restaurants erforderlich sind. Im Entscheid BGE 117 Ib 266 kam das Bundesgericht zum Schluss, dass Wohnraum für das Personal eines standortgebundenen Bergrestaurants nur dann bewilligt werden kann, wenn die nächste Wohnzone weit entfernt und schwer erreichbar ist.

Das Bau- und Umweltdepartement hat im angefochtenen Entscheid festgestellt, dass vorliegend zwölf Zimmer (neun Schlafzimmer, sieben Nasszellen, ein Aufenthaltsraum, ein Wohnraum mit Kochnische und ein Büro) sowie ein Holz- und Geräteunterstand vorgesehen sind. Es kam deshalb zum Schluss, dass das Bauvorhaben aufgrund seiner Zweckbestimmung und seiner Dimension standortgebunden ist. Die Stadeskommission stimmt dieser Beurteilung vollumfänglich zu.

- 3.4.1. Andererseits darf gemäss Lehre und Rechtsprechung, selbst wenn die Standortgebundenheit gegeben ist, einem derartigen Projekt gestützt auf Art. 24 lit. b

RPG die entsprechende raumplanerische Bewilligung erst erteilt werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bei den überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 lit. b RPG handelt es sich um solche, die sich in erster Linie aus den Zielen und Planungsgrundsätzen von Art. 1 und 3 RPG ergeben, wobei u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser und Landschaft zu schützen sind (Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden haben darauf zu achten, dass die Landschaft geschont wird (Art. 3 Abs. 2 RPG). Insbesondere haben sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Zudem ergeben sich Interessen aus dem übrigen positiven Recht, insbesondere aus der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Gefordert ist demnach eine umfassende Abwägung aller räumlich wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen.

- 3.4.2. Aufgrund des Gesagten können somit Interessen, welche einer raumplanerischen Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG entgegenstehen, u.a. solche des Natur- und Heimatschutzes sein, vor allem bei Objekten von nationaler Bedeutung, welche im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verzeichnet sind. Dabei kommt insbesondere den Interessen des Natur- und Heimatschutzes bei Bundesaufgaben, welche Gebiete betreffen, die in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführt sind, ein grosses Gewicht zu. Jedes Objekt, das in das Bundesinventar aufgenommen wird, verdient von Gesetzes wegen im besonderen Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung. Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 NHG haben der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
- 3.4.3. Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ist laut Art. 2 Abs. 1 NHG insbesondere zu verstehen, die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen (lit. a), die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen (lit. b) und die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrekturen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen (lit. c). Aufgrund von Abs. 2 des gleichen Artikels sind zudem Entscheide kantonaler Behörden über Vorgaben, die voraussichtlich nur mit Beiträgen nach Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG verwirklicht werden können, der Erfüllung von Bundesaufgaben gleichgestellt. Zusätzlich zu den in Art. 2 NHG in nicht abschliessender Weise aufgeführten Bundesaufgaben stellt gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Erteilung einer raumplanerischen Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG durch kantonale Behörden eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 NHG dar, was in Bezug auf die Frage, ob im vorliegenden Fall ein Gutach-

ten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt werden muss, von entscheidender Bedeutung ist.

- 3.5. Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, so beurteilt laut Art. 7 Abs. 1 NHG je nach Zuständigkeit das BUWAL, das BAK oder das ASTRA, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG erforderlich ist. Ist der Kanton zuständig, so obliegt diese Beurteilung gemäss der gleichen Vorschrift der kantonalen Fachstelle nach Art. 25 Abs. 2 NHG. Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so hat gestützt auf Art. 7 Abs. 2 NHG die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten zu erstellen. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist bei Bauvorhaben, die ein in einem Bundesinventar aufgeführtes Objekt beeinträchtigen könnten, in jedem Fall zwingend ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission im Sinne von Art. 7 Abs. 2 NHG einzuholen.

- 4.1. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission kommt in ihrem Gutachten vom 1. Juli 2004 zum Schluss, dass das im Streite liegende Bauvorhaben eine schwere zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1612 darstelle. Das Projekt widerspreche somit den Bestimmungen von Art. 6 NHG. Aus dem Gutachten geht insbesondere hervor, dass das Projekt vor allem aufgrund seines angeblich negativen Einflusses auf das Landschaftsbild abgelehnt wird.

Die Standeskommission teilt diese Meinung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nicht.

- 4.2. Gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein BLN-Inventar dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient. Die Aufnahme eines Objektes in ein BLN-Inventar bedeutet gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung andererseits jedoch nicht, dass sich am bestehenden Zustand überhaupt nichts ändern darf. Der Zustand eines Objektes soll gesamthaft betrachtet unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtert werden.

Zur Beurteilung der Problematik der ungeschmälerten Erhaltung eines BLN-Objektes ist von der jeweiligen Umschreibung des Schutzgehalts auszugehen. Aufgrund des Gutachtens steht fest, dass im vorliegenden Fall der Schutz der Landschaft ein wesentlicher Inhalt des Schutzgehaltes ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob im vorliegenden Fall der Schutzgehalt durch das im Streite liegende Bauvorhaben geschmälert wird, ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass das Bauvorhaben auf dem bestehenden Baukörper des bisherigen Maschinenhauses errichtet werden soll. Somit steht fest, dass das Bauvorhaben nicht an einer bisher unberührten Stelle errichtet werden soll. Dieser Umstand führt nach Ansicht der Standeskommission zu keiner Verschlechterung des bisherigen Landschaftsbildes. Die Standeskommission vertritt

die Auffassung, dass durch die Aufstockung des wenig ansehnlichen Maschinenhauses optisch eine bessere Wirkung erzielt werden kann. Nach Ansicht der Standeskommission kann daher nicht gesagt werden, die projektierte Baute würde störend oder gar hässlich wirken und deshalb das Landschaftsbild nachhaltig verunstalten. Im Gegenteil wird dadurch das bisher bestehende und wenig ansehnliche Maschinenhaus baulich in gefälliger Form abgeschlossen. Die Standeskommission gelangt deshalb zum Schluss, dass das zur Diskussion stehende Bauprojekt nicht im Widerspruch zum bestehenden Landschaftsbild stehen oder sonst wie zu den die Umgebung prägenden Merkmalen einen störenden Gegensatz bilden würde. Sie kann deshalb die Bedenken der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nicht teilen. Bezeichnenderweise hat sich auch die kantonale Heimatschutzkommission mit dem Projekt einverstanden erklärt und die Meinung vertreten, die projektierte Baute stelle die beste Lösung dar.

- 4.4. Im Weiteren spricht nach Ansicht der Standeskommission für die Realisierung des zur Diskussion stehenden Bauprojektes auch der Umstand, dass dieses zu einer wirtschaftlichen Stabilisierung des ländlichen Raumes führen wird. Es kann nicht im Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft und somit nicht im nationalen Interesse liegen, dass sich die wirtschaftlichen Aktivitäten je länger je mehr in die grossen Agglomerationen des Mittellandes konzentrieren. Im Interesse einer ausgewogenen Besiedlung des Landes müssen auch im ländlichen Raum wirtschaftliche Aktivitäten möglich sein. Dabei kommt insbesondere im Voralpengebiet bzw. im Alpengebiet dem Tourismus eine besondere Bedeutung zu. In Anbetracht der gestiegenen Bedürfnisse der Touristen kommt der Fremdenverkehr auch im Alpengebiet nicht darum herum, dem Gast einen verbesserten Komfort anzubieten. Nach Ansicht der Standeskommission kann somit auch aufgrund des in diesem Abschnitt Gesagten bzw. aus nationalen Interessen von der Meinung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission abgewichen werden.

(...)

Bestehende zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzonen / Voraussetzungen einer teilweisen Änderung oder massvollen Erweiterung im Sinne von Art. 24c RPG

Der an ein in der Landwirtschaftszone sowie im Gebiet mit traditioneller Streubauweise stehenden Wohnhaus angebaute Ökonomietrakt sollte nach dem Willen der Grundeigentümer abgebrochen und als zweite Wohnung wieder aufgebaut werden. Die Standeskommission hat auch in diesem Fall die von der raumplanerischen Behörde verweigerte Baubewilligung bekräftigt und sich in ihrem negativen Rekursentscheid u.a. mit der Frage befasst, ob das Bauprojekt allenfalls gestützt auf die Ausnahmebestimmung für bestehende zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 24c des Raumplanungsgesetzes bewilligt werden könnte. Dabei hat die Standeskommission den Anwendungsrahmen dieser Bestimmung des Bundesrechts mit folgenden Überlegungen wiedergegeben.

(...)

- 5.1. Da die Erteilung einer Bewilligung unter dem Gesichtspunkt von Art. 39 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) in Verbindung mit Art. 65a ff. der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) nicht möglich ist, bleibt noch zu prüfen, ob das im Streite liegende Bauvorhaben allenfalls gestützt auf Art. 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) zulässig ist. Laut Art. 24c Abs. 1 RPG werden bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand geschützt. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels können solche Bauten und Anlagen mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.
- 5.2. Der Art. 24 c RPG ist gemäss Art. 41 RPV nur anwendbar auf Bauten und Anlagen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. Der Anwendungsbereich von Art. 24c RPG ist somit auf Bauten und Anlagen beschränkt, die nicht mehr zonenkonform, d.h. durch eine nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen zonenwidrig geworden sind. Die Bestandesgarantie nach Art. 24c RPG erstreckt sich damit nur auf Bauten, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt und aufgrund einer späteren Rechtsänderung zonenwidrig geworden sind, nicht aber auf Bauten, bei denen die Zonenwidrigkeit ohne Rechtsänderung, sondern allein durch tatsächliche Änderung, wie namentlich Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes, entstanden ist. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung, sind "seinerzeit" erstellte Bauten und Anlagen in erster Linie solche, die vor dem 1. Juli 1972 erstellt wurden, d.h. vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (GSchG). Mit diesem Gesetz wurde erstmals eine klare Trennung von Baugebiet einerseits und Nichtbaugebiet andererseits vorgenommen. Nach dem 1. Juli 1972 erstellte Bauten und Anlagen fallen namentlich dann in den Anwendungsbereich von Art. 24c RPG, wenn sie aufgrund einer Zonenplanänderung von der Bauzone in eine Nichtbauzone gelangten. Sie fallen auch dann darunter, wenn sie zwischen dem 1. Juli 1972 und dem Inkrafttreten des RPG (1. Januar 1980) in einem Gebiet errichtet wurden, für welches keine Bauzone ausgeschieden war, welches aber innerhalb eines gewässerschutzrechtskonformen generellen Kanalisationsprojektes lag. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist auf sämtliche Gebäulichkeiten ausserhalb der Bauzonen, deren landwirtschaftliche Nutzung bei unveränderter Rechts- und Planungslage nach dem 1. Juli 1972 aufgegeben wurde, der Art. 24c RPG nicht anwendbar, da diesfalls die Zonenwidrigkeit nicht auf eine Rechtsänderung, sondern auf ein tatsächliches Verhalten des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist (vgl. dazu BGE 129 II 396 ff.). Im vorliegenden Fall steht fest, dass die landwirtschaftliche Nutzung bei unveränderter Rechts- und Planungslage mit der Abparzellierung vom 15. Dezember 1994, also weit nach dem 1. Juli 1972 aufgegeben worden ist. Aufgrund des Gesagten ist demnach der Art. 24c RPG vorliegend nicht anwendbar.

- 5.3. Aber selbst wenn die landwirtschaftliche Nutzung vor dem 1. Juli 1972 aufgegeben worden wäre, wäre Art. 24c RPG aufgrund der nachstehenden Ausführungen nicht anwendbar. Änderungen an Bauten und Anlagen, auf die Art. 24c RPG anwendbar ist, sind laut Art. 42 Abs. 1 RPV nur zulässig, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist laut Art. 42 Abs. 3 RPG unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Sie ist jedenfalls gemäss der gleichen Vorschrift dann nicht mehr gewahrt, wenn die zonenwidrig genutzte Fläche innerhalb oder ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens um insgesamt mehr als 100 m² erweitert wird (lit. b). Dabei ist nicht die Bruttogeschossfläche, sondern der tatsächliche Umfang der Erweiterung massgebend, auch wenn diese in der Erstellung von Garagen, Heizungs-, Keller-, Estrichräumen oder Ähnlichem besteht. Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Planunterlagen fest, dass die zonenwidrig genutzte Fläche um insgesamt 254,80 m², also weit mehr als die erlaubten 100 m² erweitert werden soll. Aufgrund des Gesagten ist demnach erstellt, dass selbst dann der Art. 24c RPG nicht anwendbar wäre, wenn die landwirtschaftliche Nutzung bereits vor dem 1. Juli 1972 aufgegeben worden wäre.

(...)

Mobilfunkantenne / Standortgebundenheit / Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung

Ein Telekommunikationsunternehmen plante an einem bestehenden Mast in der Landwirtschaftzone die Montage einer neuen Antenne. Die Baubewilligung wurde mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten. In Abweisung des Rekurses hat die Standeskommission mit den nachstehenden Erwägungen insbesondere die Standortgebundenheit des Bauprojektes begründet und im Detail dargelegt, dass die mit der zusätzlichen Antenne zu erwartende Strahlung die Umweltschutzgesetzgebung nicht verletzt:

(...)

2. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parz. Nr. X, auf welcher der fragliche Mast steht, in der Landwirtschaftszone liegt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung für eine Baubewilligung ist laut Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Planunterlagen fest, dass das zur Diskussion stehende Projekt weder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung noch dem produzierenden Gartenbau dienen soll, weshalb dieses mit dem Zweck der Landwirtschaftszone nicht vereinbar und somit auch nicht

zonenkonform ist. Die Erteilung einer ordentlichen Bewilligung fällt somit ausser Betracht.

- 3.1. Ist die Zonenkonformität des im Streite liegenden Bauvorhabens nicht gegeben, stellt sich die Frage, ob dieses allenfalls als Ausnahme im Sinne von Art. 24 RPG bewilligt werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG Ausnahmegewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordern (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Nur wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die Standortgebundenheit ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis zu bejahen, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist (positive Standortgebundenheit), oder wenn das Werk aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist (negative Standortgebundenheit). Dabei genügt eine relative Standortgebundenheit. Es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzonen viel vorteilhafter erscheinen lassen. Ausserdem beurteilen sich die Voraussetzungen für die Standortgebundenheit nach objektiven Massstäben und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen.

(...)

- 3.2.2.1. Es ist somit zu prüfen, ob dem Bauvorhaben überwiegende Interessen im Sinne von Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen. Als solche fallen die in Art. 1 und 3 RPG konkretisierten Ziele in Betracht. Dabei ist insbesondere den Vorschriften der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, der Gewässerschutzgesetzgebung und der Umweltschutzgesetzgebung sowie den Zielen des Landschaftsschutzes die gebührende Beachtung zu schenken.
- 3.2.2.2. Im vorliegenden Fall steht zweifellos fest, dass weder die Gewässer noch die Landschaft durch die geplante Erweiterung der Antennenanlage in Mitleidenschaft gezogen werden. Bezeichnenderweise macht denn auch der Rekurrent keine diesbezüglichen Einwände geltend
- 3.2.2.3.1. Zu klären ist, ob allenfalls Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung verletzt werden. Es ist nämlich wissenschaftlich erstellt, dass Mobilfunkantennen elektromagnetische Felder bzw. eine nichtionisierende Strahlung (Elektrosmog) erzeugen. Unter nichtionisierender Strahlung sind elektromagnetische Felder zu verstehen, die keine Ionisationsvorgänge an Molekülen oder Atomen auslösen können. Sie bewirken demzufolge keine Zellveränderung. Die nichtionisierende Strahlung zählt zu den schädlichen oder lästigen Einwirkungen, vor denen Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) zu schützen sind. Zu diesem Zweck ist die Emission

nichtionisierender Strahlen nach Art. 11 Abs. 1 USG zu begrenzen. Dabei kann die Emissionsbegrenzung u.a. laut Art. 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 USG durch die Festlegung entsprechender Grenzwerte in einer Verordnung erfolgen. Der Bundesrat hat ausserdem gemäss Art. 13 USG durch Verordnung Immissionsgrenzwerte festzulegen, welcher Verpflichtung er mit dem Erlass der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) nachgekommen ist, welche am 1. Februar 2000 in Kraft getreten ist.

3.2.2.3.2. Seit der Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2000 ist für den Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung die NISV (Art. 1) massgebend. Die NISV setzt einerseits vorsorgliche Emissionsbegrenzungen (Anlagegrenzwerte, AGW), andererseits Immissionsgrenzwerte (IGW) fest (Art. 4 Abs. 1 mit Anhang 1, Art. 13 mit Anhang 2 NISV). Bei den IGW von Anhang 2 handelt es sich um die von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) im April 1998 publizierten Grenzwerte für die Bevölkerung. Die INCIRP-Grenzwerte sind Gefährdungswerte und nicht Vorsorgewerte. Dem Vorsorgeprinzip (Art. 1 und 11 USG) tragen die tieferen AGW des Anhanges 1 Rechnung (vgl. dazu erläuternder Bericht des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft zur NISV vom 23. Dezember 1999, S. 4 ff.). Solange diese Grenzwerte eingehalten sind, liegt keine übermässige Umweltbelastung vor. Aufgrund von Art. 4 Abs. 1 NISV müssen Mobilfunkantennen so erstellt und betrieben werden, dass die im Anhang 1 zur NISV festgelegten vorsorglichen AGW an allen Orten mit empfindlicher Nutzung wie Räume, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, eingehalten werden. Zudem müssen laut Art. 13 Abs. 1 NISV aber auch die IWG an allen zugänglichen Orten eingehalten werden, also in jenen Bereichen, wo sich Menschen aufhalten können. Ob im konkreten Einzelfall die massgebenden Grenzwerte eingehalten werden, wird anhand der maximalen Leistung des Senders und dessen Frequenz berechnet. Dabei wird das erwähnte Berechnungsverfahren anhand des so genannten Standortdatenblattes durchgeführt, welches der Inhaber einer Mobilfunkantenne der Behörde im Bewilligungsverfahren einzureichen hat. Die diesbezüglichen Berechnungen sind vom Gesuchsteller vorzunehmen, welcher die entsprechenden Resultate der Baubewilligungsbehörde vorzulegen hat. In der Folge ist das erwähnte Standortdatenblatt vom kantonalen Amt für Umweltschutz zu überprüfen. Der IWG im Sinne von Ziff. 11 Abs. 1 des Anhanges 2 zur NISV ist in der Regel dann eingehalten, wenn die gemäss Standortdatenblatt berechnete Immission I kleiner als 1 ist. Im Weiteren ist der AGW dann eingehalten, wenn die wiederum gemäss Standortdatenblatt berechnete Immission I den je nach Typ der Mobilfunkanlage bzw. je nach Frequenzband ermittelten Wert unterschreitet.

3.2.2.3.3. Das Bundesgericht hat im Entscheid BGE 126 II 404 ff. die NISV vorfrageweise auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit überprüft. Es kam dabei zum Ergebnis, dass sich das Konzept der NISV an den von Art. 13 USG vorgezeichneten Rahmen halte und sowohl die im Anhang 2 NISV festgesetzten IGW als auch die gemäss Art. 4 NISV und Anhang 1 Ziff. 6 NISV massgebende vorsorgliche Emissionsbegrenzung bundesrechtkonform seien. Der Bundesrat habe mit dem Erlass der fraglichen Grenzwerte seinen Ermessens-

spielraum nicht überschritten. Sobald jedoch eine sachgerechte und zuverlässige Quantifizierung der nichtthermischen Wirkungen nichtionisierender Strahlen aufgrund neuer Erkenntnisse möglich sei, müssten die IGW und AGW überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese Rechtsprechung ist in der Zwischenzeit ausdrücklich bestätigt worden.

3.2.2.3.4. Aus dem Standortdatenblatt für den zur Diskussion stehenden Antennenmast geht hervor, dass die massgebenden IGW und AGW eingehalten sind. Daraus ist insbesondere ersichtlich, dass der AGW lediglich zu 57,20 % und der IGW zu 13,90 % ausgeschöpft sind. Somit ist erstellt, dass im vorliegenden Fall die von der NISV vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten sind.

Aufgrund des Gesagten ist die im Streite liegende Erweiterung der Mobilfunkantenne mit der NISV vereinbar, weshalb der Erteilung der nachgesuchten Bewilligung auch unter dem Gesichtspunkt der NISV nichts im Wege steht.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes die rechtsanwendenden Behörden im konkreten Einzelfall keine über die NISV hinausgehende Begrenzung der Strahlung verlangen können. Auch ist darauf hinzuweisen, dass gestützt auf Art. 12 Abs. 1 NISV die zuständige Behörde die Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen hat. Demnach ist auch Gewähr dafür geboten, dass eine allfällige Überschreitung der Grenzwerte rechtzeitig festgestellt und seitens der zuständigen Behörden entsprechend eingeschritten werden kann. Diese Messungen werden im Kanton Appenzell I.Rh. von Spezialisten des Bundesamtes für Kommunikation vorgenommen, weshalb der Zweifel des Rekurrenten, auf die diesbezüglichen Messungen sei kein Verlass, unbegründet ist.

(...)

Fahren im angetrunken Zustand / Abklärung der Fahrtauglichkeit / Vorsorgliche Administrativmassnahme

Die Administrativmassnahmebehörde hat einem Motorfahrzeugführer, welcher sein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hatte, den Führerausweis vorsorglich bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen Untersuchung über die Fahrtauglichkeit des Fahrzeugführers entzogen. Der dagegen erhobene Rekurs hat die Standeskommission vollumfänglich abgewiesen. In den Erwägungen hat die Standeskommission dargelegt, warum ein vorsorglicher Entzug im konkreten Fall bis zu Abklärung der Fahrtauglichkeit des Rekurrenten gerechtfertigt war:

(...)

2.1. Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) darf der Führerausweis nicht erteilt werden, wenn der Bewerber dem Trunke oder anderen die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist. Wird nachträglich festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung

nicht oder nicht mehr bestehen, ist der Führerausweis aufgrund von Art. 16 Abs. 1 SVG zu entziehen. Diese sogenannten Sicherungsentzüge dienen laut Art. 30 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) der Sicherung des Verkehrs vor Führern, die aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet sind. Trunksucht ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gegeben, wenn der Betreffende regelmässig so viel Alkohol konsumiert, dass seine Fahrfähigkeit vermindert wird und er diese Neigung zum übermässigen Alkoholgenuss durch eigenen Willen nicht zu überwinden vermag. In solchen Fällen wird der Führerausweis gestützt auf Art. 17 Abs. 1bis SVG auf unbestimmte Zeit entzogen und mit einer Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Ausweis bedingt und unter angemessenen Auflagen wieder erteilt werden. Bis zur Abklärung von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG bzw. der Fahreignung kann der Führerausweis gestützt auf Art. 35 Abs. 3 VZV sofort vorsorglich entzogen werden. Der Art. 35 Abs. 3 VZV trägt der besonderen Interessenlage Rechnung, welche bei der Zulassung von Fahrzeugführern zum Strassenverkehr zu berücksichtigen ist. Angesichts des grossen Gefährdungspotenzials, welches dem Führen eines Motorfahrzeugs eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug. So rechtfertigt sich diese Massnahme nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wenn das Verhalten des Fahrzeugführers insgesamt konkrete Hinweise für eine Alkoholsucht ergeben. Der strikte Beweis einer Sucht ist beim vorsorglichen Entzug noch nicht, sondern erst beim definitiven Entzug zu erbringen.

(...)

- 2.2. Voraussetzung für einen Sicherungsentzug gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1bis SVG ist - wie bereits in Ziff. 2.1. erwähnt - das Vorliegen einer Sucht. Ob im konkreten Fall eine derartige Sucht besteht, ist eine Tatfrage. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine genaue Abklärung der persönlichen Verhältnisse und insbesondere der Trinkgewohnheiten des Betroffenen in jedem Fall und von Amtes wegen vorzunehmen. Das Ausmass der notwendigen behördlichen Nachforschungen, namentlich die Frage, ob ein medizinisches Gutachten eingeholt werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde.

Aufgrund des Verhaltens von X. hat die Vorinstanz zu Recht den Schluss gezogen, dass er allenfalls nicht geeignet sei, ohne Gefährdung des Verkehrs ein Motorfahrzeug zu lenken. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Blutalkoholkonzentration des Rekurrenten am 25. August 2003 zwischen 1,53 und 1,96 Gewichtspromille betrug. Eine derart hohe Blutalkoholkonzentration ist gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Indiz dafür, dass der Betreffende an einer Trunksucht leidet. Diese Annahme wird damit begründet, dass bei einer derart beträchtlichen Alkoholkonzentration eine robuste Alkoholgewohnung vorliegt. Im Weiteren steht aufgrund einer bei den Akten liegenden Bestätigung von Dr. Y. fest, dass sich der Rekurrent im Jahre 1999 einer Alkoholent-

ziehungsbehandlung unterzogen und danach während längerer Zeit Antabustabletten eingenommen hat. Ausserdem ist aus der Untersuchung vom 9. Oktober 2003 des Enzym-Labors Dr. H. Weber AG, 9001 St. Gallen, ersichtlich, dass die sogenannten Leberwerte (CD-Transferrin und CD-Transferrin/HPLC) mit 9.4 bzw. 8.63 Punkten weit über dem entsprechenden Durchschnittswert von 2.6 und 1.77 Punkten liegen, was wiederum auf einen übermässigen Alkoholkonsum schliessen lässt. Es bestehen somit konkrete Anzeichen, dass der Rekurrent allenfalls nicht geeignet ist, ohne Gefährdung des Verkehrs ein Motorfahrzeug zu lenken. In Anbetracht der Tatsache, dass konkrete Anzeichen bestehen, die die Fahreignung des Rekurrenten zweifelhaft erscheinen lassen, hat das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung ihr diesbezügliches Ermessen nicht überschritten. Die Vorinstanz ist aufgrund des Sachverhaltes gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung im Interesse der Sicherheit im Strassenverkehr verpflichtet, im vorliegenden Fall eine verkehrsmedizinische Untersuchung anzuordnen. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass angesichts der mit dem Autofahren verbundenen möglichen Gefahr gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung der vorsorgliche Entzug des Führerausweises bereits gerechtfertigt ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - Anzeichen dafür bestehen, dass ein Motorfahrzeuglenker eine besondere Gefahr für die anderen Strassenbenützer darstellt. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere zu bedenken, dass Alkohol nebst übersetzter Geschwindigkeit eine der Hauptursachen für schwere Unfälle im Strassenverkehr darstellt. Da die Fähigkeit des Rekurrenten, ein Motorfahrzeug zu lenken, bezweifelt werden muss, hat das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. zu Recht bis zum Vorliegen des Resultates der angeordneten verkehrsmedizinischen Untersuchung X. den Führerausweis vorsorglich entzogen. Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, dass im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungsentzug gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung der Führerausweis grundsätzlich sofort vorsorglich zu entziehen ist, auch auf die Gefahr hin, dass diese Massnahme nachher rückgängig gemacht werden muss, wenn sich nach der Begutachtung erweist, dass sie nicht gerechtfertigt ist.

(...)

2. Gerichte

Schutzschrift betreffend dringliche Anordnungen

Erwägungen:

(...)

2. Die Gesuchsteller begründen das Gesuch damit, dass unbekannte Opponenten eine Baustoppverfügung der Baukommission des Bezirks Appenzell bezüglich der Fassadenerrichtung am Einfamilienhaus der Gesuchsteller wegen getroffener Materialwahl veranlasst hätten. Nachdem die Baueinstellungsverfügung per sofort aufgehoben worden sei, seien die Gesuchsteller im Begriff, die Fassaden fertig zu erstellen. Es sei ihnen jedoch bekannt geworden, dass ihrem Vorhaben weiterhin Widerstand erwachse. Mit der Schutzschrift werde um Gewährung des rechtlichen Gehörs ersucht, bevor zum Schaden der Gesuchsteller irgendwelche superprovisorischen Anordnungen erlassen würden.
3. Bei Schutzschriften handelt es sich um vorbeugende Verteidigungsmittel gegen einen erwarteten Antrag auf Erlass einer dringlichen Anordnung, welche das Ziel verfolgt, die dringliche Anordnung zu verhindern, indem entweder eine mündliche Verhandlung verlangt wird oder der Sachstandpunkt der Gegenpartei dem Richter schon im voraus unterbreitet wird (vgl. BGE 119 Ia 57 f.). Die Zulassung der Schutzschrift trägt dazu bei, die - gesetzlich zwar vorgesehene, nichtsdestoweniger aber vorhandene - Härte einer Anordnung ohne Anhörung möglicherweise zu verhindern (ZR 96 (1997) Nr. 46).

Das Rechtsinstitut der Schutzschrift ist in der ZPO des Kantons Appenzell Innerrhoden nicht geregelt. In Lehre und Rechtsprechung ist umstritten, ob Schutzschriften überhaupt zulässig sind (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 2001, § 33 N 3a; Leuenberger/Uffer-Tobler, ZPO SG, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, Art. 203 N 2b.). Der aus Art. 4 BV abgeleitete Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet ihre Entgegennahme, Aufbewahrung und Beachtung, soweit dies nicht zu einer Verzögerung führt, die der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die überwiegenden Interessen des Antragstellers an einem raschen Rechtsschutz bewusst verhindern wollte (vgl. BGE 119 Ia 57 ff.; GVP 1988 Nr. 63).

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Schutzschrift aus folgenden Gründen nicht erfüllt:

Aufgrund der Akten ist ersichtlich, dass es sich beim bisherigen Streitobjekt um die Fassadengestaltung des Einfamilienhauses der Gesuchsteller handelte und nur öffentliches Recht zur Anwendung kam. Es ist fraglich, ob überhaupt ein zivilrechtlicher Anspruch eines Dritten bezüglich des Fassadenbaus, allenfalls eines Nachbarn, geltend gemacht werden kann. Die Gesuchsteller begründen ihr Gesuch um Entgegennahme der Schutzschrift damit, dass ihnen bei einer allfälligen Anhängigmachung eines Begehrens um superprovisorische Verfügung das recht-

liche Gehör einzuräumen sei. Der Gesetzgeber hat jedoch in Art. 240 ZPO vorgesehen, dass der Gerichtspräsident sofort - und somit ohne Anhörung der Gegenpartei - nach Eingang des Begehrens für die Dauer des summarischen Verfahrens die nötigen Verfügungen treffen kann, wenn Gefahr in Verzuge liegt. Voraussetzung für den Erlass einer superprovisorischen Verfügung ist demgemäss entweder grosse zeitliche Dringlichkeit, die eine normale Abwicklung eines summarischen Verfahrens bis zum Entscheid nicht mehr erlaubt, oder die Gefahr der Verteilung von Massnahmen durch die Gegenpartei (vgl. auch Art. 247 ZPO). Es liegt am Richter abzuwägen, ob es die Interessen der gesuchstellenden Partei am sofortigen Rechtsschutz zu Lasten des verfassungsmässigen Rechts der Gegenpartei auf rechtliches Gehör gebietet, dass eine superprovisorische Verfügung erlassen werden kann (Leuenberger, Art. 203 N 1a). Der Gerichtspräsident hat somit die Voraussetzungen für die Anordnung superprovisorischer Massnahmen von Amtes wegen zu prüfen. Sind diese gegeben, so kann das rechtliche Gehör gerade nicht vor Erlass der superprovisorischen Verfügung gewährt werden, sondern wird im hängigen Verfahren nachzuholen sein. Die Notwendigkeit einer Schutzschrift ist somit nicht gegeben, zumal der von den Gesuchstellern geltend gemachte drohende Schaden durch die allfällig eine superprovisorische Verfügung ersuchende Partei sichergestellt würde, bevor auf deren Gesuch eingetreten würde (vgl. Art. 249 Abs. 2 ZPO).

(Bezirksgericht Appenzell, Verfügung E 110/04 vom 17. August 2004)

Vorläufige Grundbucheintragung zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte Art. 961 ZGB

Erwägungen:

(...)

2. Der Erblasser A verstarb im Jahre 2002. Gemäss Erbscheineintragung der Erbschaftsbehörde Appenzell sind die Gesuchstellerin und die Gesuchsgegnerinnen die einzigen Erben des Erblassers. Sämtliche Erben haben die Firma X-AG mit der Liquidation des Nachlasses beauftragt.
3. Der Erblasser war Eigentümer der Liegenschaft Z, welche als landwirtschaftliche Liegenschaft das einzige noch unverteilte Nachlassaktivum bildet, über deren Zuteilung sich die Erben nicht einigen konnten. Auf Antrag der Gesuchsgegnerin 1 wurde von der Erbschaftsbehörde Appenzell am 22. März 2004 die Versteigerung der Liegenschaft unter den Erben im Sinne von Art. 612 Abs. 3 ZGB angeordnet.

Die Erbschaftsbehörde Appenzell gab den Miterben mit eingeschriebenem Brief vom 20. April 2004 den Zeitpunkt und die Steigerungsbedingungen bekannt. Ziffer 5 dieser Steigerungsbedingungen lautet: "Der Zuschlag ist verbindlich und die Miterben sind verpflichtet, sämtliche allenfalls benötigten Unterschriften (für die

erbrechtliche Übernahme, Eigentumsübertragung infolge Zuschlag in der Versteigerung unter den Miterbinnen, etc.) zu Händen der Erbschaftsliquidatorin X-AG zu leisten." Zudem wies die Erbschaftsbehörde Appenzell im letzten Abschnitt dieses Schreibens ausdrücklich darauf hin, dass "die Erbgang nur dann durchgeführt wird, wenn die obigen Bedingungen vorbehaltlos und vollständig akzeptiert werden. Sofern sich nach Bekanntgabe des Gant-Termins und der vorerwähnten Bedingungen oder auch erst anlässlich der Erbgang, eine oder mehrere der Erbinnen mit den Bedingungen unter Ziff. 1 bis 6 oder auch nur mit einer dieser Bedingungen, nicht einverstanden erklären, wird die Erbschaftsbehörde Appenzell das Verfahren wegen Nicht-Durchführbarkeit einstellen. Diesfalls bleibt es den Erbinnen oder einer einzelnen Erbin überlassen, die Teilung mittels gerichtlicher Klage zu erwirken."

Die Erbgang fand am 13. Mai 2004 statt, bei welcher N den Zuschlag für Fr. 682'000.-- erhielt. Im Steigerungsprotokoll wurde unter der Rubrik "Bemerkungen" notiert, dass der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin 1 den Raum um 14.40 Uhr verlassen hat, nach erfolgtem Zuschlag, ohne das Protokoll zu unterschreiben. Mit Ausnahme des Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin 1 bestätigten sämtliche Erbinnen die Richtigkeit des Steigerungsprotokolls mit ihrer Unterschrift und unterzeichneten auch die im Steigerungsprotokoll integrierte Grundbuch-Anmeldung für die Eigentumsübertragung in das Alleineigentum der Gesuchstellerin.

Die Liegenschaft ist gemäss unbestritten gebliebener Angabe der Gesuchstellerin am 6. Juli 2004 auf den Namen der Erbgemeinschaft A eingetragen worden.

4. Die Gesuchstellerin führt aus, dass die Gesuchsgegnerin 1 ihren sämtlichen, im Zusammenhang mit der von ihr selbst herbeigeführten Erbgang abgegebenen Verpflichtungen und Versprechungen zuwiderhandle. Insbesondere verweigere sie als einzige die Unterschrift auf der Grundbuchanmeldung und blockiere auf diese Weise das Verfügungsgeschäft, welches nach dem rechtsgültig zustande gekommenen Verpflichtungsgeschäft für die Überführung der Liegenschaft ins Alleineigentum der Gesuchstellerin noch notwendig sei. Fehle es an der Zustimmung eines der Berechtigten, könne diese durch richterliches Erkenntnis ersetzt werden mit der Wirkung, dass das Recht für den Fall seiner späteren Feststellung vom Zeitpunkte der Vormerkung an dinglich wirksam werde (vgl. Art. 961 Abs. 2 ZGB).

Das Verhalten der Gesuchsgegnerin 1 sei missbräuchlich und offenkundig einzig geleitet von der Tatsache, dass sie nicht selbst als Gewinnerin aus der Erbgang hervorgegangen sei. Die Steigerungsbedingungen hielten klar fest, dass die Miterbinnen verpflichtet seien, sämtliche allenfalls benötigten Unterschriften, insbesondere für die Eigentumsübertragung infolge Zuschlages in der Versteigerung zu Händen der Liquidatorin zu leisten. Die Gesuchsgegnerin 1 habe sich bis zum Zuschlag an die Gesuchstellerin nicht gegen die Steigerungsbedingungen gewendet, ansonsten die Gant androhungsgemäss abgebrochen worden wäre. Die ungerechtfertigte Weigerung sei daher durch Anordnung des Gerichts antragsgemäss zu ersetzen. Durch das Steigerungsprotokoll sei ohne weiteres erwiesen, dass die Gesuchstellerin durch Verpflichtungsgeschäft am 13. Mai 2004 rechtmässig Alleineigentümerin der heute umstrittenen Liegenschaft geworden sei und diese Rechtslage nur durch die von der Gesuchsgegnerin 1 ungerechtfertigt verweiger-

ten Unterschrift auf der Grundbuchanmeldung behindert worden sei. Überdies finde sich in den Steigerungsbedingungen 1-6 kein Hinweis, dass das Protokoll unterzeichnet werden müsse. Vielmehr würden die Steigerungsbedingungen festhalten, dass der Zuschlag verbindlich sei und die Erben zur Unterschrift verpflichtet würden. Mit dem Zuschlag sei die Erbgant deshalb gemäss Ziffer 4 und 5 verbindlich erfolgt und das Verpflichtungsgeschäft irrtumsfrei zustande gekommen. Das Verfügungsgeschäft könne demzufolge gerichtlich erzielt werden.

5. Der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin 1 hingegen macht geltend, dass es zu den Spielregeln der Erbgant gehört habe, dass sie nur durchführbar sei, wenn sämtliche Beteiligten bis zum Schluss der Steigerung mit den Bedingungen, wie sie in den Steigerungsbedingungen niedergelegt seien, einverstanden wären. Die Gesuchsgegnerin 1 habe zum Schluss der Steigerung, nachdem die Gesuchstellerin Fr. 682'000.-- geboten hätte, durch ihren Rechtsvertreter - und damit noch vor dem Zuschlag durch den Präsidenten der Erbschaftsbehörde - mitteilen lassen, sie erkläre sich mit dem Ergebnis der Erbgant nicht einverstanden, worauf man das Gantlokal verlassen habe. Die Gesuchsgegnerin 1 habe konsequent nach den erwähnten Spielregeln gehandelt.

Was die Erbschaftsbehörde im letzten Absatz ihrer Einladung zur Erbgant mitgeteilt habe, decke sich mit der Rechtslage gemäss ZGB und GBV. Eine amtliche gestützt auf Art. 612 Abs. 3 ZGB oder unter den Erben ohne amtliche Mitwirkung vereinbarte Erbgant verschaffe ohne die nachherige Unterschrift sämtlicher beteiligter Erben unter den Teilungsvertrag oder das Erbgantprotokoll als Grundlagen für die Anmeldung keinen Rechtsgrund für eine Grundbucheintragung - weder im Rahmen eines raschen Rechtsschutzes noch für die definitive Handänderung. Denn bei einer Versteigerung unter den Erben nach Art. 612 Abs. 3 ZGB habe die grundbuchliche Eigentumsübertragung gestützt auf einen schriftlichen Teilungsvertrag oder aufgrund einer schriftlichen Zustimmungserklärung sämtlicher Miterben zu erfolgen. Das Verpflichtungsgeschäft sei gerade nicht rechtsgültig zustande gekommen. Die fehlende Zustimmung der Gesuchsgegnerin 1 könne daher auch nicht durch ein richterliches Erkenntnis ersetzt werden. Vielmehr müsse, wenn eine allseitige Einigung der Erben weiterhin nicht gelinge, eine Teilungsklage nach Art. 604 ZGB angestrengt werden.

Dass die Gesuchsgegnerin 1 die Erbgant habe scheitern lassen, werde von der Gesuchstellerin als rechtsmissbräuchlich dargestellt. Dieser Einwand sei allein deswegen unbegründet, weil die Gesuchsgegnerin 1 nur von den Spielregeln Gebrauch gemacht habe, welche die Erbschaftsbehörde dieser Erbgant zugrunde gelegt hätte.

6. Gemäss Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB können vorläufige Eintragungen zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte vorgemerkt werden.

Über das Begehren entscheidet das Gericht in schnellem Verfahren und bewilligt, nachdem der Ansprecher seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat, die Vormerkungen (Art. 961 Abs. 3 ZGB).

- a. Die vorläufige Eintragung gemäss Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB dient zur Sicherung eines bereits bestehenden, aus dem Grundbuch jedoch nicht ersichtlichen dinglichen Rechts. Die vorläufige Eintragung ist nur möglich, wenn das im Grundbuch nicht eingetragene dingliche Recht ausserbuchlich entstanden ist. Obligatorische Ansprüche können mittels einer vorläufigen Eintragung nicht geschützt werden (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 961 ZGB N 1 ff.).
 - b. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob der Bestand des geltend gemachten dinglichen Rechts, nämlich des zustande gekommenen Verpflichtungsgeschäfts über die Liegenschaft, als ausgeschlossen erscheint oder höchst unwahrscheinlich ist. Im Zweifelsfall, bei unklarer oder unsicherer Rechtslage, ist die vorläufige Eintragung zu bewilligen und die Entscheidung dem ordentlichen Richter zu überlassen (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 961 ZGB N 16).
7. Die Parteien haben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers erworben (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Sie sind Gesamteigentümer des einzig noch unverteilten Nachlassaktivums, nämlich der landwirtschaftlichen Liegenschaft (vgl. Basler Kommentar, a.a.O., Art. 652 ZGB N 22). Durch die Zuteilung der Liegenschaft als letztes Nachlassaktivum, welches durch jeden Miterben verlangt werden kann, wird die Erbengemeinschaft als solche aufgelöst bzw. wird die Erbteilung abgeschlossen (vgl. Basler Kommentar, a.a.O., Art. 654 ZGB N 1).

- a. Die Teilung wird für die Erben verbindlich mit der Aufstellung und Entgegennahme der Lose oder mit dem Abschluss des Teilungsvertrages (Art. 634 Abs. 1 ZGB).

Der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 634 Abs. 2 ZGB).

- b. Art. 634 ZGB regelt den Abschluss der Erbteilung, deren Endzweck die Überführung der Erbschaftsgegenstände in die Alleinberechtigung der Erben ist. Nach Abs. 1 wird die Teilung und damit der Erbgang entweder durch Aufstellung und Entgegennahme der Lose (Realteilung - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zugleich) oder durch einen schriftlichen Erbteilungsvertrag abgeschlossen. In beiden Fällen wird eine Einigung aller Erben vorausgesetzt (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 634 ZGB N 1).

Auch beim Vorliegen von Liegenschaften ist nicht nur der teilungsvertragliche Abschluss, sondern auch jener durch Entgegennahme der Lose zulässig (Turor/Picenoni, Berner Kommentar, Bern 1964, Art. 634 N 1). Können sich wie im vorliegenden Fall die Erben über die Teilung nicht einigen, so wird die Behörde zur Mitwirkung aufgefordert, wenn ein Erbe dies verlangt (Art. 611 ZGB). Die Behörde hat sich an die Teilungsgrundsätze zu halten. Werden die Lose den Erben zugeteilt, so ist in erster Linie deren einheitlicher Wille massgebend. Einigen sich die Erben nicht, so kommt es zur Losziehung, allenfalls unter Mithilfe der zuständigen Behörde. Diese schafft aber nicht die Verbindlichkeit der Erbteilung. Vereinbarungen über die Zuteilung der Lose oder Losziehung sind blosse Vorbereitungshandlungen und für die Erben unverbindlich. Erst die Inempfangnahme durch den Erben der zu seinem Erbtreffnis gehörenden Gegenstände, oder besser die Überführung derselben aus der gesamten Hand in die Individualrechtssphäre, in das Vermögen der einzelnen Erben, bedeutet die Entgegennahme der Lose. Bei

der Realteilung sind für alle einzelnen Erbschaftsobjekte die ihrer juristischen Natur entsprechenden sachen- oder obligationenrechtlichen Übertragungsformen zu beachten. So ist für das Eigentum an Grundstücken die Eintragung in das Grundbuch erforderlich (Berner Kommentar, a.a.O., Art. 634 ZGB N 5 f.; Basler Kommentar, a.a.O., Art. 634 ZGB N 3 f.). Die Behörde kann nur den Teilungsplan entwerfen, aber nicht für verbindlich erklären (Berner Kommentar, a.a.O., Art. 634 ZGB N 4; Piotet, Schweizerisches Privatrecht, Band IV., 2. Halbband, Basel 1981, § 110, S. 852). Können sich die Erben mit dem Teilungsplan nicht einverstanden erklären, so muss die Teilung aufgrund eines Teilungsurteils des zuständigen Gerichts nach Art. 604 ZGB erfolgen (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 634 N 2).

Für einen ausserbuchlichen Erwerb von Grundeigentum besteht bei der Erbteilung somit kein Raum. So sieht auch Art. 18 GBV als Rechtsgrundaussweis für die Eintragung des Eigentums im Falle von Erbteilung neben dem schriftlichen Teilungsvertrag einzig die schriftliche Zustimmungserklärung sämtlicher Miterben vor (vgl. BGE 102 II 197 ff.).

- c. Auf Verlangen eines Erben hat der Verkauf auf dem Wege der Versteigerung stattzufinden, wobei, wenn die Erben sich nicht einigen, die zuständige Behörde entscheidet, ob die Versteigerung öffentlich oder nur unter den Erben stattfinden soll (Art. 612 Abs. 3 ZGB).

Durch die Gesuchsgegnerin 1 wurde eine Erbgant verlangt. Art. 612 Abs. 3 ZGB findet auch Anwendung, wenn Güter den Wert eines Teils oder Loses übersteigen und nicht wegen Wertverlusts, sondern aus anderen Gründen nicht materiell geteilt werden können oder eine Teilung in natura auch sonstwie untunlich ist (Piotet, a.a.O., S. 885).

Bei der vorgenommenen Erbgant handelt es sich um eine freiwillige private Versteigerung. Der Geltungsbereich der Sonderregelung (Art. 229-236 OR) erstreckt sich nicht auf die private Versteigerung. Grundstückversteigerungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (Basler Kommentar, a.a.O., vor Art. 229-236 OR N 16). Die sachenrechtliche Wirkung des Zuschlags ist somit nur bei der öffentlichen Versteigerung gegeben, weshalb im vorliegenden Fall irrelevant ist, ob der Zuschlag vor oder nach Opposition der Gesuchsgegnerin 1 gegenüber der Erbgant erfolgt ist. Bei der freiwilligen privaten Versteigerung bleiben somit die allgemeinen Regeln über das Vertrags- und Kaufrecht anwendbar (Giger, Berner Kommentar, Bern 1999, vgl. Vorbem. zu Art. 229-236 OR N 37 ff., Art. 235 OR N 6). Demzufolge untersteht die private Versteigerung der öffentlichen Beurkundung, wenn sie sich auf ein Grundstück bezieht (Meier-Hayoz, Berner Kommentar, Art. 657 ZGB N 27). Hingegen ist die private Versteigerung unter Erben gemäss Bundesgericht der Schriftlichkeit - d.h. sämtliche Erben haben die Unterschriften unter das Steigerungsprotokoll zu setzen - unterworfen, da sie im Rahmen der Teilung stattfindet, die selbst schriftlich vereinbart werden kann.

Bezüglich der Versteigerung im Sinne von Art. 612 ZGB finden sich keine kantonalen Bestimmungen (vgl. Art. 71 ff. EG zum ZGB). Wohl wird in Art. 188 ff. EG zum ZGB die Versteigerung gemäss OR geregelt, diese finden jedoch wie oben ausgeführt keine Anwendung auf freiwillige private Versteigerungen unter den Er-

ben und es gelten die bundesrechtlichen Vorschriften gemäss obgenannten Ausführungen.

Eine durch die Erbschaftsbehörde angeordnete Versteigerung unter den Erben stellt jedoch wie die Zuteilung der Lose oder Losziehung eine Modalität der Teilung dar, die für die Erben noch nicht verbindlich ist und einer endgültigen Bestätigung bedarf, sei es durch einen schriftlichen Teilungsvertrag, sei es durch eine Realteilung oder ein Teilungsurteil (Piotet, a.a.O., § 110, S. 887 ff.; Pra 46, Nr. 152, S. 497ff.; Berner Kommentar, a.a.O., Art. 612 ZGB N 26). So kann es nicht angehen, dass die Erbschaftsbehörde mit einer von ihr angeordneten Versteigerung unter den Erben ohne deren ausdrückliche Zustimmung die Teilung verbindlich regeln kann. Dies bleibt dem zuständigen Gericht vorbehalten.

8. Zusammenfassend wird festgehalten, dass es der Gesuchstellerin nicht gelungen ist, den Bestand des dinglichen Rechts glaubhaft zu machen. Es fehlt an einem rechtsgültig zustande gekommenen Verpflichtungsgeschäft, hätte doch die Gesuchsgegnerin 1 entweder das Steigerungsprotokoll, welches dadurch als Teilungsvertrag gegolten hätte, oder die Grundbuchanmeldung, womit das Verfügungsgeschäft hätte vorgenommen werden können, unterzeichnen müssen. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht erfolgt. Um ihren Anspruch an der Liegenschaft durchzusetzen, hat sich die Gesuchstellerin der Erbschaftsklage gemäss Art. 598 Abs. 1 ZGB zu bedienen (Piotet, a.a.O., § 110, S. 887 ff.; Berner Kommentar, a.a.O., Art. 612 ZGB N 26). Das Gesuch um vorläufige Eintragung ins Grundbuch des Grundbuchamtes Appenzell ist demnach abzuweisen.

(Bezirksgericht Appenzell, Urteil E 100/04 vom 27. Oktober 2004)

Nichtigkeit letztwilliger Verfügungen (Art. 519 f. ZGB)

Die Erblasserin schloss ihre Brüder (nachfolgend: Kläger) als Erben aus, unter anderem mit einer öffentlichen letztwilligen Verfügung aus dem Jahre 1994 mit folgendem Inhalt: "1. Ich stelle fest, dass ich keine pflichtteilsberechtigten Erben hinterlasse. 2. Ich schliesse alle meine gesetzlichen Erben gänzlich vom Erbrecht und von der Erbfolge aus. 3. An wen mein Nachlass übergehen soll, bestimme ich in einer separaten eigenhändigen letztwilligen Verfügung. Diese Verfügung befindet sich in meinem Tresorfach der Bank B. 4. Zu meinem Willensvollstrecker im Sinne von Art. 517 ZGB bestimme ich X." In der Folge erliess die Erblasserin verschiedene eigenhändige letztwillige Verfügungen, in welchen sie über ihren Nachlass positiv verfügte, jedoch die Kläger weder als Erben noch als Vermächtnisnehmer begünstigte.

Erwägungen:

(...)

1. Die von den Klägern geltend gemachte Nichtigkeit der letztwilligen Verfügungen der Erblasserin ist von Amtes wegen zu beachten. Eine nichtige Verfügung, wel-

che durch fehlende Willenserklärungen oder qualifizierte inhaltliche Rechtswidrigkeiten zustande gekommen ist, ist schlechthin rechtsunwirksam. Qualifizierten inhaltlichen Rechtswidrigkeiten entsprechen Extremfälle der von Art. 519-520 erfassten Tatbestände, die nach Nichtigkeit rufen. Gemäss oder analog zu Art. 20 Abs. 2 OR ist in den meisten Fällen Teilnichtigkeit denkbar (Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457-977 ZGB, 2. Auflage, Basel 2003, Art. 519/520 N 4). Nichtigkeit ipso iure kennt das Erbrecht nur in Sonderfällen (Druey, Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002, § 12 N 24). Nichtige Testamente sind alle Akte, die keine Verfügungen von Todes wegen zu sein beanspruchen, wie zum Beispiel Geschäfte unter Lebenden, Entwürfe zu Verfügungen von Todes wegen, widerrufenen Verfügungen oder Akte ohne schlüssigen Inhalt, zum Beispiel Verfügungen, welche in der Redaktion derart missraten sind, dass sie trotz allen Auslegungskünsten keinen schlüssigen Sinn ergeben (Druey, a.a.O., § 12 N 59 ff.).

- a. Damit die Kläger ihre gesetzliche Erbenstellung gewinnen würden, müssten diejenigen Testamente nichtig sein, in denen die Erblasserin die Kläger von der Erbschaft ausschloss, somit das öffentliche letztwillige Testament vom 19. Januar 1994. Die späteren eigenhändigen letztwilligen Verfügungen der Erblasserin, auch jene, in welchen sie lediglich auf das öffentliche Testament verwiesen hat, sind für die Erbenstellung der Kläger zumindest betreffend Nichtigkeit unbedeutend, da die Erblasserin später keine letztwillige Verfügung errichtet hat, die dem öffentlichen Testament widersprach.
 - b. Die Kläger behaupten, dass es sich bei der öffentlich letztwilligen Verfügung um ein rein negatives Testament handle, da die Erblasserin lediglich alle ihre gesetzlichen Erben, somit auch die Kläger, vom Erbrecht und von der Erbfolge ausschloss, darin jedoch keine positiven Verfügungen, welche ihr Nachlassvermögen zuteilen würden, getroffen habe.
 - c. Allein dadurch, dass die Erblasserin in der öffentlichen letztwilligen Verfügung keine positive Erbeinsetzung bzw. Vermächtnisausrichtung vornahm, liegt gemäss obgenannten Ausführungen kein nichtiges Testament vor. So garantiert bereits die öffentliche Beurkundung die Formgültigkeit und die Absicht der Erblasserin, dass sie ein Testament errichten wollte. Auch kann nicht ernsthaft behauptet werden, dass die letztwillige öffentliche Verfügung ohne schlüssigen Inhalt sei. So hielt die Erblasserin neben dem Ausschluss der Kläger als deren Erben ausdrücklich fest, dass sie in einer separaten eigenhändigen letztwilligen Verfügung, welche sich in ihrem Tresorfach bei der A-Bank, befände, bestimme, an wen ihr Nachlass übergehen solle. Es kann von den Klägern nicht bewiesen werden bzw. wurde von ihnen auch nicht zum Beweis offeriert, dass sich zum damaligen Zeitpunkt kein Testament in Tresorfach der A-Bank befunden hatte. So wäre zumindest möglich gewesen, dass ein Testament zum damaligen Zeitpunkt im Bankfach lag. Auch wenn die Erblasserin zum damaligen Zeitpunkt noch keine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet gehabt hätte, hätte das Gemeinwesen geerbt (vgl. Basler Kommentar, Art. 466 N 2).
2. Zentrales Prozessthema ist demnach die Frage der Urteils- bzw. Testierfähigkeit der Erblasserin im Jahr 1994, d.h. in dem Jahr, in welchem sie die Kläger vom

Nachlass ausschliessende öffentliche letztwillige Verfügung und das ihre Erben bestimmende eigenhändige Testament errichtet hat. Sollte die Erblasserin nämlich im Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung noch urteilsfähig gewesen sein, aber nicht mehr im Zeitpunkt, in welchem sie das Testament schrieb, das ihre Erben bestimmte, so würden die Beklagten ihre Teilnahme am Nachlass der Erblasserin verlieren. Es würde dann an den Klägern liegen, ihre Erbenstellung trotz deren Ausschlusses im öffentlichen Testament gegenüber dem Gemeinwesen geltend zu machen.

Würden nur die übrigen Testamente der späteren Jahre, in denen Vermächtnisse ausgerichtet wurden, ungültig erklärt, würde sich an der grundsätzlichen Frage, wer Erbenstellung einnimmt, nichts ändern.

- a. Gemäss Art. 467 ZGB ist befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Urteilsfähig ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Eine Verfügung von Todes wegen wird gemäss Art. 519 ZGB auf erhobene Klage für ungültig erklärt, wenn sie vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er nicht Verfügungsfähig war.
- b. Die Urteilsfähigkeit ist die Regel. Sie wird vermutet: Wer deren Nichtvorhandensein behauptet, hat dies zu beweisen. Geht es um eine erwachsene Person, bei der die Urteilsfähigkeit im Allgemeinen gegeben ist, obliegt es somit demjenigen, der mit der Testamentsanfechtung ein Recht auf die Erbschaft ableiten will, den Nachweis der Urteilsunfähigkeit zu erbringen. Eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit der Urteilsfähigkeit, welche jeden ernsthaften Zweifel ausschliesst, genügt, insbesondere wenn es sich um den Geisteszustand einer verstorbenen Person handelt, weil in diesem Fall die Natur der Dinge selber einen absoluten Beweis unmöglich macht (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 519/520 N 17; BGE 117 II 231).

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Testaments hat der Beweis der Urteilsunfähigkeit mit Strenge gewürdigt zu werden. An sich ist der Beweis nicht in Bezug auf die Urteilsfähigkeit einer Person im Allgemeinen, sondern in einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich im Zeitpunkt der Testamentserrichtung, zu erbringen. Führt die Lebenserfahrung - etwa bei Kindern, bei bestimmten Geisteskrankheiten oder altersschwachen Personen - zur umgekehrten Vermutung, dass die handelnde Person ihrer allgemeinen Verfassung nach im Normalfall und mit Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten muss, ist der Beweispflicht insoweit Genüge getan und die Vermutung der Urteilsfähigkeit umgestossen (BGE 117 II 231; Weimar, Berner Kommentar, Art. 457-480 ZGB, Bern 2000, Art. 16 N. 44 ff. ZGB).

- c. Die Urteilsfähigkeit enthält zwei Elemente, ein intellektuelles Element, die Fähigkeit, den Sinn, die Zweckmässigkeit und die Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen, und ein Willens- und Charakterelement, die Fähigkeit, gemäss dieser vernünftigen Erkenntnis nach seinem freien Willen und ohne Fremdbeeinflussung zu handeln (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 467/468 N 9; BGE 117 II 231).

Worauf es ankommt ist nur, ob der Erblasser vernünftig zu handeln imstande ist.

Vernunftgemäss ist ein Handeln, das im Fühlen, Denken und Wollen hinreichend vom Ich des handelnden und seiner Bewusstheit überwacht, in seinen kognitiven, emotionalen und voluntativen Grundlagen gelenkt ist. Vernunftgemäss handelt, wer sich in einer gegebenen Situation angemessen verhält, auf ein Ereignis angemessen reagiert. Ob eine Verfügung im Einzelfall vernünftig im Sinne von zweckmässig und billigenswert ist, ist nicht zu beurteilen. Es kommt nicht darauf an, ob der Erblasser nicht etwa aus Laune, Ärger, Lieblosigkeit, Leidenschaft, Sympathie und Antipathie oder aus persönlichkeitsstypischer "Schrulligkeit" Unbegreifliches anordnet (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 467/468 N 9; Tuor, Berner Kommentar, Art. 457-536 ZGB, Bern 1952, Art. 467 N 2). Immerhin wird unter Umständen der objektive Inhalt der Verfügung bzw. die Vernünftigkeit als Indiz bei der Feststellung der Verfügungsfähigkeit in Betracht kommen. Insbesondere gilt dies, wenn nicht nur eine einzelne Anordnung im Testament, sondern deren mehrere oder alle als unvernünftig erscheinen, oder wenn gar aus der Zeit um die Testamentserrichtung ein ganzer Komplex unvernünftiger Handlungen des Erblassers nachweisbar ist (Tuor, Berner Kommentar, a.a.O., Art. 467 N 3; BGE 117 II 231). Der Testamentsinhalt kann jedoch nur in einem ganz extremen Fall Indiz für die fehlende Urteilsfähigkeit des Verfügenden sein (BGE 5P.21/2000/min).

Dazu kommt, dass die Urteilsfähigkeit relativ zu verstehen ist: Sie darf nicht abstrakt festgestellt werden, sondern es ist konkret, in jedem einzelnen Fall auf Grund der gesamten Umstände zu prüfen, ob der Erblasser für die konkreten Vorkehren im Zeitpunkt der Errichtung - dieser umfasst sowohl eine allfällige Beratungs- als auch die Realisationsphase - als urteilsfähig betrachtet werden kann (Basler Kommentar, Art. 467/468 N 12; BGE 117 II 231; Weimar, Berner Kommentar, a.a.O., Art. 467 N 8 ff.). Die Anforderungen an die Verfügungsfähigkeit dürfen nicht überspannt werden: Der Erblasser muss auch in prekären (aber vielfach für die Testamentserrichtung typischen) Situationen psychischer oder physischer Belastung oder Schwäche verfügen dürfen. Es ist für die rechtliche Beurteilung nicht der abstrakte "Krankheitswert" entscheidend, sondern der Umstand, ob sich eine erblasserische Fehlvorstellung so ausgewirkt hat, dass die getroffene Anordnung weder den objektiven tatsächlichen Verhältnissen (wirtschaftliche Verhältnisse, tatsächliche Hintergründe eines Zerwürfnisses) entspricht, noch ihre Rechtfertigung in einer adäquat wahrgenommenen Sympathie zum Begünstigten findet (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 467/468 N 3).

Eine Person ist dann urteilsunfähig, wenn ihre Fähigkeit, vernünftig zu handeln, eingeschränkt ist, so bei Geisteskrankheit, bei Geistesschwäche oder in Zuständen, die genügend schwer sind, um die Fähigkeit, im bestimmten Fall und im betreffenden Tätigkeitsbereich vernunftgemäss zu handeln, tatsächlich zu beeinträchtigen (BGE 117 II 231).

Unter Geisteskrankheit sind ausgeprägte und dauerhafte psychische Störungen zu verstehen, die auf das äussere Verhalten der betroffenen Person offensichtliche Auswirkungen haben, die in ihrer Eigenschaft als auch in ihrem Ausmass einen aufmerksamen Laien verunsichern. Es handelt sich oft um Zwangsvorstellungen und Wahnideen (BGE 117 II 231). Das Vorliegen einer Geisteskrankheit hat nicht zwangsläufig Urteilsunfähigkeit zur Folge, sondern ist mit der konkret zu beurteilenden Handlung in Beziehung zu setzen (BGE 5C.21/2000/min). Geistesschwä-

che liegt vor, wenn auf die Dauer psychische Störungen auftreten, die dem besonnenen Laien (unter Umständen sehr stark) auffallen, ihm jedoch nicht den Eindruck uneinfühlbarer, qualitativ tiefgehend abwegiger Störung und "Verrücktheit" wie bei Geisteskrankheit machen, sondern noch einfühlbar erscheinen, weil sie nach aussen nur als quantitativ vom "Normalen" abweichend in Erscheinung treten (BGE 5C.21/2000/min).

Wichtiges Kriterium der Urteilsfähigkeit ist zudem, ob die Erblasserin in diesen Zeitpunkten durch gewisse in ihren Testamenten Bedachte beeinflusst war und demzufolge nicht mit freiem Willen letztwillig verfügte, z.B. durch starke mentale Verfängenheiten mit einnehmenden Organisationen weltanschaulicher oder religiöser Ausrichtung oder dominanten Personen im Umfeld. Wo ein Testament zu Gunsten solcher Personen oder Organisationen errichtet wird, ist abzuklären, ob der Erblasser aus eigener, ethisch schützenswerter Überzeugung oder unter übermässiger, seine Willensbildung bestimmender und damit persönlichkeitswidriger Einflussnahme testiert hat. Es ist zu prüfen, ob - ausgehend von der Lebensauffassung des Erblassers - ein nachvollziehbares schützenswertes Motiv vorhanden ist. Die Ausrichtung nach den Einstellungen des Erblassers ist deshalb geboten, weil nicht auf diesem Weg eine Zulässigkeitsprüfung des Verfügungsinhalts installiert und dieser nicht einer allgemeinverbindlichen Sozialmoral untergeordnet werden darf; selbst in nach objektiviertem Durchschnittsempfinden zweifelhaften Bereichen hat die staatliche Regelungsordnung für die Durchsetzung legitimer Anliegen der Rechtsunterworfenen Gewähr zu bieten (Basler Kommentar, a.a.O., Art. 467/468 N 16).

3. Nachstehend ist zu prüfen, ob die Erblasserin bei der Errichtung ihrer entscheiderelevanten Testamente urteilsfähig war.

(...)

- g. Die Kläger behaupten überdies, dass die Vielzahl der testamentarischen Anordnungen an einem klaren Willen und an der Fähigkeit rationalen Denkens zweifeln lasse. Zudem könne aus den Testamenten selbst festgestellt werden, dass diese wirr, unvernünftig und in sich krass widersprüchlich seien.
- aa. So werde das öffentliche Testament als ausschliesslich negatives Testament, welches nur die gesetzlichen Erben ausschliesse, ohne positiv an deren Stelle jemanden zum Erben einzusetzen, angefochten.

Wie bereits unter Erwägung 1 ausgeführt, ist ein Testament, welches sämtliche gesetzlichen Erben ausschliesst, zumindest nicht nichtig, da der Staat als "letzter Erbe" an deren Stelle tritt. Vielmehr sind zur Auslegung eines Testaments sein übriger Kontext, Gegebenheiten ausserhalb des Testaments (Beziehung des Erblassers zu den Anwärtern auf Nachlasswerte bzw. zu den gesetzlichen Erben, Situation bei der Verfügung, Äusserungen des Erblassers über seine Vorstellungen) oder rechtliche Auslegungshilfen beizuziehen (Druey, a.a.O., § 12 N 1 f., 7 ff.; BGE 124 III 412). Die Auslegung eines Testamentes ist nach dem Willensprinzip vorzunehmen und somit nach dem Willen des Erblassers zu forschen (Druey, a.a.O., § 12 N 5).

Die Kläger verkennen, dass das öffentliche Testament zusammen mit den weiteren letztwilligen Verfügungen der Erblasserin sehr wohl einen Sinn ergeben. Überdies ist vielmehr die Argumentation der Kläger widersprüchlich, dass unter Beizug des Blattes 5 eines eigenhändigen Testaments anzunehmen sei, dass die Erblasserin nicht subsidiär den Staat erben lassen wollte. Gerade durch diese eigenhändige letztwillige Verfügung hat sie das öffentliche Testament ergänzt und ihren gesamten Nachlass geregelt. So ist ein Testament erst im Erbgang einer verstorbenen Person, und nicht bereits zu Lebzeiten, auszulegen.

Des Weiteren erbringt das öffentliche Testament als öffentliche Urkunde für die durch dieses bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Nicht zum Urkundeninhalt gehört aber beim öffentlichen Testament die Erklärung der beiden Zeugen auf der Urkunde, dass sich die Erblasserin nach ihrer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden hat. Diese bildet jedoch ein Indiz zugunsten der Urteilsfähigkeit (vgl. BGE 117 II 231).

- bb. Die Kläger bringen weiter vor, die Bestimmung in einem weiteren Testament, dass die gesetzlichen Erben nichts von den Anordnungen erfahren sollen, sei rechtsunwirksam. Überdies sei das Testament nicht unterzeichnet.

Das Recht kann eine Verfügung nicht schützen, die ihrerseits gegen das Recht verstösst (Druey, a.a.O., § 12 N 33). So ist eine letztwillige Verfügung an alle Personen zu eröffnen, die in Frage kommen können, aus der Erbschaft etwas zu erhalten, somit auch an beide Kläger als gesetzliche Erben, welchen die Erbenstellung durch die Erblasserin entzogen wurde (Basler Kommentar, a.a.O. Art. 558 N 2). Die Beklagten stimmen denn auch der Auffassung der Kläger zu, dass die Bestimmung, die gesetzlichen Erben dürften nichts von den Anordnungen erfahren, rechtsunwirksam sei.

Die Unterschrift hat unter anderem zum Zweck, dass die Endgültigkeit des Testaments bekundet wird. Auf das Formelement der Unterschrift wird grundsätzlich nicht verzichtet (vgl. ZBJV 1995, S. 175). Die Erblasserin hat in der eigenhändigen letztwilligen Verfügung zwar nicht unterschrieben, sie hat jedoch einleitend festgehalten "bestimme ich, G, ...". Es besteht kein Zweifel, dass die Erblasserin das Testament niedergeschrieben hat, was durch die Kläger auch nicht bestritten wurde. Zudem erachtete die Erblasserin das Testament als definitiv, zumal sie es bereits am 18. Juli 1994, mithin 2 Tage nach Errichtung, in die Erbschaftslade einliefern liess (vgl. ZBJV 1995, S. 175; bekl.act. 77). Eine formale Eigentümlichkeit eines Laien soll nicht aus rein fachlich-beurkundungstechnisch orientierter Sicht a priori zur bedingungslosen Vernichtung eines ernstlich gewollten und womöglich besonders gut gemachten Testaments führen, was sich bei zweckorientierter Würdigung der Form ohne weiteres vermeiden liesse (vgl. ZBJV 1995, S. 180).

Die Bestimmungen, nämlich dass die Erblasserin an der öffentlichen letztwilligen Verfügung nach wie vor festhalte und dass ihre vom Erbrecht ausgeschlossenen gesetzlichen Erben keine Erbenstellung hätten, sind demnach gültig verfügt worden (vgl. Berner Kommentar, a.a.O., Art. 469 N 3). Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Testament keine weitreichende Bedeutung hat, mit Ausnahme

der nochmaligen Wiederholung des bereits im öffentlichen Testament Gesagten. Eine eigenständige Verfügung - neben derjenigen, welche aber rechtsungültig ist - wird darin jedenfalls nicht getroffen.

- cc. Vor allem machen die Kläger geltend, dass vom Blatt 2 der eigenhändigen letztwilligen Verfügung zwei widersprüchliche Versionen existierten. So werde auf der einen Version die Institution E mit dem halben Inventar der Liegenschaften bedacht, während der Willensvollstrecker und seine Ehegattin sowie die Nachbarn P je mit Liegenschaften bedacht werden. In der anderen Version erhalte die Institution E beide Liegenschaften und das gesamte Barvermögen bis auf Fr. 20'000.--, die dem Willensvollstrecker ausgerichtet werden sollen. Jedenfalls beweise die Existenz der beiden Versionen schon für sich allein, dass die Erblasserin offensichtlich Widersprüchliches angeordnet habe, die nicht mehr lösbar seien, der Wille nicht mehr aufrecht erhalten werden könne und somit keine wirksame oder gültige Verfügung über die Liegenschaften vorliege und dass die Erblasserin geisteskrank und urteilsunfähig gewesen sei.

Die allfällige Widersprüchlichkeit der beiden Varianten des Blatts 2 der eigenhändigen letztwilligen Verfügung würde die Kläger nur dann betreffen, wenn durch deren Ungültigkeit die Kläger zu ihrer Erbenstellung kommen würden. Dies wäre jedoch nicht der Fall, da auch bei fehlender Auslegungsmöglichkeit der restlichen testamentarischen Bestimmungen dieser Verfügung nicht die Kläger, sondern der Staat letzter Erbe wäre. So erbt das Gemeinwesen auch dann, wenn der Erblasser alle gesetzlichen Erben ausgeschlossen und keine anderen eingesetzt hat, und zwar selbst dann, wenn auch das Gemeinwesen ausgeschlossen wurde, wie dies die Erblasserin auf dem Blatt 5 der nämlichen Verfügung vorgenommen hat (vgl. Basler Kommentar, a.a.O., Art. 466 N 2).

Die von den Klägern als widersprüchlich bezeichneten Verfügungen steht der Beachtung des wahren Willens der Erblasserin aber nicht im Weg, da dieser sich feststellen lässt; die Verfügung ist dann gemäss Art. 469 Abs. 3 richtig zu stellen (vgl. Weimar, Berner Kommentar, a.a.O., Art. 469 N 16). So kann durch eine neue Verfügung von Todes wegen explizit oder implizit den Testamentsinhalt revoziert werden (vgl. Art. 511 ZGB; Tuor, Berner Kommentar, a.a.O., Art. 509-511 ZGB; Druey, a.a.O., § 9 N 62 f.). Ein in der Verfügung wenigstens andeutungsweise zum Ausdruck gekommener Wille des Erblassers ist rechtlich zu beachten (Weimar, Berner Kommentar, a.a.O., 14. Titel. Die Verfügungen von Todes wegen - Einleitung N 71). In einer späteren eigenhändigen letztwilligen Verfügung, welche beim Erbschaftsamt im Depot lag, stellt die Erblasserin ausdrücklich fest, dass ihre letztwillige Verfügung vom 8. September 1994 im Bankfach der Bank B deponiert sei und es ihr persönlicher letzter Wille sei. Diese Verfügung traf die Erblasserin, nachdem sie am 6. Januar 1998 der Beklagten 6 die andere Version des Blattes 2 zu deren Deponierung überliess. Die Erblasserin bringt damit zum Ausdruck, dass andere Testamente, die den im Bankfach der Bank B deponierten letztwilligen Verfügungen widersprechen, nicht gültig sind. Dieselbe Auslegung des Erbschaftsamts (bekl.act. 90), nämlich dass diejenige Variante des Blatts 2 der nämlichen Verfügung gelte, in welcher der Willensvollstrecker, dessen Frau und die Nachbarn P eingesetzte Erben sind, wurde überdies von der Institution E nicht innert der einjährigen Frist zur Durchsetzung der sie begünstigenden Variante des

Blattes 2 angefochten. Die Tatsache, dass die Erblasserin diese eigenhändige letztwillige Verfügung in der Erbschaftslade deponiert hatte, somit an einem Ort, wo sie sicher war, dass es von niemandem vor ihrem Ableben gelesen werden kann, lässt darauf schliessen, dass die Erblasserin frühere Dokumente, die denjenigen im Banktresor widersprechen, nicht mehr als gültig betrachtet haben wollte (vgl. auch Druey, a.a.O, § 12 N 8).

(Bezirksgericht Appenzell, Urteil B 9/02 vom 17. März 2004)

Akteneinsicht zum Zwecke der Ahnenforschung (Art. 18 Abs. 1 GOG)

Erwägungen:

(...)

2. Gemäss Art. 18 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) entscheidet der Kantonsgerichtspräsident in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben sind.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d Ständekommissionsbeschluss über das Landesarchiv enthält dieses insbesondere das Archiv der Gerichte. Die dem Landesarchiv übergebenen staatlichen Archivalien sind nach Art. 11 Abs. 1 dieses Erlasses während einer Sperrfrist von 50 Jahren seit der letzten Aufzeichnung eines Geschäftes für private Benutzer nicht zugänglich. Für Schriftgut, das besonders schützenswerte Personendaten enthält, gilt eine Sperrfrist von 90 Jahren. Der Kantonsgerichtspräsident kann in sinngemässer Anwendung von Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 dieses Beschlusses die Erlaubnis zur Benützung gesperrter Archivalien erteilen. Beim Entscheid sind öffentliche und schützenswerte private Interessen zu berücksichtigen.

- a) Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten zur Aktenherausgabe erstreckt sich lediglich auf Gerichtsakten, d.h. Dossiers, die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens angelegt wurden.

In den Fällen, welche einzig die Verwaltung betreffen, ist nach Art. 11 Abs. 2 Ständekommissionsbeschluss über das Landesarchiv die Ständekommission zuständig. Insoweit die Gesuchstellerin Einsicht in nicht durch gerichtliches Urteil abgeschlossene oder am Gericht pendente Straf- oder Fürsorgefälle beantragt, kann mangels Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

- b) Das Gesuch nimmt Bezug auf allfällige abgeschlossene Prozeduren, weshalb der Ständekommissionsbeschluss über das Landesarchiv anzuwenden ist. Gerichtsakten zählen zum Schriftgut, das besonders schützenswerte Personendaten enthält, weshalb diesbezüglich eine Sperrfrist von 90 Jahren gilt. Die vom Gesuch betroffenen Prozeduren wurden alle innerhalb der letzten 90 Jahre abgeschlossen und fallen entsprechend unter die Sperrfrist.

- aa) Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch mit Ahnenforschung über ihre Familie sowie die nähere Verwandtschaft. Sie macht insbesondere nicht geltend, die Prozeduren würden ihre Person direkt oder als Dritte mit schutzwürdigen Rechten (Bsp. Vaterschaftsprozess) betreffen, sondern sie ersucht um Einsicht in Gerichtsverfahren von verwandten Drittpersonen.

Das Gesuch kann damit nicht auf das verfassungsmässige Akteneinsichtsrecht im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) gestützt werden. Dieses garantiert den Parteien in hängigen Verfahren im Hinblick auf den Erlass einer Verfügung im Sinne eines voraussetzungslosen Verfahrensrechts die Einsicht in die Akten. Der Anspruch gilt auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens zur Wahrung der Rechte von Betroffenen oder Dritten; diesfalls ist er davon abhängig, dass der Rechtssuchende ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann und keine öffentlichen Interessen des Staates oder berechnete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen; die Akteneinsicht kann zudem einen engen Bezug zur persönlichen Freiheit und zum Schutz der Privatsphäre aufweisen, soweit Personendaten betroffen sind (BGE 127 I 145 Erw. 4a).

- bb) Zu prüfen bleibt das Gesuch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit als verfassungsmässig garantierten allgemeinen Grundrecht der freien Kommunikation (Art. 16 Abs. 1 und 2 BV). Dieses stellt gegenüber den speziellen Formen der Kommunikation ein subsidiäres Auffanggrundrecht dar. Die Meinungsfreiheit bedeutet das Recht jeder Person, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Der Schutzbereich umfasst die Gesamtheit der Mitteilungen menschlichen Denkens und alle möglichen Kommunikationsformen. In engem Zusammenhang mit dieser allgemeinen Meinungsfreiheit steht die Informationsfreiheit, das Recht jeder Person, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 3 BV). Wesentliche Bedeutung kommt der Informationsfreiheit insbesondere mit (rechtsgleicher und willkürfreier) amtlicher Information über die Verwaltungs- und Regierungstätigkeit zu (BGE 127 I 145 Erw. 4b).

Bei den archivierten Gerichtsakten handelt es sich nicht um allgemein zugängliche Quellen, noch besteht diesbezüglich eine amtliche Informationspflicht. Damit ergibt sich auch bei verfassungsmässiger Auslegung der kantonalen Norm kein genereller Anspruch auf Akteneinsicht.

- c) Zu prüfen bleibt die Ausnahmeerlaubnis zur Benützung gesperrter Gerichtsarchivalien durch den Kantonsgerichtspräsidenten im Sinne von Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Standeskommissionsbeschluss über das Landesarchiv.

D hat keine Einwilligungen der aufgeführten noch lebenden Personen beigebracht. Bezüglich der verstorbenen Personen, die allenfalls als Parteien in Gerichtsverfahren verwickelt waren, gibt es ebenfalls keinerlei Hinweise, dass ihre Zustimmung aufgrund der Umstände angenommen werden könnte.

D begründet ihr Gesuch mit ihrem privaten Interesse, im Rahmen der Ahnenforschung herauszufinden, ob und inwieweit ihre Vorfahren und Verwandten in gerichtliche Verfahren verwickelt waren. Dieses rein persönliche, nicht rechtliche Interesse von D vermag keine Ausnahmeerlaubnis zur Benützung gesperrter Ge-

richtsarchivalien zu bewirken, haben diese Fristen doch den Sinn, die berechtigten Geheimhaltungsinteressen beteiligter (Dritt-)Personen zu wahren. Zu bemerken bleibt, dass es sich bei der aufgeführten Verwandtschaft von D in keinem Falle um Personen der Zeitgeschichte handelt, bei welchen allenfalls von einem verminderten Schutz der Privatsphäre ausgegangen werden könnte.

- d) Zusammenfassend ist das Gesuch vom 3. Februar 2004, soweit es sich um die Akteneinsicht in Gerichtsarchivalien handelt, vollständig abzuweisen.

(Kantonsgericht, Beschluss KE 24/04 vom 6. April 2004)

Beschwerde nach Art. 136 Abs. 1 lit. c StPO; Gültigkeit der Gerichtsferien (Art. 70 Abs. 1 GOG)

Erwägung:

1. (...)

Gemäss Art. 70 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) stehen gesetzliche und richterliche Fristen während der Gerichtsferien still. Die Kommission für Entscheide in Strafsachen hat sich bisher nie zur Frage geäussert, ob die Gerichtsferien auch in diesem Beschwerdeverfahren, also im Übergang zwischen Straf- und Gerichtsbehörden Anwendung finden. Bei vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen gelten in anderen Kantonen nach überwiegender Lehrmeinung die Gerichtsferien auch für die Beschwerde gegen Einstellungsbeschlüsse (Bänziger/Stolz/Kobler, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh., Herisau 1992, Art. 206 N1; Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996, § 395 N 24; Hauser/Schweri, GVG, Zürich 2002, § 140 N 4; Schmid, Strafprozessrecht, Zürich 2004, N 555 i.V.m. FN 23; a.M. Oberholzer, Grundriss des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 526, unter Verweis auf GVP 1979 Nr. 35, allerdings basierend auf einer abweichenden gesetzlichen Grundlage). Auch im allgemeinen Verwaltungsrecht werden im Übergang zwischen Verwaltungs(rekurs)behörden und Verwaltungsgericht die Gerichtsferien grundsätzlich angewendet (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, N905; Kölz/Bosshart/Röhl, VRG, Zürich 1999, § 11 N 13). Es erscheint deshalb gerechtfertigt im vorliegenden Fall die Gerichtsferien ebenfalls anzuwenden.

(Kantonsgericht, Kommission für Entscheide in Strafsachen, Urteil KSE 1/04 vom 15. September 2004)

Kostenentscheid, Möglichkeit der Herabsetzung des Streitwertes

Erwägungen:

(...)

3. Der Bezirksgerichtspräsident ist gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--. Dabei findet kein vorgängiges Verfahren vor Vermittler statt (Art. 37 Abs. 2 Ziff. 5 ZPO).

Bei höherem Streitwert entscheidet das Bezirksgericht als erste Instanz, wobei ein Vermittlungsverfahren vorgeht (Art. 40 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird im Sinne von Art. 50 ZPO bestimmt durch das klägerische Rechtsbegehren abzüglich des R vor Anhebung der Klage anerkannten Betrages.

- a) Massgeblicher Streitwert ist bei Leistungsklagen der objektive Wert der Leistungen, welche der Kläger mit der Klage fordert. Der Streitwert entscheidet über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Mit der Klageeinleitung werden der Streitwert und somit die sachliche Zuständigkeit des Gerichts fixiert (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, §°16 N 4; Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 109 f.; Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 2001, 4 N 95 und 102).
- b) Der Kläger hat erstinstanzlich, ohne vorgängiges Vermittlungsverfahren, im Rahmen einer Streitigkeit aus Arbeitsverhältnis Fr. 40'000.-- zuzüglich Sachleistungen (Arbeitszeugnis und Rehabilitationshandlungen) gefordert. Diese Eingabe wurde durch die Vorinstanz am 28. November 2003 als Verfahren vor Bezirksgerichtspräsident eingeschrieben.

Der Streitwert beträgt aufgrund dieser Eingabe mehr als Fr. 30'000.--, weshalb offensichtlich die Zuständigkeit des Bezirksgerichts und nicht diejenige des Bezirksgerichtspräsidenten gegeben ist. Da die sachliche Zuständigkeit bei Klageeinleitung fixiert wird, ist das Schreiben des R vom 15. Dezember 2003, mit welchem er seine Forderung auf Fr. 30'000.-- reduzierte, diesbezüglich ohne Belang.

(Kantonsgericht, Urteil KE 3/04 vom 23. Februar 2004)

Revision nach Art. 283 ff. ZPO

Erwägungen:

(...)

2. Eine Partei kann im Sinne von Art. 284 Abs. 1 Ziff. 1 Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) insbesondere eine Revision verlangen, wenn sie neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringen kann, welche ihr früher nicht zu Gebote standen oder die sie nicht kannte. Nach Art. 284 Abs. 2 ZPO wird auf ein Revisionsgesuch nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war.
 - a) K macht unbestrittenermassen eine neue Tatsache geltend, indem er behauptet, der fragliche Telefonanruf an seinen Bruder, mit welchem er diesem den Diebstahl seines Autos mitgeteilt hat, sei mit einem anderen als dem ursprünglich aufgeführten Mobiltelefon erfolgt. Weiter legt er mit dem Rechnungsduplikat vom 18. August 2000 des Telekommunikationsanbieters A einen neuen Beweis vor.
 - b) Gemäss Art. 55 Abs. 1 It. c Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren vor Bundesgericht unzulässig. Die neue Tatsache kann daher nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden.
 - c) Zu prüfen bleibt, ob die Noven auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können.
 - aa) Voraussetzung für eine Revision ist, dass wegen der verspäteten Entdeckung der Nova dem Gesuchsteller keine Vernachlässigung der Behauptungs- und Beweislast im früheren Verfahren vorzuwerfen ist. Zweifel an der Richtigkeit der gegnerischen Tatsachenbehauptungen muss er durch zumutbare Nachforschungen abzuklären versucht haben. Unsorgfältige Prozessführung ist nicht durch Zulassung eines Revisionsverfahrens zu belohnen. Revision ist jedenfalls zulässig bei entschuldbarem Irrtum des Gesuchstellers (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, § 293 N 7; Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, Art. 247 N 4a; Walder-Richli, Zivilprozessrecht, Zürich 1996, § 39 N 71). Unsorgfältige Prozessführung ist nicht durch die Zulassung eines Revisionsverfahrens zu belohnen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., § 293 N 7; ebenso Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Bern 2000, Art. 368 N 4a). Insbesondere gehört zu einer sorgfältigen Prozessführung auch eine gewisse Anspannung der Erinnerung (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., § 293 N 7 m.w.H). Dazu gehören auch zumutbare Nachforschungen (Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., Art. 247 N 4a). Neue Beweismittel kommen demnach nur in Frage, wenn sie nicht bekannt waren und auch nicht hätten bekannt sein können, somit nur in den allerseltensten Fällen, die an höhere Gewalt grenzen, nicht aber, wenn Urkunden irgendwo verborgen in einer Kanzlei liegen und keine Nachforschungen gemacht wurden (Lutz, Zivilrechtspflege, St. Gallen 1967, Art. 435). Die Rechtssicherheit gebietet, dass man es mit den Voraussetzungen streng nimmt, da sich eine obsiegende Partei grundsätzlich darauf verlassen können muss, dass es bei einem rechtskräftigen Entscheid bleibt (Lutz, a.a.O., Art. 435).

Auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur im Wortlaut weniger restriktiv-

tiven bundesrechtlichen Vorschrift zur Revision lässt sich nichts anderes ableiten (BGE 4P.120/2002, E. 2.2.2; BGE 127 V 353, E. 5 b; BGE 108 V 170, E. 1; BGE 110 V 138, E. 2).

- bb) Die neu vorgebrachte Tatsache oder das neu vorgebrachte Beweisstück, nämlich die Telefonabrechnung von A, hätte bei "zumutbarer Sorgfalt" in der Prozessführung bereits früher beigebracht werden können. Es erscheint nämlich als zumutbar, wenn es um die Erhebung des Sachverhaltes geht, wer in einem gewissen begrenzten Zeitraum mit wem telefoniert hat, dass für alle möglichen damals potentiell benutzten Telefonanschlüsse die von den Telekommunikationsanbietern erstellten Abrechnungen überprüft werden. Wenn sich, entgegen der ursprünglichen Annahme des Gesuchstellers, erst nachträglich herausstellt, dass der fragliche Anruf über einen anderen Anschluss getätigt wurde, ist dies unbehelflich, da die besagten Telefonabrechnungen schon damals erhältlich waren. K hatte schon vor Bezirksgericht die Möglichkeit, die fraglichen Anrufe bei seinem Bruder korrekt nachzuweisen. Umso mehr muss dies gelten, da K ausdrücklich vor Kantonsgericht noch einmal gefragt wurde, ob er denn auch wirklich sicher sei, ausschliesslich nur über den einen Anschluss telefoniert zu haben, für welchen eine Abrechnung bei den Akten liege, was dieser explizit bejahte. Auch die lange Zeitdauer, seit der die Unstimmigkeit mit dem Telefonanruf schon bekannt ist, spricht gegen eine Zulassung von neuen Beweismitteln. Spätestens bei der Einreichung der Rechnung von A vom 18. Juli 2000, welche mit Schreiben vom 24. Oktober 2001 der Versicherung übersandt wurde, musste man sich des Problems mit der Unstimmigkeit in der Zeitabfolge bewusst sein. Zudem konnte man erkennen, dass diese Problematik der Zeitabfolge ein Beweisthema darstellte. Allerspätestens jedoch musste das Schreiben vom 11. November 2001, in welchem die Versicherung darauf hinwies, dass die Telefonabrechnung die Unstimmigkeit nicht behebt, zu einer intensiveren Suche nach weiteren Möglichkeiten des Beweises führen. Gerade dies hätte bei "zumutbarer Sorgfalt" in der Prozessführung nicht unterlassen werden dürfen.

Es erscheint auch aus anderen Umständen nicht glaubwürdig bzw. zumindest nicht entschuldigbar, dass der Gesuchsteller sich nicht rechtzeitig daran erinnern konnte, mit dem Mobiltelefon seiner Ehefrau telefoniert zu haben. Gemäss den Ausführungen von K war am Morgen der Schadensmeldung der Akku seines Mobiltelefons leer, so dass er es am Stromnetz aufladen musste. Er habe deshalb das Mobiltelefon seiner Ehefrau benutzt. Dabei musste er, nach eigenen Angaben zuerst die Nummer seines Bruders von seinem Mobiltelefon auf dasjenige seiner Ehefrau übertragen, bevor er damit telefonieren konnte. Diese Handlungen hätten ihm noch in Erinnerung sein oder später, als er von seinem Anwalt gefragt wurde, zumindest wieder in Erinnerung kommen müssen. Zudem ist nicht einzusehen, warum auch seine Ehefrau sich auf allfälliges Nachfragen des Gesuchstellers ebenfalls nicht mehr erinnern konnte, dass der Gesuchsteller als seltene Ausnahme ihr Telefon benutzt habe.

- cc) Zusammenfassend überwiegt unter diesen Umständen das Interesse an der Rechtsbeständigkeit des einmal gefällten Urteils klar dasjenige an der Revision, da sich der Gesuchsteller die Folgen seiner in diesem Punkte nachlässigen Prozessführung selbst zuzuschreiben hat. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb nicht

einzutreten.

(Kantonsgericht, Abteilung Zivil und Strafgericht, Bescheid K 12/03 vom 3. Februar 2004; eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 5P.108/2004 vom 16. Juni 2004 ab)

Gerichtsprotokoll der Verhandlung in Strafverfahren; Anklagegrundsatz (Art. 16 Abs. 1 StPO und Art. 100 Abs. 1 StPO)

Erwägungen:

(...)

2. Das Gerichtsprotokoll der Gerichtsverhandlung enthält gemäss Art. 16 Abs. 1 StPO die wesentlichen Ausführungen und Anträge der Parteien. Im Sinne von Art. 34 Abs. 1 GOG sind die Urteilsberatungen geheim.
 - a) Das Protokoll dient dazu, den Prozessstoff für die einzelnen Verfahrensabschnitte sicherzustellen. Der Richter muss z.B. wissen, was der Zeuge in der Untersuchung ausgesagt hat; dazu dient das Protokoll. Dies ist seine Gedächtnisfunktion. Daneben muss das Protokoll die Beachtung von Verfahrensvorschriften, z.B. die Belehrung des Zeugen über seine Wahrheitspflicht und die Straffolgen des falschen Zeugnisses, ausweisen. Dies ist die sogenannte Beurkundungsfunktion. Dadurch wird die Behörde gezwungen, auf die Innehaltung der Verfahrensvorschriften zu achten; insofern kommt dem Protokoll auch Garantiefunktion zu (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2002, § 44 N 21; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994 S. 296 f.).

Im strafrechtlichen Gerichtsverfahren wird ein fortlaufendes, heftartiges Protokoll geführt, in welches die Aussagen der Angeklagten ohne Verlesen aufgenommen werden (Schmid, Strafprozessrecht, Zürich 2004, N567). Das Gerichtsprotokoll muss nicht sämtliche Parteiäusserungen enthalten, sondern kann sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkte beschränken (Hauser/Schweri, Strafprozessrecht, § 44 N 21). Parteiäusserungen, Vergleich, Klagerückzug und Klageanerkennung sind im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen, mündliche Ausführungen der Parteien jedoch nur insoweit, als sie zur Sache gehören und keine Wiederholung darstellen (Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, GVG, Zürich 2002, § 144 N 1).

Die Urteilsberatung wird nicht protokolliert. Über die in der Beratung abgegebenen Voten der Richter werden keine Beweise erhoben, und es darf anhand des Protokolls nicht untersucht werden, ob die schriftliche Urteilsbegründung mit der mündlichen Beratung übereinstimmt. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass ein Gerichtsmitglied oder ein Gerichtsschreiber sich für die Redaktion des Entscheids Notizen über den Gang der Beratung macht. Die Prozessparteien und Dritte haben indessen kein Recht auf Einsicht in derartige Beratungsnotizen (Hauser/Schweri, GVG, § 141 N 5).

Die Vorschriften über die Anlage des Protokolls stellen an sich Gültigkeitsvorschriften dar und sind zwingender Natur. Ist die Anlage des Protokolls mangelhaft, der den Parteien zugestellte Entscheid aber in richtiger und gesetzmässiger Form mitgeteilt worden, so ist er rechtsgültig, selbst bei mangelhafter Protokollierung (Hauser/Schweri, GVG, § 143 N 6).

- b) O rügt das vorinstanzliche Gerichtsprotokoll. Es sei nachträglich erstellt worden und gebe nur einen Bruchteil der anlässlich der Gerichtsverhandlung getätigten Ausführungen wieder. Insbesondere fehlten die Anträge der Parteien sowie sein gut halbstündiger Vortrag über die biochemischen Zusammenhänge von Alkaloiden. Ebenfalls stehe nicht im Protokoll, dass ihn der Gerichtspräsident anlässlich der Gerichtsverhandlung in der Sache P freigesprochen habe. Nach einem halben Jahr sei es auch absolut unmöglich, ein Protokoll zu rekonstruieren.
- c) Der Bezirksgerichtsschreiber macht bei jeder Gerichtsverhandlung, so auch anlässlich derjenigen des Bezirksgericht Obereggen (BO 5/03) vom 27. Oktober 2003, handschriftliche Aufzeichnungen in ein Protokollbuch. Nach dem Editions-gesuch durch das Kantonsgericht hat er nach diesen Aufzeichnungen eine Abschrift auf dem Computer angefertigt und deren Wahrheitsgehalt unterschrieben bestätigt. Der Vorwurf von O, es sei nachträglich ein Protokoll erstellt worden, trifft deshalb nicht zu. Allfällige Ausführungen des Angeklagten über biochemische Zusammenhänge im Zusammenhang mit Cannabisprodukten wurden zu Recht nicht ins Protokoll aufgenommen, da sie aufgrund der klaren gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Einfluss auf die Urteilsfindung haben. O führt keine weiteren entscheidungsrelevanten Punkte auf, über welche er erstmals anlässlich der Gerichtsverhandlung Ausführungen gemacht habe, welche aber im Protokoll fehlten. Der nach der Behauptung des Angeklagten anlässlich der Verhandlung mündlich mitgeteilte Freispruch in Sachen P ergäbe sich aus den Urteilsberatungen des Gerichts, worüber im Sinne obiger Ausführungen kein Beweis abgenommen werden darf. Auch besteht für die Parteien kein Einsichtsrecht in darüber allenfalls angefertigte Notizen. Diese Behauptung erscheint im Übrigen völlig unglaubwürdig, hat doch der gleiche Gerichtspräsident das motivierte Urteil unterzeichnet und mit seiner Unterschrift insbesondere dessen inhaltliche Richtigkeit bestätigt.

Zutreffend ist jedoch der Vorwurf von O, das Protokoll enthalte die in Art. 16 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Parteianträge nicht. Diese Parteianträge sind jedoch im Entscheid BO 5/03 des Bezirksgerichts Obereggen vollständig enthalten. Diesbezüglich wird denn auch vom Angeklagten im Berufungsverfahren nichts bemängelt. Im Protokoll fehlen die vorgeschriebenen Parteianträge, und es leidet entsprechend unter einem Mangel. Mit dem den Parteien richtig und gesetzmässig zugestellten Entscheid wird diese mangelhafte Protokollierung im Sinne obiger Ausführungen jedoch geheilt und der Entscheid bleibt rechtsgültig.

3. Im Überweisungsbeschluss sind gemäss Art. 88 Abs. 2 StPO das Gericht und der Angeklagte zu bezeichnen sowie die ihm zur Last gelegte Tat nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu umschreiben; ferner sind die gestellten Anträge zu begründen.

Gegenstand des Entscheides ist nach Art. 100 Abs. 1 StPO die Tat, wie sie im Überweisungsbeschluss umschrieben ist. Nicht im Überweisungsbeschluss enthal-

tene Tatsachen oder rechtliche Würdigungen, die sich zu Ungunsten von O auswirken können, hat ihm das Gericht vorzuhalten und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern (Abs. 2).

- a) Der Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip) verteilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Aufgaben zwischen den Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden einerseits und den Gerichten andererseits. Er bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Die Anklage hat die dem Angeklagten zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeschuldigten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Nach Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK hat der Angeschuldigte Anspruch darauf, in möglichst kurzer Frist über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Angaben schliessen es allerdings nicht aus, dass eine spätere Verurteilung wegen eines gleichartigen oder geringfügigeren Delikts erfolgt. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde. Ein Anspruch des Betroffenen, vor Erlass eines belastenden Entscheids angehört zu werden, besteht jedoch auch unabhängig vom Anklagegrundsatz. Dieser Anspruch auf rechtliches Gehör ist in Art. 29 Abs. 2 BV ausdrücklich gewährleistet (BGE 126 I 19 Erw. 2a). Wurde der Angeklagte auf Grund eines anderen Straftatbestands als in der Anklage beantragt verurteilt, ist zu prüfen, ob er mit der beabsichtigten neuen rechtlichen Würdigung rechnen musste. Dies muss auf Grund aller Umstände des konkreten Falles beurteilt werden. Musste er nicht damit rechnen, ist das angefochtene Urteil grundsätzlich wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufzuheben (BGE 126 I 19 Erw. 2d/bb).

Die Anklageschrift erfüllt eine doppelte Aufgabe. Sie bestimmt einerseits den Prozessgegenstand, indem sie den zu beurteilenden Sachverhalt umgrenzt, und vermittelt dem Angeschuldigten andererseits die für die Durchführung des Verfahrens und der Verteidigung notwendige Information. Das Gericht ist an den in der Überweisungsverfügung umschriebenen Sachverhalt gebunden, d.h. der eingeklagte Sachverhalt muss mit dem zur Verhandlung und Beurteilung stehenden Lebensvorgang identisch sein. Als überwiesen gilt nur ein Sachverhalt, welcher in der Überweisungsverfügung als Gesamtvorgang geschildert und unter Hervorhebung der wesentlichen objektiven und subjektiven Tatbestandselemente als strafbar bezeichnet worden ist. Ein Verhalten, welches lediglich den Akten, nicht aber der Überweisungsverfügung zu entnehmen ist, entzieht sich von vorneherein der rechtlichen Überprüfung durch das Gericht. Wenn das Gesetz die Gerichte zu ergänzenden oder zusätzlichen Beweiserhebungen berechtigt oder verpflichtet, so erlaubt dies kein Abweichen vom Anklagegrundsatz, sondern es dient allein der Klärung der Beweislage mit Bezug auf die Anklagevorwürfe. Zur Ermittlung von nicht in der Anklage enthaltenen Sachverhalten darf das Gericht keine Beweise erheben (Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 220 f.; Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2002, § 50 N 6 ff.).

- b) O wurde vorinstanzlich unter anderem wegen Handels- bzw. Vermittlungsgeschäften von mehreren tausend Hanfstecklingen von Sorten mit hohem THC-Gehalt zwischen der K GmbH oder der D GmbH als Anbieter und der Firma A als Abnehme-

rin verurteilt (Erw. 4a). Zu diesem Sachverhalt finden sich jedoch in der Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft keinerlei Hinweise, weshalb diesbezüglich keine Beurteilung und insbesondere auch keine Verurteilung durch das Gericht erfolgen dürfen. Die entsprechende Rüge von O ist zu schützen und die diesbezügliche Begründung des vorinstanzlichen Schuldspruchs ist aufzuheben.

(Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafericht, Urteil K 1/04 vom 7. September 2004; auf eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 1P.655/2004 vom 18. November 2004 nicht ein)

Vormundschaftliche Massnahmen, Beschwerde nach Art. 12 Abs. 1 lit. b EG ZGB

Erwägungen:

(...)

5. Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) ist das Kantonsgericht als Kommission von drei Richtern insbesondere zuständig als Beschwerdeinstanz gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend die Errichtung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft oder einer Beiratschaft.
 - a) Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist lediglich eine psychiatrische Begutachtung im Hinblick auf die Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen, also weder die Errichtung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft noch einer Beiratschaft. Es handelt sich somit nach dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 EG ZGB nicht um einen bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB anfechtbaren Entscheid, weshalb mangels Zuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.
 - b) Dieses fehlende Rechtsmittel ergibt sich auch aus der herrschenden Lehre zu Art. 374 ZGB, wonach die Parteien im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nichts zur Ernennung des Experten zu sagen haben (Schnyder/Murer, Berner Kommentar, Bern 1982, Art. 374 N104; Egger, Zürcher Kommentar, Zürich 1948, Art. 374 N 24; Kaufmann, Berner Kommentar, Bern 1924, Art. 374 N 57).

So sind denn auch grundsätzlich nur kantonal letztinstanzliche Endentscheide im Zusammenhang mit Entmündigung, Beiratschaft oder Beistandschaft mit Berufung an das Bundesgericht weiterziehbar (Schnyder/Murer, a.a.O., Art. 373 N 195 ff.).

- c) Offenbleiben kann, ob es sich bei der Anordnung der psychiatrischen Begutachtung im Zusammenhang mit der Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen um eine Zwischenverfügung im Rechtssinne handelt.

Das Verfahren vor der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Zivilsachen ist in den Prozessordnungen nicht gesondert geregelt. Das Verwaltungsge-

richtsverfahren ist nicht direkt anwendbar, da dieses ausschliesslich auf Verfügungen Anwendung findet, welche sich auf öffentliches Recht des Kantons oder des Bundes stützen (Art. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, VerwGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können Verfügungen im Gebiete des Vormundtschaftswesens zwar rein theoretisch zum öffentlichen Recht gezählt werden. Indessen ist nach der im geltenden Recht verankerten Auffassung die Bevormundung und alles, was mit der Führung der Vormundschaft zusammenhängt und im ZGB geregelt wird, als Teil des Privatrechts zu betrachten (BGE 100 Ib 113 Erw. 1). Es rechtfertigt sich deshalb, das Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) analog anzuwenden, wonach Zwischenverfügungen grundsätzlich nicht weiterziehbar sind (Art. 264 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 113 Abs. 2 ZPO).

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde bedarf es eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur, damit eine Zwischenverfügung selbständig angefochten werden kann; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Art, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte (BGE 126 I 97 Erw. 1b). Die psychiatrische Begutachtung im Rahmen der Prüfung von vormundschaftlichen Massnahmen stellt für sich allein keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur dar, weshalb deren Anordnung nicht selbständig angefochten werden kann. Erst im Zusammenhang mit dem Erlass allfälliger vormundschaftlicher Massnahmen können beschwerdeweise auch Einwände gegen den Inhalt des Gutachtens und die Person des Gutachters geltend gemacht werden.

Die Verpflichtung, sich für eine psychiatrische Begutachtung zur Verfügung zu halten, stellt im Übrigen keinen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar und muss nötigenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt werden können (BGE 124 I 40 Erw. 5).

- d) Zusammenfassend ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten. Daran ändert auch die durch die Vorinstanz angebrachte Rechtsmittelbelehrung nichts, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Vertrauen in eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung nicht ein nicht gegebenes Rechtsmittel zu schaffen vermag (BGE 108 III 23 Erw. 3).
- e) Zu bemerken bleibt, dass auch mangels Begründung nicht auf die Beschwerde hätte eingetreten werden können. Weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter setzen sich in ihren Eingaben in irgendeiner Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Ebenso werden die Ausstandsbegehren weder begründet noch sind sie aufgrund der Aktenlage nachvollziehbar. Bezüglich der Eingabe des Rechtsvertreters geht es nicht an, dass dieser eine Beschwerdebegründung explizit bis zum allfälligen positiven Entscheid über ein Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege aufschiebt. Der Hinweis in der Rechtsschrift, weitere Ausführungen blieben für den Fall einer Ergänzungsbeurteilung vorbehalten, stellt einen unzulässigen Antrag auf Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist gemäss Art. 12 Abs. 2 EG ZGB dar.

2. November 2004; eine gegen dieses Erkenntnis eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 1P.662/2004 vom 3. Februar 2005 ab)

Schadenersatz aus Mängel an der Mietsache, soziale Untersuchungsmaxime Beweislast (Art. 259a Abs 1 lit. c OR und Art. 274d Abs. 3 OR)

Erwägungen:

(...)

4. Entstehen an der Sache Mängel, die der Mieter weder zu verantworten noch auf eigene Kosten zu beseitigen hat, oder wird der Mieter im vertragsgemässen Gebrauch der Sache gestört, so kann er gemäss Art. 259a Abs. 1 lit. c Obligationenrecht (OR) insbesondere verlangen, dass der Vermieter Schadenersatz leistet. Hat der Mieter durch den Mangel Schaden erlitten, so muss der Vermieter ihm nach Art. 259e OR dafür Ersatz leisten, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Im Sinne von Art. 274d Abs. 3 OR stellen Schlichtungsbehörden und Gerichte den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigen die Beweise nach freiem Ermessen; die Parteien müssen ihnen alle für die Beurteilung des Streitfalls notwendigen Unterlagen vorlegen.

- a) Die Anweisung von Art. 274d Abs. 3 OR an die Behörden wird in der Literatur als soziale Untersuchungsmaxime oder gemilderte Verhandlungsmaxime bezeichnet. Bei der sozialpolitisch begründeten Untersuchungsmaxime geht es darum, die wirtschaftlich schwächere Partei zu schützen, die Gleichheit zwischen den Parteien herzustellen sowie das Verfahren zu beschleunigen. Die Parteien sind jedoch nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheidwesentlichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen. Sie tragen auch im Bereich der Untersuchungsmaxime die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung. Art. 274d Abs. 3 OR schreibt somit keine umfassende Untersuchungsmaxime vor. Dies ergibt sich schon aus dem ausdrücklichen Vorbehalt, wonach die Parteien die entscheidwesentlichen Unterlagen vorzulegen haben. Das Gericht hat lediglich seine Fragepflicht auszuüben, die Parteien auf ihre Mitwirkungspflicht sowie das Beibringen von Beweisen hinzuweisen. Zudem hat es sich über die Vollständigkeit der Behauptungen und Beweise zu versichern, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen. Die richterliche Initiative geht insoweit nicht über eine Aufforderung an die Parteien hinaus, Beweismittel zu nennen und beizubringen. Im Fall der Verweigerung zumutbarer Mitwirkung einer Partei kann die Beweisabnahme unterbleiben. Die für Mietstreitigkeiten in Art. 274d Abs. 3 OR vorgeschriebene Untersuchungsmaxime zwingt das Gericht nicht dazu, das Beweisverfahren beliebig auszudehnen und alle möglichen Beweise abzunehmen (BGE 125 III 231 Erw. 4a).

Die allgemeinen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches nach Art. 259e OR entsprechen den Voraussetzungen des Art. 97 Abs. 1 OR. Gefordert wird vom Gesetz demnach für das Entstehen des Schadenersatzanspruches, dass dem

Mieter durch ein vertragswidriges, schuldhaftes Verhalten des Vermieters ein Schaden entstanden ist. Nicht jeder Schaden ist jedoch zu ersetzen, sondern nur der, welcher als adäquat kausale Folge der mangelhaften Mietsache erscheint (Higi, Zürcher Kommentar, Zürich 1994, Art. 259e N 6; Lachat/Stoll/Brunner, Mietrecht, Zürich 1999, S. 154; SVIT-Kommentar Mietrecht, Zürich 1998, Art. 259e N 11). In diesem Zusammenhang ist die rechtzeitige Meldung eines Mangels durch den Mieter von besonderer Bedeutung. Wenn der Vermieter beweisen kann, dass er über den Mangel nicht informiert war, wird er von der Verpflichtung zur Bezahlung von Schadenersatz befreit (BGE 60 II 341 Erw. 4; Higi, a.a.O., Art. 259e N 17; Lachat/Stoll/Brunner, a.a.O., S. 155; SVIT-Kommentar, a.a.O., Art. 259e N 21). Die Beweislast für alle Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches, ausser dem Verschulden, welches das Gesetz vermutet, trifft im Sinne von Art. 8 ZGB den Mieter. Namentlich der Schaden ist konkret und exakt zu belegen. Die Untersuchungsmaxime (nicht Officialmaxime) des Art. 274d Abs. 3 OR enthebt den Mieter dieser Last nicht. Er mildert sie auch nicht, sondern erleichtert bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen die Behauptungslast (Higi, a.a.O., Art. 259e N 20; Lachat/Stoll/Brunner, a.a.O., S. 154 f.; SVIT-Kommentar, a.a.O., Art. 259e N 23). Die Parteien sind jedoch nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheidewesentlichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen. Sie tragen auch im Bereich der Untersuchungsmaxime die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung. Art. 274d Abs. 3 OR schreibt somit keine umfassende Untersuchungsmaxime vor (BGE 125 III 231 Erw. 4a).

- b) M macht Schadenersatz aus obigem Mietverhältnis geltend. Er betreibe unter anderem Handel mit Karten, welche er - ausser in seiner eigenen Papeterie - nur an Wiederverkäufer verkaufe. Für den Kartenhandel habe er den Lagerraum F gemietet. Im Dezember 1995 (Klageschrift, bzw. September 1995 laut Replik) habe er festgestellt, dass sein gesamtes Kartenlager übelst roch, und die Karten nicht mehr zu regulären Preisen hätten verkauft werden können. Der Inventarwert der eingelagerten Karten habe per 31. Dezember 1995 Fr. 629'580.16 betragen. F habe ab Juni 1995 im Lagerraum daneben, abgetrennt lediglich durch eine dünne Spanplattenwand, ca. 40'000 Handschuhe eingelagert. Die Geruchsemissionen dieser Handschuhe hätten den üblen Geruch im Kartenlager verursacht. Einerseits hätten diese Handschuhe an einem Wasserschaden gelitten, andererseits hätten sich zwischen den aus China stammenden Handschuhen zwecks Konservierung Beutel mit den Giftstoffen p-Dichlorbenzol und 2,4,6-Trichloranisol befunden. Gemäss EMPA-Gutachten sei vermutlich zur Hauptsache 2,4,6-Trichloranisol für den üblen Geruch verantwortlich.

Durch F wird einerseits der Kausalzusammenhang zwischen den eingelagerten Handschuhen und dem Geruch der Karten bestritten, andererseits der Umfang des geltend gemachten Schadens.

Im Zeitpunkt, in welchem die fraglichen Handschuhe eingelagert waren, wurde keine vorsorgliche Beweisabnahme im Sinne von Art. 254 ff. ZPO angebeht. Insbesondere wurde weder ein Augenschein durchgeführt noch irgendwelche Beweismittel sichergestellt. Das diesem Gerichtsverfahren vorangegangene Verfahren vor Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse wurde erst am 28. Mai 2001, also mehr

als vier Jahre später durchgeführt. In diesem Zeitpunkt hätte ein Augenschein unbestrittenermassen keine weiteren Aufschlüsse mehr bringen können.

- c) F kaufte gemäss Kaufvertrag vom 6. Juni 1995 [bekl.-act. 1] von L, Betreiber der Einzelfirma LA, das gesamte Warenlager bestehend aus ca. 40'000 Handschuhen, da letzterer die Geschäftstätigkeit aufgab. Dabei wurde der Einstandspreis von Fr. 89'654.80 auf Fr. 63'000.00 abgewertet. Unter Ziffer 4 wird bemerkt, dass die Waren im jetzigen, dem Käufer bekannten Zustand übernommen würden. "Es ist ihm insbesondere bekannt, dass einzelne Handschuhe infolge eines Wasserschadens im Werte eingeschränkt sind und dass diese Werteinbusse im Kaufpreis durch den Abschlag mitberücksichtigt worden ist."

Gemäss Angaben der F hat sie einen Teil dieser Handschuhe direkt, das heisst ohne vorgängige Deponierung im Lager, an den Kunden X geliefert. Dieser Kunde habe nach ca. zwei Wochen beanstandet, ein Teil der Sendung verbreite einen muffigen Geruch, worauf F die Ware zurückgenommen habe. Die zurückgenommenen Handschuhe seien zwei Wochen lang an die Sonne gelegt worden. Danach seien sie ausführlich geprüft worden, wobei weder Geruchsbildung noch andere Schäden festgestellt werden konnten. Handschuhe aus der gleichen Lieferung seien an andere Kunden verkauft worden, ohne dass weitere diesbezügliche Reklamationen eingegangen seien. Diese Sachverhaltsdarstellung wird durch den Kläger grundsätzlich nicht bestritten. Auf die Befragung der Mitarbeiterin des erwähnten Kunden X als Zeugin kann verzichtet werden, da diese höchstens Aussagen über die Geruchsemission der bestellten Handschuhe, nicht aber deren voroder nachmalige Lagerung machen könnte. Hat aber ein Teil der Handschuhe üble Gerüche emittiert, kann daraus nicht rechtsgenügend geschlossen werden, dass dies auf die Gesamtheit die Lieferung zutrifft. Aus dem oben erwähnten Kaufvertrag ergibt sich, dass die Lieferung aus neun verschiedenen Handschuhmodellen bestand. Es ist deshalb keineswegs zwingend, dass alle Handschuhe mit den gleichen chemischen Mitteln behandelt waren. M macht im Übrigen nicht geltend, er habe schon Juni/Juli 1995 in den Lagerräumen schlechte Gerüche wahrgenommen.

- d) F machte in der gleichen Angelegenheit am 15. Februar 1996 eine Schadensmeldung an ihre Haftpflichtversicherung. Im Recht liegt ein Telefax des Haftpflichtversicherers von F vom 27. Februar 1996 als Antwort an den damaligen Rechtsvertreter des M. Nach der Schadensmeldung hätten sie sowohl Handschuhe von F wie Karten von M der EMPA zur Prüfung überlassen, aber nach Rücksprache mit letzterer vorerst auf die Erstellung eines Gutachtens verzichtet. Der Haftpflichtversicherer weist im gleichen Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass er keine Anspruchsgrundlage für eine Haftung der Beklagten anerkenne.

M macht gegenüber F den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs geltend, da diese im Februar 1996 auf die Erstellung eines Gutachtens verzichtet habe und nun im hängigen Gerichtsverfahren aus dem Zeitablauf in Bezug auf den Schadensnachweis etwas zu ihren Gunsten ableite. M verkennt dabei die Beweislastverteilung, da es seine Pflicht ist, die Anspruchsgrundlagen für seine Schadenersatzforderung nachzuweisen. Im obigen Schreiben des Versicherers von F wird zudem ausgeführt, dass unter anderem auf ein Gutachten verzichtet werde, da auch aus andern

Gründen die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben seien: "Auch unter der Annahme, dass der Geruch tatsächlich von den Handschuhen von F ausgegangen ist, sehen wir keine Anspruchsgrundlage für die Forderungen Ihres Mandanten, da unsere Versicherungsnehmerin weder wusste noch wissen musste und offensichtlich nicht einmal wissen konnte, dass von diesen Handschuhen derartige Emissionen ausgehen." Der gesamte Sachverhalt rund um den Schadensfall werde erst abgeklärt; entsprechend würden alle Einwände und Einreden vorbehalten. Entsprechend geht der klägerische Vorwurf des Rechtsmissbrauchs gegenüber der Beklagten fehl.

- e) Am 21. Oktober 1996 untersuchte die EMPA St. Gallen im Auftrag der X einen Handschuh und stellte als Geruchsstoffe p-Dichlorbenzol und 2,4,6-Trichloranisol fest, leichtschmelzbare Feststoffe, die sublimieren und vollständig vergasen. p-Dichlorbenzol sei ein flüchtiges Insektizid und werde verwendet als Mottengift und Geruchsübertöner in WC's. "Die Dämpfe wirken betäubend, reizen stark die Augen, die Atemwege und die Haut. ... Symptome bei Vergiftungen sind Brennen der Augen, Rötung und Entzündung der Haut, Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Kopfschmerzen, Trunkenheitserscheinungen und Schläfrigkeit. Hohe Konzentrationen führen zu Erregungszuständen und zur Bewusstlosigkeit. Die Geruchsschwelle und die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) betragen 50 ppm, d.h. in ihren Betriebsräumen ist der MAK wahrscheinlich überschritten." 2,4,6-Trichloranisol habe wahrscheinlich ähnlich toxikologische Eigenschaften und sei in westlichen Ländern nicht im Gebrauch. "Für den üblen Geruch in Textilien dürfte es den Hauptbeitrag leisten." Bei diesem Gutachten fällt auf, dass es mehr als ein Jahr nach der Handschuhlieferung durch F erfolgte, in einem Zeitpunkt, in welchem gemäss unbestrittener Aussage von F der ganze Kauf schon rückabgewickelt war. Selbst unter der Annahme, dass der untersuchte Handschuh aus der fraglichen Lieferung stammt, kann daraus, wie oben ausgeführt, nicht zwingend auf den gesamten Handschuhbestand geschlossen werden. Ein solcher Rückschluss würde nämlich zu Ungereimtheiten führen: Gemäss EMPA-Gutachten ist bei der Geruchsschwelle auch schon die maximale Arbeitsplatzkonzentration gegeben. Wären also, wie klägerischerseits behauptet, starke ('übelste') Gerüche wahrzunehmen gewesen, hätte dies demnach eine Überschreitung des MAK bedeutet. Dies wird im Gutachten angedeutet und würde bei Menschen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu den ebenfalls beschriebenen Symptomen führen. Aus den Akten ergeben sich aber keinerlei Hinweise, dass auch nur eine Person irgendwelche der aufgeführten Beschwerdebilder gehabt hätte.

Der Kläger hat es im Übrigen unterlassen, die fraglichen Stoffe p-Dichlorbenzol und 2,4,6-Trichloranisol oder deren Abbauprodukte in den Karten nachzuweisen bzw. eine diesbezügliche Analyse zu beantragen.

- f) M behauptet weiter, die Handschuhe seien insgesamt mit einem Wasserschaden behaftet gewesen, was auch zu den Geruchsemissionen geführt haben könnte. Als Begründung dieser Behauptung führt er lediglich an, der Verkäufer habe F einen hohen Preisnachlass gewährt. Die Behauptung widerspricht dem klaren Wortlaut des oben erwähnten Kaufvertrags, wonach nur einzelne Handschuhe mit einem Wasserschaden behaftet waren. F hat das gesamte Warenlager des Verkäufers mit einem Preisnachlass von ca. 30% übernommen und hat ihm zusätzlich

Fr. 7'000.00 (ca. 8%) für die Übernahme des Firmennamens und der Kundenkartei bezahlt. F macht diesbezüglich geltend, der Preisnachlass sei hauptsächlich infolge Liquidation gewährt worden. Dies ist durchaus nachvollziehbar, insbesondere unter Berücksichtigung, dass dem Verkäufer für die Geschäftsübernahme zusätzlich Fr. 7'000.00 bezahlt wurden. Weiter finden sich in den Unterlagen keine Hinweise, dass sich als Folge des Wasserschadens noch feuchte Handschuhe in der Lieferung befanden, bzw. von diesen allenfalls ein muffiger Geruch ausgegangen war. Selbst wenn einige Handschuhe muffig gerochen hätten, wäre im heutigen Zeitpunkt der Nachweis nicht mehr möglich, dass sich genau dieser Geruch auf die Karten übertragen hätte.

- g) M legt als weiteres Beweismittel einen Entscheid der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse vom 22. Juli 1996 in Sachen T und H gegen F ins Recht. T und H hätten im fraglichen Zeitraum ebenfalls unmittelbar neben dem Lagerraum der Beklagten von dieser einen Raum gemietet. Im Entscheid werde die Mangelhaftigkeit der Mietsache festgestellt und den Klägern Schadenersatz zugesprochen. Dieser Entscheid sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen und betreffe die genau gleiche Situation wie im vorliegenden Fall.

Die materielle Rechtskraft ist nach herrschender Auffassung ein Begriff des Bundesprivatrechts. Materielle Rechtskraft setzt die Übereinstimmung der Parteien und Anspruchsidentität zwischen dem früheren Urteil und der neuen Klage voraus. Sie erfasst nur die Anordnungen und Feststellungen im Dispositiv (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, § 191 N 4 ff.; Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 200 ff.; Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 2001, 8 N 66 ff.).

M war im obigen Schlichtungsverfahren unbestrittenermassen nicht Partei, weshalb dem Entscheid keinerlei Bindungswirkung für das laufende Verfahren zukommt. Im Übrigen kann M auch aus diesem Entscheid in der entscheidenden Frage des Kausalzusammenhangs nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Entscheid der Schlichtungsstelle hat nach herrschender Lehre lediglich die Funktion gewissermassen eines 'Urteilsvorschlages' oder 'Prima facie-Vorentscheides', welcher allerdings in sachverhältnismässiger Hinsicht auf einem mageren Fundament (Beweismittelbeschränkung usw.) stehen kann (Higi, Zürcher Kommentar, Zürich 1996, Art. 274e OR N 59 ff.). Eine Delegation der Schlichtungsstelle führte am 1. Juli 1996 einen Augenschein durch. In diesem Zeitpunkt seien die fraglichen Handschuhe in einem freistehenden Container eingelagert gewesen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle hätten eine Geruchsprobe an den Handschuhen genommen. Der Präsident stellte fest, dass die Kartone, in welchen die Handschuhe verpackt seien, offenbar einen Wasserschaden erlitten hätten. "Abschliessend stellten die Mitglieder der Schlichtungsstelle fest, dass im heutigen Zeitpunkt in den besichtigten Räumlichkeiten kein übermässiger negativer Geschmack mehr wahrnehmbar ist." Im Entscheid der Schlichtungsstelle vom 22. Juli 1996 wird dann aber weiter ausgeführt: "Allerdings ist davon auszugehen, dass in einem früheren Zeitpunkt solche zweifellos aufgetreten seien." Inwieweit die Schlichtungsstelle zu dieser Schlussfolgerung kommt, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls kann sie offensichtlich nicht auf eigenen Wahrnehmungen beruhen und ist für das vorliegende Verfahren ohne Belang. Die damaligen Kläger forderten Schadenersatz

von mindestens Fr. 40'000.00. Im Dispositiv wird zwar die Mangelhaftigkeit der Mietsache festgestellt, ihnen unter verschiedenen Rechtstiteln aber nur der Betrag von Fr. 5'000.00 zugesprochen, verrechenbar mit hinterlegten Mietzinsen in gleicher Höhe. Dieser Entscheid der Schlichtungsstelle wurde durch F, wie sie ausgeführt, lediglich aus pragmatischen Gründen nicht an das Gericht weitergezogen, was nachvollziehbar ist. Entsprechend kann aus diesem Entscheid grundsätzlich nicht auf die Anerkennung von Mängeln an der Mietsache geschlossen werden.

- h) Zusammenfassend hat der diesbezüglich beweisbelastete Kläger die Mangelhaftigkeit der Mietsache nicht rechtsgenügend nachweisen können. Insbesondere hat er es verpasst, rechtzeitig eine vorsorgliche Beweisaufnahme zu beantragen, welche eventuell Aufschluss über die fraglichen Zusammenhänge hätte erbringen können. Die erstinstanzlich aufgeführten Zeugen können nur zu den üblen Gerüchten der Karten Aussagen machen, was aber nicht relevant ist. Die zweitinstanzlich beantragte weitergehende Zeugenbefragung ist aufgrund des Novenverbots, wie oben ausgeführt, aus dem Recht zu weisen.

Fehlt es am Nachweis der Mangelhaftigkeit der Mietsache und damit am Kausalzusammenhang zum geltend gemachten Schaden als einer der Voraussetzungen für den Schadenersatzanspruch, ist insbesondere nicht weiter zu prüfen, ob der geltend gemachte Schaden auch betragsmässig konkret und exakt belegt wurde. Damit sind die Schadenersatzforderung und diesbezüglich auch die Berufung vollumfänglich abzuweisen.

(Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, Urteil K 15/03 vom 20. April 2004)

Minimalsteuer für juristische Personen, betriebliche Nutzung im Verhältnis Muttergesellschaft und ausgegliederter Immobiliengesellschaften (Art. 76 Abs. 3 lit. b StG)

Erwägungen:

(...)

2. Die Beschwerdeführerin ist eine 100%-Tochtergesellschaft der A. Sie entstand gemäss eigenen Angaben bei der Fusion der Regionalen A Genossenschaften zur A mit Sitz in Basel per 1. Januar 2001, indem die ehemaligen A Genossenschaften vorgängig ihre Immobilienbestände grundsätzlich auf die Beschwerdeführerin ausgegliedert haben. Bei dieser Unternehmungsumstrukturierung wurden durch das kantonale Steueramt die Besteuerung stiller Reserven und die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben.
3. Gemäss Art. 76 Abs. 1 StG entrichten die juristischen Personen eine einfache Minimalsteuer von 0,6 Promille des amtlichen Verkehrswertes ihrer im Kanton gelegenen Grundstücke. Art. 42 Abs. 5 dieses Gesetzes wird sinngemäss angewendet. Diese Steuer tritt an die Stelle der Gewinn- und Kapitalsteuer, wenn sie die auf Reingewinn und Eigenkapital geschuldeten Steuern übersteigt (Abs. 2).

Von der Minimalsteuer sind juristische Personen gemäss Art. 76 Abs. 3 lit. b StG ausgenommen für Grundstücke, auf denen sie zur Hauptsache ihren Betrieb führen.

- a) Von der Minimalsteuer ausgenommen sind juristische Personen im Sinne von Art. 76 Abs. 3 lit. b StG für Grundstücke, die sie zu mehr als 50% betrieblich nutzen. Soweit der Liegenschaftenertrag aus Vermietung und Verpachtung den Wert der Eigennutzung nicht übersteigt, kann die Ausnahme von der Minimalsteuer auf Grundstücke beansprucht werden. Als Eigennutzung ist die Nutzung durch die steuerpflichtige juristische Person zu verstehen. Die Nutzung durch Anteilsinhaber ist nicht zu berücksichtigen (Klöti-Weber/Siegrist/Weber Hrsg., Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri-Bern 2004, Eisenring, § 89 N 3; Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, Muri-Bern 1999, S. 337). Die blossе Tatsache des Eigentums an ausserkantonalen Geschäftsliegenschaften begründet noch keine Betriebsstätte am Ort der Liegenschaft (Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, Bern 2000, § 28 N 69). Eine Betriebsstätte ist eine ständige körperliche Anlage oder Einrichtung, mittels derer sich daselbst ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht (Höhn/Mäusli, a.a.O., § 10 N 1). Unternehmungen ohne ausserkantonale Betriebsstätten, die nicht gewerbsmässig mit Liegenschaften handeln, besitzen ausserhalb des Sitzkantons ausschliesslich Kapitalliegenschaften (Höhn/Mäusli, a.a.O., § 28 12; St. Galler Steuerbuch, 100 Nr.1 Ziff. 4). Kapitalunternehmungen mit ausserkantonalen Kapitalanlageliegenschaften, jedoch ohne ausserkantonale Betriebsstätten, führen entweder im Sitzkanton einen Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb (z.B. Versicherungsgesellschaft ohne Betriebsstätten) oder befassen sich ausschliesslich mit der Vermietung und Verwaltung von Liegenschaften wie Immobiliengesellschaften, Baugenossenschaften usw. (Höhn/Mäusli, a.a.O., § 28 12a).
- b) Die Beschwerdeführerin, eine juristische Person mit Sitz in Basel, ist im Kanton Appenzell I.Rh. steuerpflichtig als Eigentümerin der Liegenschaft X in Appenzell. Diese Liegenschaft wird durch die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen überwiegend der A (Muttersgesellschaft) vermietet. Damit handelt es sich aus Sicht der Beschwerdeführerin im Sinne obiger Erwägungen um eine Kapitalanlageliegenschaft, welche von der Minimalsteuer nicht ausgenommen ist.

Bei der periodischen Besteuerung von Liegenschaften (Gewinn- und Kapitalsteuer bzw. Minimalsteuer) ist im Sinne obiger Lehre von einer betrieblichen, nicht einer konzernweiten Betrachtungsweise auszugehen. Dies im Gegensatz zum allfälligen Steueraufschub (Besteuerung stiller Reserven und Erhebung der Grundstückgewinnsteuer) bei der Übertragung von Liegenschaften im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen (z.B. Aufspaltung einer Handels-, Dienstleistungs- oder Fabrikationsunternehmung in eine Betriebsgesellschaft und eine Immobiliengesellschaft). Entsprechend kann sich die Beschwerdeführerin nichts aus dem Umstand ableiten, dass ihr durch die kantonale Steuerbehörde bei der Unternehmensumstrukturierung ein Steueraufschub gewährt wurde für die Übertragung der obigen Liegenschaft als Betriebsstätte der ehemaligen regionalen A Genossenschaft.

Die Steuerbehörde hat somit zu Recht die Minimalsteuer veranlagt. Die Minimal-

steuer wird betragsmässig nicht angefochten und ist im Übrigen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit dem Doppelbesteuerungsverbot vereinbar, da die Höhe der Abgabe unter der Limite von 2 % liegt (BGE 100 Ia 244 Erw. 4). Damit ist die Beschwerde vollständig abzuweisen.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 10/04 vom 7. September 2004; eine gegen dieses Erkenntnis eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 2P.323/2004 vom 2. März 2005 ab)

Versicherungsleistungen: Unfallbegriff, Kausalzusammenhang (Art. 6 Abs. 1 UVG und Art. 36 Abs. 1 UVG sowie Art. 4 ATSG)

Am 19. Mai 2003 machte A der Versicherungsgesellschaft Y eine Unfallmeldung mit Beschreibung eines Sportunfalls vom 8. Februar 2003. Strittig ist der Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung.

Erwägungen:

(...)

2. Versicherungsleistungen werden nach Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

Ein Unfall ist nach Art. 4 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen sowie die Taggelder und Hilflosenentschädigungen werden nach Art. 36 Abs. 1 UVG nicht gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines Unfalles ist.

- a) Der Unfallbegriff zeichnet sich durch vier Merkmale aus: Plötzlichkeit, Unfreiwilligkeit, Ungewöhnlichkeit, Äusserer Faktor. Zusätzlich wird verlangt, dass das Unfallereignis eine bestimmte Folge, nämlich die Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod, nach sich zieht (Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 4 Rz. 6). Die Beschwerdegegnerin bestreitet nicht, dass ein Unfall vorliegt. Es ist somit zu prüfen, ob zwischen Unfall und Erfolg ein Kausalzusammenhang besteht. Erforderlich ist sowohl ein natürlicher wie auch ein adäquater Kausalzusammenhang. Im Sozialversicherungsrecht genügt als Beweis die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Tatsache (BGE 125 V 193 Erw. 2).

Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges sind alle Umstände,

ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität des Versicherten beeinträchtigt hat, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 119 V 335 Erw. 1).

Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis als allgemein begünstigt erscheint (BGE 122 V 415 Erw. 2a).

- b) Dr. B macht geltend, die Atembeschwerden seien nur auf die angeschwollenen Nasenschleimhäute zurückzuführen. Er begründet seine Aussage jedoch nicht. Dr. C stellte demgegenüber am 26. Mai 2003 vor der Operation folgende Diagnose: Chronische Behinderung der Nasenatmung bei Septumdeviation nach links. Wären nur die angeschwollenen Schleimhäute Grund für die Atembeschwerden gewesen, so hätte Dr. C nicht operiert. Man hätte nur das Abschwollen der Schleimhäute abwarten, bzw. dies medikamentös herbeiführen können. Die Nasenseptumdeviation war also zumindest mitverantwortlich für die Atembeschwerden.

Dr. B macht weiter geltend, dass Septumdeviationen im Allgemeinen angeboren seien. Damit impliziert er, dass dem auch vorliegend so sei. Demgegenüber hält Dr. C die Septumdeviation für eine Folge verschiedener Traumata.

Sowohl der Pschyrembel wie auch das Roche Lexikon für Medizin beschreiben die Septumdeviation als traumatisch bedingte oder angeborene Verbiegung der Nasenscheidewand. (Roche Lexikon Medizin, München 1998, S. 1534; Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, Berlin 2002, S. 1531). Keines der Werke gibt an, ob eine Ursache häufiger ist als die andere. Dr. B begründet seine Aussage, die Nasenseptumdeviation sei im Allgemeinen angeboren, in keiner Weise. Aus den Akten lässt ebenfalls nichts auf eine angeborene Nasenseptumdeviation schliessen. Umgekehrt ist Handball eine der Sportarten, bei der häufig Schläge auf die Nase vorkommen, welche zu einer Nasenseptumdeviation führen können. Es erscheint daher nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht verlangten Beweisgrad überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Nasenseptumdeviation des Beschwerdeführers angeboren war, was überdies sogar unmassgeblich ist: Aus den oben zitierten klinischen Wörterbüchern ergibt sich, dass eine Septumdeviation durchaus unbemerkt bleiben und erst in grösserem Ausmasse zu Atembeschwerden führen kann. Somit ist alleine entscheidend ob ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und einer Septumdeviation in einem den Atem behindernden Ausmasse besteht.

Gemäss unbestrittenen Angaben von A zuhanden von Y erhielt er am 8. Februar 2003, um ca. 20.30 Uhr, während eines Handballspiels einen Schlag auf die Nase.

Der Physiotherapeut K der Mannschaft, habe ihn zuerst ins Spital fahren wollen. Der Beschwerdeführer habe dies jedoch nicht für nötig erachtet, da er beim Handballspiel schon häufiger Schläge erhalten habe. K habe diesen Schlag jedoch als schwerwiegend eingeschätzt, ihm Mittel gegen die Schmerzen und das Nasenbluten gegeben und ihm dringend angeraten, den Teamarzt aufzusuchen. Im Verlaufe der nächsten Woche hätten sich die Schmerzen verringert und der Beschwerdeführer hätte im Vertrauen auf eine Heilung der Nase darauf verzichtet, den Arzt aufzusuchen. Eine Belastung seien aber die Atembeschwerden geworden, vor allem in der Nacht. Erst als diese Atembeschwerden nicht abgenommen hätten, habe er seinen Hausarzt aufgesucht.

Aus den Akten geht in keiner Weise hervor, dass A vor dem 8. Februar 2003 an Atembeschwerden gelitten hatte. Als Leistungssportler hätte er eine solche Einschränkung bemerkt und auch den Arzt aufgesucht. Nach dem Unfall aber litt A unter erschwerter Atmung. Eine den Atem behindernde Nasenseptumdeviation kann ohne äussere Einwirkung, d.h. ohne das Unfallereignis vom 8. Februar 2003, zumindest nicht als in der gleichen Zeit eingetreten gedacht werden. Der natürliche Kausalzusammenhang ist somit gegeben.

- c) Y macht geltend, die Ärzte teilten die Ansicht, dass die Nasenseptumdeviation infolge mehrerer Verletzungen bzw. Schläge auf die Nase verursacht worden sei.

Wird durch den Unfall ein krankhafter Vorzustand verschlimmert oder überhaupt erst manifest, entfällt die Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante) oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine), erreicht ist. Ebenso wie der leistungsbegründende natürliche Kausalzusammenhang muss das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Die blosser Möglichkeit nunmehr gänzlicher ursächlicher Auswirkungen des Unfalles genügt nicht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt aber die entsprechende Beweislast – anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist – nicht beim Versicherten, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 1992 U 142 S. 75 f.).

Somit müsste vorliegend Y beweisen, dass bereits vor dem Unfall vom 8. Februar 2003 eine die Atmung behindernde Nasenseptumdeviation vorhanden war oder sich diese auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte. Die Beschwerdegegnerin begründet keine der beiden Varianten. Dr. B beschränkt sich in seinem Gutachten auf die nicht weiter begründete Aussage, eine Nasenseptumdeviation sei im Allgemeinen angeboren und die Atembeschwerden auf eine Anschwellung der Nasenschleimhäute zurückzuführen. Es ist nicht ersichtlich, dass er den Beschwerdeführer untersucht hätte. Auch eine Auseinandersetzung mit den anderen

Arztberichten und den konkreten Umständen des Beschwerdeführers als Handballer fehlt. Wie oben ausgeführt, hätte keinerlei Grund für die Durchführung einer Operation bestanden, wenn die angeschwollenen Nasenschleimhäute alleinige Ursache der Atembeschwerden gewesen wären. Mit diesem Gutachten kann die Beschwerdegegnerin deshalb den geforderten Nachweis nicht erbringen, dass die Atembeschwerden nur auf Anschwellung der Schleimhäute zurückzuführen sind bzw. die Nasenseptumdeviation ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht.

- d) Sowohl der natürliche wie auch der adäquate Kausalzusammenhang sind mit der im Sozialversicherungsrecht notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit gegeben. Die Nasenseptumdeviation ist zumindest teilweise Folge des Unfallereignisses vom 8. Februar 2003. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb nach Art. 36 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UVG verpflichtet, die Kosten der Behandlung des A im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 8. Februar 2003 vollständig zu übernehmen. Die Beschwerde ist entsprechend vollständig zu schützen und der Einspracheentscheid aufzuheben.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 4/04 vom 7. September 2004)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Personalverordnung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Personalverordnung vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 31 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 31

Für die Entschädigung der Mitarbeiterinnen bei Mutterschaft gilt Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG).

Mutterschafts-
entschädigung

II.

Der bisherige Art. 37 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 37

¹Mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters wird das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende des Monats altershalber aufgelöst.

Rücktrittsalter

²Auf Wunsch der Wahlbehörde oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch der Wahlbehörde vor Erreichen des AHV-Rentenalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch den Arbeitgeber finanziert.

³Für die Ausrichtung von Rentenleistungen gilt der Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse.

III.

Nach Annahme dieses Beschlusses durch den Grossen Rat tritt Ziff. I. auf den 1. Juli 2005 und Ziff. II. rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)

1. Ausgangslage

Eine Änderung der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV) drängt sich auf, weil am 1. Juli 2005 die Bestimmungen betreffend Mutterschaftsentschädigung im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) in Kraft treten. Ausserdem ist am 1. Januar 2005 der im Rahmen der Revision der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge reduzierte Rentenumwandlungssatz in Kraft getreten, welcher ebenfalls zu einem Revisionsbedarf bei der Personalverordnung führt.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

2.1. Mutterschaftsentschädigung (Art. 31 PeV)

2.1.1. Bisherige Regelung

Die Fortzahlung der Besoldung ist von der Anstellungsdauer (Dienstjahre) sowie der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach der Geburt abhängig und erfolgt analog der Regelung wie bei Krankheit und Unfall. Dies immer unter der Voraussetzung, dass die Betroffene die Tätigkeit nach spätestens sechs Monaten nach der Geburt wieder aufnimmt.

Während der nach Art. 29 Abs. 2 PeV berechtigten "Auszeit" erhält die Mitarbeiterin das volle Gehalt. Die Versicherung leistet 80 % des Gehalts während maximal 112 Tagen.

Nimmt die Mitarbeiterin eine längere "Auszeit" als sie gemäss Art. 29 Abs. 2 PeV berechtigt ist, wird ihr zum berechtigten vollen Gehalt das Schwangerschaftstaggeld für die restliche Zeit, d.h. bis maximal 16 Wochen ausbezahlt.

	Geburt	Ende Urlaub
Versicherungsleistung 80 %	maximal 112 Tage = 16 Wochen (80 % des Gehalts) -----	
Leistung Arbeitgeber je nach Dienstalter (Art. 29 PeV)	z.B. 4 Wochen 100 %	-----
	Versicherungsleistung während 12 Wochen 80 % des Gehalts	

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so wird gemäss Art. 31 Abs. 3 die Fortzahlung der Be-
soldung vorgenommen (im 1. Dienstjahr während 3, im 2. Dienstjahr während 4 und ab dem
3. Dienstjahr während 8 Wochen).

2.1.2. Neue Regelung

Gemäss dem neuen Art. 31 PeV soll für die Entschädigung bei Mutterschaft der Art. 16b ff.
des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom
3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG) gelten, welcher folgende Regelung vorsieht:

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-
Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich
diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der
EU und EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berück-
sichtigt.

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw.
98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise
wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig. Bei längerem Spitalaufenthalt des
Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der
Heimkehr des Kindes beginnt.

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 172.-- pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von Fr. 6'450.-- (Fr. 6'450.-- x 0.8/30 Tage = Fr. 172.--/Tag) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von Fr. 77'400.-- (Fr. 77'400.-- x 0.8/360 Tage = Fr. 172.--/Tag) erreicht.

2.2. Altersrücktritt (Art. 37 PeV)

Die Revision des Art. 37 PeV hat folgende Auswirkungen:

2.2.1. Freiwilliger Rücktritt zwischen dem 60. und 65. Altersjahr

Beim freiwilligen Rücktritt eines Mitarbeiters ab dem 60. Altersjahr bestehen die Möglichkeiten zum Vorbezug der AHV-Rente und der Altersrente der Versicherungskasse.

2.2.1.1. Altersrente der Versicherungskasse

Die Vorsorgeleistungen der Versicherungskasse können ab dem 60. Altersjahr beansprucht werden. Für die Berechnung der Höhe der Rente wird der Umwandlungssatz gemäss Ziff. 9.2 des Standeskommissionsbeschlusses über die Versicherungskasse, StKB VKV (GS 164) vom 30. März 1999 angewendet. Die Höhe der jährlichen Rente beträgt die in Prozenten (Umwandlungssatz) errechnete Summe aus dem Sparguthaben.

2.2.1.2. AHV-Rente

Ein Vorbezug der AHV-Rente ist ab dem 63. Alterjahr möglich. Die ordentliche Rente, d.h. die ab dem 65. Altersjahr geltende Rente wird pro Vorbezugsjahr um 6,8 % gekürzt. Die maximale Kürzung von 13,6 % (2 Jahre x 6,8 %) auf die normale AHV-Rente erfolgt auf die gesamte Bezugsdauer, d.h. ab Bezugsdatum bis zum Todesfall.

2.2.1.3. AHV-Ersatzrente

Es besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer eine AHV-Ersatzrente bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters beziehen kann. Die Höhe der Ersatzrente wird durch die AHV festgelegt und beträgt maximal Fr. 25'800.-- pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt durch die Versicherungskasse. Die bezogene AHV-Ersatzrente wird ab dem Bezugstermin durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente der Versicherungskasse kompensiert. Die Kürzung beträgt 7,2 % der Summe der bezogenen AHV-Ersatzrente. Dadurch werden auch die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend reduziert.

Beispiel:

Annahme: Rücktritt im 63. Altersjahr und einem Sparguthaben von Fr. 400'000.-- angenommenes Bruttogehalt Fr. 70'000.--, versicherter Verdienst Fr. 47'425.--, 40 (Beitragsjahre)

	pro Jahr	pro Monat
Mann		
freiwillig (PK leistet AHV-Ersatzrente für 2 Jahre)		
max. AHV-Ersatzrente von Pensionskasse	25'800.--	2'150.--
PK-Rente mit Kürzung um Fr. 3'715.--, Art 11.2	<u>22'285.--</u>	<u>1'857.--</u>
total Renteneinkommen	48'085.--	4'007.--
Frau		
freiwillig (PK leistet AHV-Ersatzrente für 1 Jahr)		
max. AHV-Ersatzrente von Pensionskasse	25'800.--	2'150.--
PK-Rente mit Kürzung um Fr. 1'858.--	<u>24'142.--</u>	<u>2'012.--</u>
total Renteneinkommen	49'942.--	4'162.--

2.2.2. Unfreiwilliger Rücktritt zwischen dem 60. und 65. Altersjahr

2.2.2.1. Altersrente der Versicherungskasse

Es gelten die Darlegungen in Ziff. 2.2.1.1.

2.2.2.2. AHV-Ersatzrente

Als Alternative zur ordentlichen Altersrente besteht die Möglichkeit zum Bezug der AHV-Ersatzrente.

Der Arbeitgeber leistet die AHV-Ersatzrente. Diese wird durch die Ausgleichskasse berechnet und beträgt maximal Fr. 25'800.-- pro Jahr, bzw. Fr. 2'150.-- pro Monat.

Während dieser Bezugsphase zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Versicherungskasse keine Beiträge mehr, was für beide Teile eine gewisse Erleichterung bedeutet, aber dem Arbeitnehmer stärker zum Nachteil gereicht.

Im Gegensatz zum freiwilligen Rücktritt (siehe Ziff. 2.2.1.3.) wird in diesem Fall die Altersrente der Versicherungskasse nicht gekürzt.

Im Weiteren könnte der Arbeitnehmer zur Verbesserung der finanziellen Situation eine neue Beschäftigung annehmen.

2.2.2.3. AHV-Rente

Die AHV-Rente wird ab Erreichen des AHV-Rentenalters beansprucht bzw. ausbezahlt und erfährt daher keine Kürzung.

Beispiel:

Annahme: Rücktritt im 63. Altersjahr und einem Sparguthaben von Fr. 400'000.-- angenommenes Bruttogehalt Fr. 70'000.--, versicherter Verdienst Fr. 47'425.--, 40 (Beitragsjahre)

	pro Jahr	pro Monat
Mann		
unfreiwillig (Arbeitgeber bezahlt AHV-Ersatzrente)		
max. AHV-Ersatzrente zu Lasten Arbeitgeber	25'800.--	2'150.--
PK-Rente mit 6,5 % a/400'000.--	<u>26'000.--</u>	<u>2'167.--</u>
total Renteneinkommen	51'800.--	4'317.--
Frau		
unfreiwillig (Arbeitgeber bezahlt AHV-Ersatzrente)		
max. AHV-Ersatzrente zu Lasten Arbeitgeber	25'800.--	2'150.--
PK-Rente mit 6,5 % a/400'000.--	<u>26'000.--</u>	<u>2'167.--</u>
total Renteneinkommen	51'800.--	4'317.--

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Personalverordnung einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 26. April 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung

Die Kommission für Wirtschaft beantragt dem Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung folgende Abänderung:

I.

Die vorgeschlagene Ziff. III. ist aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

Nach Annahme dieses Beschlusses durch den Grossen Rat tritt Ziff. I. auf den 1. Juli 2005 und Ziff. II. auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung:

Eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2005 des geänderten Rücktrittsalters kann nach Auffassung der Kommission für Wirtschaft zu Härtefällen für einzelne Betroffene führen, welche nicht durch eine entsprechende Dringlichkeit der Änderung gerechtfertigt werden könnte. Versicherte, die zu Beginn des Jahres 2005 das 63. Altersjahr vollendet haben und gestützt auf die bisherige Bestimmung von Art. 37 der Personalverordnung ihre Anstellung beim Staat bereits aufgegeben haben oder Versicherte, die im Verlaufe des Jahres 2005 nach geltendem Recht das ordentliche Pensionsalter von 36 Jahren erreichen und im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Pensionierung entsprechende Dispositionen getroffen haben, müssen sich bei einer rückwirkenden Anpassung von Art. 37 der Personalverordnung bis zum Erreichen ihres AHV-Rentenalters eine neue Arbeitsstelle suchen bzw. ihre Arbeitstätigkeit unverhofft noch weitere ein bzw. zwei Jahre fortsetzen. Durch den Aufschub des Inkrafttretens dieser Änderung ist die Neuerung für die Betroffenen weniger einschneidend, zumal sie mehr als ein halbes Jahr vor der Änderung davon Kenntnis erhalten haben.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung zum
Gesetz über den Feuerschutz**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 30. November
1999 (Feuerschutzverordnung, FSV),

beschliesst:

I.

Die bisherige Marginalie zu Art. 26 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Ersatzabgaben, Höhe, Promillesatz

Der bisherige Art. 26 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Höhe der Ersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person im Sinne von Art. 13 Abs. 1 FSG beträgt mindestens 2 Promille und höchstens 4 Promille des für den Kanton steuerpflichtigen Einkommens.

II.

Der bisherige Art. 29 Abs. 2 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Für die Geltendmachung von Beiträgen aus dem Feuerwehrfonds zum Rechnungsausgleich gemäss Art. 19 Abs. 3 FSG reichen die Bezirke ihre Gesuche zusammen mit der abgeschlossenen Jahresrechnung bis spätestens 31. März beim Departement ein. Weitere Einzelheiten werden im Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds geregelt.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 24. April 2005 hat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) mit grossem Mehr zugestimmt. Der Beschluss ist rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden.

Wegen den geänderten Bestimmungen im FSG ist der erforderliche Rahmen für die Ersatzabgaben festzulegen und eine Regelung über die Finanzierung des Finanzausgleichs zu schaffen. Infolge eines Missverständnisses ist es unterblieben, die notwendige Revision der Feuerschutzverordnung früher zuzustellen. Nachdem die vorgelegte Lösung mit den Bezirkshauptleuten besprochen und von diesen für gut befunden wurde, die Änderung zudem für den Einzug der Abgaben 2005 unabdingbar ist, hat es die Standeskommission für vertretbar erachtet, die Revision dem Grossen Rat für die Session vom 27. Juni vorzulegen.

2. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss

Gemäss dem neuen Art. 13 Abs. 3 FSG ist der entsprechende Rahmen des Promillesatzes für die Ersatztaxen durch den Grossen Rat festzulegen. Für die Bestimmung dieses Rahmens (Promillesatz) sind vom Amt für Informatik (AFI) entsprechende Berechnungen vorgenommen worden. Der jährliche Mittelbedarf für die Feuerwehren im Kanton beträgt ca. Fr. 540'000.-- bis Fr. 560'000.-- plus ca. Fr. 104'000.-- Löschkostenbeiträge für Gebäude. Dies ergibt einen totalen Mittelbedarf für das Feuerwehrewesen der Bezirke von ca. Fr. 645'000.-- (ohne Investitionen). Grosse Investitionen (Tanklöschfahrzeuge, Zugfahrzeuge, Mannschaftstransporter und dergleichen) sind nicht berücksichtigt. Diese werden aus dem Feuerwehrfonds (Beiträge von 50 %) finanziert.

Weitere Regelungen über das Veranlagungs- und Bezugsverfahren sind nach Prüfung durch das AFI nicht erforderlich. Der Art. 27 der FSV muss daher nicht angepasst werden.

Der vorgelegte Revisionsbeschluss geht von diesen Grundgedanken aus, wobei zu den einzelnen Ziffern Folgendes anzuführen ist:

Ziff. I.

Mit der Ergänzung des Art. 13 Abs. 2 FSG wird die Möglichkeit geschaffen, den Finanzbedarf im Bereich des Feuerwehrwesens wirksam sicherzustellen. Der erforderliche Rahmen bei der Ersatztaxe ist durch den Grossen Rat festzulegen. Mit der Delegation der Kompetenz zur Festlegung des Promilleansatzes der jährlichen Ersatzabgabe an die Standeskommission gemäss dem (neuen) Art. 13 Abs. 2 FSG wird eine flexible Handhabung der Höhe der Ersatzabgabe (gleich hoch für alle Bezirke) ermöglicht. Die Detailregelung hat in den Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Feuerwehrfonds durch die Standeskommission zu erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die teilweise unterschiedliche Höhe der Ersatzabgaben in den verschiedenen Bezirken eliminiert werden kann. Die Berechnungen des AFI haben, wie bereits angeführt, ergeben, dass von einem Mittelbedarf von ca. Fr. 540'000.- bis Fr. 560'000.-- ausgegangen werden muss.

Feuerwehr-Berechnung / Hochrechnung 2005

Hochrechnung halbes EK bei Verheirateten Partner = Min.	2005 2,5 ‰	2005 2.75 ‰	2005 3.0 ‰	2005 3.25 ‰	2005 3,5 ‰
Appenzell	36'800.00	40'480.00	44'160.00	47'840.00	51'520.00
Schwende	25'220.00	27'740.00	30'270.00	32'790.00	35'310.00
Rüte	71'320.00	78'450.00	85'590.00	92'420.00	99'820.00
Schlatt-Haslen	27'290.00	30'020.00	32'750.00	35'750.00	38'200.00
Gonten	36'980.00	40'680.00	44'380.00	48'040.00	51'740.00
Oberegg	50'470.00	55'520.00	60'570.00	65'410.00	70'630.00
FS	217'920.00	237'110.00	62'280.00	283'750.00	305'780.00
Total per Promille	466'000.00	510'000.00	560'000.00	606'000.00	653'000.00

Hochrechnung 3.0 ‰ halbes EK bei Verheirateten Partner = Min.	2005 3.0 ‰	2005 Löschkosten	2005 Total Einnahmen	Bemerkungen
Appenzell	44'160.00	9'140.00	53'300.00	zus. FW-Steuer Reute
Schwende	30'270.00	14'830.00	45'100.00	
Rüte	85'590.00	15'110.00	100'700.00	
Schlatt-Haslen	32'750.00	6'250.00	39'000.00	
Gonten	44'380.00	10'220.00	54'600.00	
Oberegg	60'570.00	19'730.00	80'300.00	
FS	262'280.00	28'720.00	291'000.00	
Total mit 3,0 ‰	560'000.00	104'000.00	664'000.00	

Diese Berechnungen mit verschiedenen Promilleansätzen (von 2.5 ‰ bis 3,5 ‰) zeigen die dadurch generierten Steuereinnahmen auf. Bei einem Ansatz von 3 ‰ können die gewünschten Einnahmen von ca. Fr. 560'000.-- erreicht werden. Die von den Feuerwehren in Aussicht genommenen Investitionen weisen bis ins Jahr 2022 auf keine ausserordentlichen Schwankungen hin. Die entsprechenden Berechnungen sind mit einer Finanzplanung bis 2022 (Beilage 1) belegt; für die kurzfristige Prognose wurde das detaillierte Budget 2005 (Beilage 2) herangezogen. Daraus ist ersichtlich, dass für einen Rechnungsausgleich ca. Fr. 60'000.-- benötigt werden. Dies ist aus Sicht des Feuerwehrfonds verkraftbar. Der Standeskommission erscheint daher unter Berücksichtigung der dargelegten Ausgangslage der Rahmen für den Promillesatz von 2 ‰ bis 4 ‰ als zweckmässig. Die Standeskommission kann damit schnell auf veränderte Verhältnisse reagieren.

Ziff. II.

Der Art. 29 Abs. 2 FSV soll mit der Formulierung "aus dem Feuerwehrfonds" präzisiert werden, Es soll klargestellt werden, woher die Mittel für einen allfälligen Rechnungsausgleich kommen. Mit der gleichen Revision wird ein formeller Fehler korrigiert. Der Hinweis auf Art. 18 Abs. 3 FSG ist nicht korrekt. Es handelt sich um Art. 19 Abs. 3 des FSG. Der Hinweis auf die Regelung weiterer Einzelheiten im Standeskommissionsbeschluss (StKB betreffend

die Verwendung des Feuerwehrfonds, GS 511b) ist hier angebracht, um auf die Bedingungen bezüglich der Auszahlung aus dem Feuerwehrfonds hinzuweisen.

Weitere Änderung der FSV sind nicht erforderlich

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz einzutreten und diesen im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 24. Mai 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Finanzplan 2003 - 2022

(50 % Anteil FW-Fonds)

Beilage 1
Stand: April 2005

Finanzbedarf (in Tausend)

		2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Saldo Vortrag		76	41	38	98	61	134	97	175	228	326	296	369	467	565	463	201	299	182	280	378
Einnahmen Versicherungen		403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403	403
FW-Fonds Beiträge gem. StK		305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305	305
Stand FW-Fonds		174	139	136	196	159	232	195	273	326	424	394	467	565	663	561	299	397	280	378	476
Feuerwehr Appenzell																					
Land-Rover (Transportfahrzeug)	Kosten	55																			
VW Personentransport-Fahrzeug	in Tausend							20													
Unimog											128										
TLF																			215		
Mannschaftstransporter																					55
ADL / HR		78	70																		
Feuerwehr Meistersrüte																					
Toyota Land Cruiser FJ 45						25															
Feuerwehr Rüte																					
Mannschafts- und Zugfahrzeug							65														
Tanklöschfahrzeug																160					
Rüstwagen																					65
Feuerwehr Schwende																					
Einsatzfahrzeug				75																	
Pinzgauer						20															
Toyota Hilux 4 WD									20												
Feuerwehr Schlatt-Haslen																					
Zugfahrzeug							50														
Feuerwehr Gonten																					
TLF																	200				
Zugfahrzeug			31																		
Feuerwehr Oberegg																					
Mannschaftsfahrzeug				60																	
Zugfahrzeug Toyota									25												
Zugfahrzeug Puch												25									

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
TLF														200						
Ausserkantonale FW																				
HR Heiden		0	38																	
Total Anschaffungskosten	133	101	38	135	25	135	20	45	0	128	25	0	0	200	360	0	215	0	0	120
Stand FW-Fonds	41	38	98	61	134	97	175	228	326	296	369	467	565	463	201	299	182	280	378	356

Bemerkung:

Die Kostenschätzungen basieren auf dem Jahr 2003/rev. 2005. Die Entwicklung in den nächsten Jahren + / - sind nicht berücksichtigt.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht
sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von
interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten
Lotterien und Wetten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug obliegt der Ständeskommission.

²Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Ständeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 106 Abs. 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien Sache des Bundes. Der Gesetzgeber regelte die Materie in zwei separaten Erlassen, nämlich dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten sowie dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken. Mit dem Erlass des neuen Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Spielbanken und Glücksspiele (Spielbankengesetz; SBG) behielt der Bund diese grundsätzliche Aufteilung bei. Der Bundesrat erachtete es nach Inkrafttreten des Spielbankengesetzes am 1. April 2000 für notwendig, das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten einer Totalrevision zu unterziehen. Mit den Vorarbeiten für eine umfassende Revision wurde im Mai 2001 eine Expertenkommission beauftragt. Am 9. Dezember 2002 führte das EJPD im Auftrage des Bundesrates eine Vernehmlassung zu dem von der Expertenkommission ausgearbeiteten Revisionsentwurf durch. Am 20. August 2003 nahm der Bundesrat Kenntnis vom kontroversen Vernehmlassungsergebnis und stellte bis Ende 2003 Vorschläge für die inhaltliche Ausrichtung der Revision in Aussicht. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz beschloss an der Sitzung vom 9. Januar 2004, dem Bundesrat vorzuschlagen, dass die Kantone auf freiwilliger Basis mit einer interkantonalen Vereinbarung die bestehenden Mängel im Lotteriewesen beheben, indem die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien zentralisiert, die Transparenz und Gewaltenteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und -prävention verstärkt werden sollten. Im Gegenzug sollte der Bund die Revision des Bundesgesetzes über Spielbanken und Glücksspiele aussetzen. Der Bundesrat ging am 19. Mai 2004 auf den Vorschlag der Fachdirektorenkonferenz ein und sistierte bis auf weiteres die Revisionsarbeiten am Lotteriegelgesetz.

Der Lenkungsausschuss der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz erteilte am 25. Februar 2004 einer Arbeitsgruppe den Auftrag, die hauptsächlichen Mängel beim Status quo im Lotteriewesen auf freiwilliger Basis mit einer interkantonalen Vereinba-

zung zu beheben. Aufgrund dieser Vorarbeiten verabschiedete die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 7. Januar 2005 die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten zuhanden der Ratifizierung in den Kantonen. Die Fachdirektorenkonferenz hat dem Bund zugesichert, dass die Kantone der Vereinbarung auf den 1. Januar 2006 beitreten würden. Die Kantone sind daher gebeten worden, den Beitritt bis spätestens Ende 2005 durch die zuständigen kantonalen Behörden beschliessen zu lassen. Es ist vorgesehen, die Vereinbarung ab 1. Januar 2007 zu vollziehen.

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt hat zur Vereinbarung einen umfassenden Bericht erstellt. Dieser wird den Mitgliedern des Grossen Rates als Anhang zu dieser Botschaft übermittelt.

2. Bedeutung der Vereinbarung für den Kanton

Standeskommission und Grosser Rat haben bereits im Jahre 2000, als die Landsgemeinde das Lotteriemonopol für den Kanton in der Kantonsverfassung festschrieb, auf die grosse Bedeutung der Interkantonalen Landeslotterie, welcher der Kanton am 26. Mai 1937 beiträt, hingewiesen. Neu werden die entsprechenden Mittel, welche im Jahre 2004 Fr. 647'405.-- und im Jahre 2003 Fr. 579'285.-- betragen, unter dem gemeinsamen Logo "Swisslos" von der Interkantonalen Landeslotterie und der Sport-Toto-Gesellschaft zugewiesen. 80 % dieser Mittel werden für kulturelle und gemeinnützige Zwecke verwendet, während 20 % für sportliche Belange zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Beitritt zur neuen Vereinbarung wird bezweckt, dass diese Mittel, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass es Swisslos möglich ist, weiterhin Beträge in der genannten Höhe auszurichten, auch in Zukunft für diese Belange zur Verfügung stehen.

3. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Art. 1

Verträge zwischen den Kantonen im Sinne von Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung können rechtsgeschäftlich oder rechtssetzend sein oder Elemente beider Kategorien enthalten. Die rechtssetzenden Verträge werden des öftern auch als Konkordate bezeichnet. Bei der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonalen gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten handelt es sich eindeutig um eine rechtssetzende Vereinbarung, d.h. um ein Konkordat im eigentlichen Sinne, so dass für den Beitrittsbeschluss gestützt auf Art. 27 Abs. 2 KV der Grosse Rat zuständig ist.

Art. 2

Gemäss Art. 24 ff. der Interkantonalen Vereinbarung werden die Kantone verpflichtet, im kantonalen Recht verbindlich die Verteilinstanz und die Verteilkriterien festzulegen. Im Sinne der geforderten Transparenz sollen zudem die aus den Fonds gesprochenen Beiträge in jährlichen Berichten offen gelegt werden. Es ist deshalb notwendig, im Beitrittsbeschluss die zum Vollzug der Vereinbarung notwendige Instanz zu nennen, wobei es richtig sein dürfte, in Analogie zu ähnlichen Beitrittsbeschlüssen die Standeskommission mit dem Vollzug zu beauftragen. Zudem soll im Art. 2 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses festgehalten werden, dass die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nur bei wichtigen Änderungen oder bei einer Kündigung durch den Grossen Rat überprüfen lassen muss.

Art. 3

Wie bereits ausgeführt, sollten Beitrittsbeschlüsse der Kantone bis spätestens Ende 2005 erfolgen, so dass die Vereinbarung spätestens ab dem 1. Januar 2007 vollzogen werden kann.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonalen oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 8. März 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der stillst. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Änderung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung
des Siedlungstrenngürtels Steinegg**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986 (BauG),

beschliesst:

I.

Die Teiländerung des kantonalen Richtplanes vom 8. März 2005 betreffend Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg gemäss der Planunterlage des Bau- und Umweltdepartementes vom 23. Februar 2005 wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg

1. Ausgangslage

Der Kanton hat gemäss Art. 6 des Baugesetzes (BauG) vom 28. April 1985 raumwirksame Tätigkeiten zu koordinieren. Die Verschiebung von Siedlungstrenngürteln entspricht der Änderung einer Richtplanfestsetzung und bedarf somit einer Anpassung des Richtplanes.

Das Richtplanverfahren und die Zuständigkeiten sind in Art. 9 BauG geregelt. Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen und durch die Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Richtplananpassungen liegen damit gemäss Art. 9 BauG in der Kompetenz der Standeskommission. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig, sondern lediglich dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Der Bezirksrat Rüte ersuchte die Standeskommission mit Schreiben vom 25. August 2004 um Vorprüfung des Teilzonenplanes Gass, Steinegg, Parz. Nr. 301210, Bezirk Rüte. Die vorgesehene Zonenplanänderung setzt eine Verschiebung des Siedlungstrenngürtels voraus, da die Bauzone über den im kantonalen Richtplan 2002 festgesetzten Siedlungstrenngürtel hinaus ausgeschieden werden soll. Die Standeskommission stimmte am 12. Oktober 2004 der nachgesuchten Teilzonenplanänderung Gass im Rahmen der Vorprüfung für einen kleineren Teil als der vom Bezirksrat Rüte gewünschten Ausdehnung der Bauzone zu und leitete das Verfahren für die entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplanes in die Wege.

Im Sinne des Anhörungsverfahrens gemäss Art. 10 Abs. 2 BauG wurden die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell zur Stellungnahme zu der von der Standeskommission im Vorprüfungsverfahren als zweckmässig erachteten Anpassung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg - eingeladen. Alle Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell haben sich zur geplanten Verschiebung des Siedlungstrenngürtels vernehmen lassen. Dabei haben sich die Bezirke Appenzell und Gonten gegen die Richtplananpassung ausgesprochen. Während der Bezirksrat Appenzell aus Gründen der Planbeständigkeit und der Gleichbehandlung aller Bezirke verlangt, dass mit der Richtplan-

anpassung zugewartet werden solle, bis im Rahmen der Ortsplanungsrevision das weitgehene Entwicklungskonzept der Bezirke verabschiedet sei, lehnt der Bezirksrat Gonten die Verschiebung des Siedlungstrenngürtels als Verstoss gegen die Planbeständigkeit des Richtplanes ab.

Die Standeskommission hat sich am 8. März 2005 mit der Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg eingehend befasst und im Sinne der im Vorprüfungsverfahren gutgeheissenen Variante die Abänderung des kantonalen Richtplanes gestützt auf Art. 9 BauG erlassen. Da sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zwei Bezirke gegen die Verschiebung des Siedlungstrenngürtels ausgesprochen haben, kann nach Auffassung der Standeskommission die vorgesehene Richtplananpassung nicht als geringfügig bezeichnet werden. Der Erlassbeschluss der Standeskommission wird in diesem Sinne dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

2. Erwägungen

2.1. Ziel der Richtplanänderung

Die Lage des Siedlungstrenngürtels soll so gewählt werden, dass einerseits Steinegg die gewünschte bauliche Entwicklung realisieren kann, andererseits attraktive Siedlungsstrukturen mit guter Einpassung in die Landschaft erhalten bleiben und/oder neu entstehen. Insbesondere darf der Zersiedelung nicht Vorschub geleistet werden.

2.2. Übergeordnete Planungen

Das von der Richtplananpassung betroffene Gebiet betrifft zum Teil eine vom kantonalen Richtplan bezeichnete Fruchtfolgefläche. Das derzeit bestehende Defizit an Fruchtfolgeflächen von rund 4 ha wird um rund 2 ha vergrössert. Mit den im kantonalen Richtplan provisorisch bezeichneten Fruchtfolgeflächen kann das Defizit an sich behoben werden. Die Bezirke haben nach kantonalem Richtplan die provisorischen Fruchtfolgeflächen bezüglich Qualität zu prüfen und genauer abzugrenzen. Da im Bezirk Rüte das Gebiet Eggeli mit einer Fläche von 14 ha als provisorische Fruchtfolgefläche festgestellt ist, könnte sogar innerhalb des Bezirkes eine Kompensation für den mit der Richtplanänderung einhergehenden Verlust an Fruchtfolgefläche sichergestellt werden.

2.3. Beurteilung der Siedlungsentwicklung

Der kantonale Richtplan 2002 verlangt in Bezug auf die Siedlungsentwicklung in erster Priorität das Ausschöpfen vorhandener Bauzonenreserven. Voraussetzung für die Einzonung neuer Baugebiete ist ein Bedürfnisnachweis, d.h. ein Nachweis, dass die bestehenden Bau-

zonen derselben Nutzungsart weitgehend überbaut oder Gebiete in der Bauzone auf lange Sicht nicht erhältlich sind.

Die vorgesehene Erweiterung des Baugebietes Steinegg in Richtung Nordwesten erscheint der Standeskommission aus zwei Gründen vertretbar: Einerseits ist der Bezirk Rüte im kantonalen Richtplan nicht auf der Liste derjenigen Bezirke, für welche die Bauzonenreserven als ausreichend beurteilt werden. Andererseits verlangt die kantonale Steuer- und Wirtschaftsförderungspolitik, dass attraktive Wohnlagen in ausreichendem Mass zur Verfügung gestellt werden können. Eine solche liegt gemäss den Koordinationsabklärungen für die Ortsplanungsrevisionen u.a. im Gebiet Steinegg. Zudem ist Steinegg mit direktem Anschluss ans Netz der Appenzeller Bahnen sowie an die Umfahrungsstrasse verkehrsmässig gut erschlossen.

2.4. Konflikte

Die Verschiebung des Siedlungstrenngürtels ermöglicht die Ausweitung der Siedlungsgrenze und damit eine bauliche Entwicklung in diesem Gebiet. Andererseits besteht die Gefahr, dass verschiedene Siedlungsteile - im vorliegenden Fall Steinegg und das Gebiet Imm - zusammenwachsen und Dorfstrukturen verloren gehen. Die Standeskommission hat die Grenzziehung des künftigen Siedlungstrenngürtels gestützt auf die Beurteilung von zusammengehörenden Landschaftskammern vorgenommen. Die mit dem Erlass der Richtplanänderung erfolgte Grenzziehung nordöstlich des Pöppelbaches ist nach Auffassung der Standeskommission vertretbar, da diese dem unerwünschten Zusammenwachsen von Steinegg und Appenzell nicht Vorschub leistet.

Das Gebiet entlang der Umfahrungsstrasse Steinegg-Appenzell ist im kantonalen Richtplan als vorbelastet bezeichnet. Aufgrund des Lärmbelastungskatasters kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Planungswerte im Gebiet "Gass" um mindestens 2 Dezibel (A) unterschritten werden. Somit kann nach der Genehmigung der Richtplanänderung die vorgesehene Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone gestützt auf Art. 29 der Lärmschutzverordnung rechtmässig erfolgen.

Von einer Ausweitung des Baugebietes entlang der Umfahrungsstrasse ist abzusehen, da dieses Gebiet strassenmässig ungenügend erschlossen und lärmvorbelastet ist und sich überdies in einem Hochwassergefahrengbiet befindet. Der Siedlungstrenngürtel soll daher auf der Höhe der Chappelihsiedlung im Wesentlichen unverändert belassen werden.

2.5. Planbeständigkeit

Die Richtplanung hat ein Gleichgewicht zwischen Dynamik und Beständigkeit aufzuweisen. Sie bedarf beständiger Leitplanken, die einerseits den Rahmen für künftige Handlungen zuverlässig abstecken, andererseits aber auch Spielräume zur Anpassung an aktuelle Gegebenheiten belassen. Bei der vorliegenden Verschiebung des Siedlungstrenngürtels geht es um eine Teilanpassung der Richtplanung. Im Sinne einer Bündelung der Verfahren sind solche Teilanpassungen gemäss dem Leitfaden des Bundes für die Richtplanung maximal alle ein bis zwei Jahre vorzunehmen. Da der kantonale Richtplan vom Grossen Rat bereits vor mehr als zwei Jahren genehmigt wurde, steht die vorgesehene Teilanpassung dem Prinzip der Planbeständigkeit nicht entgegen.

2.6. Beurteilung der Richtplananpassung

Aufgabe der Richtplanung ist die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die anzustrebende Entwicklung. Die vorliegende Planänderung liegt im Spannungsfeld zwischen den zwei Hauptzielen der Raumplanung, nämlich den Bestrebungen

- wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten, sowie
- die Landschaft zu schützen.

Das mit der Verschiebung des Siedlungstrenngürtels mögliche neue Baugebiet befindet sich unterhalb einer Geländekuppe, welche eine landschaftliche Trennung zwischen dem Baugebiet Steinegg, der Ebene Buchen-Untere Greben sowie dem Immquartier sicherstellt. Andererseits wird mit der Richtplananpassung attraktives gegen Süden ausgerichtetes Bauland mit direktem Anschluss an die Umfahrungsstrasse und an das Netz der Appenzellerbahnen zur Überbauung freigegeben. In diesem Sinne ist die von der Standeskommission beschlossene Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg mit den Hauptzielen der Raumplanung vereinbar.

2.7. Öffentliche Auflage

Die Richtplananpassung wurde gemäss Art. 10 Abs. 3 BauG während 30 Tagen vom 20. Dezember 2004 bis 18. Januar 2005 im Sinne des Einwendungsverfahrens öffentlich aufgelegt. Während der Einsprachefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Teiländerung des kantonalen Richtplanes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 22. März 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes
"Frühweid"**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Frühweid", Bezirk Rüte, vom 22. Oktober 2004 und das dazugehörige Reglement vom 17. Dezember 2004 werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Frühweid"

1. Tatsächliches

Sutter Emil, Frühweid, Appenzell, möchte eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 23a Baugesetz (BauG) ausscheiden.

Die Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung soll die Parz. Nr. 347 mit einer Fläche von 19'655 m² umfassen. Absicht des Gesuchsteller ist das Erlangen des CNP-Labels und des Bestandesschutzes der Tierzahlen gemäss Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 5. Juni 1987.

Folgende Unterlagen sind für die Prüfung des Sondernutzungsplanes (SNP) relevant:

- Kantonaler Sondernutzungsplan Frühweid, Reglement zum Sondernutzungsplan; nicht datiert
- Kantonaler Sondernutzungsplan "Frühweid"; Parz. Nr. 347; 22. Oktober 2004
- Umweltverträglichkeitsprüfung vom 8. September 2004
- Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartementes vom 22. August 2003 bezüglich der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes
- Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements vom 26. November 2003 bezüglich des zulässigen Tierbestandes und der Anerkennung des Labels Coop Naturaplan (CNP).
- Protokoll der Standeskommission vom 5. Juli 2004 (Nr. 843): Rekurs / Zulässiger Tierbestand / Sondernutzungsplan Emil Sutter, Appenzell / Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I. Rh.

Mit Entscheid vom 9. September 2003 (Prot. Nr. 1111) erklärte sich die Standeskommission auf Antrag des Bau- Umweltdepartementes mit der Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens nach Art. 10a Abs.1 BauG einverstanden.

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erliess mit Datum vom 26. November 2003 eine Verfügung nach Art. 23a Baugesetz bezüglich Anerkennung des Produktionslabels Coop Naturalplan und des maximal zulässigen Tierbestandes von 36 Mutterschweinen, 140 Mastschweinen und Remonten, 5700 Legehühnern und 1800 Aufzuchthühnern. Mit Rekursentscheid vom 5. Juli 2004 (Prot. Nr. 843) korrigierte die Standeskommission den maximal zulässigen Hühnerbestand auf 6'500 Legehennen und 3'000 Aufzuchthühner.

Mit Schreiben des Bau- und Umweltdepartementes vom 27. Oktober 2004 wurden die Bezirke und die Feuerschaugemeinde im Sinne der Anhörung nach Art. 10d BauG eingeladen, zum vorliegenden Sondernutzungsplan Stellung zu nehmen. Die Feuerschaugemeinde Appenzell und die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen sowie Oberegg haben vom SNP Frühweid Kenntnis genommen und keine Anmerkungen eingebracht. Der Bezirk Gonten teilte mit Schreiben vom 4. Dezember 2004 mit, dass er den Standort Frühweid für die Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung als nicht geeignet beurteile, da die Eingliederung der grossen Gebäude an diesem Ort sehr störend wirke. Der Bezirksrat Gonten sei aus den genannten Gründen gegen den Sondernutzungsplan.

Mit Inserat vom 23. Oktober 2004 wurde die öffentliche Auflage im Appenzeller Volksfreund publiziert. Diese fand vom 25. Oktober 2004 bis am 23. November 2004 statt. Aufgelegen sind der kantonale Sondernutzungsplan Frühweid, das Reglement zum Sondernutzungsplan, die Verfügung des Bau- und Umweltdepartementes bezüglich Rechtmässigkeit des bodennabhängigen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes bezüglich Anerkennung des Labels Coop Naturaplan und des maximalen Tierbestandes, der Rekursentscheid der Standeskommission bezüglich des maximal zuständigen Tierbestandes sowie der Umweltverträglichkeitsbericht zur geplanten Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung. Einsprachen sind keine eingegangen.

2. Erwägungen der Standeskommission

Übergeordnete Planung und Baugesetz

Gemäss Art. 10a BauG und Art. 23a BauG kann die Standeskommission auf Antrag des Bau- und Umweltdepartementes zur Sicherung von Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung Sondernutzungspläne festlegen. Vorhaben, für die ein Sondernutzungsplan vorliegt, werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 49 ff. Baugesetz bewilligt.

Nach Art. 23a BauG kann ein Sondernutzungsplan nur für rechtmässig erstellte Betriebe erlassen werden. Der Erlass fällt in die Zuständigkeit der Standeskommission, die Genehmigung in jene des Grossen Rates.

Erweiterungen sind dann zulässig, wenn solche aus Tierschutzgründen oder zur Erlangung eines anerkannten Labels nötig sind. Auch darf der durchschnittliche Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 nicht überschritten werden. War während der massgebenden Jahre der Stall teilweise oder ganz leer gestanden, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung berücksichtigt, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995.

Der kantonale Richtplan verlangt gemäss Objektblatt Nr. L.2, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes (Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartements)
- Feststellung des aktuellen Tierbestandes durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- Festlegung der anerkannten Produktionsvorgaben durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- Vereinbarkeit des Betriebes mit den vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen

Der Mastbetrieb von Emil Sutter geht rechtmässig über das Mass der inneren Aufstockung hinaus. Dies wurde vom Bau- und Umweltdepartement in der Feststellungsverfügung vom 22. August 2003 festgehalten.

Gemäss Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements und des Rekursentscheides der Standeskommission dürfen die Stallungen des Betriebes max. 36 Mutterschweine, 140 Mastschweine und Remonten sowie 6'500 Legehennen und 3'000 Aufzuchtchühner beherbergen. Das Label Coop Naturaplan wird vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement anerkannt.

Umweltverträglichkeit

Der Umweltverträglichkeitsbericht für den Sondernutzungsplan "Frühweid" mit vorgesehener Erweiterung des bestehenden Schweine- und Hühnerstalls von Emil Sutter-Manser, Frühweid, Hirschberg, Appenzell, wurde vom Bau- und Umweltdepartement, Amt für Umweltschutz, grossmehrheitlich als korrekt und vollständig beurteilt und die Umweltverträglichkeit des Projektes gemäss Art. 18 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigt. Die vorgesehene Nutzung ist mit den Anliegen der Gewässer- und Umweltschutz verträglich. Im Speziellen erwähnenswert ist die Sicherstellung des Gewässerschutzes durch genügend Stapelvolumen für Jauche und eine ausreichende Anzahl an in Aussicht gestellten Düngerabnahmeverträgen. Die Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohnbauten durch

übermässige Geruchs- und Lärmimmissionen ist durch technische Massnahmen im Rahmen des Baugesuches abschliessend zu prüfen. Gemäss Art. 20 UVPV sind der Umweltverträglichkeitsbericht und dessen Beurteilung durch die entscheidende Behörde während 30 Tagen öffentlich zugänglich zu machen.

Raumplanung

Im Rahmen des Einwendungsverfahrens beurteilte der Bezirk Gonten den Standort für einen Landwirtschaftsbetrieb mit besonderer Nutzung als nicht geeignet. Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz hat diesbezüglich keine negative Stellungnahme abgegeben. Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission erwähnt den überaus gut einsehbaren Standort und verlangt eine besonders sorgfältige und umweltverträgliche Bauweise, insbesondere für die Süd- und Ostfassade. Das Gebiet Frühweid ist Bestandteil des touristischen Kerngebiets Schönenbüel-Strahlhütten-Hirschberg. Gemäss Objektblatt Nr. L 13 Tourismus und Freizeit sorgen die Planungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür, dass die Attraktivität der touristischen Kerngebiete dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben. Eingriffe, welche die Attraktivität des touristischen Kerngebiets schmälern, sind zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Erlass der Sondernutzungsplanung die bestehende Stallbaute auf der Liegenschaft Frühweid um 7 m verbreitert und um 9 m verlängert wird. Der Umbau beinhaltet auch die Chance, dass unter Einhaltung von Art. 6 des Sondernutzungsplanreglements eine Verbesserung der optischen Situation oder zumindest keine Verschlechterung verbunden ist. Das Bau- und Umweltdepartement beurteilt gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen das Ausscheiden des Sondernutzungsplans Frühweid als vertretbar und sieht darin keine Minderung der Attraktivität des touristischen Kerngebiets.

Weitere Konflikte mit dem Raum- und Planungsrecht wurden nicht festgestellt. Das Bau- und Umweltdepartement beurteilt die Voraussetzungen als eingehalten und den Erlass des Sondernutzungsplans als recht- und zweckmässig.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Frühweid" einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 11. Januar 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses
betreffend Revision des Gesetzes über die
Strafprozessordnung (StPO)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Ziff. LXXXVIII. des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des
Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 2005 und Art. 27
Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Ziff. I., III., V. (Art. 9 Abs. 3 lit. c), VI. bis VIII., XI., XII., XV., XVII. bis XXVIII.,
XXXII. bis XXXIV., XXXVII. bis XLIII., XLVI., XLIX., LIII., LIV., LIX. bis LXVI., LXVIII.,
LXX., LXXII., LXXIV., LXXV., LXXVII. und LXXVIII., LXXXI., LXXXIII. bis LXXXVI.
des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Straf-
prozessordnung (StPO) vom 24. April 2005 werden auf 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 24. April 2005 hat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) mit grossem Mehr zugestimmt.

Gemäss Ziff. LXXXVIII. des Landsgemeindebeschlusses sind die Ziff. V., Art. 9 Abs. 1 lit. a und b, Ziff. XXXV., Ziff. XXXVI., Ziff. LXIX., Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3, mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft getreten, während die übrigen Ziffern auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft treten sollen. Die unmittelbare Inkraftsetzung der genannten Ziffern wurde insbesondere deshalb als richtig erachtet, weil diese Ziffern insbesondere die notwendige Anpassung an das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜP) und an das neue Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE) beinhalteten.

Es war vorgesehen, die von der Bundesversammlung am 13. Dezember 2002 beschlossene umfassende Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1937 (StGB) gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG) auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

Die Revision der Strafprozessordnung richtete sich ebenfalls auf dieses Datum aus. Nachdem sich die Umsetzung von Art. 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter als sehr schwierig erwies und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht als notwendig erachtet wurden, hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Bericht und den Vorentwurf zu einer weiteren Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Herbst 2004 in die Vernehmlassung gegeben. Dabei erfuhr insbesondere die Umsetzung der Verwahrungsinitiative massive Kritik, so dass eine Inkraftsetzung der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 vor dem 1. Januar 2007 kaum Wirklichkeit werden dürfte.

Im Lichte dieser Überlegungen erscheint es richtig, mit der Inkraftsetzung von grösseren Teilen des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 2005 nicht zuzuwarten, d.h. alle Änderungen in Kraft zu setzen, welche nicht auf der Revision der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches beruhen.

Es wird deshalb dem Grossen Rat vorgeschlagen, die im Grossratsbeschluss betreffend teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) aufgeführten Ziffern unverzüglich in Kraft zu setzen.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 24. Mai 2005

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes
über die Strafprozessordnung (StPO)**

vom 24. April 2005

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen auf dem Gebiete des Strafverfahrens und des Strafvollzuges für Erwachsene Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

²Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG). Soweit dieses keine Vorschriften vorsieht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) sinngemäss anzuwenden; zu beachten sind insbesondere die Vorschriften über die Vorladung (Art. 81 f. ZPO), die Tagfahrt (Art. 83 ff. ZPO) und die Revision (Art. 283 ff. ZPO).

II.

Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

¹Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Führung der Untersuchung sowie deren Abschluss im Sinne von Art. 119 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Staatsanwaltschaft

²Zudem stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) die Behandlung von Gerichtsstandsfragen;
- b) die Erledigung von Rechtshilfegesuchen auswärtiger Behörden;
- c) die Strafbefreiung nach Art. 52ff. StGB;
- d) die Entscheidung über

- Gesuche des Geschädigten* um Verwendung von Vermögenswerten zu seinen Gunsten nach Art. 73 StGB;
 - Gesuche von Opfern im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 (OHG) und Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes um Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung nach Art. 11-17 OHG (Art. 128sexies);
- e) weitere ihr vom Gesetz übertragene Aufgaben.

³Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, dürfen nur mit Bewilligung der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen eröffnet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. a).

⁴Die Staatsanwaltschaft ist Koordinationsstelle für die Bearbeitung des automatisierten Strafregisters (Art. 367 Abs. 5 StGB).

⁵Der Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl werden durch die Standeskommission gewählt.

III.

Der zweite Satz von Art. 6 "Sie beurteilt Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 141)." wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Dem Einzelrichter stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 StGB);
- b) die Haftprüfung (Art. 58 Abs. 2);
- c) die Entscheidung über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen (Art. 68 Abs. 3);
- d) die Anordnung selbständiger Friedensbürgschaften (Art. 121) nach Art. 66 StGB;
- e) der Entscheid über die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 128) nach Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG).

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

V.

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen beurteilt:

- a) Gesuche der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Abs. 3 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen;
- b) Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. b).

³Dem Präsidenten des Kantonsgerichtes stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung amtlicher Überwachungen nach Art. 179 octies Abs. 1 StGB und Art. 7 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) sowie Leitung der Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF;
- b) Genehmigung von Ermittlern nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE);
- c) Beurteilung von Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. a) und Berufung (Art. 142 Abs. 2).

VI.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 10

Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden können ihr Amt nicht ausüben,

- a) wenn sie in der zu beurteilenden Strafsache Beschuldigter (Art. 27) oder Geschädigter (Art. 28) bzw. Organ der geschädigten juristischen Person sind;
- b) wenn ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder mit den Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels an der Strafsache beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
- c) wenn sie Zeugen der Straftat gewesen oder als Zeuge (Art. 36 ff.), Auskunftsperson (Art. 41 f.) oder Sachverständiger (Art. 43 ff.) einvernommen worden sind;
- d) wenn sie in der Sache als Verteidiger oder Vertreter von Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels beteiligt sind;
- e) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Unfähigkeit,
Ablehnung

VII.

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Über strittige Ausstandsbegehren entscheidet bei Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) der Landesfährnrich, bei Mitgliedern der Standeskommission diese selbst.

VIII.

Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Staatsanwalt verfügt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung über die sitzungspolizeiliche Gewalt.

IX.

In Art. 20 lit. b Alinea 1 wird der Ausdruck "Art. 7 Abs. 2 lit. b, c und d" durch "Art. 7 Abs. 2 lit. b - d dieses Gesetzes" ersetzt.

X.

Der bisherige Art. 21 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) als Dispositiv
- den Entscheid über die Schuldfrage und im Falle der Verurteilung die angewendeten Gesetzesbestimmungen;
 - den Entscheid über die Strafen und allfälligen Massnahmen;
 - die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 StGB;
 - die Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 39 StGB;
 - im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen in einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 36, 39 und 46 StGB;
 - den Entscheid über die Nebenpunkte.

XI.

In Art. 22 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 251 Abs. 3 BG über die Bundesstrafrechtspflege" durch "Art. 251 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP)" ersetzt.

XII.

In Art. 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "von Art. 5 Abs. 1 und 2 jenes Gesetzes" durch "(Art. 5 Abs. 1 und 2 OHG)" ersetzt.

In Abs. 3 Lemma 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 10 OHG)" durch "(Art. 6 Abs. 3 OHG)" und in Lemma 2 die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 OHG)" durch "(Art. 8 Abs. 2 OHG)" ersetzt.

XIII.

In Art. 24 lit. b wird der Ausdruck "Art. 58 bis 61 StGB" durch "Art. 68 - 73 StGB" ersetzt.

XIV.

In Art. 28 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 110 Ziff. 2 StGB" durch "Art. 110 Abs. 1 StGB" ersetzt.

XV.

In Art. 29 Abs. 3 wird die Klammerbemerkung "(Art. 133, 134 ZPO)" durch "(Art. 133 f. ZPO)" ersetzt.

XVI.

Der bisherige Art. 32 Abs. 1 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) wenn er infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus andern Gründen nicht imstande ist, sich selbst zu verteidigen und ihn auch sein allfälliger gesetzlicher Vertreter nicht ausreichend verteidigen kann;
- b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59-61 und 64 StGB) in Aussicht steht;

XVII.

Der bisherige Art. 33 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 33

¹Die Standeskommission ernennt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Art. 32) erfüllt sind.

Amtliche
Verteidigung

²Sie ernennt zudem auf Gesuch hin einen amtlichen Verteidiger, wenn der Beschuldigte bedürftig erscheint und eine Verteidigung angebracht ist.

³Der Auftrag dauert so lange, als dies für das Verfahren nötig ist.

⁴Der amtliche Verteidiger bezieht auf Kosten der Staatskasse eine angemessene Entschädigung, die im Einstellungsbeschluss, im Strafbefehl oder im Urteil festgelegt wird. Die entscheidende Behörde ordnet gleichzeitig den Rückgriff auf den Beschuldigten an, soweit dessen Zahlungsfähigkeit gegeben ist.

XVIII.

In Art. 36 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 34 ff.)" und "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 34 f.)" und "(Art. 41 f.)" ersetzt.

XIX.

In Art. 37 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "lit. a" mit dem Ausdruck "dieses Absatzes" ergänzt.

XX.

Der bisherige Art. 39 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Der Geschädigte oder das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 2 OHG, Art. 23 Abs. 2) können verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 6 Abs. 3 OHG). Sie können sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 7 Abs. 1 OHG).

XXI.

Der bisherige Art. 39bis wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 39^{bis}

Konfrontation

Der Zeuge kann dem Beschuldigten zur Identifizierung oder zur Abklärung des Sachverhaltes gegenübergestellt werden, soweit dies nicht durch das Bundesrecht ausgeschlossen ist. Dies ist dem Zeugen vor der ersten Befragung mitzuteilen.

XXII.

In Art. 44 Abs. 2 wird der Art. 10 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XXIII.

In Art. 45 Abs. 2 wird der Art. 39 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XXIV.

Der bisherige Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Kann der erforderliche Vorführungsbefehl nicht sofort ausgefertigt werden, so ist dies nachzuholen.

XXV.

In Art. 52 Abs. 1 wird das Wort "betroffen" durch "ertappt" ersetzt.

XXVI.

In Art. 58 Abs. 3 wird der angeführte Abs. 2 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XXVII.

Der bisherige Art. 59 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Überwachungsmassnahmen (Art. 72) sind unzulässig"

XXVIII.

In Art. 60 wird der Ausdruck "vom Beschuldigten" durch "den Beschuldigten" ersetzt.

XXIX.

In Art. 61 Abs. 4 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

XXX.

In Art. 62 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 58 bis 60 StGB)" durch "(Art. 69 - 73 StGB)" und in Abs. 3 die Klammerbemerkung "(Art. 320, 321 StGB)" durch "(Art. 320 ff. StGB)" ersetzt.

XXXI.

In Art. 63 Abs. 1 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

XXXII.

In Art. 65 Abs. 1 wird der Ausdruck "nach Art. 62 und 63" durch "nach Art. 62 f. dieses Gesetzes" ersetzt.

XXXIII.

In Art. 66 Abs. 1 wird der Art. 62 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XXXIV.

In Art. 68 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 66 und 67)" durch "(Art. 66 f.)" ersetzt.

XXXV.

Der bisherige Art. 72 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 72

Voraus-
setzungen

¹Die Staatsanwaltschaft kann nach Art. 179^{octies} StGB und im Sinne des BÜPF den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

XXXVI.

Die bisherigen Art. 73 - 75 werden ersatzlos aufgehoben.

XXXVII.

Das Gesetz wird durch die neuen Art. 78bis und Art. 78ter mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 78^{bis}

Strafanzeige
durch Behörden-
mitglieder und
Beamte

¹Behördenmitglieder und Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Erlasse.

²Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte. Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden sind zur Anzeige verpflichtet oder zur Einleitung der Strafuntersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

³Von der Anzeigepflicht befreit ist, wer das Zeugnis verweigern könnte.

Art. 78^{ter}

Nichteintreten

¹Wird der Anzeige oder dem Antrag nach Abschluss der gebotenen Ermittlungen keine Folge gegeben, erlässt die Staatsanwaltschaft eine schriftliche Nichteintretensverfügung.

²Die Verfügung wird summarisch begründet und den Parteien zugestellt.

XXXVIII.

Der bisherige Art. 79 Abs. 2 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Tatverdächtige und andere Personen befragen und Auskünfte (Art. 40) einholen, wobei die Art. 34, 37 und 42 dieses Gesetzes sowie Art. 5 Abs. 4 OHG bei der Befragung zu beachten sind.
- b) Konfrontationen gemäss Art. 39^{bis} dieses Gesetzes durchführen, wobei Art. 5 Abs. 4 und 5 OHG zu beachten sind.

Im Art. 79 Abs. 2 lit. c Lemma 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 67, 68)" durch "(Art. 68 f.)" ersetzt.

XXXIX.

In Art. 82 Abs. 2 wird der Art. 110 Abs. 3 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XL.

In Art. 86 Abs. 2 wird der angeführte Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XLI.

In Art. 88 Abs. 3 wird der Art. 94 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XLII.

In Art. 90 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" ersetzt.

XLIII.

In Art. 91 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 41 f.)" ersetzt.

XLIV.

In Art. 96 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

XLV.

Der bisherige Art. 98 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²In der Abstimmung ist getrennt über folgende Punkte zu entscheiden:

- a) Schuldfrage (Täterschaft, Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafausschliessungsgründe);
- b) Strafzumessung (Art. 47 ff. StGB);
- c) bedingte oder teilbedingte Strafen (Art. 42 ff. StGB);
- d) allfällige Massnahmen (Art. 56-73 StGB);
- e) allfällige Rückversetzung (Art. 89 StGB);
- e) Zivilansprüche (Art. 29);
- f) Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 101).

XLVI.

In Art. 101 Abs. 2 wird der Art. 86 Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XLVII.

In Art. 106 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

XLVIII.

In Art. 107 wird die Klammerbemerkung "(Art. 43 Ziff. 1, Art. 44 Ziff. 1 und 6 StGB)" durch "(Art. 59 - 61, 63 und 64 StGB)" ersetzt.

XLIX.

In Art. 108 Abs. 1 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt, die Klammerbemerkung in Abs. 3 "(Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 29)" wird durch "(Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 29)" ersetzt.

L.

Der bisherige Art. 110 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn die Schuld des Beschuldigten auf Grund der Akten erwiesen und eine Busse, gemeinnützige Arbeit bis 720 Stunden, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Freiheitsstrafe und Anzahl Tagessätze dürfen zusammen nicht mehr als sechs Monate ausmachen) als angemessen erscheint.

In Art. 110 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "Art. 58 bis 60 StGB" durch "Art. 69 - 73 StGB" ersetzt.

LI.

In Art. 111 werden die bisherigen lit. e - k aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- e) die Strafe, ihre Modalitäten sowie Bestimmungen über Einziehung oder Verfall (Art. 69-73 StGB);
- f) die Verpflichtung, umgangene Taxen und Gebühren nachzuzahlen;
- g) den Entscheid über die Zivilansprüche (Art. 29) sowie über die Entschädigung an den Geschädigten (Art. 101 Abs. 1);
- h) im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen bei einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 46 und 106 StGB;
- i) die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten (Art. 168 ff.);
- k) den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach Art. 112 Abs. 2 dieses Gesetzes erhoben werde.

LII.

In Art. 112 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Art. 57 - 61 StGB und" durch "Art. 66, 68 und 70 - 73 StGB sowie" und "zwanzig" durch "20", in Abs. 4 die Klammerbemerkung "(Art. 85 Abs. 1)" durch "(Art. 85)" ersetzt.

In Art. 112 Abs. 5 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LIII.

In Art. 114 wird die Klammerbemerkung "(Art. 173 bis 177 StGB)" durch "(Art. 173 - 177 StGB)" ersetzt.

LIV.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 114a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 114a

Steht eine Ehrverletzung mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung im Zusammenhang, werden sie grundsätzlich im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt.

Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren Handlung

LV.

In Art. 117 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 27 StGB)" durch "(Art. 28 StGB)" ersetzt, in Abs. 2 wird der Art. 115 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LVI.

In Art. 119 Abs. 1 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 85)" durch "(Art. 64 ff.)" und die Klammerbemerkung "(Art. 111)" durch "(Art. 110 ff.)" ersetzt.

In Abs. 3 wird "Art. 31 StGB" durch "Art. 33 StGB" ersetzt.

LVII.

In Art. 121 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 57 StGB)" durch "(Art. 66 StGB)" und in Abs. 2 der "Art. 57 StGB" durch "Art. 66 StGB" ersetzt.

LVIII.

Der bisherige Art. 122 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 122

Anwendungs-
bereich

Als nachträgliche richterliche Anordnungen der früher urteilenden Behörde gelten Entscheide (Bescheid, Verfügung, Art. 20 lit. b und c)

- a) über den Vollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 46, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a - 62d, Art. 63b, Art. 65, Art. 95 Abs. 4 und 5 sowie Art. 107 StGB;
- b) über die Verlängerung der Probezeit bei Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung nach Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB;
- c) über die Umwandlung der Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Busse in Freiheitsstrafe gemäss Art. 36 und Art. 39 StGB;
- d) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Berufsverbots gemäss Art. 67a Abs. 3 - 5 StGB;
- e) über Verfall oder Rückgabe der Sicherheitsleistung bei Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 StGB.

LIX.

Der bisherige Art. 125 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Das Verfahren betreffend Aufhebung des Berufsverbotes (Art. 122 lit. d) wird auf Gesuch des Verurteilten eingeleitet. Der Gesuchsteller hat das Gesuch schriftlich zu begründen und die geeigneten Beweismittel beizubringen.

LX.

In Art. 126 Abs. 1 werden die Art. 124 und Art. 125 mit den Ausdrücken "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXI.

In Art. 127 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 lit. d)" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. e)" ersetzt.

In Abs. 3 wird der Art. 55 Abs. 1 lit. a mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXII.

In Art. 128bis lit. a wird "Art. 60 StGB" durch "Art. 73 StGB" ersetzt.

LXIII.

In Art. 128ter wird die Klammerbemerkung "(Art. 5 Abs. 2 lit. f)" durch "(Art. 4 Abs. 2 lit. c)" ersetzt.

LXIV.

In Art. 128quater wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG, Art. 128sexies Abs. 2)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG, Art. 128sexies Abs. 2)" ersetzt.

LXV.

In Art. 128sexies Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG)" ersetzt.

LXVI.

Der bisherige Art. 130 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 130

Die Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides ist die nach Art. 272 BStP massgebende Eröffnung des Entscheides.

Beginn der
Rechtsmittelfrist

LXVII.

Der bisherige Art. 131 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) dem Geschädigten (Art. 28) bzw. dem gesetzlichen Vertreter
- über Zivilansprüche (Art. 29);
 - über die Anträge um Ausrichtung einer Entschädigung (Art. 101 und 120);
 - über Anträge zu Massnahmen nach Art. 66, 68 und Art. 70-73 StGB;
 - im Ehrverletzungsprozess (Art. 114 ff.);

LXVIII.

In Art. 135 Abs. 3 wird der Art. 101 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXIX.

Der bisherige Art. 136 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Beschwerde ist zulässig

- a) beim Präsidenten des Kantonsgerichtes
gegen folgende Handlungen der Staatsanwaltschaft:
- Verfügungen, soweit sie nach Art. 23 IRSG einem kantonalen Rechtsmittel unterliegen;
 - Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 26 Abs. 1);
 - Verweigerung der Zulassung als Verteidiger oder Vertreter;
 - Verhängung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1);
 - Verfügungen über die Kosten- und Entschädigungspflicht (Art. 50);
 - Anordnungen über den Verkehr des inhaftierten Angeschuldigten mit dem Verteidiger (Art. 59 Abs. 3);
 - Anordnungen über Ersatzmittel für die Untersuchungshaft (Art. 60 ff.);
 - Anordnungen über körperliche oder geistige Untersuchungen, soweit sie erhebliche medizinische Eingriffe mit sich bringen (Art. 69);
 - Eröffnung eines Ehrverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen (Art. 114a);
 - Anordnung der Vorschusspflicht im Ehrverletzungsprozess (Art. 117 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3);
- gegen Verfügungen des Präsidenten des Bezirksgerichtes über die Anordnung der Sicherheitshaft oder von Ersatzmassnahmen (Art. 56, Art. 89 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 2) sowie Ordnungsbussen (Art. 18);
- b) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen
- gegen Nichteintretensverfügungen (Art. 78^{ter}) und Einstellungsbeschlüsse (Art. 85) sowie die Weigerung der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren zu eröffnen;
 - gegen Beschlüsse der Staatsanwaltschaft betreffend Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten sowie betreffend Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 4 Abs. 1 lit. d);
 - gegen durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF;
 - gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes über die Anordnung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1) sowie Kosten und Entschädigung (Art. 50);
 - Wiederaufnahme einer endgültig eingestellten Untersuchung (Art. 87 Abs. 1).

LXX.

Der bisherige Art. 141 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 141

Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, ist die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei der Standeskommission wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung zulässig. Art. 137 ff. dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Beschwerde an
die Standes-
kommission

LXXI.

In Art. 142 Abs. 2 wird der Ausdruck "im Sinne von Art. 7 lit. c und d" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. d und e)" ersetzt.

LXXII.

In Art. 146 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" und in Abs. 2 der Ausdruck "3-facher" durch "dreifacher" ersetzt.

LXXIII.

In Art. 149 wird "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

LXXIV.

In Art. 150 Abs. 1 wird der Ausdruck in der Klammer "Urteil oder Bescheid nach" ersatzlos gestrichen.

LXXV.

In Art. 153 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 151)" ersatzlos gestrichen.

LXXVI.

Der bisherige Art. 158 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 158

¹Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig

Zuständigkeit

- a) die Standeskommission für die bedingte Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62d Abs. 1, Art. 64a Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB;

- b) der Landesfährnich für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 375 StGB).

²Gegen die Verfügungen des Landesfährnrichs ist Beschwerde an die Standeskommission zulässig; Art. 136 ff. dieses Gesetzes gelten entsprechend.

LXXVII.

In Art. 159 wird nach dem Ausdruck "Frist zur Berufung" die Klammerbemerkung "(Art. 146)" eingefügt.

LXXVIII.

In Art. 162 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 107 ff.)" durch "(Art. 107 f.)" ersetzt.

LXXIX.

Der bisherige Art. 163 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 163

Zuständigkeit

Das Recht der Begnadigung steht zu

- a) der Standeskommission bei Verurteilungen über Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen bis zu insgesamt sechs Monaten und Busse oder Busse allein;
- b) dem Grossen Rat bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen über insgesamt sechs Monate und Busse.

LXXX.

Der bisherige Art. 165 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Durch die Begnadigung kann die ausgesprochene Strafe ganz oder teilweise erlassen, die ausgesprochene Strafart gemildert oder eine mit unbedingtem Strafvollzug ausgesprochene Strafe in eine bedingt oder teilbedingt vollziehbare umgewandelt werden: im letztern Falle finden Art. 42-46 StGB entsprechend Anwendung.

LXXXI.

Der bisherige Art. 169 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Grosse Rat regelt durch Verordnung

- a) die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) im Rahmen von Fr. 20.— bis Fr. 5'000.—;

- b) die Gebühren für die Ausfertigung und Zustellung;
- c) die an Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 ff.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) zu bezahlenden Entschädigungen.

²Die gemäss Abs. 1 lit. a dieses Artikels festzusetzenden Ansätze bestimmen sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles; in besonders weitläufigen Verfahren kann der Gebührenrahmen um die Hälfte erhöht werden.

LXXXII.

In Art. 170 Abs. 1 wird nach dem Wort "Kosten" das Wort " Geldstrafen" eingesetzt.

LXXXIII.

Der bisherige Art. 172 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 172

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug. Grosser Rat

LXXXIV.

In Art. 173 Abs. 2 wird die Abkürzung "KV" durch "Kantonsverfassung" ersetzt.

LXXXV.

Der bisherige Art. 174 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 174

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Inkrafttreten

LXXXVI.

Der bisherige Art. 175 wird ersatzlos gestrichen.

LXXXVII.

Aufgrund des neuen Art. 106 StGB werden in den nachfolgenden Gesetzen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nachstehender Artikel des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004 wird geändert:
Art. 77 Abs. 1 lit. a: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

2. Nachstehender Artikel des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 (Ruhetagsgesetz) wird geändert:
Art. 7: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
3. Nachstehender Artikel des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (Feuerschutzgesetz, FSG) wird geändert:
Art. 22 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
4. Nachstehender Artikel des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 wird geändert:
Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
5. Nachstehende Artikel des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) werden geändert:
Art. 181 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.
Art. 182 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.
Art. 184 Abs. 1: der Ausdruck "... zehn ..." wird durch "... sieben ..." ersetzt.
6. Nachstehender Artikel des Fischereigesetzes vom 28. April 1996 (FischG) wird geändert:
Art. 6: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
7. Nachstehender Artikel des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) wird geändert:
Art. 79 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
8. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 (EG USG) wird geändert:
Art. 30 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
9. Nachstehender Artikel des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird geändert:
Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
10. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG) wird geändert:
Art. 24 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
11. Nachstehender Artikel des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG) wird geändert:
Art. 19 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
12. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 28. April 1996 (EG FWG) wird geändert:
Art. 18 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

-
13. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG) wird geändert:
Art. 9 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
 14. Nachstehender Artikel des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 wird geändert:
Art. 42 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
 15. Nachstehender Artikel des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 wird geändert:
Art. 54 Abs. 1, 2 und 3: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird jeweils gestrichen.
 16. Nachstehender Artikel des Alpgesetzes vom 30. April 1995 wird geändert:
Art. 16 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird jeweils gestrichen.

LXXXVIII.

Die Ziff. V., Art. 9 Abs. 3 lit. a und b, Ziff. XXXV., Ziff. XXXVI., Ziff. LXX., Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3 treten nach Annahme durch die Landsgemeinde, die übrigen Ziffern auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Appenzell, 24. April 2005

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Bericht

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend die

Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank durch Auflösung der Goldreserven

A. Ausgangslage

Die Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) hat am 29. April 2005 gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) und der SNB über die Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf von 1'300 Tonnen Gold vom 25. Februar 2005 beschlossen, an Bund und Kantone einen einmaligen Betrag auszurichten.

Die Eidg. Finanzverwaltung teilte am 8. April 2005 mit, der Kanton Appenzell I.Rh. erhalte den Betrag von Fr. 32'124'580.--. Ab dem 12. Mai 2005 bis zum 14. Juli 2005 überweise die SNB wöchentlich Fr. 3'212'458.-- (10 Tranchen).

Um das Dotationskapital der Appenzeller Kantonalbank von Fr. 30 Mio. zu begleichen, hat der Kanton in früheren Jahren, insbesondere beim AHV-Ausgleichsfonds, Darlehen aufgenommen. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen diesbezüglich noch Verpflichtungen im Betrage von Fr. 12 Mio. (Fr. 5 Mio. fällig am 18. März 2007, Fr. 5 Mio. am 15. April 2010, Fr. 2 Mio. am 16. Juni 2010). Diesen Schuldscheinen steht das Eigenkapital der Appenzeller Kantonalbank von ca. Fr. 130 Mio. gegenüber.

Mit der ausserordentlichen Kapitalausschüttung werden sich die zukünftigen Gewinne der Nationalbank reduzieren und die Ausschüttungen an die Kantone werden dementsprechend kleiner. So hat der Kanton in den Jahren 2003 bis 2005 jährlich eine ausserordentliche Dividende der Nationalbank von Fr. 4,1 bis Fr. 4,3 Mio. erhalten, welche 0,22 bis 0,25 % der gesamten Ausschüttung entsprochen hat. Inskünftig wird die Nationalbank jährlich rund Fr. 1,5 Mia. auszahlen, so dass dem Kanton unter diesem Titel noch ca. Fr. 3,3 Mia. zugehen werden.

Die Ständeskommission hat sich eingehend damit auseinandergesetzt, wie mit den zusätzlichen Mitteln umgegangen werden soll und erstattet dem Grossen Rat den nachfolgenden Bericht.

B. Bericht

Die Standeskommission will mit den zusätzlichen Mitteln folgende Ziele erreichen:

1. Ein Teil des Kapitals soll der kommenden Generation erhalten bleiben.
2. Der finanzielle Spielraum der heutigen Generation soll vergrössert werden.
3. Es soll sichergestellt werden, dass die Darlehen beim AHV-Ausgleichsfonds von Fr. 12 Mio. zurückbezahlt werden können.
4. Die Bezirke und Schulgemeinden sollen, wenn nötig, auf der Basis des kantonalen Finanzausgleichs unterstützt werden.

Diese Ziele sollen mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

1. Der Betrag von Fr. 32'124.580.-- wird ins Eigenkapital gebucht. Mittel aus dem Eigenkapital können nur mit einem Defizit in der Laufenden Rechnung oder mit einem Beschluss der Landsgemeinde entnommen werden.
2. Fr. 12 Mio. werden für die Rückzahlung der Darlehen beim AHV-Ausgleichsfonds verwendet.
3. Die Kapitalerträge (Zinsen) fliessen gemäss der bisherigen Praxis direkt in die Laufende Rechnung des Kantons.
4. Es besteht die Absicht, mit einem Teil der Mittel bauliche Investitionen beim Spital und Pflegeheim Appenzell sowie beim Gymnasium Appenzell und, sofern notwendig, die Härtefallfonds beim Finanzausgleich der Bezirke und der Schulgemeinden über entsprechende Landsgemeindebeschlüsse zu finanzieren.

C. Besprechung mit den Bezirkshauptleuten sowie den Schulpräsidentinnen und -präsidenten

Landammann Carlo Schmid-Sutter und Säckelmeister Paul Wyser haben die Bezirkshauptleute sowie die Schulpräsidentinnen und -präsidenten über die oben aufgeführten Absichten der Standeskommission am 10. Mai 2005 orientiert. Die Standeskommission hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass sich die Bezirks- und Schulvertreter mit den Vorstellungen der Standeskommission in Bezug auf die Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank im Grundsatz einverstanden erklärt haben. Die Standeskommission wird die im Rahmen dieser Besprechung vorgebrachten Anregungen, mit den zur Verfügung

stehenden Mitteln weitere Zwecke zu erfüllen, insbesondere Land zu erwerben, eingehend prüfen und allenfalls der Landsgemeinde entsprechende Anträge unterbreiten.

Appenzell, 24. Mai 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Bojovic-Gavric Dragomir, geb. 6. Januar 1964 in Niksic (Serbien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, seine Ehefrau Bojovic-Gavric Andja, geb. 12. Juni 1965 in Brcko (Bosnien-Herzegowina), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Loretto 12, 9108 Gonten, sowie deren Sohn Bojovic Damjan, geb. 26. August 1996, und deren Tochter Bojovic Milena, geb. 11. November 1998.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Dragomir und Andja Bojovic-Gavric sowie deren Kinder Damjan und Milena Bojovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Jurkic-Pajdic Dragan, geb. 6. Februar 1963 in Novo Selo Odzak (Bosnien-Herzegowina), kroatischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Jurkic-Pajdic Spomenka, geb. 21. März 1966 in Slavonski Brod (Kroatien), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Sonnenfeldstrasse 20, 9050 Appenzell, sowie deren Tochter Jurkic Andrea, geb. 8. Februar 1993, und deren Sohn Jurkic Marko, geb. 8. Oktober 1997.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Dragan und Spomenka Jurkic-Pajdic sowie deren Kinder Andrea und Marko Jurkic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Rogalla Beate, geb. 17. August 1954 in Arnsberg (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Parkstrasse 1, 9057 Weissbad.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Beate Rogalla das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Krizan-Garic Drago, geb. 10. Mai 1962 in Ilias Modrica (Bosnien-Herzegowina), kroatischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Krizan-Garic Ana, geb. 11. Juli 1963 in Modrica (Bosnien-Herzegowina), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Kaustrasse 6, 9050 Appenzell, sowie deren Tochter Krizan Mirjana, geb. 19. März 1987, und deren Sohn Krizan Ivan, geb. 20. Juni 1995.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Drago und Ana Krizan-Garic sowie deren Kinder Mirjana und Ivan Krizan Jurkic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hamzic-Hujdur Dzevka geb. 17. April 1982 in Gornje Hrasno, Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Marktgasse 16, 9050 Appenzell, sowie deren Sohn Hamzic Ajdin, geb. 16. Dezember 2002, und deren Tochter Hamzic Nejla, geb. 16. Dezember 2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Dzevka Hamzic-Hujdur sowie deren Kinder Ajdin und Nejla Hamzic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.